ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

urn:nbn:de:zbw-8342928237

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics

urn:nbn:de:zbw-8342928237

II 129

CARL REESE
BUCHBIND
KIEL. KLINKE 8

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

urn:nbn:de:zbw-8342928237

Abgrenzung

der

Handels- und der Handwerks-(Gewerbe-)Kammer-Organisation

oder

Fabrik und Handwerk.

Denkschrift

für die Beratungen des Deutschen Handelstags

herausgegeben

von der Handelskammer Leipzig.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics

urn:nbn:de:zbw-8342928237

Abgrenzung

der

Handels- und der Handwerks-(Gewerbe-)Kammer-Organisation

oder

Fabrik und Handwerk.

Universität KIEL. Bibliothek des Staatswissenschaftlichen Seminars
Jk 1312.

Denkschrift

für die Beratungen des Deutschen Handelstags

herausgegeben

von der Handelskammer Leipzig.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Einleitung.

Eine der verwickeltesten und unerquicklichsten Streitfragen, die je aus einer Gesetzgebung hervorgegangen oder in sie hineingetragen worden sind, ist die Frage der gegenseitigen **Abgrenzung der Handels- und der Handwerks- bezw. Gewerbe-Kammer-Organisation** oder, wie sie auch kurzweg nach ihren Haupt-Angelpunkten bezeichnet worden ist, die Frage **„Fabrik und Handwerk"**, die die Sachverständigen-Organe und Interessen-Vertretungen von Handel, Industrie und Gewerbe in den letzten Jahren ihren eigentlichen Aufgaben vielfach entzogen, ja sie zeitweise fast nur zu Anwälten ihres Daseinsrechtes und Besitzstandes gemacht hat. Sie verdankt ihre Entstehung im wesentlichen den unklaren Bestimmungen zweier Reichsgesetze oder, genauer gesagt, der Verwendung von Begriffen und Ausdrücken in ihnen, auf deren Unbestimmtheit und Undefinierbarkeit einsichtige Kenner der Verhältnisse bereits bei der Beratung der Gesetzentwürfe und noch früher nachdrücklich hingewiesen hatten und die in der Folge namentlich um deswillen verhängnisvoll werden mußten, weil sie nicht etwa in weniger bedeutsamen Einzelvorschriften dieser Gesetze, sondern bei ihren wichtigsten grundlegenden Bestimmungen angewendet und infolgedessen für die personale, sachliche und funktionelle Zuständigkeit der auf sie aufgebauten Organe ausschlaggebend sind. Die beiden Reichsgesetze, um die es sich hiernach handelt, sind die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (sog. Handwerker-Organisationsgesetz) mit den Begriffen „Handwerk" und „fabrikmäßiger" Gewerbebetrieb in den §§ 100 ff. und §§ 103 ff. und das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich in der Fassung vom 10. Mai 1897 mit seinen Bestimmungen über die Begriffe „Kaufmann", „Handelsgewerbe" und „Handwerk" in den §§ 1, 2 und 4 und die Eintragspflicht bezw. Nichteintragbarkeit der betreffenden Gewerbtreibenden zum Handelsregister.

I. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (sog. Handwerker-Organisationsgesetz) bildet nach ihrem Inhalt wie nach ihrer amtlichen Begründung den Abschluß der durch die Novelle von 1881 eingeleiteten und durch die Novellen von 1884, 1886 und 1887 fortgesetzten Handwerkergesetzgebung, indem sie den aus jenen erst zum Teil und nur mittelbar sprechenden Gedanken des Zwanges zur Organisation offen ausspricht und zugleich in den Mittelpunkt der ganzen zur Erhaltung und Förderung des Handwerks getroffenen Maßnahmen rückt. Die durch sie geschaffenen Zwangsinnungen und Handwerkskammern sollen nach ihr die Vertretungs- und Selbstverwaltungskörper des Handwerks in demselben Sinne sein, wie es die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen für Handel und Industrie und in einigen Staaten auch die Landwirtschaftskammern und ähnliche Gebilde für die Landwirtschaft sind. Sie sollen also die Interessen des Handwerks nicht nur in der einen oder anderen Sonderrichtung, sondern in jeder Richtung wahrnehmen und die in den §§ 81a und 81b in Verbindung mit § 100c sowie in § 103e aufgezählten Einzelbefugnisse der Innungen und Handwerkskammern sind nur Ausflüsse ihrer Stellung als Organe zur Vertretung der Gesamtinteressen des Handwerks. Schon hieraus folgt und muß bereits hier besonders hervorge-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

hoben und bei der Besprechung und Regelung der ganzen Angelegenheit dauernd im Auge behalten werden, daß es sich bei der Streitfrage „Fabrik und Handwerk" nicht etwa bloß um die Innungsbeiträge der einzelnen Gewerbtreibenden oder um ihr Wahlrecht und ihre Beitragspflicht zur Handelskammer oder Handwerkskammer, sondern um ihre Unterwerfung unter die gesamten für diese Körperschaften bestehenden oder von ihnen erlassenen Vorschriften handelt, unter denen, soweit die Innungen und Handwerkskammern in Frage kommen, namentlich ihre Verordnungs- und Aufsichtsrechte in bezug auf das Lehrlingswesen sowie ihre Überwachungs- und Besichtigungsbefugnisse gegenüber den Betrieben eine hervorragende Rolle spielen. Auf der anderen Seite sind diese Körperschaften aber auch allein für das Handwerk bestimmt und in ihren Befugnissen und Aufgaben auf die Handwerkerkreise beschränkt. Die §§ 100 ff. und 103 ff. sprechen dies deutlich aus und § 100 f bestimmt überdies noch ausdrücklich, daß diejenigen Personen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben, von der Zugehörigkeit zu den Zwangsinnungen ausgenommen seien.

Das Gesetz selbst gibt nun keine nähere Bestimmung der Begriffe „Handwerk" und „fabrikmäßiger Gewerbebetrieb"; nach seinen Materialien hielt man eine solche für ebenso unmöglich als unnötig, letzteres namentlich um deswillen, weil man die Hauptmerkmale dieser Begriffe durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts festgelegt erachtete und auf ihre richtige Anwendung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden vertrauen zu können glaubte. Immerhin finden sich auch im Gesetze einige Stellen und Anhaltepunkte für seine Auffassung dieser Begriffe im allgemeinen, und ebenso sind in den Verhandlungen des Reichstags und seiner Kommissionen über dieses Gesetz sowohl wie über seine Vorgänger reichliche Fingerzeige dafür niedergelegt worden, welche Stellung man den betreffenden Gewerbtreibenden im Kreise der gesamten Handel- Industrie- und Gewerbtreibenden angewiesen haben will.

Es wird sich demgemäß im folgenden zunächst darum handeln, den Standpunkt des Gesetzgebers aus den Materialien und aus dem Gesetze heraus näher darzulegen, sodann die einschlägige Rechtsprechung des Reichsgerichts darzustellen und schließlich die Behörden ins Auge zu fassen, die nach den Vorschriften der Handwerkernovelle für die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen von maßgebendem Einflusse sind.

II. Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich in der Fassung vom 10. Mai 1897 ist mit seinen Vorschriften über die Eintragspflicht zum Handelsregister für die hier vorliegende Frage insofern von Bedeutung, als partikularrechtlich die Zugehörigkeit der Gewerbtreibenden zu den Handelskammern vom handelsgerichtlichen Firmeneintrag abhängig gemacht ist. Es kommt also eigentlich nur mittelbar in Betracht, ist aber dennoch um deswillen von außerordentlicher Wichtigkeit, weil die ebengenannte Bestimmung in den Handelskammergesetzen nahezu aller Bundesstaaten wiederkehrt und überall in der ausgesprochenen Absicht Aufnahme gefunden hat, hiermit in denkbar einfachster Weise eine klare unverrückbare Grundlage für die Organisation der Handelskammern zu schaffen. Mag nun auch tatsächlich das rein äußere Merkmal des Registereintrags hierzu geeignet und zurzeit das einzige Mittel zur Erreichung dieses Zieles sein, so lassen doch leider die näheren Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Voraussetzungen und Bedingungen des Registereintrags an Klarheit zu wünschen übrig. Heftiger Streit ist namentlich darüber entstanden, ob der in § 1 Abs. 2 Z. 2 und 9 für die Be- und Verarbeitungsbetriebe und für die Buchdruckereien, sofern sie über den Umfang des Handwerks nicht hinausgehen, sowie in § 4 für sämtliche Handwerker unzweideutig ausgesprochene Ausschluß vom Handelsregister unter allen Umständen und auch gegenüber den Bestimmungen des § 2 über die Eintragspflicht der nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordernden Unternehmen aufrecht zu erhalten ist, oder ob auch Handwerker auf Grund dieser Vorschrift des § 2 ins Handelsregister eingetragen werden können bezw. wie sonst etwa der Zwiespalt dieser beiden Paragraphen zu lösen ist und wie die dabei in Betracht kommenden Begriffe „Handwerker" und „Kaufmann" bezw. „nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb" aufzufassen und gegeneinander abzugrenzen sind.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Auch für die Beantwortung dieser Streitfrage geben das Gesetz nur wenig, die Gesetzesmaterialien dagegen eine ganze Reihe von Anhalten. In Betracht zu ziehen sind ferner auch hierbei die Entscheidungen des Reichsgerichts, die sich im Anschluß an die Bestimmungen der Konkursordnung bezw. des Strafgesetzbuchs über die Pflicht zur kaufmännischen Buchführung gerade über den Kaufmanns- bezw. Handwerkerbegriff mehrfach näher ausgesprochen haben. Schließlich werden auch noch die Behörden aufzuführen sein, die nach den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit über die Registerpflichtigkeit der Betriebe und damit über die Auslegung obiger Begriffe und Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu befinden haben.

Dabei werden

III. die Entscheidungen des Reichsgerichts über die Begriffe „Kaufmann", „Fabrik", „Handwerk" usw. auf dem Gebiete der Gewerbeordnung sowohl wie für das Handelsgesetzbuch im Hinblick auf den Umstand, daß das Gericht für diese beiden Rechtsgebiete in ihnen keinen Unterschied macht, sondern jene Begriffe einheitlich für beide in demselben Sinne auffaßt, zweckmäßigerweise zusammenzufassen und angesichts der Bedeutung und Tragweite, die ihnen zukommen, in dieser Zusammenfassung gesondert darzustellen sein. Angefügt sollen ferner diejenigen Entscheidungen des Reichsgerichts werden, die sich mit der Beurteilung sog. gemischter und sog. zusammengesetzter Betriebe, d. h. solcher Betriebe befassen und Grundsätze hierfür aufstellen, die ein wirkliches oder angebliches Handwerk mit einem Handelsbetriebe oder mit einem anderen gewerblichen Betriebe in sich vereinigen.

IV. Die Vorschriften der partikularen Handelskammer- bezw. Handels- und Gewerbekammer-Gesetze spielen, wie schon angedeutet war, nur insofern eine Rolle, als sie die Zugehörigkeit zu den Handelskammern von dem Eintrag ins Handelsregister abhängig machen. Geschieht dies auch nicht immer mit denselben Worten und Ausdrücken, sondern wechselt die Fassung vielmehr öfters unter dem Einfluß der steuerrechtlichen Grundlagen der Handelskammergesetze, so ist doch der Sinn der bezüglichen Bestimmungen überall derselbe und bis vor kurzem durchweg einheitlich dahin aufgefaßt worden, daß, soweit nicht das einzelne Gesetz oder Handelskammerstatut noch ausdrücklich anderweite Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu den Handelskammern aufstellt wie z. B. einen bestimmten Steuerbetrag u. dergl., der Eintrag ins Handelsregister für den Nachweis dieser Zugehörigkeit genüge. Dieser Auffassung ist das Preußische Oberverwaltungsgericht neuerdings dadurch entgegengetreten, daß es in der Vorschrift des preußischen Handelskammergesetzes § 3 Abs. 2 Z. 1, nach der wahlberechtigt und beitragspflichtig zu den Handelskammern diejenigen Kaufleute sind, die als Inhaber einer Firma in einem der für den Handelskammerbezirk geführten Handelsregister eingetragen stehen, ein doppeltes Erfordernis erblickt, indem es außer dem Nachweis des Registereintrags und unabhängig davon auch noch den der Kaufmannseigenschaft im Gegensatz zur Handwerkereigenschaft verlangt. Damit hat der Eintrag ins Handelsregister im Herrschaftsgebiete des preußischen Handelskammergesetzes, d. h. für beinahe $^2/_3$ sämtlicher deutscher Handelskammern als Unterscheidungsmerkmal für die Zugehörigkeit zur Handelskammer wesentlich an Wert verloren, das Handelskammergesetz selbst aber für die vorliegende Frage die bloß formelle Rolle, die es bis dahin hierbei gespielt hat, mit einer solchen von erheblicher materieller Bedeutung und Tragweite vertauscht, indem nunmehr auch seine Organe und die ihnen übergeordneten behördlichen Instanzen über den Kaufmanns- und Handwerkerbegriff Entscheidung zu treffen in die Lage kommen. Dasselbe gilt, wenn auch aus anderen Gründen, vom sächsischen Handels- und Gewerbekammer-Gesetz, und auch für einige andere deutsche Handelskammergesetze kann nach der Fassung ihrer einschlägigen Vorschriften durch etwaige oberinstanzliche Entscheidungen der gleiche Zustand geschaffen werden. Eine eigenartige Stellung zu der vorliegenden Frage ergibt sich schließlich für die Handelskammern der 3 Hansastädte aus den für sie geltenden Vorschriften.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Auf alle diese Verhältnisse wird daher im folgenden ebenfalls näher einzugehen sein.

Nachdem auf diese Weise die Rechtslage der streitigen Frage an der Hand der einschlägigen Bestimmungen dargelegt sein wird, werden

V. die Bestrebungen der Handwerker nach Ausdehnung der Handwerksorganisation auf die Fabriken und sonstigen Großbetriebe erörtert werden. Dabei wird sich zugleich Gelegenheit bieten, auf die Entstehung und geschichtliche Entwickelung der Streitfrage etwas einzugehen und die Unterstützung zu schildern, die den Handwerkern bei diesen Bestrebungen seitens der Behörden in oft außerordentlich weitgehender Weise sowohl bei der Gründung der Innungen und Handwerkskammern, wie bei der Heranziehung der Industrie und des übrigen Großgewerbes zu ihnen geleistet worden ist; desgleichen werden die verschiedenen handwerkerlichen Versuche der Gesetzesauslegung wie auch ihre gleichzeitigen Vorschläge zur Gesetzesänderung dargestellt werden. Schließlich muß hierbei zur Beleuchtung der Absichten und Ziele dieser Bestrebungen auch der übrigen in den letzten Jahren aufgestellten Forderungen der Handwerker gedacht werden.

Nicht zu umgehen ist weiterhin

VI. eine **Zusammenstellung und Wiedergabe der hauptsächlichsten typischen Streitfälle und Entscheidungen** der Behörden im bisherigen Verlaufe der Angelegenheit. Soweit es sich dabei lediglich um die Streitfälle handelt, enthält das von der Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp i. Pom. im Jahre 1904 herausgegebene Schriftchen „Die Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu der Handelskammer und der Handwerkskammer" in den daselbst unter kurzer Angabe ihrer tatsächlichen Betriebsverhältnisse aufgeführten 156 Fällen eine hinreichende Menge Vertreter eines jeden in Betracht kommenden Typus. Auf sie kann daher insoweit zurückgegriffen und Bezug genommen werden. Im übrigen bietet die vom Deutschen Handelstage herausgegebene Zeitschrift „Handel und Gewerbe" von ihrem VI. Jahrgange (1898/99) ab eine reiche Auslese nicht nur einschlägiger Streitfälle, sondern auch bemerkenswerter Auslassungen von Handelskammern und Handwerkskammern sowie insbesondere auch wichtiger Entscheidungen der Behörden und Gerichte. Sie werden, soweit es Zweck und Ziel dieser Denkschrift erfordern, zusammengestellt und näher besprochen werden. Im Anschluß daran sollen noch verschiedene andere Entscheidungen zur Darstellung gelangen, die einesteils im Verlaufe der ganzen Angelegenheit eine besondere Bedeutung erlangt haben, anderenteils aber auch von sonstiger allgemeiner Bedeutung und zur Ergänzung des Voraufgegangenen geeignet sind.

Hieran schließt sich sodann

VII. die **Wiedergabe der Versuche der Behörden und der Vorschläge der Handelskammern und Handelskammer-Vereinigungen** zur Beseitigung der entstandenen Schwierigkeiten und Mißhelligkeiten mit kurzer Begründung und Würdigung. In erster Linie ist hierbei der einzige gesetzgeberische Versuch des neuen sächsischen Handels- und Gewerbekammergesetzes vom 4. 8. 1900 zu nennen, der die Schwierigkeiten einesteils mit Hilfe des Optionsrechts, anderenteils durch Einführung eines auf Grund der Ermächtigungen des § 103 q GO. eingerichteten Streitverfahrens mit dem Oberverwaltungsgericht als Spitze zu überwinden hoffte, mit erstgenannter Maßnahme aber gescheitert ist und scheitern mußte, mit der zweiten dagegen einen zwar nicht vollen, aber doch sehr beachtlichen und dankbar zu begrüßenden Erfolg hatte. Die übrigen Versuche und Vorschläge zur Vermeidung der Übelstände tragen teils das Gepräge mehr vorläufiger, nur bis zu endgültiger gesetzlicher Regelung beabsichtigter Maßnahmen, zum anderen und großen Teile aber sind es Vorschläge für eine dauernde Regelung des Verhältnisses zwischen Handels- und Handwerkskammern. Erstere bestehen namentlich in Anordnungen oder sonstigen Kundgebungen einzelner Ministerien über eine unbedingt notwendige einheitliche Auffassung der sich gegenseitig ausschließenden Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" im IV. Abschnitt des Titels VII und in den auf die Zwangsinnungen und Handwerkskammern bezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung. Unter letzteren sind vornehmlich die

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Vorschläge der Vereinigung niederrheinisch-westfälischer Handelskammern, der Handelskammer Leipzig und der Sonderkommission des Deutschen Handelstags betr. Abgrenzung des Handwerks, ferner des Generalsekretärs des Deutschen Handelstags, der Handelskammer Stuttgart und des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern zu nennen.

Die hierauffolgende

VIII. kritische Besprechung der Vorschläge beschäftigt sich insbesondere mit der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Definition oder doch wenigstens authentischen Interpretation der Begriffe „Fabrik" und „Handwerk", mit der Frage des Ausschlusses oder der Teilnahme der Handwerker am Handelsregister und der in Verbindung hiermit vielfach vorgeschlagenen Einrichtung eines Optionsrechtes, ferner mit der Ordnung des Lehrlings- und Prüfungswesens bei und nach der Auseinandersetzung der Handels- und der Handwerkskammern in den zu ersteren gehörigen Betrieben, desgleichen mit der Behandlung der sog. gemischten und zusammengesetzten Betriebe, und schließlich mit der wichtigsten Frage der Ordnung des Instanzenzugs, an die sich dann noch eine kurze Erörterung der zweckmäßigerweise rückwirkenden Geltung der erstrebten Regelung anfügt.

IX. Eine **Zusammenstellung des Schlußergebnisses** und die Formulierung der dem Deutschen Handelstag zu unterbreitenden Erklärung beschließt das Ganze.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

I. Die Begriffe „Handwerk" und „Fabrik" bezw. „fabrikmäßiger Gewerbebetrieb" in der Handwerksnovelle vom 26. Juli 1897.

Wie bereits in der Einleitung S. 4 bemerkt ward, ist eine Definition der Begriffe „Handwerk" und „Fabrik" bezw. „fabrikmäßiger Gewerbebetrieb" in der Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897 nicht enthalten. Wohl aber bieten sowohl die Gesetzesmaterialien zu ihr und zu ihren Vorläufern wie sie selbst deutliche Fingerzeige dafür, daß der Begriff „Handwerk" von den gesetzgebenden Körperschaften fortdauernd in demselben Sinne aufgefaßt und zwar stets als gleichbedeutend mit „Kleingewerbe" und „Kleinbetrieb" bezw. als Teil derselben der „Großindustrie" und dem „Großbetrieb" bezw. den zu diesen gehörigen „Fabriken" entgegengestellt worden ist.

Die Begründung zu dem dem Reichstage am 11. März 1881 vorgelegten Gesetzentwurfe, aus dem die erste der Handwerkernovellen, das für die ganze weitere Handwerkergesetzgebung grundlegende **Gesetz vom 18. Juli 1881**, hervorgegangen ist, bietet auf einer einzigen Seite nicht weniger als sechs Beispiele dieser Art, von den sonst noch darin vorkommenden ganz abgesehen. Sie spricht von der „Konkurrenz, welche dem Handwerk durch den Großbetrieb" erwachse, von der Unmöglichkeit, „der naturgemäßen Entwickelung des Großbetriebes zugunsten des Handwerks künstliche Fesseln anzulegen" oder „durch Beschränkung des Magazin- und sonstigen Großbetriebes dem Handwerkerstande eine privilegierte Stellung" einzuräumen, von der „Hebung des Kleingewerbes", der „Vervollkommnung der Technik des Kleingewerbes" und der Einwirkung der Innungen auf die „über den engeren Kreis einzelner Orte und Gewerbe hinausgehenden Interessen des gesamten Kleingewerbes" als Ausfluß der Fürsorge für die Handwerker (Sten. Ber. 1881. III. Nr. 49, S. 259), von der Befähigung der Handwerker durch die Innungen, „den Kampf mit der Großindustrie in erfolgreicherer Weise aufzunehmen, als es dem vereinzelten Handwerker möglich" sei, von dem drohenden Verfall des Handwerks „auch auf den Gebieten, wo ein lebensfähiger Kleinbetrieb neben dem Großbetriebe noch sehr wohl möglich" sei (ebenda S. 261) usw. usw. Gleich bei der ersten Beratung des Entwurfs im Reichstag ist ferner die Rede von der den „Handwerkern" in den wenigsten Fällen angenehmen Verbindung mit Werkmeistern aus dem „Großbetrieb", von den bei einer Abgrenzung zwischen „Groß- und Kleinindustrie", „Handwerk" und „Fabrik" zu erwartenden Streitigkeiten, von der den „Handwerkern" durch die Innungen ermöglichten Aneignung der Vorteile, auf dem das siegreiche Vordringen des „Großbetriebs" über den Kleinbetrieb beruhe. (Sten. Ber. 1881, I. 22. Sitzung v. 26. März 1881, S. 524, 527, 528). Weiter werden in derselben Sitzung der „Handwerker" dem „Großindustriellen", dem „Fabrikwesen", der „Großindustrie" und der „Großbetrieb" dem „Handwerk", der „Kleinindustrie", dem „Kleingewerbe" gegenübergestellt (ebenda S. 532, 533), desgl. dem „Großbetrieb", der „Großproduktion", der „Großindustrie" der derzeitige Zustand des „Handwerkerstandes" vorgeworfen (S. 535) und die Beeinträchtigung und Lahmlegung des „Handwerks" durch die Konkurrenz des „Großbetriebes" wiederholt ins Feld geführt (S. 542, 543). Ebenso erscheinen bei der zweiten Beratung der Gegensatz zwischen „Fabrikant" und „Handwerker" als Synonym desjenigen zwischen „Groß- und Kleinbetrieb", die „Grenze zwischen Großbetrieb und Handwerk" als ein Punkt strittiger Erörterung (Sten. Ber. 1881. II. 45. Sitzung

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

v. 20. Mai 1881, S. 1166, 1179), und auch in der dritten Beratung wieder das „Handwerk" als Opfer der „Konkurrenz der Großindustrie gegenüber dem Kleinbetriebe" (Sten. Ber. 1881. II. 56. Sitzung v. 9. Juni 1881, S. 1576).

Ähnliche Belege für die Auffassung des Begriffs „Handwerk" als gleichbedeutend mit Kleinbetrieb, Kleingewerbe im Gegensatz zu Großindustrie, Großbetrieb, Fabrik, ergeben sich in reichhaltiger Fülle aus den Materialien zu den späteren Gewerbeordnungs-Novellen, die der 1881er folgten. Um einförmige, ermüdende Wiederholungen zu vermeiden, wird es genügen, wenn je ein paar Beispiele aufs Geratewohl herausgegriffen werden. So verhandelt man bei den Beratungen, die dem **Gesetz vom 8. Dezember 1884** vorausgehen, über den Schutz des „Handwerks gegenüber der Großindustrie", die Stärkung des „Handwerks gegenüber der Großindustrie", über den Gegensatz zwischen einer „Fabrik" und einer „Handwerksstätte", zwischen „Fabrikindustrie" und „Kleingewerbe", sowie über den „Niedergang unseres Handwerks" im Konkurrenzkampf mit dem „Großgewerbe" (Sten. Ber. 1884. II. 29. Sitzung v. 10. Juni 1884, S. 639, 642; 41. Sitzung v. 25. Juni 1884, S. 1028).

In der II. Session der VI. Legislaturperiode, aus deren Beratungen über Befähigungsnachweis, Innungswesen und Innungsverbände das **Gesetz vom 23. April 1886** hervorging, begegnet man wiederum dem gegenteiligen „Interesse des Handwerks der Großindustrie gegenüber", dem Kampf des „Handwerks mit der Großindustrie", ferner Erörterungen über die Frage, wie sich für die „Handwerker die Vorteile des Großbetriebs ohne die Schäden desselben" erreichen ließen. Von dem Augenblick an, wo das „Handwerk", in genossenschaftlichem Zusammenschluß, „dem Großbetrieb gegenüber in den Konkurrenzkampf" eintrete, seien das „keine Handwerker mehr", denn der „Kleinbetrieb" habe dann ja aufgehört (Sten. Ber. 1885/86. II. 37. Sitzung v. 30. Jan. 1886, S. 827, 837).

Denselben Gegensatz zwischen „Handwerk" und „Großindustrie", die Forderung wirksamen Schutzes „des Handwerks gegenüber der Großindustrie", die Gleichstellung des „Handwerks" mit dem „Kleingewerbe" im Unterschied zur „Großindustrie" findet man in gleicher Weise weiter bei den Beratungen, die zur Entstehung des **Gesetzes vom 6. Juli 1887** führten (Sten. Ber. 1887. I. 28. Sitzung v. 12. Mai 1887, S. 554, 563. II. 44. Sitzung v. 16. Juni 1887, S. 1051).

Bezeichnend und wichtig sind aber vor allem die zahlreichen Belege für die begriffliche Gleichstellung des Handwerks mit dem Kleinbetrieb, die den **Materialien zur Handwerkernovelle selbst, dem Organisationsgesetz vom 26. Juli 1897** allerwärts zu entnehmen sind. Die Begründung des Entwurfs zu diesem Gesetze behandelt „Handwerkerstand" und „Kleingewerbe" als gleichbedeutend, „Handwerk" und „Inhaber größerer Betriebe", „Handwerker" und Angehörige der „Großindustrie", „Handwerk" und „Großgewerbe" dagegen als Gegensätze und spricht von der dem „Handwerker" durch den „Großbetrieb" bereiteten Konkurrenz (Sten. Ber. 1895/97, Anlagen VI. Nr. 713, S. 3780, 3781, 3785, 3786). In Übereinstimmung hiermit werden bei der ersten Beratung im Reichstage „Handwerk" und „Großindustrie", „Handwerk" und „Großunternehmertum", „Handwerkerstand" und „Konkurrenz der Großindustrie", „Handwerk" und „Betriebsform des Großunternehmers, Fabrik", „Handwerkerstand" und „großkapitalistische Konkurrenz", „Handwerk" und „Großbetrieb", „Handwerk" und „Konkurrenz des Großbetriebes", „Handwerk" und „Überlegenheit des Großbetriebes", „Handwerk" und „Vorzug des Großbetriebes" gegensätzlich aufgeführt (Sten. Ber. 1895/97. VII. 201. Sitzung v. 30. März 1897, S. 5389, 5391; 202. Sitzung v. 31. März 1897, S. 5399, 5411; 203. Sitzung v. 1. April 1897, S. 5421, 5424, 5425, 5437), während Löhne im „Handwerk" und „kleingewerbliche" Arbeiterfrage, „Kleingewerbe" und „Handwerker", „Handwerker" und „Kleinindustrie", „Handwerk" und „Kleinbetrieb" als gleichbedeutend gebraucht werden (ebenda S. 5391, 5406, 5418, 5438). In gleicher Weise stellt der Kommissionsbericht „Handwerk" und „Großbetrieb", „Handwerksbetriebe" und „Großbetriebe" begrifflich einander gegenüber (Sten. Ber. 1895/97. Anlagen VII. Nr. 819, S. 4266). Ebenso die Redner bei der zweiten Beratung im Plenum des

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Reichstags. Überall erscheinen in ihren Reden wieder die Gegensätze „Handwerker" und „Großindustrie" bezw. „Großindustrielle", „Handwerk" und „Großkapital", „Handwerksbetrieb" und „Großindustrie", „Handwerkerstand" und „Großindustrie" (Sten. Ber. 1895/97. VIII. 224. Sitzung v. 19. Mai 1897, S. 5947, 5949, 5952, 5953), „Handwerk" und „Großbetriebe", „Handwerksbetrieb" und „große Betriebe", „Handwerk" und „Großindustrie" (225. Sitzung v. 20. Mai 1897, S. 5972, 5974, 5985), „Handwerk" und „Großindustrie", „Handwerkerstand" und „Großindustrie", „Handwerk" und „Großbetrieb", „handwerksmäßiger Betrieb" und „Großbetrieb", „Handwerksbetrieb" und „Großbetrieb", wobei zugleich die Schwierigkeit der Unterscheidung „zwischen Großbetrieb und handwerksmäßigem Betrieb, Groß- und Kleinbetrieb" erneut Erörterung findet (226. Sitzung v. 21. Mai 1897, S. 5989, 5999, 6000, 6002, 6003). Auf dieselbe begriffliche Gegenüberstellung stößt man endlich auch bei der dritten Beratung wieder, wo man die Ausdrücke „Handwerk", „Handwerker", „Handwerkerstand", „Handwerksbetrieb" als Gegensatz zu „Großindustriellen", „Großunternehmertum", „Großindustrie" gebraucht findet (Sten. Ber. 1895/97. VIII. 234. Sitzung v. 22. Juni 1897, S. 6161, 6166).

Neben dieser überall wiederkehrenden, aus den Regierungsvorlagen, den Reden der Regierungsvertreter und Abgeordneten, den Kommissionsberichten und den gesamten Reichstagsmaterialien über die Innungs- und Handwerkergesetzgebung sprechenden Auffassung des Handwerks als gleichbedeutend bezw. zugehörig zum Kleinbetrieb in begrifflichem Gegensatz zur Fabrik und zum Großbetrieb und im Zusammenhang damit trifft man in diesen Materialien zugleich noch auf eine Reihe von Ansichten und Vorschlägen, in denen der Versuch gemacht wird, beide Begriffe noch etwas näher zu bestimmen und voneinander abzugrenzen oder doch wenigstens einige Winke für ihre Handhabung in der Praxis zu geben. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung, daß bei Beratung des Antrages Ackermann u. Gen. vom 16. Dezember 1884 im Plenum des Reichstags, wonach außerhalb der Innungen Stehende zu den Innungseinrichtungen und zu Beiträgen herangezogen und für diejenigen handwerksmäßigen Betriebe, die der Bundesrat bestimmen würde, der Befähigungsnachweis vorgesehen werden sollte, das Hauptunterscheidungsmerkmal in dem Umfange des Betriebes erblickt und u. a. auch vorgeschlagen wurde, dieses Merkmal mit der Aufzählung der handwerksmäßigen Betriebe zu verbinden. „Wenn man — so führte der Abgeordnete Hitze aus — die handwerksmäßigen Gewerbe zunächst aufzählt und sagt: Die Betriebe in diesem handwerksmäßigen Gewerbe, in welchen z. B. erstens eine mechanische Triebkraft benutzt wird, und zweitens über eine bestimmte Anzahl hinaus Arbeiter beschäftigt werden, gelten als „Fabrik", dann sind diese Kennzeichen genügend für die praktische Handhabung dieses Gesetzes" (Sten. Ber. 1884/85. III. 63. Sitzung v. 10. März 1885, S. 1717). — Eine Aufzählung der Handwerker brachten die das Jahr darauf und die später ebenfalls von den Abgeordneten Ackermann und Genossen sowie von anderen Seiten immer wieder eingebrachten Anträge, die den Befähigungsnachweis anstrebten und im Zusammenhang damit zur Berührung der Frage des Handwerks- und Fabrikbegriffes wiederholt Anlaß gaben. Einig war man sich auf seiten der Antragsteller nur darin, daß das Erfordernis des Befähigungsnachweises auf die in die Liste aufgenommenen Handwerker und auf die das betr. Gewerbe handwerksmäßig betreibenden Personen zu beschränken sei, dagegen führte die Feststellung der fraglichen Liste und die erforderliche Abgrenzung .des handwerksmäßigen Betriebes fortwährend zu neuen Erörterungen. Sehr interessant sind die eingehenden Verhandlungen über die Streichung oder Einreihung einzelner Handwerker, wobei verschiedentlich vorgeschlagen und teilweise auch beschlossen wurde, solche, bei denen die Abgrenzung gegenüber dem Fabrikbetrieb besonders schwierig schien, lieber überhaupt nicht mit aufzuzählen. So wies man darauf hin, daß man es im Bäckereigewerbe vielfach mit großen Dampfbäckereien zu tun habe, die nicht als handwerksmäßige Betriebe gelten könnten, daß ebenso in den meisten Brauereien mit Dampfmaschinen gearbeitet werde, also fabrikmäßiger Betrieb obwalte, daß bei den Waffenschmieden kaum noch ein Handwerksbetrieb, sondern lediglich ein Fabrikbetrieb stattfinde, und daß ebenso in der Müllerei, in der Buchbinderei, in der

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Buchdruckerei die Abgrenzung des Handwerksbetriebs kaum möglich sein würde. In einem Kommissionsberichte ist z. B. die Rede davon, daß bei den heutigen größeren Druckereien ein handwerksmäßiger Betrieb nicht vorliege. In unseren Druckereien werde fabrikmäßig mit Maschinen gearbeitet, weshalb die Buchdruckereien auch in das Unfallversicherungsgesetz aufgenommen wären. — Auch seitens der Regierung sah man sich später bei der Beantwortung einer in der Handwerkerfrage erfolgten Interpellation zu der Erklärung veranlaßt, daß man in der außerordentlich schwierigen Frage der Abgrenzung zwischen Handwerk und Fabrik vielleicht zu keinem anderen Ergebnisse als einer mechanischen Begrenzung kommen werde, wie es bei der Unfallversicherungsgesetzgebung geschehen sei (Sten. Ber. 1892/93. I. 9. Sitzung v. 6. Dezember 1892, S. 155). Daß das ausschlaggebende Unterscheidungsmerkmal, wie seitens der Regierung nach dieser Auslassung, so auch seitens der Abgeordneten in dem Umfange des Betriebes erblickt wurde, kam bei den Verhandlungen zu jener Zeit wiederholt deutlich zum Ausdruck. So in der Ansicht, daß eine Ausscheidung des Handwerkes allein ein zu enger Rahmen sei, daß es sich vielmehr empfehlen würde, „das kleinere Gewerbe überhaupt" in die geplante Organisation hineinzuziehen, ebenso in den Erörterungen über den Kampf des Handwerks „gegen die Großindustrie", seine Fähigkeit, sich „dem Großbetriebe gegenüber" zu halten, über das Emporsteigen vieler Handwerksmeister zu Besitzern von Großbetrieben, wie z. B. die Bebelsche Drechslerei einer der bekanntesten Drechslerfabrikbetriebe geworden sei, endlich auch in der seitens der „Vertreter der Zwangsinnung selber" gemachten „Konzession, daß die großindustriellen Betriebe" in die fraglichen Vorschriften „nicht einbegriffen werden dürfen". (Sten. Ber. 1892/93. I. 9. Sitzung v. 6. Dezember 1892, S. 156/157.) Eine mechanische Begrenzung nach dem Betriebsumfange sah denn auch der bekannte Berlepsch'sche Entwurf über die „Fachgenossenschaften" vom 15. August 1893 insofern vor, als danach zunächst zwar alle „Handwerker" ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gesellen, dann aber auch noch die kleinen Fabriken bis zu 20 Arbeitern zu diesen Organisationen gehören sollten. — Aus den Materialien zu der Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897 selbst ist hervorzuheben, daß man angesichts der Unmöglichkeit einer Aufstellung von Begriffsbestimmungen für die Fabrik- und die Handwerksbetriebe ausdrücklich wiederholt auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts hinwies, nach welcher die in Betracht kommenden Merkmale im großen und ganzen ziemlich fest ständen und entscheidend nur die Verhältnisse des Einzelfalles seien (Sten. Ber. 1895/97 VII. Anl. Bd. Nr. 819, S. 4256, 4257). — Daß man nicht im entferntesten daran dachte, irgend ein Gewerbe an sich dürfte aus bestimmten Gründen ohne Rücksicht auf den Betriebsumfang stets zum Handwerk gerechnet werden, erhellt z. B. deutlich aus der folgenden Stelle der Begründung des Entwurfs: „Da die Organisation nur das eigentliche Handwerk umfassen soll, so sind von der Verpflichtung, ihr anzugehören, diejenigen Gewerbtreibenden zu befreien, welche ein hier an sich in Betracht kommendes Gewerbe fabrikmäßig betreiben". Um indessen den Innungen zu ermöglichen, „solche der Regel nach mit besonderer Sachkenntnis und Intelligenz ausgestattete und namentlich auch nach der kaufmännischen Seite hin erfahrenen Elemente wenigstens für ihre Person als Mitglieder aufnehmen zu können", gestattete der Entwurf diesen Fabrikanten, ebenso wie den in Fabrik- oder Handwerksbetrieben tätigen Werkmeistern und Geschäftsleitern, den freiwilligen Anschluß an die Innung ihres Gewerbes. Eine solche freiwillige Mitgliedschaft sollte aber keineswegs den Fabrikanten im Sinne des Gesetzes zum Handwerker machen und seine Fabrik dadurch der Zuständigkeit der Zwangsinnung unterwerfen, vielmehr ward zwischen diesen freiwilligen und den Zwangsmitgliedern scharf unterschieden, sowohl in betreff der Beiträge, ebenso wie den freiwillig Eingetretenen der Wiederaustritt freistehen sollte. — Protestiert wurde in den Kommissionsberatungen ferner u. a. dagegen, daß von den Innungen auch jene Angestellten industrieller Unternehmungen in Anspruch genommen werden könnten, welche ausschließlich im Dienste und Betriebe der sie beschäftigenden Fabriken gewisse Arbeitskomplexe, die sonst noch Gegenstand eines Handwerksbetriebes zu sein pflegen, besorgen und sich dazu der Hilfe der von ihnen gehaltenen Ge-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

sellen oder Lehrlinge bedienen, z. B. Tischler, die in großen Mühlen arbeiten oder für einen Fabrikunternehmer die zur Verpackung der Waren erforderlichen Kisten herstellen, Klempner, welche Blechdosen für die Erzeugnisse einer chemischen Fabrik herstellen, Schlosser, wie sie in jeder Maschinenfabrik beschäftigt sind, Stellmacher, Böttcher usw., da solche Handwerksbetriebe als integrierende Bestandteile der arbeitgebenden Fabrikbetriebe betrachtet werden müßten. Ein dahingehender Antrag wurde indes abgelehnt, dagegen fand ein anderer Antrag Annahme, der „Bestandteile fabrikmäßiger Betriebe" wenigstens den Überwachungs- und Besichtigungsbefugnissen der Innungen entzog (§ 94c Abs. 6), nachdem ausdrücklich zugegeben und erklärt worden war, daß „von keiner Seite beabsichtigt" sei, „den Innungen das Recht einzuräumen, auch die Betriebsstätten der Industrie und der Landwirtschaft (diese kamen in derselben Richtung in Betracht) einer Revision zu unterziehen, in denen Handwerker arbeiten, welche von der Industrie und der Landwirtschaft beschäftigt werden". (Sten. Ber. 1895/97. VIII. 230. Sitzung v. 24. Mai 1897, S. 6062/63, 235. Sitzung v. 23. Juni 1897, S. 6187.)

Wie in den Materialien des **Gesetzes vom 26. Juli 1897** und seinen Vorläufern, so finden sich auch in ihm selbst einige Stellen, die deutlich beweisen, daß es seinerseits ebenfalls das Handwerk zu den kleingewerblichen Betrieben rechnet. Sind diese Stellen auch nur gering an Zahl, so wird ihre Beweiskraft doch durch die eben angeführten zahlreichen Belege aus seinen Materialien verstärkt. Den unzweideutigsten Beweis gibt bei den besonderen Bestimmungen über die Lehrlings-Verhältnisse der Handwerksbetriebe der § 129 Abs. 4, wenn er sagt, daß die Zurücklegung der Lehrzeit, von der die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben abhängt, nicht nur in einem Handwerksbetriebe selbst, sondern auch in einem dem Gewerbe angehörigen Großbetriebe erfolgen kann. Die scharfe Gegenüberstellung von Handwerksbetrieb und Großbetrieb gerade in diesem für die Ordnung der Handwerker-Verhältnisse sehr bedeutsamen und wichtigen Teile der Gewerbeordnung läßt keinen anderen Schluß zu, als den, daß dieses Gesetz das Handwerk zu den kleingewerblichen Betrieben rechnet. Eine besondere Beleuchtung und Unterstützung erfährt diese Gesetzesstelle noch dadurch, daß ein Antrag, die Worte „auch in einem Großbetrieb" zu streichen, in der Kommission ausdrücklich abgelehnt wurde, nachdem ausgeführt worden war, das Handwerk sei vielfach überhaupt außerstande, den Lehrlingen eine für die Großbetriebe geeignete und genügende Ausbildung zu geben, diese Betriebe seien daher genötigt, sich ihren Arbeiternachwuchs selbst heranzuziehen. — Weiterhin spricht für jene Auffassung die Gleichstellung nicht etwa der Inhaber der Großbetriebe, sondern der in einem Großbetriebe beschäftigten Werkmeister mit den selbständigen Handwerkern in dem nach § 100c auch für die Zwangsinnungen geltenden § 87 und in dem eben angeführten § 129, desgl. die ebenfalls in § 87 und grundsätzlich auch in § 100f, Abs. 2 ausgesprochene Gleichstellung der sog. Guts- und Fabrikhandwerker und der Hausgewerbtreibenden mit den selbständigen Handwerkern. — Auch von den Kommentatoren der Gewerbeordnung wird diese Auffassung geteilt. So sagt Landmann-Rohmer in Anm. 2 Abs. 1 seiner Erläuterungen zu § 129 (Ergänzungsband S. 243) nach einem Hinweis auf den Unterschied zwischen der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und zum bloßen Halten von solchen: „Der Mangel der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen wird indes in den kleinen Verhältnissen des Handwerks regelmäßig das Halten von Lehrlingen ausschließen"; desgl. Nelken in der Anm. 7 zu § 87 („Die Deutschen Handwerker- und Arbeiterschutz-Gesetze" S. 65): „Es ist darunter (unter Großbetrieb) der fabrikmäßige Betrieb zu verstehen, der im Gegensatz zu dem Kleinbetriebe des Handwerks steht". Und in der Tat entspricht auch diese Auffassung allein der ausgesprochenen Tendenz des Gesetzes, mit seinen Bestimmungen und Maßnahmen das Handwerk gegenüber der neuzeitlichen Großindustrie zu unterstützen und ihm in seinem Wettbewerbe mit dieser und insbesondere mit den Fabriken zu helfen und beizuspringen.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Begriffe „Fabrik" und „Handwerk", die, soweit die Bestimmungen der Gewerbeordnung dabei als Grundlage gedient haben, sich hauptsächlich auf den Begriff Fabrik bezogen hat, wird später im Zusammenhang mit seinen Entscheidungen über die einschlägigen Begriffe des Handelsgesetzbuchs eingegangen werden. Was **die zur Durchführung der Handwerkernovelle berufenen Behörden** sowie die ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gebotene Gelegenheit zur Anwendung dieser Reichsgerichts-Entscheidungen und näherer Feststellung des Handwerksbegriffes betrifft, so ist folgendes zu sagen:

a) Über die Bildung der Zwangsinnungen entscheidet nach § 100 der GO. die höhere Verwaltungsbehörde. Da antragsberechtigt nur Handwerker sind (§ 100 Abs. 3) und der Antrag ohne Herbeiführung einer Abstimmung abgelehnt werden kann, wenn die Antragsteller einen verhältnismäßig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden (§ 100 Abs. 4), so hat die höhere Verwaltungsbehörde schon bei ihrer Entschließung über den Antrag in dieser Richtung Veranlassung, sich über die Handwerker-Eigenschaft der Antragsteller und der übrigen Beteiligten und mithin über den Handwerksbegriff selbst schlüssig zu werden. In der gleichen Lage befindet sie sich, wenn sie dem Antrag stattgeben will, insofern, als dies nur unter den in § 100 Abs. 1 festgesetzten Bedingungen (Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten, ausreichende Zahl der beteiligten Handwerker und günstige Abgrenzung des Bezirks) erfolgen soll. In beiden Fällen entscheidet nach § 100b Abs. 3 als Beschwerdeinstanz die Landes-Zentralbehörde, und zwar endgültig.

b) Über die Zugehörigkeit zu den Zwangsinnungen, von der nach § 100f u. a. ausdrücklich diejenigen ausgenommen sind, die das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, fabrikmäßig betreiben, befindet streitigen Falles und damit zugleich über die Begriffe „Handwerk" und „Fabrik" die Aufsichtsbehörde und als Beschwerdeinstanz endgültig (§ 100h) die höhere Verwaltungsbehörde.

c) Die Errichtung der Handwerkskammern erfolgt nach § 103 durch eine Verfügung der Landes-Zentralbehörde, Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen zu diesen Kammern, sei es wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlrecht oder derjenigen über die Wählbarkeit (z. B. Wahl von Personen, deren Betrieb sich nicht als Handwerksbetrieb darstellt, § 103b), hat nach § 103c und § 94 die Aufsichtsbehörde (höhere Verwaltungsbehörde § 103o) zu entscheiden, und zwar ohne weiteres endgültig. Andererseits entscheidet über den nachträglichen Eintritt des Verlustes der Wählbarkeit nach § 103c und § 94b zwar auch die Aufsichtsbehörde (höhere Verwaltungsbehörde § 103o), doch ist ihre Entscheidung in diesem Falle nicht endgültig, sondern durch Beschwerde anfechtbar, für deren weitere Behandlung (Instanz, Verfahren usw.) mangels näherer Vorschriften der Gewerbeordnung das Landesrecht der einzelnen Bundesstaaten maßgebend ist.

d) Eine vierte Gruppe von Fällen, in denen die Behörden über den Begriff „Handwerk" entscheiden zu müssen in die Lage kommen können, bietet § 1031 der GO. Nach ihm werden die aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten von den Gemeinden des Kammerbezirkes oder auch von weiteren Kommunalverbänden nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde getragen. Schon diese näheren Bestimmungen der höheren Verwaltungsbehörde können, wenn sie die Verteilung der Kosten für die einzelnen Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände nicht nach deren allgemeiner Leistungsfähigkeit, sondern nach der Leistungsfähigkeit, Zahl oder sonstigen Verhältnissen der ihnen angehörenden Handwerksbetriebe oder nach sonst irgend einem Maßstabe vorsehen, bei dem der Begriff des Handwerks in Frage kommt, Anlaß zu Beschwerden wegen dessen Verkennung geben, deren Erledigung sich mangels näherer Vorschriften der Gewerbeordnung wiederum nach den einschlägigen Bestimmungen der bundes-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

staatlichen Landesrechte zu richten hat. — Die also belasteten Gemeinden und weiteren Kommunalverbände sind nun aber nach demselben § 1031 weiterhin ermächtigt, die auf sie entfallenden Kostenanteile auf die ihnen angehörenden einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. Beschwerden von Betrieben, die sich nicht als Handwerksbetriebe betrachten, gegen ihre ungerechtfertigte Heranziehung hierbei entscheidet, ebenso wie etwaige hierbei entstehende Streitigkeiten zwischen den Handwerkskammern und den Gemeinden bezw. weiteren Kommunalverbänden gemäß § 103n und § 89 Abs. 4, nach der vorherrschenden Ansicht der Kommentatoren, die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer und nicht etwa die der Gemeinde oder die für Streitigkeiten über Kommunalabgaben landesrechtlich zuständige Behörde. Die von dieser Aufsichtsbehörde ergangenen Entscheidungen aber unterliegen wiederum nach § 103o Abs. 2 der Beschwerde an die Landes-Zentralbehörden, die ihrerseits nunmehr endgültig entscheiden. Das gleiche gilt, wenn die Kosten der auf Grund von § 103e Abs. 3 nur für einzelne Gewerbszweige getroffenen Veranstaltungen der Handwerkskammern (Fachschulen usw.) von den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden nur auf die, diesen Gewerbszweigen angehörenden Handwerksbetriebe umgelegt oder wenn die Gebühren für die Benutzung der von den Handwerkskammern getroffenen Einrichtungen zwangsweise eingezogen werden sollen (§ 1031 Abs. 1 und 2).

e) Nach § 103n der GO. sind schließlich die Handwerkskammern befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihnen innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 ℳ zu bedrohen. In Betracht kommen hierbei insbesondere Vorschriften über die An- und Abmeldung der Lehrlinge, über Form und Inhalt der Lehrverträge, über die zulässige Zahl von Lehrlingen, über die Dauer der Lehrzeit, über die Unterwerfung der Lehrlinge unter die Gesellenprüfung u. dergl. mehr. Da sie nur für Handwerksbetriebe Geltung haben, können Streitigkeiten darüber, ob sie im Einzelfalle auf einen bestimmten Betrieb anzuwenden sind oder nicht, sehr leicht entstehen. Zuständig für die Entscheidung solcher Streitfälle ist nach § 103n Abs. 2 zunächst die untere Verwaltungsbehörde, bei der der Vorstand oder ein Beauftragter der Handwerkskammer die Festsetzung der Strafe zu beantragen hat. Hält diese Behörde den Betrieb für einen Handwerksbetrieb und setzt sie, falls auch die übrigen Voraussetzungen der Strafbarkeit des Beteiligten zutreffen, die Strafe fest, so steht dem Verurteilten die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu, und diese entscheidet ihrerseits endgültig, ob ein Handwerksbetrieb vorliegt oder nicht. Hält dagegen die untere Verwaltungsbehörde den Betrieb nicht für einen Handwerksbetrieb und lehnt sie die Festsetzung der Strafe aus diesem Grunde ab, so steht andererseits nach Ansicht der meisten Kommentatoren den Handwerkskammern gegen diese Weigerung die Beschwerde an die der unteren Verwaltungsbehörde landesgesetzlich vorgesetzte Behörde zu und auch das weitere Verfahren richtet sich hierbei vollständig nach den Vorschriften der bundesstaatlichen Landesrechte.

Zahl und Arten derjenigen Behörden, die hiernach auf dem Gebiete der Handwerkernovelle in die Lage kommen können, sich mit den Begriffen „Handwerk" und „Fabrik" zu beschäftigen und Entscheidungen über sie zu fällen, sind also nicht unbedeutend. Außer den Zwangsinnungen und Handwerkskammern selbst kommen in Betracht: die „unteren Verwaltungsbehörden", die „Aufsichtsbehörden", die „unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden", die „höheren Verwaltungsbehörden" und die „Landes-Zentralbehörden" und zwar bald als erste, bald als den Innungen und Handwerkskammern übergeordnete zweite, bald auch als letzte Instanz entscheidend. Dabei sind mit den hier vom Gesetze gebrauchten Ausdrücken keineswegs bestimmte Behörden, sondern nur gewisse Behördenklassen bezeichnet, innerhalb deren die zutreffenden Stellen zu bezeichnen der landesgesetzlichen Festsetzung überlassen ist, und die ergangenen Landesgesetze wiederum verstehen unter diesen einzelnen Ausdrücken keineswegs immer dieselbe Behörde, sondern lassen je nach der Bedeutung der Vorschrift,

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

um die es sich dabei handelt, bald diese, bald jene Behörde in Tätigkeit treten. Hierzu kommt, daß die Vorschriften über den Instanzenzug und das Verfahren da, wo nach der Handwerkernovelle selbst das Landesrecht maßgebend ist, naturgemäß auch wiederum sehr verschieden sind. So ist das Bild, daß sich bei einer Darstellung der mit der Anwendung bezw. Feststellung der Begriffe „Handwerk" und „Fabrik" befaßten Behörden im Deutschen Reiche bietet, ein äußerst buntscheckiges, und es kann unter diesen Umständen kein Wunder nehmen, daß die Ansichten über jene Begriffe weit auseinandergehen und jede Aussicht auf Einheitlichkeit bei der jetzigen Sachlage genommen ist.

Aus den bisherigen Darlegungen geht hervor:

1. Der Begriff „Handwerk", auf den die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1897, soweit sie die Organisation des Handwerks betreffen, aufgebaut sind, ist im Gesetz selbst nicht bestimmt. Die Materialien aber zu dem Gesetze und zu seinen Vorläufern bis zum Jahre 1881 zurück, sowie auch einige Stellen des Gesetzes selbst bekunden mit Gewißheit, daß der Begriff **„Handwerk" als Teil des „Kleingewerbes"** grundsätzlich dem Begriff **„Fabrik" als gleichwertig mit „Großbetrieb"** entgegengesetzt sein soll. Die Beantwortung der Frage, ob Handwerk oder Fabrikbetrieb vorliegt, ist der Entscheidung von Fall zu Fall unter Würdigung der Einzelumstände überlassen, und zwar soll dafür vor allem die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Abgrenzung beider Begriffe die Grundlage bilden. Keinesfalls sind bestimmte Gewerbe schon an sich stets als Handwerk anzusehen, vielmehr ist innerhalb des einzelnen Gewerbes handwerksmäßiger und fabrikmäßiger Betrieb zu unterscheiden. Dagegen ist andererseits die Frage offen gelassen, ob nicht etwa der Begriff Handwerk überhaupt nur innerhalb gewisser Gewerbearten Anwendung finden dürfe, obgleich eine in diesem Sinne beabsichtigte Aufzählung der betreffenden Gewerbearten nicht zustande gekommen ist.

2. Die Organisation der Zwangsinnungen und der Handwerkskammern beschränkt sich auf das Handwerk. Jede Zuständigkeit darüber hinaus, insbesondere **Einwirkungen und Befugnisse jeder Art in bezug auf die Verhältnisse der Fabrikbetriebe,** sind mit einer einzigen, unter der folgenden Ziffer 3 erwähnten Ausnahme **ausgeschlossen.** Dies gilt insbesondere auch von den Regelungs-, Überwachungs- und Prüfungsbefugnissen der Innungen und Handwerkskammern auf dem Gebiete des Lehrlingswesens; sie stehen ihnen nur für die Handwerksbetriebe, nicht aber für die Fabrik- und sonstigen Großbetriebe zu.

3. Mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann durch Innungsstatut bestimmt werden, „inwieweit Handwerker, welche in landwirtschaftlichen oder gewerblichen (also auch innerhalb Fabrik-) Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbtreibende der Innung anzugehören haben". Solche, anderen Betrieben eingegliederte „Handwerksbetriebe" sind jedoch der Zuständigkeit der Innungen nur in beschränktem Maße unterworfen, sie sind namentlich der Überwachung und Besichtigung seitens der Innungen entzogen.

4. Die **Inhaber fabrikmäßiger Betriebe** können mit Zustimmung der Innungsversammlung der Zwangsinnung **für ihre Person freiwillig** beitreten, treten aber dadurch nicht in dieselbe Linie mit den Zwangsmitgliedern, sondern bleiben mit ihren Betrieben der Zuständigkeit der Innung und der Handwerkskammer entrückt, wie sie auch in bezug auf ihre Beiträge zur Innung innerhalb der Innung selbst von den Handwerkern geschieden sind.

5. Die **Kosten der Handwerkskammern** sind von den Gemeinden des Kammerbezirks nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde zu tragen. Die Gemeinden können diese Kosten aber auf die ihnen angehörenden einzelnen Handwerksbetriebe umlegen.

6. Die Behörden, welche über die Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" auf dem Gebiete des Handwerker-Organisations-Gesetzes zu entscheiden haben,

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

sind außerordentlich zahlreich und mannigfaltig. Hervorzuheben ist, daß es sämtlich **reine partikulare Verwaltungsbehörden ohne die Gewähr richterlicher Unabhängigkeit** ihrer Entscheidungen sind, und daß ihnen eine einheitliche **Reichsspitze mangelt.**

Schließlich ist mit Rücksicht auf die Zwecke dieser Denkschrift noch ergänzend zu bemerken:

7. Schon vorhandenen gesetzlichen Interessenvertretungen des Handwerks, wie Handels- und Gewerbekammern oder Gewerbekammern, kann nach § 103q der Gewerbeordnung die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern übertragen werden, dafern ihre Handwerker-Mitglieder aus Wahlen von Handwerkern des Kammerbezirks hervorgehen und eine gesonderte Abstimmung derselben gesichert ist.

II. Die Begriffe „Handwerk" und „Fabrik" bezw. „Kaufmann" im Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897.

Auch das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 gibt eine Definition des Begriffes **„Handwerk"** nicht. Der Begriff **„Fabrik"** wird in ihm überhaupt nicht verwendet und kommt daher auch in den Materialien nur beiläufig als begrifflicher Gegensatz zum Handwerk ohne nähere Erörterung seiner Merkmale vor (z. B. Komm.-Ber. S. 3 und 9). Dem Handwerker ist dagegen im Handelsgesetzbuch der **„Kaufmann"** (bezw. Vollkaufmann) gegenübergestellt und dieser Begriff in § 1 Abs. 1 dahin definiert, daß Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als **„Handelsgewerbe"** gelten aber einmal die im § 1 Abs. 2, Z. 1—9 einzeln aufgeführten Gewerbebetriebe, und sodann weiterhin nach § 2 ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen, dafern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist, was herbeizuführen zu den Pflichten des Unternehmers gehört. Der Ausdruck „Handwerk" kommt nun in § 1 Abs. 2 Z. 1—9 an zwei Stellen, nämlich unter Z. 2 und 9 vor, im Handelsgesetzbuch überhaupt außerdem nur noch ein drittes Mal in § 4.

Die Bestimmungen, innerhalb deren er erscheint, knüpfen in allen drei Fällen an Bestimmungen wesentlich gleichen Inhaltes des alten Handelsgesetzbuchs vom 5. Juni 1869 an und zwar an dessen Artikel 272 Abs. 1 Z. 1 und 5 und Artikel 10 Abs. 1. Nach dem Wortlaut der bezeichneten alten und neuen Bestimmungen sind

Handelsgewerbe bezw. Handelsgeschäfte gemäß

Art. 272 Abs. 1.	§ 1 Abs. 2.
Ziffer 1) „Die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Übernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;"	Ziffer 2) „Die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für Andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
Ziffer 5) „ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist;"	Ziffer 9) „die Geschäfte der Druckerien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;"

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

und die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura nicht anzuwenden gemäß

Art. 10 Abs. 1.	§ 4 Abs. 1.
„auf Höker, Trödler, Hausierer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirte, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer, und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht."	„auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht."

Eine wesentliche inhaltliche Abweichung besteht hiernach zwischen den alten und neuen Bestimmungen lediglich bei der Aufführung der von den Vorschriften über Firmen usw. ausgenommenen Nichthandwerker, während die Ausnahme der Handwerker von diesen Vorschriften im neuen § 4 nur mit anderen Worten als im alten Artikel 10 ausgesprochen ist und ebenso die Bestimmungen des neuen § 1 Abs. 2 Z. 2 und 9 mit denen des alten Art. 272 Abs. 1 Z. 1 und 5 in ihrem Inhalt völlig übereinstimmen. Das geltende Handelsrecht hat aber nicht nur diese vom Handwerk und Umfang des Handwerksbetriebs sprechenden Vorschriften und damit auch den noch zu erörternden Inhalt des Handwerksbegriffs aus dem alten Handelsgesetzbuch und der auf seinem Boden erwachsenen, gleichfalls noch zu betrachtenden Rechtsprechung übernommen, sondern auch in bezug auf den des nicht zum Handwerk gehörigen, ihm begrifflich aber ebenfalls nahestehenden Teil des Kleingewerbes in Wirklichkeit lediglich den Rechtszustand aufrechterhalten und gesetzlich anerkannt, der sich unter dem alten Recht tatsächlich schon mehr und mehr herausgebildet hatte. Die amtliche „Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches und eines Einführungsgesetzes" (Reichstag 9. Legislatur-Periode IV. Session 1895/97 zu Nr. 632) hebt in dieser Beziehung (S. 15, 16) hervor, eine allgemeine Bestimmung, wonach die Kleingewerbtreibenden als solche, ohne Rücksicht auf den Gegenstand ihres Gewerbebetriebs, zu den Minderkaufleuten gehören, habe bisher gefehlt, entspreche aber dem praktischen Bedürfnisse, und tatsächlich sei denn auch in der Praxis der Registergerichte vielfach längst schon so verfahren worden, als ob die Kleingewerbtreibenden überhaupt vom Handelsregister ausgeschlossen seien. Es empfehle sich daher, diesen Standpunkt, auf dem zum Teil gleichfalls die Ausführungsverordnungen zum Handelsgesetzbuch stünden, auch im Gesetze, wie in § 4 des Entwurfs vorgesehen, zur Anerkennung zu bringen. Der Entwurf und das Gesetz haben daher die besondere Aufführung der Höker, Trödler usw. durch die weitere, allgemeine Fassung „Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht" ersetzt und nur die „Handwerker" der größeren Deutlichkeit der Bestimmung und der Wichtigkeit und Stellung des Handwerkerstandes wegen wiederum besonders aufgeführt, obwohl sie an sich schon unter die Kleingewerbtreibenden mit fallen, wie dies aus der Denkschrift S. 16 hervorgeht und außerdem auch aus den folgenden Ausführungen noch näher erhellen wird.

Welche Abgrenzung und welchen Inhalt hat man nun dem mit dem Worte „Handwerk" ausgedrückten Begriff des Handelsrechtes des näheren zu geben? Die Grenze zwischen Handwerk und über das Handwerk hinausgehenden Betrieb ist nach der ganzen Entstehung des geltenden Rechtes dieselbe wie zwischen gewerblichem Klein- und Großbetrieb; der dem Begriff „Handwerk" sowohl wie dem gleichbegrenzten Begriff „Kleinbetrieb" oder „Kleingewerbe" zukommende Inhalt bestimmt sich aber, ebenfalls der ganzen Rechtsentstehung nach, nicht allein nach dem Moment des äußerlichen Umfanges im Sinne der Größe und Ausdehnung des Betriebs, sondern nach dem Umfang in Verbindung mit der Art des Betriebes und zwar auch da, wo im Gesetz kurzweg nur vom „Umfang des Handwerks", „Umfang des Kleingewerbes", „Umfang des Handwerksbetriebes" die Rede ist oder war. Für das

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

frühere Recht wird diese ihm zu gebende und auch zuteil gewordene Auslegung an der Hand der Rechtsprechung noch aufzuzeigen sein, für das geltende geht sie aber zunächst aus den Gesetzesmaterialien, ebenso wie die Gleichstellung von Handwerk und kleingewerblichem Betrieb, deutlich hervor. So wollten nach dem Bericht der XVIII. Kommission des Reichstags verschiedene unter sich zusammenhängende Anträge im § 4 die Worte „auf Handwerker" neben „Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht", als überflüssig streichen und in § 1 Z. 2 und 9 den Zusatz „sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerkes hinausgeht" durch den folgenden, zugleich auf Ziffer 1 ausgedehnten Zusatz ersetzen: „In den Fällen der Z. 1, 2 und 9 gilt jedoch der Gewerbebetrieb nur dann als Handelsgewerbe, wenn er über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht". Diese Anträge wurden hauptsächlich um deswillen abgelehnt, weil dem Handwerker des § 1 Z. 1, wie den Handwerkern überhaupt, die Vollkaufmanns-Eigenschaft, Eintragbarkeit usw. zwar zu versagen sei, die Minderkaufmanns-Eigenschaft aber angesichts seiner oft schwierigen Abgrenzung vom Händler oder Fabrikanten zur Verhütung von Rechtsunsicherheit gewahrt bleiben müsse, sodann aber auch, weil sich der Begriff „Handwerk" der §§ 1 und 4 nicht lediglich nach der Größe des Betriebes bestimme, wie bei alleiniger Aufführung der Worte „Umfang des Kleingewerbes" ohne gleichzeitiges Erscheinen des Ausdruckes „Handwerk" mancher vielleicht meinen könnte. Die Ausdrücke „Handwerk" und „Umfang des Handwerks" erscheinen vielmehr überall als ein weiterer, mit der „Größe" oder „Ausdehnung" des Betriebs keineswegs gleichbedeutender, sondern noch eine Reihe von anderen Merkmalen umfassender Begriff. Dasselbe gilt aber auch von dem Ausdruck „Umfang des Kleingewerbes". Unter ähnlichen Gesichtspunkten wurde auch im § 4 Abs. 3 statt des ursprünglichen Ausdruckes „Geschäftsumsatz" erst infolge eines Kommissionsantrages der „weitere" Begriff „Geschäftsumfang" ins Gesetz aufgenommen, „bei dem alle die verschiedenen (für die Bemessung der Steuerpflicht in Betracht kommenden) Momente, wie Anlagekapital, Umsatz, Ertrag usw. berücksichtigt werden" könnten. (Reichstag, 9. Leg.-Per. IV. Sess. 1895/97, Nr. 735, S. 2—5 und 9—10.)

Die Merkmale und der Inhalt des Handwerksbegriffs sind in der amtlichen Denkschrift und in den Verhandlungen negativ, aber deutlich bestimmt und im § 2 des HGB. bezeichnet, dessen Bedeutung für den Handwerksbegriff und enger Zusammenhang mit den §§ 1 und 4 HGB. aus den Materialien zugleich erhellen. Kein Handwerk mehr ist danach „ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert". Die Denkschrift versteht hierunter, zunächst für den § 2, nicht nur das äußere Merkmal der kaufmännischen Einrichtung, sondern zugleich die darin nur ihren Ausdruck findende, „durch Art und Umfang des Unternehmens bedingte Betriebsweise", einen „in kaufmännischer Weise geführten Betrieb". Wohl aber gewähre ein vorliegendes Erfordernis kaufmännischer Einrichtung „genügende Anhaltspunkte" für die Annahme eines solchen Betriebes, so namentlich „die Notwendigkeit einer nach kaufmännischen Grundsätzen geordneten Buchführung, der Gebrauch einer Firma, die Art der Korrespondenz, der Kassenführung und der Zahlungsleistungen, die Verwendung gewisser Arten von Hilfspersonen u. dergl. mehr". (Denkschrift S. 8.) In ähnlicher Weise ist bei der Beratung im Plenum mit Beziehung auf § 2 von der „Verpflichtung zur kaufmännischen Buchführung, zur Inventur und zur Aufstellung der Bilanz", bezw. zur „Bücherführung, Inventur und Bilanzziehung" die Rede (Sten. Ber. 171. Sitzung v. 9. Februar 1897, S. 4558, 4570). Daß das Handwerk da aufhört, wo die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind, und die in diesem Paragraphen gegebene Grenzlinie zugleich auch auf die Abgrenzung des unter § 1 bezw. § 4 erscheinenden Handwerks Anwendung findet, wird durch folgende Stelle der Denkschrift belegt: „Ein Gewerbtreibender, welcher unter § 1 Abs. 2 fällt, — heißt es auf S. 18 derselben — ist vermöge der Vorschrift des § 4 Abs. 1 in das Handelsregister erst dann einzutragen, wenn sein Betrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, also wenn

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

bei ihm zugleich die Voraussetzungen des § 2 vorliegen." „Umfang des Handwerks" im Sinne von § 1 Abs. 2, „Umfang des Kleingewerbes" im Sinne von § 4 und „nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb" im Sinne von § 2 sind also hier als vollständig gleichbedeutend gebraucht. Da nun auch der Ausdruck „Umfang des Handwerks" des § 1 Abs. 2 HGB., wie aus den Beratungen vom 10. Februar 1897 deutlich hervorgeht (Sten. Ber. 172. Sitzung S. 4581), als gleichbedeutend mit „Handwerker" nach § 4 gebraucht wird, so bildet auch zu letzterem ein die Voraussetzungen des § 2 erfüllender Betrieb einen begrifflichen Gegensatz, so daß also eine Kollision zwischen den drei §§ 1 Abs. 2 (Z. 2 und 9), 2 und 4 schlechterdings ausgeschlossen ist, alle drei vielmehr ein und dieselbe einheitliche Grenze ziehen. In diesem Sinne stellen Denkschrift, Regierungsvertreter, Abgeordnete und Kommissionsbericht bei der Interpretation und Erörterung der §§ 1, 2 und 4 fortwährend Handwerk und Kleingewerbe in eine Linie. Sie sprechen von „den Kleingewerbtreibenden überhaupt", die der § 4 vom Registerrecht ausschließe, von der Nichtanwendbarkeit noch anderer Vorschriften „auf die Geschäfte der Handwerker, wie überhaupt auf die Geschäfte der Kleingewerbtreibenden" (Denkschrift S. 15, 16), von „den in § 4 Abs. 1 bezeichneten Kleinbetrieben" (Denkschrift S. 17), von den „jetzt im § 4 bezüglich der kleinen Gewerbe" gegebenen Bestimmungen, von dem „Begriff des kleinen Gewerbes in § 4", von der „das untergeordnete Gewerbe" vom Eintrag usw. ausschließenden Bestimmung des § 4 (Sten. Ber. 172. Sitzung v. 10. Februar 1897, S. 4582, 4598), von der „Ausscheidung des Handwerks" bezw. „des gesamten Kleingewerbes" nach § 1 Z. 2 und 9 und § 4, von dem „vielleicht den größten Teil des Gewerbestandes" umfassenden „Begriff Kleingewerbe" (Komm.-Ber. S. 4), von der Wertlosigkeit mancher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für den „Kleinverkehr", den „im allgemeinen auf den ganzen Stand der Kleingewerbtreibenden und Handwerker" nicht passenden handelsrechtlichen Bestimmungen und der genügenden Berücksichtigung der „besonderen Verhältnisse im Kleingewerbe" durch die Ausnahmebestimmungen des § 4 (Sten. Ber. 206. Sitzung v. 5. April 1897, S. 5516).

„Handwerk" nach § 1 Z. 2 und 9, wie nach § 4 des HGB. ist nach alledem nichts anderes als „Kleingewerbe" im Sinne eines „über den Umfang des Handwerks", oder, gleichbedeutend damit, „über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgehenden", „nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordernden Unternehmens". Den positiven begrifflichen Gegensatz bildet der den Umfang des Handwerks und Kleingewerbes nach §§ 1 (Z. 2 und 9) und 4 überschreitende, kaufmännische Einrichtung nach § 2 erfordernde kaufmännisch-großgewerbliche Betrieb, vor allem der Betrieb des Fabrikanten (s. hierüber S. 27 ff), sowie ferner auch der „durchaus kaufmännischen Charakter" tragende, oft mit „Geschäften von außerordentlich komplizierter Art" verknüpfte Betrieb des „Bauunternehmers" im Sinne des § 2, für den dieser Paragraph hauptsächlich mit geschaffen worden ist, im Gegensatz zum „Bauhandwerker", beispielsweise dem „Glasermeister, der in das vom Unternehmer erbaute Haus die Fenster liefert" (Denkschrift S. 7; Sten. Ber. 170. Sitzung v. 8. Februar 1897, S. 4549; 172. Sitzung v. 10. Februar 1897, S. 4581; Komm.-Ber. S. 5).

Neben der Abgrenzung des Handwerks vom kaufmännisch-großgewerblichen Betrieb oder gleichzeitig mit ihr kommt endlich, im Falle des § 1, Z. 1, seine Abgrenzung vom Vollkaufmannseigenschaft begründenden Handel in Betracht, während eine solche vom Handel überhaupt, solange noch Minderkaufmanns-Eigenschaft vorliegt, rechtlich belanglos ist. Für diese Abgrenzung vom vollkaufmännischen Handelsbetrieb gilt dasselbe wie für die vom großgewerblichen Unternehmer: Überschreitung des Umfanges des Kleingewerbes, wie sie bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 gegeben ist, also alles, was oben über den Zusammenhang und die Bedeutung der §§ 1, 2 und 4 in dieser Beziehung angeführt worden ist. Die Materialien erwähnen darüber nichts besonderes, sie bemerken nur, daß im Falle des § 1 Z. 1 die Unterscheidung zwischen Handwerker und Händler (im allgemeinen) wie diejenige zwischen

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Handwerker und Fabrikant vielfach Schwierigkeiten verursachen würde. Man müsse deshalb diesen Handwerkern zweckmäßigerweise von vornherein die Kaufmannseigenschaft gewähren (Komm.-Ber. S. 3), was im Entwurf wie im Gesetz (§ 1 Abs. 2 Z. 1) auch geschehen ist und die Fälle notwendiger Unterscheidung auf solche beschränkt, wo Minder- oder Vollkaufmanns-Eigenschaft in Betracht kommt. Welche Auslegung die gesetzlichen Bestimmungen in solchen Fällen zu erfahren haben, ist aus Wortlaut und Entstehung des Gesetzes mit gleicher Sicherheit wie die oben dargelegten Ergebnisse nicht zu entnehmen, durch die noch zu betrachtende Rechtsprechung des Reichsgerichtes aber festgestellt.

Das Ergebnis vorstehender Betrachtung der Gesetzesmaterialien in bezug auf den Handwerksbegriff läßt sich also dahin zusammenfassen, daß das „Handwerk" nach oben dieselbe Abgrenzung hat wie das „Kleingewerbe", daß bei „Umfang des Handwerks" und „Umfang des Kleingewerbes" nicht nur der äußere Umfang, sondern Art und Umfang im Sinne des § 2 HGB. gemeint ist, und die in § 1 Abs. 2 Ziffer 2 und 9, § 2 und § 4 Abs. 1 gezogene Grenzlinie als eine einheitliche für alle drei Paragraphen gilt und übereinstimmt.

Nur bei einer solchen, alle drei Paragraphen in Übereinstimmung bringenden und haltenden Auslegung lösen sich auch die Zweifel und Widersprüche, die der **Wortlaut dieser Gesetzesvorschriften** an sich birgt. Denn es ist zweifellos, daß der § 4 die Handwerker in ebenso bestimmter Weise vom Handelsregister ausschließt, wie § 2 für die in ihm bezeichneten gewerblichen Unternehmen den Registereintrag fordert. Faßt man nun den Handwerksbegriff in § 4 so weit, daß er teilweise noch mit unter die gewerblichen Unternehmen des § 2 fällt, so ergibt sich für die durch beide Paragraphen gedeckten Fälle in Hinsicht auf ihre Eintragspflicht zum Handelsregister ein unlösbarer Widerspruch, der durch die angebliche Eigenschaft der beiden Begriffe „nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb" (bezw. „Kaufmann") und „Handwerk" (bezw. „Handwerker"), der Natur nach einander nicht auszuschließen, wohl erklärt, bei Anwendung der beiden Paragraphen auf den konkreten Einzelfall aber nicht beseitigt wird. Und ebenso würde, falls mit dem Ausdrucke „Umfang des Handwerks" in § 1 Abs. 2 Z. 2 und 9 nicht der ganze Begriff des Handwerks erschöpft, sondern etwa nur die Größe des Betriebes gemeint sein sollte, ein unlösbarer Widerspruch zwischen § 1 und 4 bestehen, indem nach § 4 einem solchen nur hinsichtlich der Größe über das Handwerk hinausgehenden, im übrigen aber zu ihm gehörigen Betriebe der Registereintrag versagt und sein Unternehmen zu den Minderkaufleuten zu rechnen sein würde, während er nach § 1 ohne weiteres Vollkaufmann und eintragspflichtig sein würde. Aus all diesen Gründen sind denn auch die Kommentatoren des Handelsgesetzbuchs von vornherein bemüht gewesen, alle drei Paragraphen in Übereinstimmung miteinander auszulegen. Dabei haben Düringer-Hachenburg, Makower und Lehmann-Ring, auf die Materialien des Gesetzes gestützt, diese Übereinstimmung etwa in derselben Weise, wie es in der vorliegenden Denkschrift geschehen ist, hergestellt, indem sie die Ausdrücke „Umfang des Handwerks", „Handwerk" und „nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehender Betrieb" des § 1 Abs. 2 Z. 2 und 9 und des § 4 nach dem in § 2 gebrauchten Ausdruck „nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb" auslegen. — Das entgegengesetzte Verfahren hatte bisher der Kommentar von Staub eingeschlagen, indem er von dem Umfang des Betriebes im Sinne des quantitativen Inhaltes der abgeschlossenen Geschäfte als Kriterium ausging, nach ihm sowohl den Begriff Handwerk (§ 4), wie den Begriff des kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetriebes (§ 2) auslegte und dabei die Art des Geschäftsbetriebes in dessen Umfang (§ 2) mit aufgehen ließ. Nachdem dieser Kommentar jedoch in seiner neuesten (8.) Auflage diese Auffassung aufgegeben und sich in der Auslegung der drei genannten Paragraphen den übrigen Kommentaren angeschlossen hat, dürfte die von diesen vertretene Auslegung derselben, soweit dies bisher noch nicht der Fall gewesen ist, nunmehr zur herrschenden werden. Erkennt man aber nach ihr die Bestimmungen des § 2 als den einzig richtigen, auch für die §§ 1 und 4 maßgebenden Aus-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

gangspunkt an, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß, wenn ein Betrieb ins Handelsregister eingetragen ist, er jedenfalls kein Handwerksbetrieb mehr im Sinne von §§ 1 und 4 und damit des Handelsgesetzbuchs überhaupt sein kann. Von der Möglichkeit der Eintragung sog. Großhandwerker ins Handelsregister, wie sie der Kommentar von Staub auch in seiner letzten Auflage noch vorsieht, kann dann nicht mehr die Rede sein. Entweder ist der betreffende Betrieb dann noch tatsächlich Handwerksbetrieb, ohne nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen zu fordern, und bleibt als solcher vom Handelsregister ausgeschlossen, oder aber er erfordert nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtung, ist dann aber auch registerpflichtig und scheidet damit aus der Reihe der Handwerksbetriebe aus. Dieses Ergebnis der vorstehenden Betrachtung entspricht auch allein den Absichten und dem Willen des Gesetzgebers, der Handwerksbetriebe unter allen Umständen vom Handelsregister ferngehalten haben wollte. Sein im alten Handelsgesetzbuch anerkanntermaßen in dieser Richtung durchaus zweifelsfrei zum Ausdruck gekommener Standpunkt hat im neuen Handelsgesetzbuch weder nach der Denkschrift noch nach den Reichstagsverhandlungen durch die Bestimmung des § 2 eine Abänderung erfahren sollen. Auch der im Großen betriebene Handwerksbetrieb eigne sich, so führte einer der Redner aus (9. Leg.-Per. IV. Sess. 1895/97; Kommissions-Ber. Nr. 632, S. 9), nicht für die vollen Rechte und Pflichten des Kaufmannes.

Als **Behörden, welche über die Eintragungspflicht der Gewerbtreibenden zum Handelsregister** und deren Voraussetzungen und damit auch über die hier in Frage kommenden Begriffe „Handwerk", „Umfang des Handwerks", „nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehenden Betrieb" und „nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb" zu entscheiden haben, kommen zunächst die für die Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte in Betracht, d. h. nach § 125 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG.) die Amtsgerichte. Gegen ihre in Erledigung eines etwaigen Einspruchsverfahrens (§§ 132 ff. FGG.) gefaßten Beschlüsse findet nach § 139 FGG. die sofortige Beschwerde des Gewerbtreibenden bezw. nach §§ 19, 20 und 126 FGG. die einfache Beschwerde des Organs des Handelsstandes statt, über die gemäß § 19 Abs. 2 und § 30 FGG. die übergeordneten Landgerichte (Kammern für Handelssachen) entscheiden. Für das Rechtsmittel der sofortigen oder einfachen weiteren Beschwerde gegen deren Entscheidungen sind schließlich nach § 28 FGG. die Oberlandesgerichte zuständig. Hierbei sollen nach § 27 FGG. die Vorschriften der §§ 550, 551, 561 und 563 der Zivilprozeßordnung (CPO.) entsprechende Anwendung finden, d. h. der Anfechtung bezw. Abänderung im Wege der weiteren Beschwerde unterliegt nur die rechtliche Beurteilung des festgestellten Tatbestandes; die tatsächlichen Feststellungen der Landgerichte sind für die Oberlandesgerichte bindend und nur solche neue Tatsachen dürfen von ihnen berücksichtigt werden, welche ergeben sollen, daß eine Verletzung des Verfahrens vorliegt oder welche angeblich unter Verletzung des Gesetzes als festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen sind. — Schließlich ist noch hervorzuheben, daß, wenn ein Oberlandesgericht bei der Auslegung der einschlägigen Vorschriften von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder, falls über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen will, es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung nach § 28 Abs. 2 und 3 FGG. dem Reichsgericht vorzulegen und dieses alsdann über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat.

Die Rechtsprechung der obersten Gerichte ist nun in bezug auf die in diesem Abschnitte behandelten Fragen bisher noch nicht zu einheitlichen Ergebnissen gelangt. Das preußische Kammergericht zu Berlin hat sich in seinen Entscheidungen wiederholt für die Eintragspflicht der Handwerker zum Handelsregister in dem Falle ausgesprochen, wo ihr Unternehmen gemäß § 2 HGB. nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zusammengestellt im Reichs-Justizamt (RJA.), I, S. 189 vom 29. 10. 1900; Rechtsprechung der Oberlandesgerichte VIII, S. 92 vom 9. 11. 1903); in seiner Entscheidung vom 9. November 1903 sagt es dabei gleichzeitig, daß die Vorschriften über die Firmen

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

nach § 4 HGB. auf Handwerker auch dann keine Anwendung finden, wenn ihr Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Es erachtet demnach die Ausdrücke „über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehend" und „nach Art und Umfang kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordernd" nicht als gleichbedeutend, ohne indessen anzugeben, worin ihr Unterschied besteht. Dagegen sind ihm ebenda die Begriffe „Handwerk" in § 4 und „Umfang des Handwerks" in § 1 Nr. 2 und 9 durchaus identisch. In derselben Entscheidung heißt es dann weiter, daß Personen, deren Unternehmen nach Art und Umfang kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, nach dem jetzigen Rechte weder Kleingewerbtreibende noch Handwerker im Sinne des § 4, sondern Vollkaufleute seien, und zwar, wegen der neuen Vorschrift des § 2, ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 oder ein gewerbliches Unternehmen anderer Art betreiben. Hiernach dürfte also von eintragspflichtigen Handwerkern nicht gesprochen werden können, der fragliche Betrieb verliert vielmehr mit dem Eintrag ins Handelsregister seine Eigenschaft als Handwerksbetrieb und wird Vollkaufmannsbetrieb. — Anderer Meinung scheint das Oberste Landesgericht zu München zu sein. In seiner Entscheidung vom 11. Dezember 1903 (RJA. IV., S. 102 ff.) bekämpft es zunächst die in den früheren Auflagen des Staub'schen Kommentars niedergelegte Ansicht, „daß das wesentliche Begriffsmerkmal des Handwerks ebenso wie das des Kleingewerbes darin liege, daß der Geschäftsbetrieb von so geringem Umfange ist, daß er kaufmännische Einrichtung nicht erfordert", und fährt dann fort, der Unternehmer eines handwerksmäßigen Betriebs werde der Befreiung von den auf das Handwerk nicht anwendbaren Vorschriften (über den Firmeneintrag usw.) nicht deswegen verlustig, „weil sein Unternehmen einen größeren Umfang erlangt, bei dem eine kaufmännische Einrichtung sich als vorteilhaft erweisen würde"; die für das Handwerk nicht passenden Vorschriften blieben vielmehr auch dann ausgeschlossen, wenn das Handwerk im großen betrieben werde. Wie die weiteren Ausführungen der Entscheidung zeigen, setzt dieses Gericht dem Handwerk in der Frage der Eintragspflicht zum Handelsregister nicht den in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, sondern offenbar den Fabrikbetrieb entgegen. Hier wird also im Gegensatze zu dem Berliner Kammergerichte die Eintragspflicht der Handwerksbetriebe auch dann verneint, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 HGB. erfüllen. Ebenso bemerkenswert wie bedenklich ist übrigens in dieser Entscheidung auch der Umstand, daß sie unter anderem auch die Wahl des Gewerbtreibenden zum Mitgliede der Handwerkskammer als einen Beweis für seine Handwerker-Eigenschaft ansieht. — Das Reichsgericht hat sich bisher nur über den Begriff des „nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehenden Gewerbebetriebes" ausgesprochen. Nach seinen Entscheidungen vom 19. Januar 1901 und 13. Juni 1902 (RGE. in Strafsachen Bd. 34 S. 101 ff. und Bd. 35 S. 288 ff.) hat die Auslegung dieses Begriffes im Zusammenhang mit § 2 HGB. zu erfolgen. „Der Bestimmung (des § 4 HGB.) muß bei dem Zusammenhalte mit dem, was in § 2 vorgesehen ist, die Bedeutung beigemessen werden, daß die Vorschriften über Führung von Handelsbüchern usw. außer Anwendung bleiben sollen, wo ein Gewerbe nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert." Und auch in der neuesten Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. September 1906 („Handel und Gewerbe" 1906/07, XIV, S. 203) über diese Frage heißt es: „Es ist davon auszugehen, daß für die Entscheidung der Frage, ob ein Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht (§ 4 HGB.), unter Heranziehung des in § 2 niedergelegten Prinzips auf die beiden im Gesetz hervorgehobenen Kriterien, also sowohl auf die Art als auf den Umfang des Geschäftsbetriebs zu sehen ist. Das Oberlandesgericht hat daher rechtlich geirrt, wenn es den Beklagten schon deshalb als Vollkaufmann erklärte, weil der Umsatz in dem von ihm betriebenen Mehlhandel, der quantitative Inhalt der Ein- und Verkäufe und der sonstigen Geschäfte hierfür ausschlaggebend sei. Das Oberlandesgericht mußte vielmehr in eine Prüfung und eventuell in eine Beweiserhebung auch darüber eintreten, ob der Beklagte, welcher von Haus aus Handwerker ist und sein Handwerk als Bäcker ausübt, den damit ver-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

knüpften Mehlhandel in der Art betreibt, daß er einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderlich machte."

Das Ergebnis dieses II. Abschnittes der Denkschrift läßt sich hiernach wie folgt zusammenfassen:

1. Der Begriff **„Handwerk"** ist auch im Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 selbst nicht bestimmt. Nach den Materialien zu diesem Gesetze jedoch wie nach der mehr und mehr anerkannten, allein richtigen Auslegung der sonst in unlösbarem Widerspruch zueinander stehenden § 1 Abs. 2, § 2 und § 4 HGB. gehören die Handwerksbetriebe zu denjenigen **kleingewerblichen Unternehmen,** die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordern. Den Gegensatz zum Handwerk bildet hier das **„Handelsgewerbe",** soweit dieses für seine Inhaber die Eigenschaft der Vollkaufleute begründet. Wie das gesamte übrige Kleingewerbe ist das Handwerk vom Handelsregister dergestalt ausgeschlossen, daß ein Betrieb, der nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtung erfordert und deshalb ins Handelsregister eingetragen ist, ein Handwerksbetrieb zu sein aufgehört hat und zum Handelsgewerbe mit Vollkaufmanns-Eigenschaft geworden ist.

2. Der Begriff **„Fabrik"** kommt im Handelsgesetzbuch überhaupt nicht vor. Er ist hier in dem weiteren Begriff des Handelsgewerbes aufgegangen, in dem er als Teil desselben mit enthalten ist.

3. Die **Behörden,** welche über das Vorliegen der Begriffe „Handwerk", „Handelsgewerbe" und „Vollkaufmann" im Einzelfall zu entscheiden haben, sind durch das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genau und einheitlich für alle deutschen Bundesstaaten bestimmt. Desgleichen ist der Instanzenzug, in welchem diese Entscheidungen anfechtbar sind und schließlich endgültig getroffen werden, genau und einheitlich festgesetzt. Zu entscheiden haben **die für ihre Beschlüsse die Gewähr voller richterlicher Unabhängigkeit bietenden ordentlichen Gerichte.** Als besonders wertvoll hervorzuheben ist die durch die Einziehung des **Reichsgerichts** gegebene Gewähr einheitlicher Entscheidungen.

III. Die Begriffe „Handwerk" und „Fabrik" bezw. „Kaufmann" in der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die die Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" in der Rechtsprechung des Reichsgerichts Erörterung haben finden lassen, sind dreierlei Art. Es sind: 1) die Strafbestimmungen der Konkursordnung bezüglich der Buchführung und Bilanzziehung (§§ 209, 210 der alten und §§ 239, 240 der geltenden KO.) in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des **Handelsgesetzbuchs** (Art. 10 des alten, § 4 des geltenden HGB.), wobei vornehmlich der Begriff „Handwerk" und seine Abgrenzung von Handel sowie vom Fabrikbetrieb zur Erörterung gelangt sind und im ganzen 12 Entscheidungen von Strafsenaten und 2 Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts in Frage kommen; es sind ferner 2) die Strafbestimmungen der **Gewerbeordnung** zum Schutze der Fabrikarbeiter (§§ 134 ff.), bei denen es sich hauptsächlich um den Begriff „Fabrik", teils ebenfalls im Gegensatz zum Handwerk, teils im Gegensatz zu nichtindustriellen Betrieben, handelt, und 19 Entscheidungen von Strafsenaten in Betracht zu ziehen sind; außerdem kommen 3) die Bestimmungen des **Haftpflichtgesetzes** (§ 2) mit 2 Entscheidungen von Zivilsenaten und 1 Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts in Betracht. Dabei sei von vornherein und schon an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, daß das Reichsgericht die in Rede stehenden Begriffe nicht etwa für das eine dieser Gesetze anders als für das andere aufgefaßt, sondern auf allen drei Rechtsgebieten durchweg einheitlich verstanden und umgrenzt hat.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

A. Eine **Abgrenzung zwischen Handwerk und Handel** war in einer Reihe von Fällen erforderlich, in denen der in Konkurs geratene Betrieb neben der gewerblichen eine rein kaufmännische Tätigkeit umfaßte, so daß schon auf Grund dieser letzteren die Buchführungspflicht in Frage kam. Ausgenommen waren von dieser Verpflichtung nach Art. 10 des alten Handelsgesetzbuchs „Höker, Trödler, Hausierer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetrieb, ferner Wirte, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht", während § 4 des neuen Handelsgesetzbuchs „Handwerker sowie Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht", ausnimmt. Als entscheidend für das Vorhandensein eines von der Buchführungspflicht entbindenden Betriebsumfanges hat das Reichsgericht, soweit die Abgrenzung des Handels in Betracht kommt, die Art und den Umfang des Warenumsatzes und der kaufmännischen Tätigkeit im Verhältnis zur gewerblichen Seite des Betriebs erachtet. Bietet auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts hinsichtlich der einzelnen dabei zu berücksichtigenden Momente nicht so eingehende Ausführungen wie für die noch zu besprechende Abgrenzung zwischen Handwerk und Fabrik, so zeigen die hier anzuziehenden Entscheidungen, in denen des öfteren gleichzeitig eine Abgrenzung vom Fabrikbetrieb erfolgt und zum Teil im Vordergrund steht, doch immerhin die Grundsätze, die für die Scheidung zwischen Handel und Handwerk Anwendung zu finden haben.

Zunächst ist darin festgestellt, daß ein den Handwerksbegriff ausschließender kaufmännischer Betrieb nicht schon dann gegeben ist, wenn neben der Bearbeitung oder Verarbeitung von Stoffen auch die Anschaffung dieser Stoffe und Weiterveräußerung der gefertigten Ware, im Sinne des Handelsgesetzbuchs also „Handelsgeschäfte" und ein „Handelsgewerbe" vorliegen. Es kann dann nicht sowohl eine Abgrenzung vom kaufmännischen Betrieb in Frage kommen, als vielmehr nur eine solche vom Fabrikbetrieb, für die ganz andere Gesichtspunkte maßgebend sind. Ob dabei ein offener Laden gehalten wird, ist gleichgültig, ebenso können neben dem Vertrieb der eigenen Arbeitsprodukte innerhalb gewisser Grenzen auch fremde Waren gewerbsmäßig feilgehalten werden (Urteil des III. Strafs. v. 17. April 1880 betr. **HGB.** Art. 10. Entsch. Bd. 1, Nr. 177). „Nach der geschichtlichen Entwickelung, welche das Handwerk in Deutschland genommen hat", heißt es in Übereinstimmung damit in einer späteren, für die Scheidung zwischen Handwerk und Handel grundlegenden Entscheidung, „hat sich der Handwerksbetrieb vielfach nicht lediglich auf die Bearbeitung oder Verarbeitung von — sei es durch den Handwerker selbst angeschafften, sei es von den Bestellern hergegebenen — Stoffen beschränkt, sondern daneben noch und im Anschluß an jene Tätigkeit auf einen, wenn schon nach Art, Umfang und Gegenstand der Geschäfte in gewissen engen Grenzen sich haltenden Handel mit Fabrikaten Dritter erstreckt. Diese Erscheinung auf dem Gebiete des Verkehrslebens findet ihre Erklärung teils in manchen im Laufe der Zeit entstandenen Sitten und Gebräuchen, teils in vorhandenen Bedürfnissen, denen auf andere Weise nicht ohne Belästigung des Verkehrs genügt werden konnte, teils in besonderen, einzelnen Handwerken erteilten obrigkeitlichen Privilegien oder in sonstigen Anlässen. Trotz dieser Ausdehnung des handwerksmäßigen Betriebes auf reine Handelsgeschäfte wurde aber der betreffende Gewerbtreibende im Verkehrsleben fortwährend ausschließlich, also auch insoweit er mit fremden Fabrikaten einen Handel trieb, als Handwerker angesehen und behandelt." Die Tatsache eines solchen Handels sei sonach an sich nicht entscheidend, vielmehr müsse „in jedem einzelnen zur Entscheidung vorliegenden Falle geprüft werden, ob der bei dem in Frage stehenden Handwerker festgestellte gewerbsmäßige Betrieb von Handelsgeschäften nach den besonderen tatsächlichen Verhältnissen des Falles zufolge allgemeiner oder für maßgebend zu achtender örtlicher Auffassung des Verkehrs innerhalb der Grenzen handwerksmäßigen Betriebes liege, oder dieselben überschritten habe." (U. d. III. St. v. 24. Nov. 1890 betr. **HGB.** Artt. 271, 4, 10. E. Bd. 21, Nr. 77.)

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Für die Entscheidung der Frage, ob eine solche Überschreitung anzunehmen ist, stellt das Reichsgericht die folgenden Gesichtspunkte auf:

1) Gegenstand des Handelsbetriebes. Eine Überschreitung soll in Frage kommen, „wenn die fremden Fabrikate, mit denen der Handwerker einen Handel treibt, mit den von ihm handwerksmäßig be- oder verarbeiteten Gegenständen nichts gemein haben, nicht ein und derselben Kategorie von Verkehrsgegenständen zugehören, noch auch in einer gegenseitigen sachlichen Beziehung stehen". (U. d. III. St. v. 24. Nov. 1890 betr. **HGB.** Artt. 271, 4, 10. E. Bd. 21, Nr. 77.) Ein Fall, wo unter diesem Gesichtspunkte die Handwerksmäßigkeit eines Handelsbetriebs zu verneinen gewesen wäre, kommt in den Entscheidungen des Reichsgerichts bis jetzt noch nicht vor, vielmehr handelt es sich in den hier in Betracht kommenden Fällen immer um Waren, die zu dem betreffenden Handwerk in Beziehung stehen: in einem Fall um den Bezug und Verkauf fertiger Kleidungsstücke von Großhändlern oder Fabrikanten durch einen Schneider (U. d. III. St. v. 24. Nov. 1890 betr. **HGB.** Artt. 271, 4, 10. E. Bd. 21, Nr. 77), in einem andern um den Ankauf und die Weiterveräußerung von Uhren durch einen Uhrmacher (U. d. I. St. v. 8. Febr. 1883 betr. **HGB.** Artt. 4, 10, 28, 29, 271. E. Bd. 8, Nr. 43), in einem dritten um den Weiterverkauf von Fleisch an Fleischer durch einen Schlächter (U. d. II. St. v. 14. Juni 1898 betr. **HGB.** Art. 10. E. Bd. 31, Nr. 60), in einem vierten um einen von einem Barbier betriebenen Handel mit Bürsten, Kämmen und dergl. (U. d. IV. St. v. 19. Jan. 1901 betr. **HGB.** § 4. E. Bd. 34, Nr. 32). Allen vier Entscheidungen ist aber zu entnehmen, daß die Verwandtschaft der vertriebenen Waren mit dem betreffenden Handwerk für sich allein nicht ausschlaggebend ist. Vielmehr muß hinzukommen und als weiterer Gesichtspunkt wird aufgestellt

2) die Art und Einrichtung des Handelsbetriebes. Ein Handwerksbetrieb soll nicht mehr vorliegen, „wenn der Handelsbetrieb des Handwerks von seinem übrigen Handwerksbetriebe gesondert dasteht, so daß der erstere vermöge der ihm gegebenen geschäftlichen Organisation sich als ein selbständig neben dem Handwerksbetriebe ausgeübter Handelsbetrieb darstellt". (U. d. III. St. v. 24. Nov. 1890 betr. **HGB.** Artt. 271, 4, 10. E. Bd. 21, Nr. 77). In Betracht zu ziehen ist dabei namentlich auch „die äußere Einrichtung des Geschäftsbetriebes", ob das Handelsgewerbe „in besonderen, eventuell in welcherlei Geschäftsräumen" und ob es „allein oder mit Handlungsgehilfen" betrieben wird. (U. d. II. St. v. 13. Juni 1902 betr. **HGB.** v. 1869 Art. 10, v. 1897 § 4. E. Bd. 35, Nr. 105). Nähere Erörterungen über tatsächliche Verhältnisse, aus denen deren Würdigung unter diesem Gesichtspunkte zu ersehen wäre, sind in den fraglichen Entscheidungen nicht enthalten, von dem Falle des Barbiers abgesehen, wo der Verkauf der Ware „in dem zugleich für den Betrieb des Barbiergeschäfts dienenden Lokale und die Leitung des ganzen Warenhandels durch die Ehefrau des Angeklagten" stattgefunden hat und die Außerachtlassung dieses für die Einhaltung der Grenzen des Kleingewerbes gewichtigen Momentes durch die Vorinstanz vom Reichsgericht gerügt wird. (U. d. IV. St. v. 19. Jan. 1901 betr. **HGB.** § 4. E. Bd. 34, Nr. 32). Auch das Vorhandensein eines besonderen Ladens ist aber, wie bereits oben bemerkt, für sich allein nicht als entscheidend anzusehen, besonders wenn in ihm zugleich eigene Erzeugnisse verkauft werden (U. d. III. St. v. 17. April 1880 betr. **HGB.** Art. 10. E. Bd. 1, Nr. 177; d. III. St. v. 24. Nov. 1890 betr. **HGB.** Artt. 271, 4, 10. E. Bd. 21. Nr. 77; des IV. St. v. 28. Febr. 1893 betr. **HGB.** Artt. 271, 272. E. Bd. 24, Nr 23), vielmehr kommt es auf die ganze Art und Einrichtung des Betriebes überhaupt an. In engem Zusammenhang damit steht

3) der Umfang des Handelsbetriebes. Der handwerksmäßige Betrieb ist als überschritten zu erachten, wenn der Handelsbetrieb „einen so beträchtlichen Umfang angenommen hat, daß er nicht nur ein dem Betriebe des Handwerkes sich ganz nebensächlich anschließender, nach Befinden lediglich zu besserer Förderung des-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

selben dienender Gewerbebetrieb erscheint, sondern die Rolle einer wirtschaftlichen Haupttätigkeit des betreffenden Handwerkers spielt." (U. d. III. St. v. 24. Nov. 1890 betr. **HGB.** Artt. 271, 4, 10. E. Bd. 21, Nr. 77.) Eine bestimmte, für alle Fälle gültige Grenze wird dabei nicht gezogen und läßt sich nicht ziehen, doch wird z. B. in dem Falle des Barbiers als befremdlich bezeichnet, daß die Vorinstanz einen Umsatz von durchschnittlich 1600 ℳ im Jahre nicht für einen geringfügigen ansehen wolle (U. d. IV. St. v. 19. Jan. 1901 betr. **HGB.** § 4. Bd. 34, Nr. 32), während das Urteil vom 24. Nov. 1890 nur besagt, die Urteilsgründe der Vorinstanz nehmen keinen Bezug darauf, daß der Ankauf und Verkauf fertiger Kleidungsstücke „überhaupt oder doch im Verhältnisse zu dem übrigen Geschäftsbetriebe einen so bedeutenden Umfang gehabt habe, daß sie sich nicht als ein dem letzteren untergeordneter, ganz nebensächlicher Gewerbebetrieb, sondern als ein hauptsächlicher Teil der gesamten gewerblichen Tätigkeit des Angeklagten dargestellt und eine wesentliche Einnahmequelle für denselben gebildet habe". (U. d. III. St. v. 24. Nov. 1890 betr. **HGB.** Artt. 271, 4, 10. E. Bd. 21, Nr. 77.) Entscheidend ist aber, „ob neben dem kaufmännischen Betriebe die handwerksmäßige Arbeit von einer nachgeordneten und insbesondere wirtschaftlich zurücktretenden Bedeutung" und welches die „in der Totalität des Geschäftes überwiegende und deshalb für dessen Charakterisierung maßgebende Haupttätigkeit" ist. Ob dabei vor dem Weiterverkauf in gewissem Umfange eine Bearbeitung stattfindet, ist gleichgültig. „So wenig (wie ein Handwerker die Eigenschaft eines solchen dadurch verliert, daß er zufolge allgemeinen oder örtlichen Herkommens mit Fabrikaten, welche in sein Fach einschlagen, einen nebensächlichen Handel treibt), so wenig, heißt es in dem Falle des Schlächters, „kann da, wo der Schwerpunkt des Geschäftes nicht in der handwerksmäßigen Bearbeitung, sondern in dem spekulativen Weiterverkaufe der zu diesem Zwecke angeschafften Gegenstände gegeben ist, ein Handwerksbetrieb bloß um deswillen angenommen werden, weil dem Weiterverkaufe ein gewisses Maß von Zubereitung vorausgeht. (U. d. II. St. v. 14. Juni 1898 betr. **HGB.** Art. 10. E. Bd. 31, Nr. 60.) In ganz ähnlicher Richtung heben die Urteilsgründe im Falle des „Uhrmachers", der „nur zur größeren Einträglichmachung" dieses seines Hauptberufs Uhren angekauft und wieder veräußert habe, hervor, daß der Angeklagte, der bezüglich dieses behufs der Weiterveräußerung erfolgten Ankaufs ein Handwerker nicht sei, „es in dieser Hinsicht auch nicht durch den Umstand wird, daß er nach dem Verkaufe (oder etwa auch vor einem solchen) noch deren" (der Uhren) „Abzug oder Regulierung besorgte und etwaige Reparaturen daran während der Garantiezeit unentgeltlich vornahm." (U. d. I. St. v. 8. Febr. 1883 betr. **HGB.** Artt. 4, 10, 28, 29, 271. E. Bd. 8, Nr. 43.) Weniger gleichgültig, aber doch nicht ausschlaggebend ist ferner der Umstand, ob die Handelsgeschäfte eine vielseitig ausgedehnte Geschäftsverbindung bedingen; z. B. könne die Tatsache, daß der mehrerwähnte Barbier „mit einer großen Anzahl von Firmen in den verschiedensten Gegenden Deutschlands in Geschäftsverbindung" getreten sei, ihren Grund auch darin haben, daß die „Verschiedenartigkeit der feilgehaltenen Waren zum Aufsuchen verschiedener Bezugsquellen" genötigt habe. (U. d. IV. St. v. 19. Jan. 1901 betr. **HGB.** § 4. E. Bd. 34, Nr. 32.)

Aus den angeführten Stellen geht bereits mit hervor, daß keiner der Gesichtspunkte unter 1—3 für sich allein entscheidend, sondern sie alle unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen sind und auf diese Weise „die ganze Art des Gewerbebetriebs" in Betracht gezogen werden muß. (U. d. IV. St. v. 19. Jan. 1901 betr. **HGB.** § 4. E. Bd. 34, Nr. 32; des II. St. v. 13. Juni 1902 betr. **HGB.** v. 1869 Art. 10, v. 1897 § 4. E. Bd. 35, Nr. 105.)

B. Für den Begriff **„Fabrik"**, zunächst im Gegensatz zum „Handwerk", hat das Reichsgericht gleichfalls und zwar in sehr eingehender Weise eine ganze Reihe verschiedener,

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

innerlich zusammenhängender Merkmale aufgestellt, die als mehr oder weniger wesentlich oder unwesentlich zu erachten sind, ohne daß dabei einzelnen der betreffenden Gesichtspunkte für sich allein unter allen Umständen entscheidendes Gewicht beizulegen ist.

I. Als **für den Fabrikbegriff sprechende wesentliche Merkmale** hat das Reichsgericht anerkannt:

1) die Art und Weise der Herstellung, oder, nach dem Wortlaute der einzelnen Entscheidungen, „die Art der Herstellung" (U. d. III. St. v. 17. April 1880 betr. **HGB.** Art. 10. E. Bd. 1, Nr. 177), die „Art und Methode der Herstellung der Arbeitsprodukte" (U. d. I. St. v. 2. Nov. 1893 betr. **HGB.** Artt. 4, 10. E. Bd. 24, Nr. 126), die „Art und Weise der Herstellung der Produkte" (U. d. II. St. v. 28. Nov. 1893 betr. **HGB.** Artt. 4, 10, 28. E. Bd. 25, Nr. 2), die „Art des Betriebes" (U. d. II. St. v. 14. Juni 1898 betr. **HGB.** Art. 10. Bd. 31, Nr. 60), die „Methode der Herstellung der Arbeitsprodukte" (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902 betr. **GO.** §§ 134a, 137, 138, 147. Bd. 36, Nr. 15), die „Art und Weise der Herstellung des Arbeitsproduktes" (U. d. III. St. v. 11. Juni 1903 betr. **GO.** §§ 138, 149, 154. Bd. 36, Nr. 99);

2) den Umfang der Herstellung und des Geschäftsbetriebes sowie der Anlage und Einrichtung, oder, nach den einzelnen Entscheidungen, den „Umfang der Herstellung, die Größe der Anlage" (U. d. III. St. v 17. April 1880 betr. **HGB.** Art. 10. E. Bd. 1, Nr. 177), in bezug auf ein Druckereigeschäft „dessen Umfang und Produktion" (U. d. I. St. v. 19. Okt. 1882 betr. **GO.** §§ 120, 120a—133, 134, 135, 136, 146, 154. Bd. 7, Nr. 33), in bezug auf eine andere Druckerei den „bedeutenden Umfang des Geschäftsbetriebes" (U. d. I. St. v. 15. Febr. 1883 betr. **GO.** §§ 134ff. Bd. 8, Nr. 37), in vier anderen Fällen „eine größere Ausdehnung der Anlage" (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1886 betr. **GO.** §§ 136, 146, Bd. 14, Nr. 109), die „Erheblichkeit" des Betriebes (U. d. II. St. v. 14. Juni 1898 betr. **HGB.** Art. 10. Bd. 31, Nr. 60), die „Größe der Einrichtung" (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902 betr. **GO.** §§ 134a, 137, 138, 147. Bd. 36, Nr. 15), den „Umfang des Gewerbebetriebes" und den „Geschäftsumfang" (U. d. III. St. v. 11. Juni 1903 betr. **GO.** §§. 138, 149, 154. E. Bd. 36, Nr. 99).

Im Anschluß an diese von Anfang an aufgestellten allgemeinen Haupt-Merkmale sind weiterhin eine Anzahl näher bezeichneter, in ihnen mit zum Ausdruck gelangender, unter sich aber in sehr verschiedenem Zusammentreffen auftretender Einzel-Merkmale hervorgekehrt worden, ohne daß damit die Reihe der im gegebenen Fall überhaupt in Betracht kommenden Merkmale erschöpft sein soll. Hierher gehören:

3) die Größe und Beschaffenheit der Betriebsräume. So bezeichnen die einschlagenden Entscheidungen als Anhaltpunkte für den Fabrikbegriff die „Größe und Ausdehnung des Betriebes in bezug auf Räumlichkeiten" (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1886 betr. **GO.** §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109), die „Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten der Anlage" (U. d. I. St. v. 2. Nov. 1893 betr. **HGB.** Artt. 4, 10. E. Bd. 24, Nr. 126), die „Einrichtung der Betriebsstätte" (U. d. II. St. v. 28. Nov. 1893 betr. **HGB.** Artt. 4, 10, 28. E. Bd. 25, Nr. 2), den „äußeren Umfang der Arbeitsräume" (U. d. III. St. v. 12. Nov. 1894 betr. **GO.** §§ 137, 146, 154. E. Bd. 26, Nr. 76), die „Beschaffenheit der Betriebsstätte" (U. d. II. St. v. 14. Juni 1898 betr. **HGB.** Art. 10. E. Bd. 31, Nr. 60), die „Beschaffenheit der der Ausübung des Gewerbes dienenden Räumlichkeiten" und den „Umfang des Betriebes in Beziehung auf Räumlichkeiten" (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902, betr. **GO.** §§ 134a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15). Gleichgültig ist dabei, ob eine Trennung der Betriebsräume vom Wohngebäude vorliegt. Es sei „nirgend erfordert" sagt eine Entscheidung, „daß die Fabrikräume außer Verbindung mit dem Wohnhause des Fabrikanten stehen", indem gleichzeitig bemerkt wird, daß sie von den Wohnungsräumen des Angeklagten in dem gegebenen Falle getrennt gewesen seien (U. d. I. St. v. 20. Okt. 1894 betr. **GO.** §§ 44, 134 ff. Bd. 26, Nr. 65). Eine für den Fabrikbegriff sprechende Beschaffenheit und Ausdehnung des Betriebes in bezug auf Räumlichkeiten wird als vorhanden erachtet bei einer Wäscherei und sog. Klanderei, die „in größeren geschlossenen Räumen" 30—40 Arbeiterinnen beschäftigt (U. d. III. St. v. 12. Nov. 1894 betr.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

GO. §§ 137, 146, 154. E. Bd. 26, Nr. 76), desgleichen bei einem Damenkonfektionsgeschäft, das „in zwei ineinander gehenden, meist abgeschlossenen großen Arbeitszimmern" insgesamt 30—40 oder auch 40—50 Personen Beschäftigung gewährt (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1886 betr. GO. §§ 136, 146. Bd. 14, Nr. 109), um so mehr bei einem Herren- und Damenkonfektionsgeschäft, das „6—8 zusammenhängende große Räume" mit durchschnittlich 100 darin beschäftigten Personen aufweist (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902 betr. GO. §§ 134a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15). Bei einer Flachsschwingerei, die äußerlich „aus einem Gebäude mit drei, in den drei Stockwerken verteilten saalartigen Räumen" besteht, wird hierin gleichfalls ein auf Fabrikbetrieb hindeutendes Merkmal erblickt (U. d. III. St. v. 14. Jan. 1889 betr. GO. §§ 6, 154, 107, 138, 149, 150, 151. E. Bd. 18, Nr. 99);

4) die Benutzung gewerblicher Hilfsmittel, insbesondere Maschinen. Als Merkmal des Fabrikbetriebs hat das Reichsgericht in dieser Beziehung anerkannt „die Art der Hilfsmittel, die zur Herstellung benutzt werden" (U. d. I. St. v. 2. Nov. 1893, betr. HGB. Artt. 4, 10. E. Bd. 24, Nr. 126), „die Beschaffenheit der gewerblichen Hilfsmittel" (U. d. II. St. v. 28. Nov. 1893 betr. HGB. Artt. 4, 10, 28. E. Bd. 25, Nr. 2), „die Beschaffenheit der gewerblichen Hilfsmittel — ob Maschinen oder Werkzeuge —". (U. d. II. St. v. 14. Juni 1898 betr. HGB. Art. 10. E. Bd. 31, Nr. 60), die „Art der benutzten gewerblichen Hilfsmittel (Maschinen oder Werkzeuge)" (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902 betr. GO. §§ 134a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15), ferner, unter Hervorhebung konkreter Verhältnisse, bei einer Druckerei „die Art des Betriebes mit mehreren durch Dampfkraft bewegten Schnellpressen usw." (U. d. I. St. v. 19. Okt. 1882 betr. GO. §§ 120, 120a—133, 134, 135, 136, 146, 154. E. Bd. 7, Nr. 33), bei einer Ziegelei die „Anwendung maschinenartiger Vorrichtungen, wie der Ringöfen" (U. d. I. St. v. 10. Dez. 1883 betr. GO. §§ 135, 134 ff. E. Bd. 9, Nr. 81), bei einer Dampfwaschanstalt, die verbunden mit einer Anstalt zur chemischen Kleiderreinigung betrieben wurde, die „Zuhilfenahme einer ausgedehnten Maschineneinrichtung" (U. d. IV. St. v. 2. Okt. 1891 betr. HGB. Artt. 4, 28, 29, 272. E. Bd. 22, Nr. 88). Noch nähere Angaben über tatsächliche Verhältnisse in bezug auf die benutzten Hilfsmittel enthalten drei weitere Entscheidungen. Es handelt sich in ihnen um eine zweite Druckerei, eine Flachsschwingerei und eine Wäscherei mit sog. Klanderei. In betreff der Druckerei ist der reichsgerichtlichen Entscheidung zu entnehmen, daß ihr Betrieb „in drei Etagen eines zu K. gelegenen Gebäudes, worin sich ein Setzersaal, ein Maschinen-(Drucker-)saal, ein Raum für Buchbinderei, ein Dampfkesselraum, Lokalitäten für Papiere usw. befinden, mit fünf, durch Dampfkraft bewegten Schnellpressen" stattgehabt hat und angesichts der „weit über den Handwerksbetrieb hinausreichenden Massenproduktion mit Hilfe einer Reihe von Dampfschnellpressen" der Begriff einer Fabrik zutreffe (U. d. I. St. v. 15. Febr. 1883 betr. GO. §§ 134 ff. E. Bd. 8, Nr. 37). Bei der Flachsschwingerei wird als ein Fabrikmerkmal angesehen, daß sie „2 Knickmaschinen" und „22 Schwingstöcke" aufweise, als Bewegungskraft „teils eine mit Dampf betriebene Lokomobile, teils die Wasserkraft" diene, somit eine „Mitwirkung durch Dampf- und Wasserkraft betriebener Maschinen" vorliege (U. d. III. St. v. 14. Jan. 1889 betr. GO. §§ 6, 154, 107, 138, 149, 150, 151. E. Bd. 18, Nr. 99). In dem Falle der Wäscherei ist endlich festgestellt, daß „eine Dampfmaschine von 4 Pferdekräften mit einem Dampfkessel von 7 qm Heizfläche" benutzt, mittels dieser Maschinenkraft „eine Waschmaschine, eine Zentrifugaltrockenmaschine und eine Mangel- (Roll-)Maschine" in Bewegung gesetzt und „in der stetigen Benutzung der Dampfkraft" vom Instanzrichter mit Recht ein Merkmal fabrikativen Großbetriebes erblickt worden ist (U. d. III. St. v. 12. Nov. 1894 betr. GO. §§ 137, 146, 154. E. Bd. 26, Nr. 76).

Wird nach allen diesen Entscheidungen auf die Art und den Umfang der Benutzung gewerblicher Hilfsmittel, insbesondere Maschinen, vom Reichsgericht offenbar erhebliches Gewicht gelegt und darin ein Merkmal gefunden, das neben anderen für die Fabrikeigenschaft in erster Linie mit bestimmend ist, so ist damit doch nicht gesagt, daß der Begriff einer Fabrik die Verwendung elementarer Kraft, Maschinen usw. unter allen Umständen voraussetze. Zunächst kommt es nicht darauf an, ob die Fabrikherren „ihre Maschinen durch elementare oder durch Menschen-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

kraft in Bewegung setzen lassen wollen". „Hierfür entscheidet teils die Art der zu verrichtenden Arbeiten, teils die Rentabilitätsberechnung u. dergl., und es wäre willkürlich und unberechtigt, die Eigenschaft einer Maschine lediglich nach der Kraft zu- oder abzusprechen, die sie in Bewegung setzt." (U. d. I. St. v. 20. Okt. 1894 betr. **GO.** §§ 44, 134 ff. E. Bd. 26, Nr. 65.) Aber auch das Vorhandensein von Maschinen überhaupt, von der bewegenden Kraft ganz abgesehen, ist für den Fabrikbegriff durchaus nicht unbedingt erforderlich, vielmehr wird an verschiedenen Stellen ausdrücklich anerkannt, daß auch bei fehlender Maschinenbenutzung Fabrikbetrieb sehr wohl vorliegen kann. Ob und inwieweit „die Fertigung gewerblicher Objekte mittels Maschinen und insbesondere Dampfmaschinen bewirkt wird", heißt es bereits in einer der ältesten Reichsgerichtsentscheidungen, sei für den Begriff von „Fabrik" im Sinne des Haftpflichtgesetzes gleichgültig (U. d. II. Zivilsenats v. 13. Mai 1881 betr. **Haftpfl.-G.** § 2. E. Bd. 4, Nr. 26). In Übereinstimmung damit wird hinsichtlich des Fabrikbegriffs im Sinne der Gewerbeordnung, unter Bezugnahme und Berufung auf die Motive zum Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, nach denen die sonst üblichen Unterscheidungen, u. a. das Vorherrschen der Handarbeit im Handwerk, des mechanischen Elementes in der Fabrik, heutzutage nicht mehr als maßgebend zu erachten seien, erklärt, es sei nicht ausschlaggebend, ob „außer der Handarbeit noch Dampfkraft oder sonstige elementare Kräfte sowie Maschinen zur Verwendung gelangen" und weiter bemerkt: „Die Anwendung elementarer Betriebskraft macht, abgesehen von der Bestimmung des § 134 GO. da, wo sie mit den sonstigen Kriterien, insbesondere einer größeren Ausdehnung der Anlage und einer größeren Anzahl von Arbeitern zusammentrifft, die Anwendbarkeit des Begriffes der Fabrik zweifellos, erscheint aber bei Vorhandensein sonstiger genügender Anhaltspunkte nicht als notwendige Voraussetzung." Unter diesem Gesichtspunkt wird die Fabrikeigenschaft den beiden schon oben erwähnten Konfektionsgeschäften zugesprochen, obwohl unter deren Betriebsmitteln Arbeitsmaschinen nicht, bezw. nur „einige durch Treten in Bewegung gesetzte Nähmaschinen" erscheinen (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1886 betr. **GO.** §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109; d. II. St. v. 30. Dez. 1902 betr. **GO.** §§ 134a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15). Auf der andern Seite wird auch ein Betrieb, der sich sonst als handwerksmäßiger darstellt, nicht schon dadurch zur Fabrik, daß ein kleiner Motor verwendet wird. Diese Auffassung spricht aus einer Entscheidung, die den Betrieb eines Schlossermeisters, der sich zum Treiben der Drehbank und der Bohrmaschine eines kleinen Gasmotors bediente, offenbar noch als handwerksmäßigen gelten lassen will (U. d. II. St. v. 10. Febr. 1891 betr. **GO.** § 154. E. Bd. 21, Nr. 114);

5) die Zahl der Arbeiter. Ein wesentliches Kriterium des Fabrikbegriffes ist nach den Entscheidungen des Reichsgerichts weiter „die Zahl der beschäftigten Arbeiter" (U. d. III. St. v. 17. April 1880 betr. **HGB.** Art. 10. E. Bd. I, Nr. 177; d. I. St. v. 2. Nov. 1893 betr. **HGB.** Artt. 4, 10. E. Bd. 24, Nr. 126; d. IV. St. v. 6. Nov. 1894 betr. **GO.** §§ 151, 154, 134 bis 139b. E. Bd. 26, Nr. 73), die „Größe und Ausdehnung des Betriebes in bezug auf Arbeiterzahl" (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1886 betr. **GO.** §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109), die „Arbeiterzahl" (U. d. III. St. v. 14. Jan. 1889 betr. **GO.** §§ 6, 154, 107, 138, 149, 150, 151. E. Bd. 18, Nr. 99), die „Beschäftigung eines zahlreichen Personals" (U. d. IV. St. v. 2. Okt. 1891 betr. **HGB.** Artt. 4, 28, 29, 272. E. Bd. 22, Nr. 88), die „Zahl des beschäftigten Personals" (U. d. II. St. v. 28. Nov. 1893 betr. **HGB.** Artt. 4, 10, 28. E. Bd. 25, Nr. 2), das Maß der „Verwendung von Hilfskräften" (U. d. III. St. v. 28. Nov. 1896 betr. **GO.** §§ 135, 137, 154. E. Bd. 29, Nr. 71), „die Zahl der Arbeiter" (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902 betr. **GO.** §§ 134a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15). Als Arbeiterzahlen, bei denen im Einzelfall auf Fabrikbetrieb geschlossen wird, die aber natürlich weder Grenzziffern noch an sich ein für allemal gültige Beweisziffern darstellen, kommen in den Entscheidungen vor bei einer Druckerei 46 bis 47 (U. d. I. St. v. 15. Febr. 1883 betr. **GO.** §§ 134 ff. E. Bd. 8, Nr. 37), bei einer Flachsschwingerei

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

33 (U. d. III. St. v. 14. Jan. 1889 betr. GO. §§ 6, 154, 107, 138, 149, 150, 151. E. Bd. 18, Nr. 99), bei einer Wäscherei 30—40 (U. d. III. St. v. 12. Nov. 1894 betr. GO. §§ 137, 146, 154. E. Bd. 26, Nr. 76), bei einem Konfektionsgeschäft „durchschnittlich 100" (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902 betr. GO. §§ 134a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15), während bei einem anderen schon 30—40 als eine „größere Anzahl von Arbeitern" und eine Ziegelei mit 5—8 Arbeitern nicht mehr als eine solche „von geringem Umfang", sondern als Fabrik angesehen wird (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1886 betr. GO. §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109; d. IV. St. v. 6. Nov. 1894 betr. GO. §§ 151, 154, 134—139b. E. Bd. 26, Nr. 73). Vermißt wird dagegen ein „fabrikmäßig geordnetes Zusammenwirken menschlicher Kräfte" in dem Falle des Großschlächters, der „lediglich einen Kutscher angenommen und die sonstige Tätigkeit in seiner Person vereinigt" habe. (U. d. II. St. v. 14. Juni 1898 betr. HGB. Art. 10. E. Bd. 31, Nr. 60.) Hervorzuheben ist schließlich noch, „daß auch im Fabrikbetrieb die Anzahl der beschäftigten Arbeiter nicht beständig gleich zu bleiben braucht, sondern sich dem Bedürfnisse anpaßt, das wiederum von den Schwankungen des Geschäftsganges abhängt". (U. d. I. St. v. 20. Okt. 1894 betr. GO. §§ 44, 134 ff. E. Bd. 26, Nr. 65.)

Als ein wichtiges Fabrikmerkmal erscheint ferner

6) die Arbeitsteilung unter den Arbeitern, oder, nach dem Wortlaut der Urteile, „das Moment der Arbeitsteilung" (U. d. I. St. v. 10. Dez. 1883 betr. GO. §§ 135, 134 ff. E. Bd. 9, Nr. 81), die „Arbeitsteilung unter den Gehilfen" (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1886 betr. GO. §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109), das unter den Arbeitern geltende „Prinzip der Arbeitsteilung" (U. d. III. St. v. 14. Jan. 1889 betr. GO. §§ 6, 154, 107, 138, 149, 150, 151. E. Bd. 18, Nr. 99), der „Grad der Ausnutzung der Arbeitsteilung" — ob „infolge des Eintrittes von Gehilfen (in eine Bäckerei) eine dem Fabrikbetriebe ähnliche Arbeitsteilung" eingeführt sei — (U. d. I. St. v. 2. Nov. 1893 betr. HGB. Artt. 4, 10. E. Bd. 24, Nr. 126), „die etwaige Anwendung eines arbeitsteilenden Verfahrens" (U. d. II. St. v. 28. Nov. 1893 betr. HGB. Artt. 4, 10, 28. E. Bd. 25, Nr. 2), das „Maß der Arbeitsteilung" (U. d. III. St. v. 28. Nov. 1896 betr. GO. §§ 135, 137, 154. E. Bd. 29, Nr. 71), die „Arbeitsteilung unter den Arbeitern" (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902 betr. GO. §§ 134a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15). An konkreten Daten über die in einzelnen strittigen Fällen vorhanden gewesene Arbeitsteilung bietet ein Urteil vom 15. Febr. 1883 für eine Druckerei, indem es den fraglichen Betrieb als Fabrik anerkennt, die Feststellung, „daß Teilung der Arbeit insofern eingeführt sei, als im Setzersaale 21 Setzer, in verschiedenen anderen Räumen 9—10 Lehrlinge, 1 Faktor, 4 Maschinenmeister, 2 Heizer, 2 Buchdrucker und 7 Mädchen als Einlegerinnen tätig seien" (U. d. I. St. v. 15. Febr. 1883 betr. GO. §§ 134 ff. E. Bd. 8, Nr. 37). Weiter wird über ein, gleichfalls als Fabrikbetrieb anerkanntes, Konfektionsgeschäft mitgeteilt, „daß die Damenkostüme in der Weise gefertigt werden, daß die einzelnen Arbeiterinnen stets nur einen bestimmten Teil der Kostüme, die einen Ärmel, andere Röcke, wieder andere Taillen usw. nähen" (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1886 betr. GO. §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109). In betreff eines zweiten Konfektionsgeschäftes, dem vom Reichsgericht ebenfalls fabrikmäßiger Charakter zugesprochen wird, heißt es: „Durchschnittlich werden 100 Arbeiter, darunter $^9/_{10}$ Frauen, beschäftigt, und zwar in 6—8 zusammenhängenden großen Räumen, in denen das Arbeitspersonal unter Leitung besonderer Meister und Direktricen tätig ist . . . . Jede Direktrice hat etwa 20—25 Arbeiterinnen unter sich, unter welche sie, nachdem die Bestellung eingegangen und Maß genommen ist, die Anfertigung der bestellten Damengarderobe verteilt. Arbeitsteilung findet statt, insbesondere gibt es Arbeiterinnen, die meist nur mit Anfertigung von Röcken, nicht von Taillen, und umgekehrt beschäftigt werden; die Arbeitsteilung ist jedoch „nicht strikt durchgeführt", indem die Direktricen den Arbeiterinnen, welche sie im Laufe der Zeit als zu gewissen Arbeiten besonders geeignet herausgefunden haben, diese Arbeiten übertragen und auch wieder entziehen, wenn sich herausstellt, daß sie den gestellten Anforderungen nicht entsprechen." Das Prinzip der Arbeitsteilung greife also Platz und inwiefern die Durchführung dieses Prinzips dadurch alteriert sein

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

sollte, daß die Arbeiterinnen häufig mit verschiedenen Arbeiten nacheinander beschäftigt würden, bis die ihren Fähigkeiten am meisten entsprechende Tätigkeit herausgefunden werde, sei nicht abzusehen, da es sich hierbei nur um die Auswahl und Verwendung der geeigneten Arbeitskräfte handle, wie sie jeder Fabrikant im Interesse seines Geschäfts vornehmen werde. (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902 betr. **GO.** §§ 134a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15.) Endlich wird bei einer Wäscherei, in der ein Teil der Arbeiterinnen „mit dem eigentlichen Waschen von Kleidungsstücken, andere mit dem Trocknen und Rollen, noch andere mit dem Plätten der Wäsche" beschäftigt sind, die hierin liegende Arbeitsteilung ebenfalls als ein Merkmal des Fabrikbetriebes bezeichnet bezw. als genügend anerkannt (U. d. III. St. v. 12. Nov. 1894 betr. **GO.** §§ 137, 146, 154. E. Bd. 26, Nr. 76) und an anderer Stelle auch schon eine einfache Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern als ausreichend erklärt. „Wenn festgestellt ist", heißt es in der betreffenden (die Angabe des Geschäftszweigs nicht mit enthaltenden) Entscheidung, „welche Arbeiten den männlichen, welche den weiblichen Arbeitern zugeteilt sind, so läßt sich nicht fordern, daß die hiermit festgestellte Arbeitsteilung noch weiter getrieben sein müßte", vielmehr richte sich deren Grad lediglich nach technischen Erwägungen des Fabrikherrn, nach der Art der zu verrichtenden Arbeiten, der Rentabilitätsberechnung und dergl. (U. d. I. St. v. 20. Okt. 1894 betr. **GO.** §§ 44, 134 ff. E. Bd. 26, Nr. 65). Der Standpunkt der Reichsgesetzgebung werde in diesem Punkte durch die Motive zum Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 gekennzeichnet, nach denen die sonst üblichen Unterscheidungen, wonach u. a. beim Handwerke regelmäßig eine vollständige Herstellung der Erzeugnisse durch eine und dieselbe Hand, bei der Fabrik Teilung der Arbeit unter verschiedene Arbeitsklassen stattfinde, heutzutage nicht mehr als maßgebend und zutreffend anzusehen seien (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1896 betr. **GO.** §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109).

Dasselbe gelte auch hinsichtlich der Unterscheidung, wonach beim Handwerk der Meister mit arbeite, während in der Fabrik der Fabrikherr dirigiere, denn auch in diesem — an sich vom Reichsgericht als sehr wesentlich erachteten Punkte — werde man es dem Richter überlassen müssen, in Zweifelsfällen eine Entscheidung darüber zu treffen, ob es sich um ein Fabrikunternehmen handle oder nicht (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1896 betr. **GO.** §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109). Jedenfalls wird aber neben den oben aufgezählten Momenten

7) die Tätigkeit des Gewerbeunternehmers, „die Arbeitsteilung zwischen der mehr kaufmännischen Tätigkeit des Unternehmers und der technischen Tätigkeit der Gehilfen", das „Maß der Arbeitsleistung des Gewerbeunternehmers" — welche Wirkung z. B. in dieser Hinsicht der Eintritt von Gehilfen (in eine Bäckerei) gehabt habe —, die „Beschaffenheit der eigenen Arbeitsleistung des Unternehmers, seine mehr kaufmännische Tätigkeit im Gegensatz zu der mehr technischen" wiederholt als eines der charakteristischen Merkmale fabrikmäßigen Betriebes anerkannt (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1896 betr. **GO.** §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109; d. I. St. v. 2. Nov. 1893 betr. **HGB.** Artt. 4, 10. E. Bd. 24, Nr. 126; d. II. St. v. 30. Dez. 1902 betr. **GO.** §§ 134a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15). Von ähnlicher Bedeutung wie die leitende Tätigkeit des Unternehmers selbst, seine „Oberleitung sowohl nach der kaufmännischen wie nach der technischen Seite" ist auch diejenige der zwischen ihm und den Arbeitern stehenden Personen, seine Unterstützung in der ersten Beziehung durch „kaufmännisch gebildete Angestellte", in technischer Hinsicht „die Art der Geschäftsleitung durch Meister und Direktricen" (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902 in betreff des mehrerwähnten Herren- und Damenkonfektionsgeschäftes betr. **GO.** §§ 134a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15). Eine solche mehrschichtige Organisation und ausschließlich überwachende und leitende Wirksamkeit des Betriebsinhabers ist indessen für den Fabrikbegriff durchaus nicht erforderlich, nur darf das Geschäft nicht gerade ein im wesentlichen von der „eigenen Körperkraft und dem eigenen Handgeschick", der „persönlichen Arbeitskraft des Meisters" ausgefüllter (Handwerks-) Betrieb sein (U. d. III. St. v. 12. Nov. 1894 betr. **GO.** §§ 137, 146, 154. E. Bd. 26, Nr. 76; d. II. St. v. 14. Juni 1898 betr. **HGB.** Art. 10. E. Bd. 31, Nr. 60). In einer (den Geschäftszweig nicht mit nennenden) Entscheidung ist z. B. festgestellt, „daß die Überwachung der Arbeiten und die schriftlichen

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Arbeiten, worin selbstverständlich die kaufmännischen Geschäfte im engeren Sinne inbegriffen sind, ausschließlich vom Angeklagten besorgt, den Arbeitern ausschließlich technische Verrichtungen zugewiesen sind; daß auch der Angeklagte ausnahmsweise sich an letzteren beteiligt", fahren die Urteilsgründe fort, „ist mit seiner Stellung als Fabrikant nicht unverträglich, da diese nicht sowohl von seiner persönlichen Beschäftigung als vielmehr von seinem Verhältnisse zu den Arbeitern und der Beschäftigungsweise und Zahl der letzteren sowie den übrigen im Urteile gewürdigten Umständen bedingt ist" (U. d. I. St. v. 20. Okt. 1894 betr. **GO.** §§ 44, 134 ff. E. Bd. 26, Nr. 65).

II. Außer den angeführten Begriffsmerkmalen, auf die nach den Entscheidungen, wie schon aus dem obigen hervorgeht und noch näher darzutun sein wird, besonderes Gewicht zu legen ist, sind vom Reichsgericht noch **verschiedene andere Momente und Gesichtspunkte** in Beziehung auf den Fabrikbegriff hervorgekehrt, dabei aber als **weniger schwerwiegend** und zum Teil als **belanglos** hingestellt worden. Hierzu zählen

1) „die mehr mechanische oder mehr kunstmäßige Mitwirkung des Menschen" (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902, betr. **GO.** §§ 134, 137, 138 a, 147. E. Bd. 36, Nr. 15) und im Zusammenhang damit „die Qualität des beschäftigten Personals" (U. d. II. St. v. 28. Nov. 1893 betr. **HGB.** Artt. 4, 10, 28. E. Bd. 25, Nr. 2). Insoweit sich Merkmale der angedeuteten Art, insbesondere, wie für ein Damenkonfektionsgeschäft eine Entscheidung hervorhebt, eine „geringe Selbständigkeit und einseitige Ausbildung der Gehilfen" und ein „weniger nahes Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeitern" als Folgen des Merkmals der Größe und Ausdehnung des Betriebes und der dadurch bedingten Arbeitsteilung ergeben (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1886 betr. **GO.** §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109), kommen sie wohl als eine Verstärkung jener Kriterien fabrikmäßigen Betriebes mit in Betracht, dagegen ist da, wo die umgekehrten Tatsachen, mehr kunstmäßige, qualifizierte Arbeitsverrichtungen, eine gewisse Selbständigkeit und höhere Stellung der Gehilfen gegeben sind, daraus allein noch keineswegs auf einen Handwerksbetrieb zu schließen; z. B. erklärt das Reichsgericht ausdrücklich: „Gleichgültig ist es, ob die Beschäftigung der Arbeiter eine mehr oder weniger mechanische ist oder auch ihren Geschmack, ihre Geschicklichkeit usw. in Anspruch nimmt" (U. d. I. St. v. 20. Okt. 1894 betr. **GO.** §§ 44, 134 ff. E. Bd. 26, Nr. 65). In dem Falle des großen Herren- und Damenkonfektionsgeschäftes wird in dieser Hinsicht noch näher hervorgehoben, daß für die Qualifikation des fraglichen Betriebes nicht der Umstand entscheiden könne, daß dort nur „Individualarbeit" geleistet werde und „insbesondere die Herstellung einer bestellten Damenrobe subtilste Behandlung und Berücksichtigung mannigfacher individueller Wünsche und Anordnungen" verlange (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902 betr. **GO.** §§ 134 a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15). Ebenso werden die in einer Revision enthaltenen Bemerkungen, „das Druckereigewerbe, womit seiner Natur nach eine strenge und größere Arbeitsteilung unter ineinander greifender Tätigkeit wesentlich mechanisch beschäftigter Personen unvereinbar sei, werde überhaupt nicht, insbesondere nicht von dem Angeklagten fabrikmäßig betrieben" und „Druckereibesitzer würden auch sprachgebräuchlich und in sonstigen Lebens- und Rechtsverhältnissen nicht als Fabrikanten bezeichnet und behandelt", als „für die rechtliche Auffassung des Begriffes der Fabrik bedeutungslos" erklärt. Insbesondere könne „nichts darauf ankommen, ob Druckereibesitzer sich Fabrikanten nennen, bezw. in dem gewöhnlichen Verkehre so bezeichnet werden, oder ob in anderen als den in Rede stehenden Rechtsverhältnissen gesetzliche Verschiedenheiten zwischen ihnen und sonstigen Fabrikbesitzern bestehen", ob z. B. preußische Fabrikinspektoren Druckereien, wie in der Revision behauptet worden war, tatsächlich nicht zum Gegenstand ihrer Untersuchung genommen hätten (U. d. I. St. v. 15. Febr. 1883 betr. **GO.** §§ 134 ff. E. Bd. 8, Nr. 37). Zu diesem vom Reichsgericht vertretenen Standpunkte, daß ein Gewerbe nicht schon an sich vom Fabrik-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

begriff ausgeschlossen sein könne, steht es auch nicht im Widerspruch, vielmehr bildet es nur eine Bestätigung dafür, wenn an anderer Stelle erklärt wird: „Immerhin müssen aber, wenn ein Gewerbe, wie das der Bäckerei, seinem allgemeinen Charakter nach dem Handwerke angehört, diejenigen Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen sollen, daß der Umfang, in welchem es betrieben wird, den Betrieb eines Handwerks übersteigt, derartig sein, daß dieselben nicht mehr dem Handwerke eigentümlich sind, sondern die Kennzeichen eines Fabrikbetriebes tragen" oder, wie es eine andere Entscheidung (in betreff eines Schneiders) ausdrückt, „eine besonders prägnante Bedeutung haben" (U. d. III. St. v. 17. April. 1880 betr. **HGB.** Art. 10. E. Bd. 1, Nr. 177; d. I. St. v. 2. Nov. 1893, betr. **HGB.** Artt. 4, 10. E. Bd. 24, Nr. 126).

Als Folge weitgehender Arbeitszerlegung und der damit zusammenhängenden geringen Selbständigkeit und einseitigen, mechanischen Ausbildung ergibt sich unter Umständen weiter

2) der „Ausschluß eines festen Lehrverhältnisses" (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1886 betr. **GO.** §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109), so daß auch hierin wohl oft ein sekundäres Merkmal des Fabrikbetriebs zu erblicken sein wird, doch können anderseits auch in Fabriken, nicht nur im Handwerk, Lehrlinge und ein festes Lehrverhältnis vorhanden sein, wie ja schon ohne weiteres aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Fabriklehrlinge hervorgeht. In verschiedenen Entscheidungen des Reichsgerichts sind Betriebe mit Lehrlingen ausdrücklich als Fabriken anerkannt: so eine Druckerei, bei der junge Leute „als Lehrlinge infolge Lehrvertrages mit den Eltern, bezw. Vormündern, eingetreten seien, um das Druckereigeschäft (das Setzen und Drucken) zu erlernen" (U. d. I. St. v. 19. Okt. 1882 betr. **GO.** §§ 120, 120a—133, 134, 135, 136, 146, 154. E. Bd. 7, Nr. 33), so auch eine zweite Druckerei, die unter 46—47 Arbeitern in verschiedenen Räumen „9—10 Lehrlinge" habe (U. d. I. St. v. 15. Febr. 1883 betr. **GO.** §§ 134 ff. E. Bd. 8, Nr. 37), und ein Damenkonfektionsgeschäft, das jugendliche Personen als „sog. Lehrmädchen mit Nähen, aber nicht an der Nähmaschine" beschäftige (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1886 betr. **GO.** §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109). Der 3. Abschnitt der Gewerbeordnung „Lehrlingsverhältnisse" regle in den §§ 126—133 naturgemäß die Rechtsstellung der Lehrlinge zum Lehrherrn und zwar mit der Tendenz, die gegenseitigen, an sich aus dem Lehrvertrage herzuleitenden Pflichten und Rechte bestimmter festzustellen und insofern nicht zwischen Handwerkslehrlingen und Fabriklehrlingen zu unterscheiden. (U. d. I. St. v. 16. Okt. 1882 betr. **GO.** §§ 120, 120a—133, 134, 135, 136, 146, 154. E. Bd. 7, Nr. 33). Es liege in der Natur der Sache, heißt es an anderer Stelle, „daß, mindestens in jedem komplizierteren Fabrikmechanismus, die gänzlich ungeschulte Arbeitskraft eines Kindes oder Jugendlichen regelmäßig zunächst im wirtschaftlichen Sinne leistungsunfähig sein und die ganze „Beschäftigung" solcher Personen wesentlich darin bestehen wird, unterwiesen zu werden, durch Zusehen, Beobachtungen, Belehrungen und Versuche allmählich erst Tauglichkeit für eigentliche wirtschaftliche Mitarbeit zu gewinnen." Weshalb ein derartiger Fabriklehrling, wie jeder Schüler in der Schule, nicht als mit lernen in der Fabrik „beschäftigt" angesehen werden sollte, oder weshalb es einen Unterschied bedingen sollte, ob das Lernen vorläufig nur im „Zusehen" oder schon in irgend welchen Nebenverrichtungen besteht, bleibe unerfindlich (U. d. III. St. v. 3. Nov. 1890 betr. **GO.** §§ 134, 135 ff., 146. E. Bd. 21, Nr. 55). Ebensowenig kommt es für den Begriff des Lehrlings darauf an, ob eine Vergütung gewährt wird. „Ob die dem S. täglich gezahlten 80 Pf. als eigentlicher Tagelohn oder in anderem Sinne gezahlt wurden", sagt das Reichsgericht, „erscheint sowohl für den Begriff des Lehrlings, wie für das Tatbestandsmerkmal der „Beschäftigung" bedeutungslos (U. d. III. St. v. 3. Nov. 1890 betr. **GO.** §§ 134, 135 ff., 146. E. Bd. 21, Nr. 55), nachdem bereits in einer früheren Entscheidung ausgesprochen worden war, daß der Lehrlingsbegriff nach allgemeinen Grundsätzen „durch Gewährung von Lohn nicht berührt" werde (U. d. I. St. v. 19. Okt. 1882 betr. **GO.** §§ 120, 120a—133, 134, 135, 136, 146, 154. E. Bd. 7, Nr. 33).

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

In gewissem Zusammenhang mit den bisher, insbesondere den unter II 1) genannten Merkmalen steht

3) die „Anfertigung der Erzeugnisse auf Bestellung oder auf Vorrat für den Konsumenten oder für den Handel" (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902 betr. GO. §§ 134a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15). Auch hinsichtlich dieses Kriteriums ist wiederholt betont worden, daß es für sich allein nicht ausreiche, den Begriff der Fabrik zu erfüllen oder auszuschließen. „Der Umstand, daß die Produkte zum Zwecke des Verkaufes hergestellt sind, läßt sich für die Unterscheidung zwischen Fabrik und Handwerk — so lauten die Urteilsgründe im Falle einer Brennerei — überhaupt nicht verwerten; denn ein solcher Zweck schließt den Begriff des Handwerksbetriebes nicht aus, ist vielmehr bei einzelnen Handwerken regelmäßig vorhanden." (U. d. II. St. v. 28. Nov. 1893 betr. HGB. Artt. 4, 10, 28. E. Bd. 25, Nr. 2.) Nach den Motiven zum Haftpflichtgesetz, die auch hier wieder angezogen werden, seien die sonst üblichen Unterscheidungen, wonach u. a. „das Handwerk auf Bestellung im kleinen, die Fabrik auf Vorrat im großen" arbeite, heutzutage nicht mehr maßgebend und zutreffend, vielmehr wird — inbetreff einer Druckerei — ausdrücklich erklärt, es sei „für den Begriff einer Fabrik im Sinne der Gewerbeordnung nicht von Erheblichkeit, ob in Druckereien vorzugsweise auf Bestellung gearbeitet wird und regelmäßiger Warenvorrat nicht stattfindet." (U. d. I. St. v. 15. Febr. 1883 betr. GO. §§ 134 ff. E. Bd. 8, Nr. 37.) In demselben Sinne spricht sich das Reichsgericht ganz allgemein, ohne Nennung eines bestimmten Geschäftszweigs, in einer späteren Entscheidung aus: „Gleichgültig ist ferner, ob der Absatz der Fabrik durch vorausgegangene Bestellungen gesichert ist oder erst durch Reisende usw. gesucht werden muß, ob Vorräte aufgehäuft werden, oder ob der Fabrikant solches Risiko vermeidet und sich auf Deckung des im voraus bekannten Bedarfes beschränkt" (U. d. I. St. v. 20. Okt. 1894 betr. GO. §§ 44, 134 ff. E. Bd. 26, Nr. 65). „Eine Produktion für den Handel und auf Lager, nicht auf Bestellung der Konsumenten", heißt es weiter im Falle eines Damenkonfektionsgeschäftes, „kann als Kriterium des fabrikmäßigen Betriebes nur etwa da angesehen werden, wo es sich nicht um wertvolle im einzelnen Falle passend zu fertigende Gegenstände handelt" (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1886 betr. GO. §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109), doch dürfte das in Rede stehende Kriterium auch mit dieser Einschränkung nicht immer anwendbar sein, würden doch sonst „Gewerbebetriebe wie diejenigen des Bäckers und Fleischers nicht unter den Begriff des Handwerks fallen, da beide regelmäßig keine Individualarbeit liefern, sondern Vorräte zum Zwecke der Abnahme seitens des Publikums herstellen" (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902 betr. GO. §§ 134a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15). „Andererseits bestehen zahlreiche Großbetriebe", fahren die Urteilsgründe an derselben Stelle fort, „wie z. B. Gießereien, Maschinenfabriken, Schiffswerften u. dergl., bei welchen die Arbeiten, entsprechend den verschiedenen Dispositionen der Besteller, einzeln und in einer von der anderen abweichenden Weise zur Ausführung gelangen, ohne daß die Eigenschaft derartiger Betriebe als Fabriken jemals in Zweifel gezogen worden wäre." Der Umstand, daß nur Individualarbeit geleistet werde, könne mithin für die Qualifikation des Geschäftsbetriebes des Angeklagten (des mehrerwähnten Herren- und Damenkonfektionsgeschäftes) nicht entscheiden, außerdem werde ja auch zwar nur auf Bestellung und Maß, aber doch immerhin „nach den im Geschäft vorhandenen Mustern und Modellen" und mit einer gewissen Arbeitsteilung gearbeitet (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902 betr. GO. §§ 134a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15).

Wie die Art des Absatzes ist auch

4) der Umfang des Absatzes an sich für die Erfüllung des Fabrikbegriffs nicht wesentlich. Spielt er bei der Abgrenzung zwischen Handwerk und Handel, wie oben S. 26/27 ausgeführt ist, eine wichtige Rolle, so handelt es sich bei der Abgrenzung des Fabrik-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

betriebs, wie gleichfalls schon hervorgehoben wurde, weniger um die Art und den Umfang des Absatzes als um die Art und den Umfang der Herstellung. (U. d. III. St. v. 17. April 1880 betr. **HGB.** Art. 10. E. Bd. 1, Nr. 177.) So wird der Druck von täglich 7500 Exemplaren einer periodischen Zeitschrift, von wöchentlich sechsmal je 170—200 Theaterzetteln, außerdem von Ankündigungen, Formularen, Kaufdrucksachen u. dergl. als ein Kriterium fabrikmäßigen Betriebes bewertet (U. d. I. St. v. 15. Febr. 1883 betr. **GO.** §§ 134 ff. E. Bd. 8, Nr. 37); ebenso die Verarbeitung von jährlich 4000 Zentnern teils an Spinnereien, teils an Händler weiter vertriebenen Flachses durch eine Flachsschwingerei (U. d. III. St. v. 14. Jan. 1889 betr. **GO.** §§ 6, 154, 107, 138, 149, 150, 151. E. Bd. 18, Nr. 99); desgleichen die Bearbeitung einer jährlich 12 000 ℳ Wäschegeld ergebenden Menge zum Waschen und Reinigen übernommener Sachen durch eine Dampfwaschanstalt (U. d. IV. St. v. 2. Okt. 1891 betr. **HGB.** Artt. 4, 28, 29, 272. E. Bd. 22, Nr. 88); ferner eine jährliche Produktion von 480 000, 300 000 oder auch schon 200 000 Stck. Ziegelsteinen durch eine Ziegelei (U. d. IV. St. v. 6. Nov. 1894 betr. **GO.** §§ 151, 154, 134—139b. E. Bd. 26, Nr. 73); endlich die Fertigstellung von Kleidungsstücken im Werte von 400 000 bis 500 000 ℳ jährlich durch ein Herren- und Damenkonfektionsgeschäft (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902 betr. **GO.** §§ 134a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15). Dagegen wird im Falle einer Bäckerei ausdrücklich erklärt: „Für bedeutungslos aber muß angesehen werden der Umfang des Absatzes der Arbeitsprodukte für sich allein; in gleicher Weise die Art des Absatzes, wenn letzterer auf Ortschaften ausgedehnt wird, die dem Orte des Betriebes nahe liegen, ebenso der Umstand, ob der Gewerbtreibende die von ihm hergestellten Waren en gros oder en detail absetzt, ebenso wenn er Wechselkredit in Anspruch nimmt oder gewährt, noch mehr die Höhe der Passivmasse bei ausbrechendem Konkurse“ (U. d. I. St. v. 2. Nov. 1893 betr. **HGB.** Artt. 4, 10. E. Bd. 24, Nr. 126). „Ebenso gleichgültig ist es“ für den fraglichen Begriff, heißt es in Übereinstimmung damit in dem Falle der Brennerei, „ob der Absatz der Produkte jedesmal in kleineren oder in größeren Mengen erfolgt, während die Höhe des Umsatzes nur insoweit, als sie mit der Betriebseinrichtung zusammenhängt, von Bedeutung ist“ (U. d. II. St. v. 28. Nov. 1893 betr. **HGB.** Artt. 4, 10, 28. E. Bd. 25, Nr. 2).

5) Ähnliche, nicht besonders genannte Verhältnisse. Mit den vorstehenden, von ihm hervorgekehrten Kriterien und Gesichtspunkten erachtet das Reichsgericht die Reihe der für den Fabrikbegriff im einzelnen Fall zu berücksichtigenden Merkmale nicht als erschöpft, vielmehr sollen neben den aufgezählten auch sonstige, „ähnliche Verhältnisse“ in Betracht gezogen werden. (Vergl. z. B. U. d. III. St. v. 17. April 1880, betr. **HGB.** Art. 10. E. Bd. 1, Nr. 177; d. I. St. v. 2. Nov. 1893, betr. **HGB.** Artt. 4, 10. E. Bd. 24, Nr. 126; d. II. St. v. 28. Nov. 1893, betr. **HGB.** Artt. 4, 10, 28. E. Bd. 25, Nr. 2.)

III. Welche **Bedeutung** und **Wertung** diesen in den verschiedenen Entscheidungen im Laufe der Zeit aufgestellten Kriterien **in ihrem gegenseitigen Verhältnis und Zusammentreffen** für die Bejahung oder Verneinung des Fabrikbegriffs zukommt, ist vom Reichsgericht unter Darlegung der dabei zu beobachtenden Grundsätze wiederholt des näheren ausgesprochen worden. Zunächst wird in den Urteilsgründen darauf hingewiesen, daß die Gesetzgebung auf eine Definition bewußt und motiviert verzichtet habe, weil eine erschöpfende und durchgreifende allgemeine Begriffsbestimmung der Entwicklung der heutigen Gewerbeverhältnisse gegenüber untunlich sei. Wie die Motive zum Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 aussprächen, träfen die sonst üblichen Unterscheidungen zwischen Fabrik und Handwerk heutzutage nicht mehr zu, die genannten Motive wollten es daher dem Richter überlassen wissen, „in Zweifelsfällen eine Entscheidung darüber zu treffen, ob es sich um einen Fabrikbetrieb handelt oder nicht.“ (Vergl. U. d. I. St. v. 15. Febr. 1883, betr. **GO.** §§ 134 ff. E. Bd. 8, Nr. 37.) Unter Berufung darauf hat schon das Reichsoberhandelsgericht erklärt: „Die Fassung des Reichshaftpflichtgesetzes in Verknüpfung mit den Motiven des Gesetzentwurfs und den konnexen Reichstags-Verhandlungen ergibt, daß der

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Gesetzgeber die Klarlegung (nach dem Geiste und Zwecke des Gesetzes) für wesentlich zu erachtender Momente der Bedeutung des Wortes „Fabrik" im § 2 des Gesetzes der [durch die lebendige Anregung der Einzelfälle auf die sorgsamste Prüfung der Konsequenzen jedes bei der Entscheidung des auszuurteilenden konkreten Streitfalles unerläßlich festzustellenden Merkmales hingewiesenen] Judicatur anvertraut hat." (U. d. III. S. v. 21. Okt. 1878 betr. **Haftpfl.-G.** § 2. E. Bd. 24, Nr. 29.) Die Frage, ob ein Etablissement als Fabrik anzusehen sei, ist daher zunächst eine „tatsächliche, von der konkreten Gestaltung des Einzelfalles abhängige", der Richter habe daher „die individuelle Beschaffenheit des Gewerbebetriebes" im einzelnen zu erörtern, worauf weiter zu untersuchen und zu prüfen sei, „ob solche Momente und charakteristische Merkmale vorhanden und festgestellt sind, welche, wenn auch nicht einzeln, so doch in ihrem Zusammentreffen als Grundlage für die Annahme fabrikmäßigen Betriebes eines Geschäftes im Gegensatze zum bloß handwerksmäßigen Betriebe zu dienen vermögen". (U. d. I. St. v. 15. Febr. 1883, betr. **GO.** §§ 134 ff. E. Bd. 8, Nr. 37; d. I. St. v. 18. Okt. 1886, betr. **GO.** §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109.) Der Begriff „Fabrik" ist dabei „für sich und objektiv" und nicht etwa bloß mit Rücksicht auf die darin beschäftigten Arbeiter oder sonstige einzelne Momente festzustellen. (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1886, betr. **GO.** §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109.) Das Reichsgericht bezeichnet es als „rechtsirrig", wenn der Richter dabei „auf einzelne Tatsachen entscheidendes Gewicht" lege, „statt erst durch Prüfung des gesamten Betriebes und aller einschlägigen Verhältnisse zu dem Ergebnisse zu gelangen", den Betrieb für einen handwerksmäßigen oder fabrikmäßigen zu erklären. (U. d. I. St. v. 20. Okt. 1894 betr. **GO.** §§ 44, 134 ff. E. Bd. 26, Nr. 65.) Bezeichnend sind in dieser Beziehung die folgenden Ausführungen in betreff des von der Vorinstanz als entscheidend erachteten Momentes der „Individualarbeit" in dem Falle des Herren- und Damenkonfektionsgeschäftes): „Indem die Strafkammer hierin den wesentlichen Unterschied zwischen dem Fabrikbetriebe und dem Handwerk erblickt, stellt sie lediglich eine Modalität im Bereiche der Lieferung von Arbeit auf Bestellung als allgemein gültiges Kriterium auf und tritt hierdurch in Widerspruch mit den oben (d. h. in der oben angezogenen Entscheidung vom 18. Okt. 1886, die vorher angeführt wird) dargelegten Grundsätzen, welche die Berücksichtigung der Gesamtheit der Geschäftseinrichtungen erheischen". (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902 betr. **GO.** §§ 134a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15.) Daß natürlich noch viel weniger eines der fraglichen Kriterien „für sich allein ausreiche, im Falle des Vorhandenseins den Begriff der Fabrik zu erfüllen und im Falle des Nichtvorhandenseins auszuschließen", wird, wie schon oben unter den einzelnen Punkten des näheren hervorgeht, wiederholt betont, so z. B. hinsichtlich des Arbeitens auf Bestellung oder auf Vorrat, hinsichtlich der mehr mechanischen oder mehr kunstmäßigen Mitwirkung der Gehilfen, ebenso aber auch hinsichtlich solcher Momente, die an sich in erster Reihe und als wesentlich erachtet werden, z. B. hinsichtlich der Arbeitsteilung, der Verwendung elementarer Kraft und Maschinen, wie überhaupt „der Mangel einzelner bei Fabriken regelmäßig vorhandener Eigenschaften und Einrichtungen nicht notwendig den Begriff" ausschließe, sondern schon „das Zusammentreffen einer Mehrzahl der von Doktrin und Praxis als Kriterien des fabrikmäßigen Betriebes anerkannten Momente" berechtige, „diesen Begriff im einzelnen Falle als erschöpft anzusehen" (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1886, betr. **GO.** §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109; d. II. St. v. 30. Dez. 1902 betr. **GO.** §§ 134a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15). Als eine solche Mehrzahl von Faktoren, die „für erheblich zu halten und in ihrer Gesamtverbindung ausreichend" sind, ein Etablissement „dem Fabrikbegriffe, insbesondere im Sinne der Gewerbeordnung, zu unterstellen", erachtet das Reichsgericht beispielsweise in dem Falle einer Druckerei den bedeutenden Umfang des Geschäftsbetriebs, die Massenproduktion mit Hilfe einer Reihe von Dampfschnellpressen, gleichviel ob auf Vorrat oder auf Bestellung und die große Zahl der be-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

schäftigten Personen (U. d. I. St. v. 15. Febr. 1883 betr. GO. §§ 134 ff. E. Bd. 8, Nr. 37), in dem Falle des Herren- und Damenkonfektionsgeschäftes den Umfang des Betriebes in Beziehung auf Räumlichkeiten und Arbeiterzahl, die Arbeitsteilung, die Art der Geschäftsleitung durch Meister und Direktricen und die Stellung des Angeklagten als Geschäftsherrn, indem es erklärt: „dem Zusammentreffen aller dieser Merkmale kann die Bedeutung für die Qualifikation des Geschäftsbetriebes des Angeklagten als Fabrik nicht versagt werden". (U. d. II. St. v. 30. Dez. 1902, betr. GO. §§ 134a, 137, 138, 147. E. Bd. 36, Nr. 15.) Ein drittes Beispiel bietet endlich auch ein Urteil, nach dem die Anwendung elementarer Betriebskraft, von der Bestimmung des § 134 GO. abgesehen, „da, wo sie mit den sonstigen Kriterien, insbesondere einer größeren Ausdehnung der Anlage und einer größeren Anzahl von Arbeitern zusammentrifft, die Anwendbarkeit des Begriffes der Fabrik zweifellos" macht, „aber bei Vorhandensein sonstiger genügender Anhaltspunkte nicht als notwendige Voraussetzung" erscheint. (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1886 betr. GO. §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109.)

C. Die im Vorstehenden dargelegten Merkmale und Grundsätze für die Abgrenzung der Begriffe Fabrik und Handwerk lassen sich in analoger Weise auch auf die **Abgrenzung des fabrikmäßigen von sonstigem industriellem Kleinbetrieb** anwenden und sind vom Reichsgerichte selbst in dieser Beziehung verschiedentlich angewendet worden. Zu denken ist dabei namentlich an Betriebe, die weniger eine Verarbeitung, als eine bloße Bearbeitung beweglicher Sachen im Sinne des Handelsgesetzbuchs zum Gegenstand haben. Über diesen Begriff läßt sich das Reichsgericht in dem oben bereits mehrfach mit angezogenen Falle einer von ihm als Fabrik anerkannten Dampfwäscherei und chemischen Kleiderreinigungsanstalt folgendermaßen aus: „Nach der Meinung des Gerichtes (Vorderrichters) soll eine Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes nur da vorliegen, wo an der Substanz desselben eine innere oder äußere Veränderung vorgenommen wird, was durch das Waschen oder Reinigen, weil dessenungeachtet die substantielle Existenz dieselbe bleibe, nicht geschehe. Dieser Auffassung kann, was wenigstens den Begriff der Bearbeitung anbelangt, nicht beigetreten werden. Allerdings erfordert dieselbe eine und zwar absichtlich hervorgebrachte Veränderung der bearbeiteten Sache. Diese braucht aber keineswegs eine solche zu sein, daß dadurch die Sache eine andere wird. Vielmehr ist unter Bearbeitung eines Gegenstandes die durch die Arbeit erfolgende beabsichtigte Herstellung eines bestimmten Zustandes, indem der Gegenstand dadurch insbesondere zu einem gewissen Gebrauch geeignet, mehr geeignet oder minder geeignet gemacht wird, zu verstehen. Daß in diesem Sinne auch der Betrieb einer Dampfwaschanstalt und einer Anstalt zur chemischen Kleiderreinigung eine Bearbeitung der zum Waschen und Reinigen übernommenen Sachen darstellen kann, unterliegt keinem Bedenken". (U. d. IV. St. v. 2. Okt. 1891 betr. HGB. Artt. 4, 28, 29, 272. E. Bd. 22, Nr. 88.) In ähnlichem Sinne führen die Urteilsgründe einer anderen, oben gleichfalls mit vorkommenden Entscheidung in betreff einer zweiten, ebenfalls zum Fabrikbetrieb erklärten Wäscherei und sog. Klanderei folgendes aus: „Der Revision kann zugegeben werden, daß ursprünglich die Bezeichnung „Fabrik" auf die Verarbeitung von Rohstoffen im großen angewendet worden ist, der Ausdruck „Fabrikat" diesen Anfängen industrieller Entwickelung seine Entstehung verdankt und man gewöhnlich das bloße Reinigen von Gegenständen nicht dem Begriffe des „Fabrizierens", d. h. des Herstellens wertvoller Gebrauchsobjekte aus minderwertem Rohmaterial, unterzuordnen pflegt. Indessen ist mit der Ausdehnung des Maschinenwesens auf immer weitere Arbeitsgebiete auch der Begriff „Fabrik" über jene ursprünglichen Grenzen hinausgewachsen, und heute existieren zweifellos zahlreiche, in das Fabrikwesen hineinfallende Großbetriebe, welche mit der bloßen Umwandelung und Verarbeitung von Rohstoffen nichts mehr zu tun haben. Die Revision erwähnt selbst die Färbereien, deren Tätigkeit niemand als ein eigentliches „Fabrizieren"

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

bezeichnen wird. Noch näher dem vorliegenden Falle verwandt sind die mannigfach entwickelten chemischen Wasch- und Reinigungsanstalten. Es ist nicht abzusehen, welchen begrifflichen Unterschied es abgeben soll, ob in dem einen Betriebe mittels künstlicher chemischer Prozesse Gebrauchsgegenstände gereinigt, aufgefärbt bezw. sonst tunlichst repariert werden, in dem anderen Betriebe das gleiche ohne besonderen chemisch-technischen Aufwand mittels der gewöhnlichen Reinigungsmittel (Seife, Soda usw.) erfolgt. Daß das Waschen von Kleidungsstücken in seiner primitivsten Gestalt unter Anwendung von Wasser und Seife sich wenigstens in Deutschland als Hausarbeit, nicht als besonderes Handwerk entwickelt hat, erscheint demgegenüber bedeutungslos. An sich ist kein Grund findbar, weshalb man einen das Waschen, Rollen, Plätten gewerbs- und berufsmäßig betreibenden Arbeiter, solange er wesentlich nur mit der eigenen Körperkraft und dem eigenen Handgeschick tätig ist, nicht als „Handwerker" qualifizieren dürfte. Und überdies irrt die Revision, wenn sie vermeint, jeder fabrikative Großbetrieb sei nur eine höhere Potenz des Handwerksbetriebes. Tatsächlich bestehen mannigfache fabrikative Großbetriebe, welche sich nicht aus dem Handwerke heraus entwickelt haben und in der Form des in eigener Werkstätte betriebenen Handwerkes technisch gar nicht möglich sind". (U. d. III. St. v. 12. Nov. 1894 betr. GO. §§ 137, 146, 154. E. Bd. 26, Nr. 76.)

Wie bei diesen beiden fabrikmäßigen Waschanstalten haben die aufgeführten Kriterien und Grundsätze eine entsprechende Anwendung seitens des Reichsgerichtes ferner auch in mehreren, zum Teil oben gleichfalls schon mit berührten Entscheidungen gefunden, in denen es sich um die **Abgrenzung zwischen Fabrikbetrieb und landwirtschaftlichen Nebengewerben** handelt. Inwieweit solche als selbständige, unter die Gewerbeordnung und damit eventuell auch unter den Fabrikbegriff fallende Gewerbe anzusehen sind, sprechen die Gründe einer Entscheidung vom 11. Juni 1903 in folgenden Worten aus: „Das gleiche (die Ausschließung von der Gewerbeordnung wie beim Betrieb der Landwirtschaft selbst) gilt im wesentlichen auch hinsichtlich der mit der Landwirtschaft unmittelbar verbundenen Nebengewerbe, als Brauereien, Brennereien, Molkereien u. dergl. mehr, sofern nur der Betrieb dieser Nebengewerbe auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der durch den betreffenden Landwirtschaftsbetrieb gewonnenen Erzeugnisse ausschließlich oder doch in der Hauptsache und vorzugsweise beschränkt bleibt. Wesentlich anders gestaltet sich jedoch die Sache, wenn der Betrieb derartiger Nebengewerbe über die bezeichneten Grenzen hinaus auf die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte ausgedehnt wird, welche nicht mehr durch die Bewirtschaftung des eigenen Grund und Bodens erzielt, sondern anderwärts im regelmäßigen geschäftlichen Verkehre hinzugekauft werden, und zwar in einer Menge, daß sie überwiegend den Gegenstand der Verarbeitung in dem betreffenden Betriebe bilden. In diesem Falle treten derartige Betriebe, da nicht mehr die Landwirtschaft ihre ausschließliche oder vornehmliche Grundlage ist, aus dem Rahmen der landwirtschaftlichen Nebengewerbe heraus und nehmen trotz ihres bis zu einem gewissen Grade fortdauernden Zusammenhanges mit dem landwirtschaftlichen Betriebe den Charakter selbständiger Gewerbe an, welche als solche den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterfallen". (U. d. III. St. v. 11. Juni 1903 betr. GO. §§ 138, 149, 154. E. Bd. 36, Nr. 99.) In solchen Fällen, wo hiernach ein Gewerbe als vorliegend zu erachten ist, entscheidet sich dann die Frage, ob es fabrikmäßig betrieben wird, nach den oben unter 1) ff. angeführten Gesichtspunkten und Grundsätzen, wie dies auch das eben erwähnte Urteil ausdrücklich hervorhebt. Von ähnlicher Bedeutung sind in dieser Beziehung ferner die schon mehrfach genannte Entscheidung im Falle der Flachsschwingerei sowie endlich auch eine solche im Falle einer Molkerei, nach denen die dort in Rede stehenden Betriebe nach den ihnen eignenden Merkmalen als Fabrikbetriebe aufzufassen sind, sobald sie, was in den beiden Fällen nicht zutrifft bezw. nicht festgestellt ist, keine selbsterzeugten Produkte verarbeiteten. Auf die in manchen Beziehungen recht interessanten Ausführungen des Reichsgerichts über verschiedene dabei des näheren in Betracht

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

kommende Punkte, z. B. die Begriffe der „Erzeugung, Gewinnung, Einerntung, Zurechtstellung, Zubereitung, Reinigung" landwirtschaftlicher Rohprodukte „für den Verkehr ohne weitere Verarbeitung innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes", der „Herbeischaffung" im Gegensatz zur „Herstellung" des Materials, die Bedeutung des Vorhandenseins einer privatrechtlichen Vereinigung oder einer eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in bezug auf den Begriff der Selbsterzeugung der verarbeiteten Produkte, die den Fabrikbegriff nicht ausschließende, landwirtschaftlichen Zwecken dienende Erzielung von Nebenprodukten wie Schlempe u. dergl. kann im Rahmen dieser Denkschrift, die in erster Linie nur die Gegensätze zwischen Fabrik und Handwerk behandelt, nicht im einzelnen eingegangen werden, doch mag auch auf diese Momente und wegen alles näheren auf die betreffenden Entscheidungen wenigstens hingewiesen sein (U. d. III. St. v. 14. Jan. 1889 betr. **GO.** §§ 6, 154, 107, 138, 149, 150, 151. E. Bd. 18, Nr. 99; d. III. St. v. 14. Dez. 1891 betr. **GO.** §§ 136, 138, 146, 149, 154. E. Bd. 22, Nr. 93; d. I. St. v. 1. Febr. 1892 betr. **GO.** §§ 135, 137, 138. E. Bd. 22, Nr. 104; d. III. St. v. 11. Juni 1903, betr. **GO.** §§ 138, 149, 154. E. Bd. 36, Nr. 99).

Aus dem unter A bis C angeführten ergibt sich folgendes:

1. Die Begriffe **Fabrik** und **Handwerk** werden vom Reichsgericht auf den beiden hier in Betracht kommenden Rechtsgebieten, auf dem des **Handelsgesetzbuches**, wie dem der **Gewerbeordnung** und außerdem auch auf dem Gebiete des Haftpflichtgesetzes, in **einheitlicher, übereinstimmender** Weise verstanden und umgrenzt. Die auf diesen Rechtsgebieten ergangenen Entscheidungen, in denen die einzelnen Kriterien und die Grundsätze ihrer Wertung und Abwägung in ihrem Zusammentreffen aufgestellt sind, bilden ein eng zusammenhängendes Ganzes, wie schon die bei ihnen oben angefügten, in buntem Wechsel den Text durchflechtenden Zusätze **GO.**, **HGB.** und **Haftpfl.-G.** erkennen lassen. Übrigens wird in den Entscheidungen selbst auf die betreffenden anderen Gesetze, die auf ihrem Boden erfolgten Entscheidungen und die übereinstimmende, sich gleichgebliebene Rechtsprechung des Reichsgerichts verschiedentlich ausdrücklich Bezug genommen und dabei z. B. ausgesprochen, daß der Begriff „Fabrik" „für sich und objektiv" und nicht etwa mit Rücksicht auf den vermeintlichen Zweck des betreffenden Gesetzes festzustellen sei. Dieselbe Entscheidung (U. d. I. St. v. 18. Okt. 1886 betr. **GO.** §§ 136, 146. E. Bd. 14, Nr. 109) bezieht sich bei dieser, vom besonderen Zweck der einschlagenden Gewerbeordnungs-Vorschriften abstrahierenden Feststellung des Fabrikbegriffs auf den Standpunkt der Reichsgesetzgebung beim Erlaß des Haftpflichtgesetzes und in ähnlicher Weise verweist eine andere, gleichfalls auf dem Boden der Gewerbeordnung ergangene Entscheidung (U. d. III. St. v. 11. Juni 1903 betr. **GO.** §§ 138, 149, 154. E. Bd. 36, Nr. 99) auf die „konstante Rechtsprechung des Reichsgerichts in den „Entsch. in Strafs. Bd. 1, S. 379" (Nr. 177 betr. **HGB.** Art. 10), „Bd. 8, S. 124" (Nr. 37, betr. **GO.** §§ 134 ff.), „Bd. 14, S. 423" (Nr. 109, betr. **GO.** §§ 136, 146), „Bd. 25, S. 3" (Nr. 2, betr. **HGB.** Artt. 4, 10, 28), „Bd. 36, S. 37" (Nr. 15, betr. **GO.** §§ 134a, 137, 138, 147).

2. Maßgebend für die Erfüllung der Begriffe „Fabrik" oder „Handwerk" sind in erster Linie die unter B I 1—7 angeführten, weniger schwerwiegend und zum Teil belanglos die unter B II 1—5 genannten einzelnen Kriterien. Dabei ist aber, auch bei den den übrigen vorangestellten, **nicht auf die einzelnen Kriterien für sich** und das Vorhandensein oder Fehlen des einen oder andern entscheidendes Gewicht zu legen, sondern ihr **gegenseitiges Verhältnis und Zusammentreffen** im Rahmen der jeweiligen **konkreten Gesamtgestaltung des Betriebes** ins Auge zu fassen, so daß auch schon die Verbindung einer Mehrzahl als Kriterien anerkannter Momente zur Erfüllung des Begriffs unter Umständen genügt. Erforderlich ist daher genaue Erörterung der individuellen Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und eine Entscheidung nach den vom Reichsgerichte aufgestellten Kriterien und Grundsätzen von Fall zu Fall.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

3. Nach diesen Kriterien und den Grundsätzen ihrer Anwendung erscheint der Begriff **„Fabrik"** im wesentlichen gleichbedeutend mit gewerblichem **Großbetrieb, „Handwerk"** gleichbedeutend mit gewerblichem **Kleinbetrieb,** wobei es jedoch in beiden Fällen nicht allein auf den äußeren Umfang, sondern auf Art und Umfang des Betriebes in seiner Gesamterscheinung ankommt. Alle die oben aufgezählten einzelnen Kriterien lassen sich aus der Art und dem Umfang des Betriebs ableiten oder auf diese beiden allgemeinen Merkmale zurückführen, wie auch in den reichsgerichtlichen Entscheidungen selbst die einzelnen Kriterien vielfach auseinander und hauptsächlich aus den beiden soeben genannten Hauptkriterien der Art und des Umfanges des Betriebes gefolgert oder nur dann als erheblich bezeichnet werden, wenn sie sich als ein Ausfluß des Großbetriebs in diesem Sinne darstellen.

4. Die **sog. gemischten Betriebe,** in denen gewerbliche (fabrik- oder handwerksmäßige) Tätigkeit mit Handel im volkswirtschaftlichen Sinne verbunden erscheinen, sind als **einheitliche** zu betrachten und werden als ein **zusammengehöriges Ganzes** behandelt, so lange sich nicht der Handel nach dem Gegenstand in Verbindung mit der Art und dem Umfang seines Betriebs als ein selbständig neben dem gewerblichen Betriebe ausgeübter Handelsbetrieb kennzeichnet. Umsomehr werden auch **sog. zusammengesetzte Betriebe,** die aus mehreren gewerblichen, für sich teils handwerks-, teils fabrikmäßig auftretenden Betriebszweigen bestehen, grundsätzlich als **einheitliche,** zusammengehörige aufzufassen und nur dann in die einzelnen Betriebsteile zu trennen sein, wenn sich diese nach Art und Umfang ihres Betriebs nicht als Glieder eines organisch zusammenhängenden Ganzen, sondern als selbständig nebeneinander ausgeübte Gewerbebetriebe darstellen.

5. Der Instanzenzug, in dessen Laufe das Reichsgericht Gelegenheit gehabt hat, die Hauptmerkmale der Begriffe „Handwerk", „Fabrik", „Kaufmann" usw. in vorstehend dargelegter Weise festzustellen, ist der der **ordentlichen Zivil- und Strafgerichte,** d. h. der Landgerichte (Zivilkammern, Strafkammern und Schwurgerichte) und der Oberlandesgerichte (Zivilsenate), für deren Entscheidungen sonach durch die **letztinstanzliche reichsgerichtliche Rechtsprechung** die Einheitlichkeit auch auf diesem Gebiete gewahrt ist. Zu beachten ist hierbei, daß diese Rechtsprechung der richterlichen Behörden und in letzter Linie des Reichsgerichts über die genannten Begriffe **auch in Zukunft** bestehen und weiter fortgesetzt werden wird, so lange die ihr zugrunde liegenden materiell- und gerichtsverfassungs-rechtlichen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben, ungeachtet etwaiger Abweichungen verwaltungsbehördlicher Rechtfindung.

IV. Die Vorschriften der partikularen Handelskammer- bezw. Handels- und Gewerbekammer-Gesetze.

A. Während die Handwerkskammern durch die Handwerker-Novelle vom 26. 7. 1897 auf reichsgesetzlicher Grundlage aufgebaut und die für sie geltenden Bestimmungen daher, soweit nicht durch § 103 q der GO. Abweichungen zugelassen wurden, in allen deutschen Bundesstaaten gleich sind, ist dies bei den zur Vertretung von Handel, Industrie und sonstigem Gewerbe (abgesehen vom Handwerk) berufenen Körperschaften nicht der Fall. Sie beruhen auf partikularrechtlicher Grundlage und die für sie geltenden **Bestimmungen der Handelskammergesetze der einzelnen Bundesstaaten** sind, was die **Zugehörigkeit der Handel-Industrie- und Gewerbtreibenden** zu ihnen und damit ihre Zuständigkeit in personaler Beziehung gegenüber den Handwerkskammern betrifft, verschieden. Für die Zwecke dieser Denkschrift lassen sie sich in folgende Gruppen scheiden:

a) Nach § 3 Abs. 2 Z. 1 des **preußischen** Handelskammergesetzes vom 24. 2. 1870 / 19. 8. 1897 sind wahlberechtigt und beitragspflichtig zu den dortigen Handelskammern bei Erfüllung der

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

sonstigen, nicht hierher gehörigen Voraussetzungen „diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma in einem der für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen". Diese Bestimmung ward bis vor kurzem allgemein als ein Erfordernis aufgefaßt, das mit dem handelsgerichtlichen Eintrag einer Firma als erfüllt galt. Das preußische Oberverwaltungsgericht ist dieser Auffassung jedoch neuerdings entgegengetreten. Es hat zunächst in einer Verwaltungsstreitsache der Handelskammer Hanau wegen Handelskammerbeiträgen durch Urteil vom 9. 6. 1902 dahin entschieden, daß die genannte Bestimmung für die Beitragspflicht zur Handelskammer ein doppeltes erfordere, nämlich: Handelsregistereintrag und Kaufmannseigenschaft, und hat die damals bei ihm anhängige Streitsache an die Vorinstanz zur Feststellung der Tatsachen zurückverwiesen, aus denen die Frage, ob der betreffende Gewerbtreibende ein Kaufmann oder ein Handwerker sei, entschieden werden könne („Handel und Gewerbe" 1901/02 IX S. 587). Da der genannte Gerichtshof an dieser Anschauung auch in einer Reihe späterer Entscheidungen („Handel und Gewerbe" 1902/03 X S. 678, 1905/06 XIII S. 770) festgehalten hat und die ihm untergeordneten Instanzen sich naturgemäß nach ihm richten („Handel und Gewerbe" 1903/04 XI S. 282), so muß mit ihr für den Bereich des preußischen Handelskammergesetzes bis auf weiteres gerechnet und auf ihre Bedeutung und Tragweite näher eingegangen werden. Ob sie, wie die Handelskammer Cassel meint („Handel und Gewerbe" 1902/03 X S. 157), tatsächlich auf das Bestreben zurückzuführen ist, das preußische Handelskammergesetz so auszulegen, daß dadurch die Doppelbesteuerung der Betriebe durch die Handelskammern und durch die Handwerkskammern vermieden werden könne, mag dahingestellt bleiben. In ihrem Ergebnis für die Praxis würde sie allerdings in vielen Fällen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung und überhaupt der Doppelzugehörigkeit der Betriebe führen. So wertvoll nun auch dieses Ergebnis an sich wäre, so hat jene Anschauung des preußischen obersten Verwaltungsgerichtshofes auf der anderen Seite doch auch den großen Nachteil, daß sie die Behörden und Instanzen, die bereits nach den Abschnitten I, II und III in einer für die vorliegende Angelegenheit maßgebenden Weise über die Begriffe „Handwerk", „Fabrik", „Kaufmann" usw. entscheiden, noch weiter vermehrt, indem sie ihnen diejenigen hinzufügt, die nach Maßgabe des preußischen Handelskammergesetzes über Einsprüche gegen die Heranziehung zu Handelskammerbeiträgen und in sonstigen Fällen bestrittener Zugehörigkeit zur Handelskammer zu entscheiden haben. Damit wird aber auch zugleich, solange die verschiedenen Behörden unabhängig voneinander und ohne Rücksicht aufeinander ihre Entscheidungen fällen, die Erreichung jenes soeben als wertvoll bezeichneten Ergebnisses wieder in Frage gestellt. Hierzu kommt ferner — von anderen Bedenken abgesehen —, daß sich das Oberverwaltungsgericht bislang noch nicht näher und ausdrücklich darüber ausgesprochen hat, ob es bei dem zweiten von ihm gewünschten Erfordernis der Kaufmannseigenschaft den Begriff Kaufmann im Sinne vom § 1 und 2 des HGB. unter alleiniger Ausschaltung der nach § 2 etwa eingetragenen sog. Großhandwerker oder in dem engeren Sinne des § 1 HGB. oder wie sonst aufgefaßt haben will. Mit Recht ist nämlich namentlich von den Handelskammern Cassel, Münster und Görlitz („Handel und Gewerbe" 1902/03 X S. 157, 124 und 231) darauf hingewiesen worden, daß nach § 2 HGB. außer den sog. Großhandwerkern noch eine Reihe anderer Betriebe eintragspflichtig zum Handelsregister seien, deren Zugehörigkeit zu den Handelskammern zweifelhaft wäre, wenn nicht ihre Kaufmannseigenschaft schon durch die Eintragung begründet wird (Leihbibliotheken, Auskunftsbureaus, Gärtner, Techniker usw.). Aus diesen und ähnlichen Gründen haben sich denn auch die meisten preußischen Handelskammern, soweit sie überhaupt zu der Sache Stellung genommen haben, und ebenso der Ausschuß des Deutschen Handelstags gegen diese Auffassung des preußischen Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen und zur Beseitigung der durch sie angeregten Zweifel sowie zur Verstopfung der mit ihr eröffneten neuen Quelle von Widersprüchen in der Auffassung der Begriffe „Kaufmann", „Handwerk" usw. das Verlangen gestellt, daß die Zugehörigkeit zu den Handelskammern, falls die Eintragung ins Handelsregister vorliege, nicht noch von dem Nachweis der Kaufmannseigenschaft abhängig sei.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Als zuständig zur Entscheidung über die Begriffe „Kaufmann", „Handwerk" usw. in dem hier berührten Zusammenhange der Zugehörigkeit der Betriebe zu den Handelskammern kommen nach §§ 15 und 21 des preußischen Handelskammergesetzes außer den Handelskammern selbst die Bezirksausschüsse und das Oberverwaltungsgericht in Betracht. Dabei ist zu bemerken, daß nach § 94 des preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die Revision des Oberverwaltungsgerichtes nur darauf gestützt werden kann, daß a) die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruhe, oder daß b) das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In wesentlicher Übereinstimmung mit dem preußischen Handelskammergesetz stehen die bezüglichen Bestimmungen der Handelskammergesetze in **Mecklenburg**[1]), **Oldenburg**[2]), **Anhalt**[3]), **Elsaß-Lothringen**[4]), und wohl auch in **Braunschweig**[5]) und **Reuß ä. L.**[6]). Sie bezeichnen alle als zugehörig zu den Handelskammern diejenigen Kaufleute, die ins Handelsregister eingetragen sind. Auch bei ihnen ist daher mit der Möglichkeit einer gleichen Auffassung der zuständigen Behörden zu rechnen, wie sie das preußische Oberverwaltungsgericht kundgegeben hat, und auch in ihrem Geltungsbereich können daher diese Behörden leicht in die Lage kommen, über die Begriffe „Kaufmann", „Handwerk" usw. Entscheidungen zu treffen, bei denen sie weder an die Auffassungen der in Abschnitt I, II und III aufgeführten Behörden und Instanzen noch an die der preußischen Verwaltungsgerichte gebunden wären. In Betracht ist hierbei zu ziehen, daß in Mecklenburg und Oldenburg gegen die erstinstanzliche Entscheidung der Handelskammer lediglich noch ein Rechtsmittel, nämlich die Beschwerde beim Ministerium, gegeben ist, das endgültig entscheidet; daß ferner in Anhalt neben dem Beschwerdeweg an die Regierung und gleichwertig mit ihm gegebenenfalls auch die Klage beim Landes-Verwaltungsgericht offen steht.

b) Etwas anders liegen die Verhältnisse in **Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg** und **Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen** und **Reuß j. L.** Bei ihnen sind die einschlägigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu den Handelskammern bezw. Handels- und Gewerbekammern entweder so allgemein gefaßt oder durch die Hinzufügung des Wortes „Gewerbtreibende" zu dem Ausdruck „Kaufleute" so erweitert worden, daß auch die handelsgerichtlich eingetragenen sog. Großhandwerker mit darunter fallen und demgemäß eine Anschauung und Rechtsprechung, wie sie das preußische Oberverwaltungsgericht für das preußische Handelskammergesetz geltend gemacht hat, hier wohl kaum zu erwarten ist. So sagt z. B. in Bayern die allerhöchste Verordnung vom 25. 10. 1889 § 4 Nr. 1: „Wahlstimmberechtigt sind zur Handelskammer alle Personen, die am Sitze der Handelskammer selbständig ein zur Gewerbesteuer veranlagtes Gewerbe betreiben und als Inhaber oder persönlich haftender Teilhaber der betreffenden Handelsfirma im Handelsregister eingetragen sind"; ferner bezeichnet das Württembergische Handelskammergesetz vom 30. 7. 1899 in Art. 4 als wahlberechtigt und beitragspflichtig zu den Handelskammern „diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die als Inhaber einer Firma ins Handelsregister eingetragen sind", und in Sachsen-Weimar-Eisenach das Handelskammergesetz vom 25. 9. 1900 § 2 „diejenigen Kaufleute und Gewerbtreibenden, die als Inhaber einer Firma in den Handelsregistern des Großherzogtumes eingetragen sind". In diesen Staaten hat demgemäß der Registereintrag für die Zugehörigkeit zu den Handelskammern tatsächlich den Charakter eines mehr formellen, die Zugehörigkeit ohne weiteres begründenden Erfordernisses. In ihnen kommen daher auch die über das Wahlrecht und die Beitragspflicht zu den Handelskammern bezw. Handels- und Gewerbekammern sonst entscheidenden Behörden gar nicht in die Lage, über die Begriffe „Kaufmann", „Handwerk" usw. Entscheidungen zu treffen. Dagegen ist in ihnen die Möglichkeit der Doppelbesteuerung und der Doppelzugehörigkeit der Betriebe zu den Handelskammern und Handwerkskammern auch ohne weiteres gegeben und ihre Beseitigung daher für sie auch dringend wünschenswert.

[1]) Hk.Gesetz vom 2. 9. 1902 § 2 Abs. 2. — [2]) Hk.Gesetz vom 19. 2. 1900 Art. 4. — [3]) Hk.Gesetz vom 5. 4. 1898 § 3. — [4]) Abgabengesetz vom 29. 3. 1897 § 2. — [5]) Hk. Gesetz vom 19. 3. 1890 § 4. — [6]) Hk.Gesetz vom 18. 2. 1874 § 3. — S. hierüber allenthalben „Jahrbuch der Deutschen Handelskammern". Jahrgang 1905. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

c) Eine Sonderstellung nimmt das **Königreich Sachsen** mit seinem neuen Handels- und Gewerbekammergesetz vom 4. August 1900 ein. Da hier die Funktionen der Handwerkskammern gemäß § 103 q der Gewerbe-Ordnungsnovelle den bereits seit langer Zeit bestehenden Gewerbekammern übertragen worden sind, ist in den gesetzlichen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu diesen und zu den Handelskammern auf das Handwerker-Organisations-Gesetz des Reiches Rücksicht genommen worden. Wahlberechtigt und beitragspflichtig zu den Handelskammern sind nach § 7 und § 19 des genannten Gesetzes „diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 und 2 des HGB. betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind", wahlberechtigt und beitragspflichtig zu den Gewerbe-(Handwerks-)Kammern dagegen nach § 8 und § 19 „die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker und zwar auch dann, wenn die betreffenden Gewerbtreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind". Durch das Handwerker-Organisations-Gesetz an den Begriff „Handwerk" gebunden, hat man hier offenbar mit den Streitigkeiten über die Auslegung der §§ 1, 2 und 4 des HGB. und der Möglichkeit einer Eintragung der sog. Großhandwerker ins Handelsregister gerechnet, im übrigen aber den zuständigen Behörden über die Auslegung der Begriffe „Handwerk", „Kaufmann", „Handelsgewerbe" usw. in keiner Weise vorgreifen wollen. Im Laufe der Landtagsverhandlungen ist dann noch ein § 9 in das Gesetz aufgenommen worden, wonach denjenigen Gewerbtreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirkes gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 und 2 HGB. und ein Handwerk betreiben, das Recht der Entscheidung darüber zusteht, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen (sog. Optionsrecht), im Falle des Unterbleibens einer Erklärung aber sie bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer zugewiesen werden. Als ein Kompromiß gedacht zwischen den auf Einbeziehung möglichst vieler und großer Betriebe gerichteten Bestrebungen der Handwerker und den sämtliche handelsgerichtlich eingetragenen Firmen für sich in Anspruch nehmenden Anschauungen der Handelskammern, sollte dieser an und für sich gutgemeinte Paragraph Streitigkeiten zwischen den Handels- und Gewerbekammern über die Zugehörigkeit der Betriebe tunlichst hintanhalten. Auch ihm ist jedoch die Unbestimmtheit und Undefinierbarkeit des Begriffes „Handwerk", mit dem er nun einmal angesichts der Bestimmungen der Handwerkernovelle notwendigerweise operieren mußte, zum Verhängnis geworden. Während das frühere sächsische Handels- und Gewerbekammer-Gesetz mit den Begriffen „Kaufmann" und „Fabrikant" arbeitend, in fast 40jähriger Herrschaft Streitigkeiten zwischen den Handels- und Gewerbekammern so gut wie gar nicht erlebt hat, sind solche auf Grund der §§ 7, 8 und 9 des neuen Handels- und Gewerbekammer-Gesetzes in großer Menge ausgebrochen und, von einigen anderen Auslegungsfragen abgesehen, zumeist von der Frage des Begriffes „Handwerk" beherrscht worden. Soweit diese Streitigkeiten bisher durch letztinstanzliche Entscheidungen des sächsischen Oberverwaltungsgerichtes zum Austrag gebracht worden sind, scheint dieser Gerichtshof sich der Anschauung des preußischen Oberverwaltungsgerichtes über die Eintragbarkeit der sog. Großhandwerker ins Handelsregister anzuschließen und diese auf Grund von § 8 genannten Handels- und Gewerbekammer-Gesetzes den Gewerbekammern zuweisen zu wollen. Dagegen ist zur Anwendbarkeit des § 9 genannten Handels- und Gewerbekammer-Gesetzes von ihm bisher ständig das Nebeneinanderbestehen von zwei, wenigstens wirtschaftlich relativ selbständigen Betrieben gefordert worden, wobei jedoch die bisher ergangenen Entscheidungen volle Klarheit über die hierbei auftauchenden Zweifelsfragen nicht gebracht haben. Seine Absicht, Streitigkeiten zwischen den Handels- und Gewerbekammern vorzubeugen, hat dieser Paragraph, wie gesagt, nicht erreicht. Dagegen ist durch ihn eine Doppelbesteuerung der Gewerbtreibenden allerdings ausgeschlossen worden. Wie es hinsichtlich der Zugehörigkeit der Betriebe zur Handels- oder Gewerbe-(Handwerks-)Kammer steht, wird weiter unten näher dargelegt werden; ebenso werden auch im übrigen die Nachteile und die Unbrauchbarkeit des ganzen in ihm zum Ausdruck gekommenen Gedankens der Selbstentscheidung der Gewerbtreibenden über ihre Zugehörigkeit zur Handels- oder zur Handwerkskammer weiter unten auseinandergesetzt werden.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Wie in Preußen nach der Entscheidung des dortigen Oberverwaltungsgerichtes, so kommen auch in Sachsen infolge der eben erwähnten Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 die für die Entscheidungen über die Beitragspflicht von Gewerbtreibenden zu den Handels- bezw. Gewerbekammern zuständigen partikularen Behörden in die Lage, über den Begriff „Handwerk" Entschließungen zu fassen. Bemerkenswert ist dabei, daß Sachsen, nachdem es seinen Gewerbekammern die Funktion der Handwerkskammern auf Grund des § 103q der Gewerbeordnung übertragen hat, als Ausfluß dieser Bestimmung der Gewerbeordnung in § 25 seines Handels- und Gewerbekammer-Gesetzes auch eigene Vorschriften über die Behörden zur Entscheidung dieser Streitigkeiten, über das dabei zu beobachtende Verfahren sowie über die Beteiligung der anderen, nicht unmittelbar in Streit befangenen Kammer getroffen hat. Nach diesen kann z. B. die erstinstanzliche Entscheidung der einen Kammer über die Zugehörigkeit eines Gewerbtreibenden zu ihr nicht nur von diesem Gewerbtreibenden, sondern auch von der anderen Kammer angefochten werden und ebenso ist in diesen Fällen gegen die Entscheidungen der zweitinstanzlichen Kreishauptmannschaften die Anfechtungsklage beim sächsischen Oberverwaltungsgericht zulässig. Dabei muß hervorgehoben werden, daß nach § 76 des sächsischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. 7. 1900 auch die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz der Nachprüfung des Oberverwaltungsgerichtes unterliegen, soweit sie auf die rechtliche Beurteilung der Sache von Einfluß sind. — Neben diesen Bestimmungen sind aber naturgemäß diejenigen der Handwerkernovelle über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in den Seite 14/15 unter a) bis e) genannten Fällen (Zugehörigkeit zu den Zwangsinnungen, Zuwiderhandlungen gegen die von den Handwerkskammern erlassenen Vorschriften usw.) aufrecht erhalten geblieben, so daß trotz der Beauftragung der Gewerbekammern mit den Geschäften der Handwerkskammern, trotz der Bestimmungen des § 9 und des noch weiter unten zu behandelnden § 2 Abs. 1 und 2, und trotz der für Streitigkeitsfälle zwischen den Handwerkskammern und den Handelskammern vorgesehenen besonderen Vorschriften des § 25 auch hier noch immer die Möglichkeit gegeben und in zahlreichen Fällen auch tatsächlich in die Erscheinung getreten ist, daß ein und derselbe Betrieb von den Verwaltungsbehörden auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Handwerksbetrieb erklärt und in Rücksicht auf die Vorschriften über das Lehrlingswesen der Gewerbekammer unterstellt worden ist, von dem sächsischen Ober-Verwaltungsgericht aber als Fabrikbetrieb und beitragspflichtig zur Handelskammer angesehen ward.

d) Von den Handelskammer- bezw. Handels- und Gewerbekammer-Gesetzen aller übrigen deutschen Bundesstaaten unterscheiden sich in tiefgehender grundsätzlicher Weise die Handelskammergesetze der **drei Hansastädte.** Zwar ist auch in Lübeck, Bremen und Hamburg die Mitgliedschaft zu den den Unterbau der dortigen Handelskammern bildenden Körperschaften einer „Kaufmannschaft", eines „Kaufmannskonvents" und eines „Ehrbaren Kaufmanns" von dem Eintrag ins Handelsregister bezw. von dem Begriffe „Kaufmann" des Handelsgesetzbuchs abhängig. Sinn und Tragweite der bezüglichen Bestimmungen sind jedoch hier um deswillen andere als in den übrigen deutschen Bundesstaaten, weil die Handelskammer-Organisation in den Hansastädten keine Zwangsorganisation ist, sondern auf dem Grundsatze freiwilligen Anschlusses der beitrittsberechtigten Kaufleute und Gewerbtreibenden beruht. Während sonst also der Eintrag ins Handelsregister nicht nur eine Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Handelskammer ist, sondern auch, wenn er vorliegt, den Gewerbtreibenden selbst gegen seinen Willen der Zugehörigkeit zur Handelskammer unterwirft, ist er in den Hansastädten lediglich Voraussetzung für diese Zugehörigkeit, ohne sie zugleich als Wirkung seines Bestehens herbeizuführen. Inwieweit die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft auch für die dortigen Gewerbekammern zutrifft, mag im Augenblick dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind sie, nachdem ihnen in allen drei Städten die Funktionen der Handwerkskammern auf Grund des § 103q der GO. übertragen worden sind, in dieser ihrer Eigenschaft Zwangs-Organisationen wie alle anderen Handwerkskammern und wie die Handelskammern der übrigen deutschen Bundesstaaten.

Eine weitere Eigentümlichkeit, wenigstens der beiden Handelskammern zu Lübeck und Bremen, ist die, daß sie den dort bestehenden Vorschriften gemäß nur die Handels- und Schiffahrts-Interessen ihrer Zugehörigen wahrzunehmen haben, die Vertretung und Förderung der

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

gewerblichen und technischen Interessen dagegen auch auf dem Gebiete des Fabrikwesens den dortigen Gewerbekammern zusteht. Für die Handelskammer und für die Gewerbekammer Hamburg ist diese Kompetenzabgrenzung bestritten; von der Handelskammer daselbst wird auch die Wahrnehmung der Industrie-Interessen ihrer Zugehörigen als ihre Aufgabe und Pflicht betrachtet und eine Scheidung der beiden Kammern nach funktioneller Zuständigkeit abgelehnt. Für die Hamburger Handelskammer ist daher auch die Frage der Zuständigkeitsgrenze der Gewerbekammer in ihrer Eigenschaft als Handwerkskammer insoweit von derselben Bedeutung als für die übrigen deutschen Handelskammern. Ein Übergreifen der Gewerbekammer z. B. mit ihren Vorschriften betr. das Lehrlingswesen über die eigentlichen Handwerkerkreise hinaus, berührt hier also auch die Handelskammer, wenigstens nach der von ihr vertretenen Anschauung. Dagegen werden die Handelskammern in Lübeck und Bremen durch ein solches Vorgehen der dortigen Gewerbe-(Handwerks-)Kammer nicht berührt, wohl aber die in Frage kommenden Gewerbtreibenden selbst.

Vergegenwärtigt man sich ferner, daß die Handelskammern in allen drei Hansastädten von ihren Mitgliedern als solchen (von Eintrittsgeldern und dergl. kleinen Gebühren abgesehen) keinerlei Beitrag erheben, sondern ihre Ausgaben im wesentlichen aus Staatszuschüssen, eigenen Vermögenserträgnissen und sonstigen werbenden Einrichtungen bestreiten, so ist es erklärlich, daß die Streitigkeiten dort für die Handelskammern nicht die gleiche Bedeutung haben, wie in den übrigen Bundesstaaten, womit keineswegs gesagt sein soll, daß nicht auch hier schon im Interesse der betroffenen Gewerbteibenden das Bedürfnis nach Klarstellung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen besteht.

B. Unter den übrigen Bestimmungen der deutschen Handelskammer- bezw. Handels- und Gewerbekammer-Gesetze sind hier mit Rücksicht auf die Ziele und Zwecke dieser Denkschrift diejenigen hervorzuheben, die sich mit den **Befugnissen der Handelskammern auf dem Gebiete des Unterrichts- und des Lehrlingswesens** beschäftigen. Sie entstammen alle erst der neueren Zeit. Zwar haben einzelne Handelsvertretungen sich schon in früheren Jahren namentlich auf dem Gebiete des kaufmännischen Unterrichtswesens durch Gründung, Leitung und Verwaltung von Schulen betätigt, in größerem Umfange und in tatkräftigerer Weise sind die Handelskammern auf diesem Gebiete jedoch erst tätig geworden, nachdem zunächst in Preußen durch die Novelle zum Handelskammergesetze vom 19. 8. 1897 und nach diesem Vorgange dann auch in vielen anderen Bundesstaaten durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen die rechtliche Grundlage hierfür geschaffen worden war.

a) § 38 Abs. 2 des **preußischen** Handelskammergesetzes bestimmt nämlich, daß die Handelskammern befugt sind, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen. Damit ist den Handelskammern in den ihnen unterstellten Kreisen von Handel, Industrie und Gewerbe, wie sie gegenüber den zu den Handwerkskammern Gehörigen im Vorstehenden näher gekennzeichnet sind, das Ausbildungs- und Erziehungswesen der Angestellten, und zwar nicht nur der kaufmännischen, sondern ebenso sehr auch der gewerblichen Angestellten als reiches Feld künftiger Tätigkeit überwiesen worden. Da diese Gesetzesbestimmung zur gleichen Zeit erlassen worden ist wie die Handwerkernovelle mit ihren Sondervorschriften über die Regelung der Lehrlingsverhältnisse im Handwerk durch die Zwangsinnungen und Handwerkskammern, darf sie mit Recht als Seiten- und Gegenstück zu diesen für die Groß- und insbesondere Fabrikbetriebe in Anspruch genommen werden. Den freieren und neuzeitlicheren Verhältnissen dieser entsprechend begnügt sie sich, unter Absehung von einengenden Zwangsvorschriften, Privilegien, Sonderbestimmungen und Zwangsbefugnissen im einzelnen, mit dem Hinweis auf die Zweckmäßigkeit von solchen Einrichtungen und Veranstaltungen allgemeiner Art, die ihrer Natur und ihrem inneren Wesen nach allein bei diesen Betrieben in Frage kommen können.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

b) Die Bestimmung des preußischen Handelskammergesetzes ist zumeist im Wortlaut, im übrigen mit nur geringfügigen Abänderungen in die neueren Handelskammergesetze von **Sachsen,**[1]) **Baden,**[2]) **Hessen,**[3]) **Mecklenburg,**[4]) **Sachsen-Weimar-Eisenach,**[5]) **Oldenburg,**[6]) **Sachsen-Altenburg,**[7]) **Gotha,**[8]) **Schwarzburg-Rudolstadt,**[9]) und **Schwarzburg-Sondershausen**[10]) übergegangen; auch die Verordnung, betr. die Handelskammern, für **Elsaß-Lothringen**[11]) enthält die ähnliche, allerdings wesentlich enger gefaßte Bestimmung, daß die für die Benutzung durch den Handel bestimmten Anstalten, einschl. der öffentlichen Unterrichtsanstalten für Handel und Industrie, welche mit besonderen Beiträgen von Kaufleuten und Industriellen gegründet worden sind, mit Einwilligung des Ministeriums durch die Handelskammern verwaltet werden können, und daß diesen mit ihrem Einverständnis durch das Ministerium auch die Verwaltung derartiger Anstalten übertragen werden kann, die in anderer Weise errichtet worden sind. Außerdem findet sich hier wie in den Handelskammergesetzen der übrigen, bisher nicht genannten Bundesstaaten die allgemeine Bestimmung, daß die Handelskammern „zur Vertretung der Gesamtinteressen des Handels und der Industrie berufen", daß sie befugt sind, „die zur Förderung von Handel, Industrie und Gewerbe geeigneten Einrichtungen zu beraten und bei der zuständigen Behörde anzuregen" bezw. „Veranstaltungen zur Förderung von Handel und Gewerbe zu unterstützen", daß ihnen mit ihrer Zustimmung die „Verwaltung und Aufsicht allgemeiner Handels- bezw. Gewerbeinstitute übertragen" werden kann u. ähnl. mehr: alles Bestimmungen, auf denen die Tätigkeit der Handelskammern auf dem Gebiete des kaufmännischen und gewerblichen Unterrichts- und Lehrlingswesens nicht bloß in Zukunft aufgebaut werden kann, sondern auch, wie die Beispiele der Handels- und Gewerbekammern bezw. der Handelskammern zu München, Regensburg, Bayreuth, Heilbronn, Reutlingen, Meiningen, Sonneberg, Braunschweig usw. zeigen, schon bisher aufgebaut worden ist und sich in reichem Maße entfaltet hat.

Mögen nun diese Bestimmungen, wie schon gesagt worden ist, auch im einzelnen verschieden sein, so bringen sie doch alle den Gedanken zum Ausdruck, daß ebenso wie den Innungen und Handwerkskammern durch die Gewerbeordnung die Regelung und Überwachung des Ausbildungs- und Lehrlingswesens im Handwerk übertragen ward, den Handels- bezw. Handels- und Gewerbekammern durch die Handelskammergesetze die Fürsorge für den kaufmännischen und gewerblichen Nachwuchs in den ihnen unterstellten Handels- Industrie- und Gewerbekreisen zugeteilt worden ist. Allerdings haben sich die Handelskammern bisher vorzugsweise nur des kaufmännischen Nachwuchses angenommen; sobald aber einmal ihre Zuständigkeit in personaler Beziehung gegenüber den Handwerkskammern geordnet sein wird, dürfte von ihnen ein gleiches auch für den gewerblichen Nachwuchs geschehen.

Das Ergebnis dieses Abschnittes IV ist hiernach folgendes:

1) Fast sämtliche deutschen Handelskammer- bezw. Handels- und Gewerbekammergesetze machen die **Zugehörigkeit der Gewerbtreibenden zu den Handelskammern** in bestimmter Weise **vom Eintrag ins Handelsregister abhängig.** Für die Organisation der Handelskammern sind deshalb die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragspflicht zum Handelsregister und deren Voraussetzungen von größter Bedeutung.

2) Meist ist der Registereintrag hierbei als ein Erfordernis angesehen worden, dessen Erfüllung bei vorschriftsmäßiger Einkommens- bezw. Steuerhöhe als Nachweis für die Zugehörigkeit zur Handelskammer genügte und die Beurteilung seiner Voraussetzungen hat vollständig in den Händen der Registergerichte und des im Abschnitt II wiedergegebenen Instanzenzuges gelegen. Erst nachdem in den letzten Jahren durch die **Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts** neben dem Registereintrag noch ein **besonderer Nachweis für die Kaufmannseigenschaft** der Gewerbtreibenden im Gegensatz zur Handwerkereigenschaft gefordert ward, sind in Preußen auch die

---

[1]) Hk.Ges. v. 4. 8. 1900 § 2 Abs. 1 u. 2. — [2]) Abänderungsges. v. 12. 9. 1898 Art. 15a. — [3]) Hk.Ges. v. 6. 8. 1902 Art. 30 Abs. 2. — [4]) Hk.Ges. v. 2. 9. 1902 § 38 Abs. 2. — [5]) Hk.Ges. v. 25. 9. 1900 § 1 S. 2. — [6]) Hk.Ges. v. 19. 2. 1900 Art. 3 Abs. 1. — [7]) Hk.Ges. v. 7. .5 1900 § 27 Abs. 1 Nr. a. — [8]) Hk.Ges. v. 13. 7. 1896 § 2 Abs. 2. — [9]) Hk. Ges. v. 22. 3. 1901 § 28 Abs. 2. — [10]) Hk. Ges. v. 30. 7. 1899 § 28 Abs. 2. — [11]) Hk. VO. v. 14. 4. 1897 § 16. — S. hierüber allenthalben „Jahrbuch der Deutschen Handelskammern". Jahrgang 1905. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Handelskammern sowie die ihnen hierfür übergeordneten Instanzen in die Lage gekommen, auch ihrerseits über die bei der Eintragspflicht der Gewerbtreibenden nach Abschnitt II bezw. III in Betracht kommenden Fragen Entscheidungen zu fällen. Damit ist zugleich die Doppelbesteuerung der Betriebe in den meisten Fällen beseitigt. Jedoch wird diese Rechtsprechung von den meisten preußischen Handelskammern bekämpft; das Interesse dieser an der Frage der Doppelbesteuerung ist daher nach wie vor ein reges. — Dieselbe Möglichkeit ist nach den bezüglichen Bestimmungen ihrer Handelskammergesetze in den Staaten **Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt, Elsaß-Lothringen** und wohl auch in **Braunschweig** und **Reuß ä. L.** gegeben. — Dagegen erscheint nach den in **Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg** und **Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen** und **Reuß j. L.** geltenden Bestimmungen über die Handelskammern bezw. Handels- und Gewerbekammern eine solche Rechtsprechung und damit zugleich die Entscheidungsbefugnis der Handelskammern bezw. Handels- und Gewerbekammern und ihrer übergeordneten Instanzen über die in Rede stehenden Fragen als ausgeschlossen und die Doppelbesteuerung hier nach wie vor gegeben. — Durch besondere, auf Grund von § 103 q der Gewerbeordnung erlassene Bestimmungen sind im **Königreich Sachsen** die Handelskammern, die ihnen übergeordneten Kreishauptmannschaften und das Oberverwaltungsgericht in die Lage versetzt, Entscheidungen über die genannten Fragen zu fällen, und ebenso ist hier auf Grund des landesgesetzlich eingeführten sog. Optionsrechtes eine doppelte Besteuerung unmöglich gemacht. Dagegen ist die Möglichkeit der Unterstellung eines und desselben Betriebes unter die Handelskammern einerseits oder unter die Innungen bezw. Gewerbe-(Handwerks-)Kammern andrerseits im übrigen und insbesondere in bezug auf das Lehrlingswesen auch hier nicht behoben. — In **Lübeck** und **Bremen** sind zur Förderung der Handels- und Schiffahrtsinteressen der Gewerbtreibenden die Handelskammern, zur Förderung ihrer gewerblichen und technischen Interessen dagegen die Gewerbe-(Handwerks-)Kammern zuständig. Die Frage der Doppelzugehörigkeit der Betriebe erscheint daher hier insoweit für erledigt und spielt auch im übrigen angesichts der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft der Gewerbtreibenden bei den Handelskammern keine bedeutende Rolle. Eine Doppelbesteuerung der Gewerbtreibenden ist hier um deswillen ausgeschlossen, weil die Ausgaben der Handelskammern durch anderweite Einnahmen gedeckt werden. Dagegen erachtet sich in **Hamburg** die Handelskammer auch zur Wahrnehmung der gewerblichen und technischen Interessen ihrer Zugehörigen verpflichtet, so daß hier, wenn auch die Mitgliedschaft der Gewerbtreibenden zu ihr ebenfalls eine freiwillige ist, doch immerhin die Frage der Doppelzugehörigkeit eines und desselben Betriebes zur Handels- und zur Gewerbe-(Handwerks-)Kammer von gewisser Bedeutung ist.

3) Insoweit nach den Ausführungen unter 2) die Handelskammern und die ihnen übergeordneten Instanzen über die strittigen Begriffe und Gesetzesbestimmungen Entscheidungen zu fällen in die Lage kommen, treten zu den hierfür bereits nach den bisherigen Abschnitten I, II, III zuständigen drei verschiedenen Behördenarten der reinen Verwaltungsbehörden, der Registergerichte und der ordentlichen Zivil- und Strafgerichte nebst ihrem Instanzenzug, als vierte Behördenart noch die **Verwaltungsgerichte** bezw. soweit solche in den einzelnen Bundesstaaten noch nicht bestehen, die an deren Stelle funktionierenden Verwaltungsbehörden.

4) Bemerkenswert ist und hervorgehoben werden muß noch, daß nach den einzelstaatlichen Handelskammer- bezw. Handels- und Gewerbekammer-Gesetzen **den Handelskammern die Fürsorge für den kaufmännischen und gewerblichen Nachwuchs in den ihnen unterstellten Handels-, Industrie- und Gewerbekreisen** in ähnlicher, wenn auch nach den hier in Betracht kommenden Verhältnissen freierer und zwangloserer Weise **übertragen** worden ist, wie es durch die Gewerbeordnung bei den Innungen und Handwerkskammern in bezug auf die Regelung und Überwachung des Ausbildungs- und Lehrlingswesens im Handwerk erfolgte.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

V. Die Bestrebungen der Handwerker nach Ausdehnung der Handwerksorganisation.

Mit der in den Abschnitten I, II und III erörterten Abgrenzung der Begriffe „Handwerk", „Fabrik", „Kaufmann", „Handelsgewerbe" usw., wie sie sich aus dem Wortlaut der einschlägigen Gesetze und den Gesetzesmaterialien in Verbindung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts mit zwingender Deutlichkeit ergibt, war man indessen in Handwerkerkreisen vielfach nicht zufrieden. Sehr bald ward hier die Forderung erhoben, **die Organisation und Zuständigkeit der Zwangsinnungen und Handwerkskammern über das Handwerk hinaus auch auf das fabrikmäßige Großgewerbe auszudehnen,** das von den Innungseinrichtungen usw., soweit es handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter beschäftige, gleichfalls Nutzen ziehe, zu den Kosten dieser Einrichtungen jedoch nicht beitrage und ebensowenig den besonderen und strengeren Vorschriften über das Lehrlingswesen im Handwerk, wie namentlich z. B. etwaigen Vorschriften der Innungen und Handwerkskammern über die zulässige Zahl von Lehrlingen und über die Dauer der Lehrzeit unterliege.

A. Der Anstoß zu der Bewegung ging von der Gewerbekammer Leipzig aus. Schon bei ihrer Stellungnahme zu dem Entwurfe des Handwerker-Organisationsgesetzes im Jahre 1896 hatte diese den Antrag gestellt, daß die das Gewerbe fabrikmäßig betreibenden Personen dem Beitrittszwange zu den Innungen, von dem der Entwurf sie ausnahm, dann unterliegen sollten, wenn sie das Gewerbe handwerksmäßig erlernt haben. Und ebenso hatte sie nach dem Zustandekommen des Gesetzes in ihrem Jahresberichte für 1897 den Wunsch ausgesprochen, daß die industriellen Groß- und Fabrikbetriebe zu den den Handwerkern in bezug auf die Ausbildung der Lehrlinge auferlegten Pflichten herangezogen werden möchten. **Auf dem 14. deutschen Gewerbekammertage zu Würzburg am 12./13. September 1898** erstattete sie über diese Frage unter der Bezeichnung „Die Sonderstellung der Groß- und Fabrikbetriebe gegenüber den Innungen" ausführlich Bericht mit dem Vorschlage, es solle beim Bundesrate eine Änderung der Gewerbeordnung in dem Sinne beantragt werden, daß die Groß- und Mittelbetriebe, die sich mit der Herstellung handwerksmäßiger Arbeiten beschäftigen, von den Zwangsinnungen erfaßt werden. Dabei war sie sich, wie aus allem Vorausgegangenen sowohl als aus ihrem Berichte und Antrage selbst unzweideutig hervorgeht, des Gegensatzes der Groß- und Mittelbetriebe zum Handwerk als Kleinbetrieb durchaus bewußt und ebenso vollständig klar darüber, daß die neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung nur für letzteres erlassen seien und nicht ohne Weiteres auf die Großbetriebe, in denen Lehrlinge gehalten oder angeleitet werden, ausgedehnt werden dürften, hierzu vielmehr unbedingt ein Gesetzgebungsakt notwendig sei. Dasselbe gilt, wie ebenso unzweideutig aus den Verhandlungen über den Bericht hervorgeht, von den übrigen Teilnehmern der Würzburger Tagung. Als Groß- und Mittelbetriebe, deren Heranziehung zum Innungsleben und zu den Pflichten der Handwerker durch die erstrebte Gesetzesänderung erfolgen sollte, wurden bezeichnet: die Bau- und Ausstattungsgeschäfte, die Buchbindereien, das gesamte Buchdruckgewerbe, die größeren und mittleren Bekleidungsmagazine und ähnl. mehr. Gleichwohl und trotz dieser klaren Erkenntnis der Rechts- und Sachlage ward in Würzburg von einem Beschlusse auf Änderung der Gesetzgebung abgesehen, weil man eine solche, wie der Vertreter der Dresdener Gewerbekammer ausführte, schon jetzt wieder, ohne Erfahrungen über die Wirkungen des neuen Gesetzes, für aussichtslos hielt. Erfolg versprechend dagegen und aussichtsvoll erschien den Versammelten der Dresdener Vorschlag, dem durchaus zu billigenden Ziele im Wege entsprechender Auslegung der neuen Bestimmungen zuzustreben und als Behörden, die um ihre Mitwirkung hierbei angegangen werden sollten, die Landeszentralbehörden ins Auge zu fassen. Und tatsächlich faßte denn auch der Würzburger Gewerbekammertag, nachdem die Berichterstatterin selbst ihre Anträge entsprechend umgeändert hatte, fast einstimmig den Beschluß, „bei den Landeszentralbehörden

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

dahin vorstellig zu werden, daß die Groß- und Mittelbetriebe, welche sich mit der Herstellung handwerksmäßiger Arbeiten befassen, Lehrlinge halten und anleiten und gewerbsüblich ausgebildete Gesellen beschäftigen, bei welchen also eine gewerbsmäßige oder ortsübliche Ausbildung der Hilfskräfte die Voraussetzung der Arbeit bildet, von dem eventuellen Zwange, den Innungen anzugehören, ergriffen werden". Der Beschluß war insofern verhängnisvoll und bedeutsam zugleich, als er das Handwerk von dem geraden, offenen und einzig richtigen Wege des Appells an die gesetzgebenden Körperschaften abdrängte und an die Verwaltungsbehörden verwies, die man für gefügig und einflußreich genug hielt, um mit ihrer Hülfe bei der Durchführung der neuen Vorschriften im Wege der Gesetzes-Aus- und Unterlegung das zu erreichen, was man durch die Gesetzgebung selbst zugestandenermaßen nicht hatte erreichen können und auch für die nächste Zukunft nicht erreichen zu können fürchtete. Er hat den Bestrebungen der Handwerkskreise, auch die rein industriellen Betriebe und die Handelsgeschäfte mit sog. handwerksmäßigem Nebenbetrieb, auf die man alsbald ebenfalls sein Augenmerk richtete, in die Organisation des Handwerks hineinzuziehen, in der Folge Ziel und Richtung gegeben und ihnen zugleich die Mittel und Wege gewiesen, wie das erstrebte Ziel trotz des entgegenstehenden Willens des Gesetzgebers erreicht werden könnte. Er hat damit nur Unklarheit und Verwirrung gestiftet und trägt mit die Hauptschuld an den zahlreichen unerquicklichen Streitigkeiten, die in den nächsten Jahren zwischen den Innungen und Handwerkskammern einerseits und den Großgewerbtreibenden und Handelskammern andererseits ausbrachen.

Im Sinne des in Würzburg gegebenen Rates hatten sich der Leipziger und der Dresdener Innungs-Ausschuß zusammen mit dem sächsischen Innungsverbande bereits unter dem 9. September 1898 an das Königlich Sächsische Ministerium des Innern mit der Bitte gewandt, es möge sich hinsichtlich der Durchführung der Zwangsinnungs-Organisation auf Grund des Gesetzes vom 26. 7. 1897 im Wege der Ausführungsverordnung dahin aussprechen, daß a) im allgemeinen als handwerksmäßige Betriebe im Sinne des Gesetzes solche Betriebe zu erachten sind, welche Lehrlinge in allen Verrichtungen ihres Berufes ausbilden und solchergestalt vorgebildete Gehilfen zur Herstellung ihrer Erzeugnisse bedürfen; b) daß im allgemeinen den die Zwangsinnung beantragenden Gewerbtreibenden zu überlassen ist, zu bestimmen, ob sämtliche Betriebe des betreffenden Gewerbes handwerksmäßigen Charakter haben und deshalb zwangsinnungspflichtig sind; c) daß die die Zwangsinnungspflichtigkeit begründenden charakteristischen Eigenschaften eines handwerksmäßigen Betriebes in das Statut für die zu errichtenden Zwangsinnungen aufzunehmen sind. („Sächs. Innungsbote" Nr. 18/1898.) Das Sächsische Ministerium hat dieser Bitte nicht entsprochen und konnte es auch nicht, wollte es nicht offen gegen das Gesetz verfehlen und sich im Widerspruch zu den ausdrücklich von ihm gezogenen Grenzen einer einseitigen Begünstigung der Handwerkerwünsche schuldig machen. Ebensowenig ist dies seitens der Landeszentralbehörden der übrigen Bundesstaaten gegenüber den gleichartigen Wünschen ihrer Handwerkskreise geschehen. Und auch in das Normalstatut der Zwangsinnungen und in die einzelnen Innungsstatuten ist die gewünschte Aufzählung der für Handwerksbetriebe charakteristischen Eigenschaften nicht aufgenommen worden. Dagegen ist man sowohl **bei der Entstehung und Bildung der neuen Handwerksorgane** wie bei ihren späteren **Streitigkeiten mit den einzelnen Gewerbtreibenden und Handelskammern** auf Seiten der **Landeszentralbehörden** sowohl wie der **höheren Verwaltungsbehörden** eifrig bemüht gewesen, den Wünschen der Handwerker auf andere Weise tunlichst zu entsprechen und ihnen bis hart an die Grenze des Zulässigen, ja teilweise sogar darüber hinaus Vorschub zu leisten. Charakteristisch für das Verhalten der Behörden im erstgenannten Stadium der Angelegenheit sind die Vorgänge bei der Entstehung der Zwangsinnung Leipziger Buchdruckereibesitzer. Wie die Würzburger Verhandlungen bereits gezeigt hatten, wünschte man in Leipzig das gesamte Buchdruckgewerbe in die Innungsorganisation einzubeziehen. Bei den die Innungsbildung Betreibenden bestand daher der lebhafte Wunsch, in dem Innungsstatut die Ausnahmebestimmung des § 100 f, Abs. 1, Nr. 1, GO., die Befreiung der fabrikmäßigen Betriebe vom Innungszwange

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

betr., überhaupt nicht aufzunehmen. Die Königliche Kreishauptmannschaft Leipzig, die als höhere Verwaltungsbehörde das Statut zu genehmigen hatte, hegte Bedenken, diesen Wünschen zu willfahren. Das Königliche Ministerium des Innern jedoch, an das sich die Antragsteller gewandt hatten, zerstreute die Bedenken, indem es in einer Verordnung v. 23. 9. 1898 bemerkte, ein zwingender Grund, entgegen den Wünschen der Beteiligten auf die Aufnahme der Bestimmung zu bestehen, sei seiner Ansicht nach nicht gegeben. „Die gesetzliche Vorschrift — so führte es aus — gilt allgemein, also sofern im Buchdruckgewerbe Fabriken irgendwo als vorhanden angenommen werden, auch für diese. Darauf, ob die Bestimmung im Statut mit aufgenommen wird oder nicht, kann es nicht ankommen. Gegenüber dem angeregten Zweifel darüber, ob Buchdruckereibetriebe mittleren und großen Umfangs als Fabriken im Sinne der Handwerker-Novelle angesprochen werden müßten, oder ob dieses Gewerbe auch innerhalb der großen Betriebe als Handwerksbetrieb sich darstellt, würde indeß der zwangsweisen Einfügung der angezogenen Gesetzesstelle in das Statut leicht eine präjudizielle Bedeutung beigemessen werden." Es meint daher, man könne den Wünschen der Beteiligten stattgeben, und fährt fort: „Sind die Grenzen der Gewerbebetriebe von vornherein zweifelhaft, sei es in der Richtung verwandter Gewerbe oder hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Handwerke oder Fabrikbetriebe, so empfiehlt es sich, für die künftig zu fällenden Entscheidungen über die Zwangszugehörigkeit eine tunlichst breite und sichere Grundlage zu schaffen dadurch, daß entweder in der Zwangsverfügung selbst oder in dem zu ihrer Ausführung dienenden Statutparagraphen möglichst klare Zugehörigkeitsmerkmale Aufnahme finden, wobei motivierten Wünschen der die Innungsbildung betreibenden Mehrheit im Rahmen des Gesetzes tunlichster Vorschub geleistet werden mag." Dieses Ziel werde mit der von den Antragstellern gewählten Fassung des einschlägigen § 4 des Statuts verfolgt, allerdings „zugleich mit der Tendenz, jede Prüfung über die „Handwerksmäßigkeit" der Betriebe von vornherein auszuschließen und alle Leipziger Buchdruckerei-Betriebe ohne Rücksicht auf deren Betriebsformen ein für alle mal der Innung zu überweisen". Letzteres erscheine zu weitgehend und die Fassung des § 4 deshalb zwar nicht einwandfrei, aber doch als „eine Grundlage, um innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu einer näheren statutarischen „Bezeichnung" der zum Beitritt Verpflichteten noch zu gelangen, welche den Wünschen der die Innungsbildung Betreibenden entgegen und nahe kommt". Und tatsächlich ist denn auch die Königliche Kreishauptmannschaft Leipzig dem hier gegebenen Winke gefolgt und das Statut der Innung, ohne jene Ausnahmebestimmung zu enthalten, mit dem Datum des 30. 9. 1898 in Kraft getreten. Der Innungsvorstand aber hat sich diese Sachlage alsbald zu Nutze gemacht, indem er am 8. 10. dess. J. seine öffentliche Einladung zur Innungsversammlung ausdrücklich an „sämtliche Buchdruckereibesitzer Leipzigs" richtete und weiterhin in einem Rundschreiben vom 29. dess. M. mit dürren Worten erklärte: „Mitglieder der Innung sind alle diejenigen, welche innerhalb der Stadt Leipzig das Buchdruckgewerbe als stehendes Gewerbe selbständig betreiben". Im Leipziger Buchdruckgewerbe hat dieses von den Aufsichtsbehörden in keiner Weise beanstandete Vorgehen des Innungsvorstandes lebhafte Erregung und Beunruhigung hervorgerufen und nicht nur hier, sondern weit darüber hinaus ganz wesentlich zur Verwirrung und Irreführung der Gemüter beigetragen. In ähnlicher Weise sind später von der Gewerbekammer zu Leipzig (am 1. 4. 1901, 10. 8. 1901 usw.), von den Handwerkskammern zu Stettin (am 1. 6. 1901, s. „Handel und Gewerbe" 1900/01 VIII S. 556 u. 589), zu Darmstadt (am 10. 12. 1900, s. „Handel und Gewerbe" 1900/01 VIII S. 317), zu Reutlingen („Handel und Gewerbe" 1901/02 IX S. 54 u. 99) u. a., ohne daß die vorgesetzten Behörden eingeschritten wären, Bekanntmachungen erlassen worden, in denen sie sich ebenfalls nicht nur an die Handwerker ihres Bezirks, sondern an „jeden Gewerbtreibenden, insofern er nicht einer Innung angehört" bezw. an „alle Lehrherrn, die nicht einer Innung angehören", teilweise sogar unter ausdrücklichem Einschluß der „Fabrikbetriebe, die Lehrlinge handwerksmäßig ausbilden", mit der Aufforderung zur Anmeldung ihrer Lehrlinge und Androhung von Strafen für den Unterlassungsfall wendeten; teilweise sind diese Bekanntmachungen auch so abgefaßt, daß sie sich im ersten Teile

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

an das „Groß- und Kleingewerbe" unter Hinweis auf das Erfordernis schriftlichen Abschlusses des Lehrvertrags und Empfehlung der von der Handwerkskammer hierfür aufgestellten Formulare richten, im zweiten Teile vorzugsweise die speziell für die Handwerker geltenden Vorschriften behandeln, in der Überschrift des Ganzen aber mit entsprechendem Fettdruck wieder das „Gewerbe und Handwerk" schlechthin anreden. Auch hierdurch sind nur Unklarheit und unnötige Aufregung in die beteiligten Industriekreise getragen und eine Menge von Streitigkeiten zwischen diesen bezw. den für sie eintretenden Handelskammern und den Handwerkskammern geschaffen worden.

Die Beschlüsse des Würzburger Gewerbekammertages wurden in der Folge von dem 15. deutschen Gewerbekammertag zu München (5./6. Januar 1900; „Handel und Gewerbe" 1899/1900 VII S. 180), **von dem 1. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag in Berlin** (15./17. November 1900; „Handel und Gewerbe" 1900/01 VIII S. 285 und „Sächs. Innungsbote" Nr. 22/1900) **und teilweise auch von dem Allgemeinen Deutschen Innungstage zu Gotha** (8./10. September 1901; „Sächs. Innungsbote" Nr. 18/1901) **sowie von verschiedenen Provinzial-Innungstagen, Handwerkskammern usw. wiederholt.** Wichtiger und bedeutsamer als solche Wiederholung der Beschlüsse war jedoch die Befolgung des mit ihnen gegebenen Rates seitens der Handwerkskammern und Innungen in der Praxis, wie sie sich alsbald überall und in fast allen Gewerbszweigen bei der Durchführung der Handwerkernovelle in dem Bestreben geltend machte, die Groß- und Mittelbetriebe mit handwerksmäßig hergestellten Arbeiten und gewerbsüblich oder handwerksmäßig ausgebildeten Hilfskräften in die Organisation des Handwerkerstandes einzubeziehen, und zahllose Streitigkeiten mit den Handelskammern und einzelnen Gewerbtreibenden hervorrief. Für die Begriffe „Handwerk" und „Fabrik", auf deren Auslegung es nach den einschlägigen Bestimmungen der §§ 100 ff. und 103 ff. ankam, wurden dabei die Hauptmerkmale aus den Wünschen und Plänen hergeleitet, die man verfolgte, und demgemäß bei ersterem die Beschäftigung mehrjährig vorgebildeter Arbeitskräfte, bei letzterem die überwiegende Verwendung ungelernter oder doch bloß angelernter Arbeiter und die Herstellung von Massenartikeln als ausschlaggebend hingestellt. Mit den vom höchsten deutschen Gerichtshofe in langjähriger Rechtsprechung niedergelegten Merkmalen dieser Begriffe fand man sich dadurch ab, daß man sie einesteils als veraltet und durch die neuzeitliche Entwicklung des Handwerks überholt bezeichnete, zum anderen aber sie einseitig im Sinne der verfolgten Bestrebungen dermaßen umdeutete, daß sie in Wahrheit nicht mehr in Betracht kamen. So wurde namentlich auf die zunehmende Verwendung von Maschinen auch im Handwerk, auf das allmähliche Aufhören einer technischen Mitarbeit des Meisters in einzelnen Zweigen desselben u. dergl. mehr hingewiesen und andererseits die Maschine nur als vervollkommnetes Handwerkszeug ausgegeben, die Merkmale der großen Arbeiterzahl und der verhältnismäßig großen Ausdehnung der Betriebsräume aber durch Scheidung der gelernten und ungelernten Arbeiter, durch Teilung und Auflösung einheitlicher Betriebe in ihre einzelnen Bestandteile und Berücksichtigung bloß des einen oder anderen Teiles beseitigt. Schließlich ward auch der Begriff „Fabrik" selbst durch den bisher unbekannten, erst für die Zwecke der Durchführung und Ausdehnung der Handwerkernovelle über die eigentlichen Handwerkskreise hinaus erfundenen Begriff des „handwerksmäßigen Großbetriebs" ersetzt. In Verbindung mit all diesen Gründen und Mitteln wurde dann noch eine Reihe anderer Gesichtspunkte geltend gemacht, die mit der Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ebenso wenig wie mit der einzelnen Streitsache an sich zu tun hatten. Dahin gehören insbesondere die angebliche Interessengemeinschaft des einzelnen Betriebs mit dem Handwerk bald in dieser bald in jener Richtung, der im Falle der Anerkennung seiner Fabrikeigenschaft drohende Verlust einer größeren Anzahl von Innungsmitgliedern und die durch das Ausscheiden gerade der großen kapitalkräftigen Unternehmungen verminderte Leistungsfähigkeit der Innungen und Handwerkskammern. Eine Darstellung dieser Streitigkeiten im einzelnen ist angesichts ihres Umfanges und ihrer großen Zahl unmöglich. Die im Vorstehenden gegebene Schilderung der allerwärts zutage getretenen Bestrebungen des Handwerks, auf dem Wege entsprechender Gesetzes-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

auslegung auch solche Betriebe zu seiner Organisation heranzuziehen, die nach Gesetz und Motiven und der in diesen wiederholt als Richtschnur empfohlenen Rechtsprechung des Reichsgerichts als kaufmännisch-großgewerbliche, fabrikmäßige gelten müssen, wird mit zureichender Deutlichkeit aus der im nächsten Abschnitt folgenden Zusammenstellung der hauptsächlichsten dieser Streitfälle und Entscheidungen hervorgehen; letztere kann daher insoweit zugleich als Beweis für die Richtigkeit jener Schilderung dienen. Ebenso wird sich aus dieser Zusammenstellung der Beweis dafür ergeben, daß die zuständigen Behörden und insbesondere die höheren Verwaltungsbehörden, wie oben S. 50 behauptet worden ist, auch in diesem zweiten Stadium der Durchführung des Handwerker-Organisationsgesetzes, d. h. in ihren Entscheidungen über diese Streitigkeiten den Interpretationsbestrebungen der Handwerker vielfach Rechnung getragen und eine streng-objektive, dem Wortlaut und der Entstehung der einschlagenden Bestimmungen entsprechende Haltung haben vermissen lassen. Soweit die Landeszentralbehörden hierbei in Betracht kommen, muß allerdings hervorgehoben werden, daß sie gegen die letztinstanzlichen Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden in der Regel nur von Aufsichtswegen einzuschreiten in der Lage waren. Immerhin boten Entscheidungen, wie sie die Königliche Kreishauptmannschaft Leipzig in Sachen der Innungszugehörigkeit von 6 großen Buchdruckereien (S. 69 ff) und die Königliche Regierung von Oberbayern in Sachen der Innungspflicht einer Buch- und Kunstdruckerei bezw. einer lithographischen Kunstanstalt, Buch- und Kunstdruckerei (S. 78 ff) gefällt haben, mehr als ausreichenden Anlaß auch zu einem Einschreiten von diesem Gesichtspunkte aus, dafern nur überhaupt bei den betreffenden Behörden Neigung zu einem solchen vorhanden war.

B. Neben den Bestrebungen der Handwerker, das ihnen vorschwebende Ziel der Einbeziehung möglichst vieler und großer Betriebe in ihre Organisation durch entsprechende Einwirkung auf die Landeszentral- und die sonstigen Verwaltungsbehörden im Wege geeigneter Gesetzesauslegung zu erreichen, gingen nun aber auch, namentlich seitdem die Handelskammern diesen Bestrebungen energisch entgegengetreten waren, Beschlüsse und Erklärungen ihrer Handwerker-Innungs- und sonstigen Verbandstage einher, die den **Weg einer ordnungsmäßigen Gesetzesänderung durch Anrufen des Bundesrats und des Reichstags** ins Auge faßten. Die Vorschläge, die für eine solche Gesetzesänderung im Laufe der Zeit gemacht wurden, bewegten sich in verschiedenen Richtungen:

a) Das eine Mal forderte man eine Abänderung des § 100 f GO. durch Hinzufügung einer ausdrücklichen Bestimmung des Inhalts, daß Jeder, der handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter beschäftige, als zwangsinnungspflichtig zu betrachten sei, so z. B. der Allgemeine Deutsche Innungstag zu Gotha vom 8./10. 9. 1901 („Sächs. Innungsbote" Nr. 18/1901). Eine Ergänzung hierzu bildet der Beschluß des 5. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags vom 7./9. 9. 1904 zu Lübeck („Handel und Gewebe" 1903/04 XI S. 757), bei der Reichsgesetzgebung dahin zu wirken, daß alle Fabriken, in denen Arbeiter handwerksmäßig ausgebildet werden, zur Beitragsleistung an die Handwerkskammern herangezogen werden.

b) Von anderen Tagungen wurde eine gesetzliche Definition der Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" und zwar ebenfalls als Ergänzung des § 100 f GO. gefordert. Die hierfür gemachten Vorschläge deckten sich zwar in ihren Einzelheiten nicht immer, verfolgten aber doch alle ähnlich wie die bezüglichen Auslegungsbestrebungen (S. 52) die Tendenz, diesen Begriffen statt des Inhalts, der ihnen nach dem Gesetzeswortlaut, den Gesetzesmaterialien und der von diesen als maßgebend anerkannten Rechtsprechung des Reichsgerichts zukommt, einen neuen, durch die eigenen Wünsche des Handwerks bestimmten und für dessen Zwecke dienlicheren Sinn zu geben. So wurde u. a. von dem 2. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zu Darmstadt vom 27./28. 9. 1901 („Handel und Gewerbe" 1901/02 IX S. 34) auf Antrag der Gewerbekammer Leipzig einstimmig eine Ergänzung des § 100 f GO. dahingehend beschlossen, daß als fabrikmäßig nur diejenigen Gewerbebetriebe erklärt werden sollten, in denen unter weitgehendster

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Verwendung von Maschinen durch Teilarbeit erzeugte Massenartikel auf Vorrat hergestellt werden, als handwerksmäßige Betriebe dagegen nur solche, welche ohne Rücksicht auf die Größe und den Umfang zur Herstellung von Erzeugnissen hauptsächlich handwerksmäßig und mit mehrjähriger Lehrzeit ausgebildete Arbeitskräfte erfordern und auf Bestellung Dritter Arbeiten gegen Entgelt ausführen. Ganz ähnlich lautete ein i. J. 1902 von 27 Handwerks- und Gewerbekammern beim Reichstag eingebrachter Antrag ebenfalls auf Ergänzung des § 100 f GO. („Handel und Gewerbe" 1902/03 X S. 207). An der hier gegebenen Definition der Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" ist von den Handwerksorganen trotz aller Gegenvorstellungen bis in die neueste Zeit festgehalten worden. Auch der von der Handwerkskammer zu Berlin eingesetzte Sonderausschuß zur Herbeischaffung von Unterlagen für die Festsetzung einer Grenze zwischen Fabrik und Handwerk hat, wie in der Sitzung der Kammer vom 29. 12. 1904 berichtet wurde, keine wesentlich anderen Leitsätze als diese aufzustellen vermocht und ebenso hat sich der Vorstand des bayerischen Handwerkerbundes in einer im Jahre 1905 an den Reichstag gerichteten Petition noch für sie ausgesprochen („Handel und Gewerbe" 1904/05 XII S. 459 u. 583).

c) Ein dritter Vorschlag für eine Änderung der einschlägigen Gesetzesvorschriften sah, ausgehend offenbar und wenn auch vielleicht nur unbewußt geleitet von der inneren Überzeugung der Zugehörigkeit des Handwerks zum Kleingewerbe, von der Einbeziehung der Groß- und Mittelbetriebe in die Handwerksorganisation vollständig ab und verlangte nur, sie zur Unterhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der Innungen und Handwerkskammern, wie z. B. Arbeitsnachweisen und Herbergen, Gesellen- und Lehrlings-Ausschüssen, Fachschulen usw. insoweit als beitragspflichtig zu erklären, als sie handwerksmäßige Artikel herstellen lassen, und zwar nach der Zahl der von ihnen beschäftigten, in Innungen handwerksmäßig gelernten und ausgebildeten Gesellen; so u. a. der 12. sächs. Innungs-Verbandstag vom 16./17. 7. 1899 zu Chemnitz; ähnlich der 14. sächs. Innungs-Verbandstag vom 21./22. 7. 1901 zu Pirna, der allerdings den ungangbaren Weg einer Verordnung auf Grund von § 88 Abs. 3 und § 100 s GO. hierfür empfahl. („Sächs. Innungsbote" Nr. 14/1899 und Nr. 15/1901.)

Im übrigen ward von den Verbandstagen der Handwerksorgane und, soweit es bekannt geworden ist, auch von diesen selbst nur in sehr mäßigem Umfange zu den einschlagenden Fragen Stellung genommen:

d) In bezug auf die Eintragbarkeit bezw. Eintragspflicht der Handwerker zum Handelsregister und die Frage der Doppelbesteuerung hat α) die Handwerkskammer zu Halle a. S., in grundsätzlicher Zulassung der Anwendung des § 2 HGB. auf Handwerker, die Forderung aufgestellt, daß das in diesem § 2 verlangte Merkmal des „nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs" durch das Erfordernis der „ausschließlichen Beschäftigung mindestens einer Person mit dem An- oder Verkauf oder mit der Buchführung und Korrespondenz oder beiden" näher bestimmt bezw. ersetzt, dafür aber auch das betr. gewerbliche Unternehmen nur in diesem Umfange als Handelsgewerbe betrachtet werde. Über die Frage der Doppelbesteuerung und Doppelzugehörigkeit der Betriebe zur Handels- und zur Handwerkskammer läßt sie sich dabei nicht näher aus, doch tritt sie offenbar, wie dies aus ihrem bezüglichen Antrage auf dem 2. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu Darmstadt (27./28. 9. 1901) hervorgeht, in ersterer Beziehung für eine Trennung des kaufmännischen und des handwerkerlichen Teiles der Betriebe ein („Handel und Gewerbe" 1900/01 VIII S. 547). Im Gegensatz zu ihr hat sich β) die Handwerkskammer zu Oldenburg in einem an sämtliche Handwerks- und Gewerbekammern gerichteten Rundschreiben vom 28. 6. 1901 unbedingt gegen die Anwendbarkeit des § 2 BGB. auf Handwerksbetriebe ausgesprochen, indem sie die kaufmännische Einrichtung als Kriterium für die Eintragspflicht von Handwerksbetrieben verwirft und diese, groß oder klein, so lange von ihr befreit erachtet, bis die Kriterien des Fabrikbetriebes Anwendung finden. Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß der § 2 HGB. die in § 1

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

begonnene Aufzählung der registerpflichtigen Betriebsarten lediglich fortführe, d. h. nicht neue Formen der in § 1 aufgezählten Betriebsarten, sondern neue Arten von eintragspflichtigen Gewerbebetrieben enthalte und deshalb auf die in § 1 aufgezählten Betriebsarten und insbesondere auf die Handwerksbetriebe der Ziffern 1, 2 und 9 überhaupt nicht Anwendung finde. („Handel u. Gewerbe" 1900/01 VIII S. 547/548.) γ) Von dem 2. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zu Darmstadt (27./28. 9. 1901) ist in Übereinstimmung mit seinem Vorgänger (Berlin 15./17. 11. 1900) an der Nicht-Eintragbarkeit sog. reiner Handwerksbetriebe festgehalten, dagegen die Notwendigkeit der Registereintragung sog. handwerkerlicher Großbetriebe betont und die Errichtung eines Handwerker-Registers sowie die ausschließliche Ein- und Mitwirkung der Handwerkskammern bei den Eintragungen in dieses Register gefordert worden; im übrigen ward von ihm eine Trennung des kaufmännischen und des handwerkerlichen Teils der Betriebe für Besteuerungszwecke befürwortet. δ) Auch der 3. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Leipzig (26./27. 9. 1902) erklärte es im wohlverstandenen Interesse der Handwerker liegend, daß sie unter bestimmten Voraussetzungen das Recht und die Pflicht zur Firmeneintragung besäßen. Zur Beseitigung der Doppelbesteuerung empfahl er nach dem noch weiter unten zu besprechenden Vorschlage der Handelskammer Bochum, handelsgerichtlich eingetragene reine Handwerksbetriebe von der Beitragspflicht und dem Wahlrecht zur Handelskammer auszuschließen, sofern nicht die Zulassung von ihnen selbst beantragt werde, bei sog. gemischten Betrieben aber die Beitragspflicht zur Handels- und zur Handwerkskammer zu teilen. („Handel und Gewerbe" 1902/03 X S. 54.)

ε) Bemerkenswert ist die Äußerung der Handwerkskammer Saarbrücken, in der eine ausreichende Feststellung äußerer Merkmale, wie sie von der Reichsgerichts-Rechtsprechung erfolgt sei, als der richtige Weg bezüglich der Scheidung von Fabrik und Handwerk erklärt und andererseits zur Scheidung von handwerksmäßigen und kaufmännischen Betrieben der Weg empfohlen wird, den das Handelsgesetzbuch mit der Unterscheidung von Voll- und Minderkaufleuten zu betreten angefangen habe. Die Kammer tritt deshalb für eine gesetzliche Feststellung der Merkmale für Fabrik, Handwerk und kaufmännischen Betrieb sowie für gemischte Betriebe ein und wünscht dabei nur noch, daß unter Handwerk nicht etwa nur das Kleingewerbe im engsten Sinne des Wortes verstanden werde. („Handel und Gewerbe" 1902/03 X S. 155.)

ζ) Schließlich sind noch der 4. und der 5. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu München und zu Lübeck (10./12. 9. 1903 und 7./9. 9. 1904, „Handel und Gewerbe" 1903/04 XI S. 2 und S. 757) auf einen weiteren Ausbau des behördlichen Instanzenzugs insofern zugekommen, als sie „zur höchsten Entscheidung der Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zum Handwerk oder zur Fabrik bezw. zur gesetzlichen Regelung der Begriffe Fabrik und Handwerk" die Schaffung einer „Reichsbehörde" gefordert haben, nachdem zuvor schon auf dem Allgemeinen Innungstage zu Gotha (8./10. 9. 1901, „Sächs. Innungsbote" Nr. 18/1901) der Antrag gestellt, aber abgelehnt worden war, die endgültigen Entscheidungen betr. Zugehörigkeit zu den Innungen zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Ausfalls derselben nicht mehr den höheren Verwaltungsbehörden, sondern den Landeszentralbehörden vorzubehalten. In gleichem Sinne hat sich auch der Vorstand des bayerischen Handwerkerbundes in einer im Jahre 1905 an den Reichstag gerichteten Petition ausgesprochen („Handel und Gewerbe" 1904/05 XII S. 583).

C. Hand in Hand mit diesen, bald mehr auf eine innerliche, bald auch nur auf eine äußerliche Beteiligung der Groß- und Mittelbetriebe an der Handwerksorganisation gerichteten Bestrebungen und Vorschlägen ging eine **Reihe von Beschlüssen der Handwerkskreise und ihrer Verbände, die diese Bestrebungen teilweise unterstützen sollten, teilweise aber auch auf anderen Gebieten liegen und mittels anderer Mittel und Wege die neugeschaffenen Handwerks-Einrichtungen zu stützen und zu stärken beabsichtigten.** Sie müssen um deswillen hier aufgeführt werden, weil sie die Ziele und Zwecke, auf die die treibenden Kräfte in den Kreisen der Handwerker lossteuern,

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

mit dankenswerter Deutlichkeit erkennen lassen und den Groß- und Mittelbetrieben sowohl wie dem Gesetzgeber erwünschten Aufschluß darüber geben, was bei Befriedigung der Handwerkerwünsche die Beteiligten und die Allgemeinheit in Zukunft zu erwarten haben. Hierher gehören:

a) Die schon erwähnte (S. 50) gemeinsame Eingabe des Leipziger und des Dresdener Innungs-Ausschusses und des sächsischen Innungsverbandes an das Königliche Ministerium des Innern vom 9. September 1898, daß im allgemeinen den die Zwangsinnung beantragenden Gewerbtreibenden überlassen werden möchte, zu bestimmen, ob sämtliche Betriebe des betreffenden Gewerbes handwerksmäßigen Charakter haben und deshalb zwangsinnungspflichtig sind oder nicht.

b) Der Beschluß des 14. sächsischen Innungs-Verbandstages zu Pirna (vom 21./22. 7. 1901, „Sächs. Innungsbote" Nr. 15/1901), daß in Streitfällen über die Innungspflichtigkeit eines Betriebs die von den Handwerkskammern abzugebenden Gutachten entscheidende Beachtung finden sollen.

c) Die Beschlüsse des Allgemeinen Deutschen Innungstages zu Gotha (vom 8./10. 9. 1901, „Sächs. Innungsbote" Nr. 18/1901), nach denen α) bei Zwangsinnungen innerhalb der ersten drei Rechnungsjahre nach Konstituierung der Innung ein Antrag auf Zurücknahme der ihre Bildung anordnenden Verfügung in der Innungsversammlung überhaupt nicht zur Verhandlung gebracht, nach Ablauf dieser Zeit aber im Falle etwaiger Ablehnung innerhalb der nächsten drei Rechnungsjahre nicht wiederholt werden dürfe; ferner β) bei den Landgerichten Kammern für Handwerkersachen nach dem Muster derer für Handelssachen einzurichten sind; γ) der gesetzliche Zinsfuß für Handwerker-Forderungen von 4 v. H. auf 6 v. H. erhöht werden soll und δ) die Errichtung eines besonderen Handwerksministeriums für durchaus geboten erklärt und dringend empfohlen wird.

d) Der Beschluß desselben Gothaer Innungstages dahin gehend, den § 100q der GO., nach welchem die Zwangsinnungen ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken dürfen, zu streichen oder dahin abzuändern, daß es den Aufsichtsbehörden für die Innungen überlassen bleibt, Beschlüsse dieser Art nach ihrem Ermessen zu genehmigen oder abzulehnen (ähnlich der 3. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag vom 25./27. 9. 1902 zu Leipzig, „Handel und Gewerbe" 1902/03 X S. 54).

e) Die Beschlüsse verschiedener Handwerker- und Innungstage, die zunächst eine Ausdehnung der mit dem Meistertitel verknüpften Vorrechte und die Einführung eines Befähigungsnachweises wenn nicht für die Ausübung des Gewerbes überhaupt, so doch für die Beschäftigung von Lehrlingen anstrebten. So verlangte α) ein Beschluß des 3. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zu Leipzig (26./27. 9. 1902) statt der jetzigen Voraussetzungen des § 129 GO. für die Befugnis zur Lehrlingsanleitung die „Berechtigung zur Führung des Meistertitels". („Handel und Gewerbe„ 1902/03 X S. 55.) In derselben Richtung bewegten sich Resolutionen β) des XVI. Sächsischen Innungs-Verbandstags in Buchholz (12./13. 7. 1903), „daß das Recht, Lehrlinge anzuleiten, nur den die Meisterprüfung bestandenen (!) Handwerkern zuzusprechen" sei, γ) des XVII. Sächsischen Innungsverbandstags in Döbeln (17./18. 7. 1904), „daß dem Reichstage baldigst ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, nach welchem unter gebührender Rücksichtnahme auf die z. Z. zum Ausbilden von Lehrlingen berechtigten Personen diese Ausbildung von Lehrlingen nur solchen Handwerks- und Gewerbtreibenden gestattet" sein sollte, „welche die Meisterprüfung in ihrem Gewerbe bestanden" hätten, wie auch δ) des Deutschen Innungs- und Handwerkertags in Magdeburg (29./30. 8. 1904), der gleichfalls forderte, nur derjenige solle befugt sein, „Lehrlinge zu halten und anzuleiten", welcher den „Meistertitel zu führen berechtigt" sei. („Sächs. Innungs-Bote" Nr. 14/1903, 14/1904 und 17/1904). Gefordert ward weiterhin ε) von dem 5. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zu Lübeck (7./9. 9. 1904), daß bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen der geprüfte Meister bevorzugt werde und bei beschränkten Submissionen nur solche Bewerber hinzugezogen werden, die zur Führung des Meistertitels berechtigt sind, sowie daß den

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Kuratorien der gewerblichen Fortbildungsschulen nur solche Handwerker angehören sollen, welche den Meistertitel führen dürfen, und ebenfalls nur solche Handwerker als gerichtliche Sachverständige in Handwerkssachen zuzulassen seien.

f) die weitergehenden Forderungen auf allgemeine Einführung des Befähigungsnachweises statt der bestehenden Gewerbefreiheit. So erklärte α) der Allgemeine Deutsche Innungstag zu Gotha vom 8./10. 9. 1901 die gesetzlichen Bestimmungen über die Meisterprüfung und die Führung des Meistertitels als unzureichend und deshalb für notwendig, daran festzuhalten, „daß das selbständige Handwerk nur von denen ausgeübt werden dürfe, die den Nachweis der Befähigung für ihr Gewerbe erbracht haben" und ebenso sprach sich β) der 2. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Darmstadt (27./28. 9. 1901) grundsätzlich dafür aus, „daß das letzte Ziel der Ordnung des Handwerks darin bestehe, daß das selbständige Handwerk nur von denen ausgeübt werde, die den Nachweis der Befähigung für ihr Gewerbe erbracht haben". Schließlich faßte auch der Deutsche Innungs- und Handwerkertag in Magdeburg (29./30. 8. 1904) einen Beschluß, der den Befähigungsnachweis für das ganze Handwerk verlangte. („Sächs. Innungs-Bote" Nr. 17/1904.)

Der Hauptinhalt dieses Abschnittes V läßt sich hiernach wie folgt zusammenfassen:

1) Entgegen der aus der Gewerbeordnung wie aus dem Handelsgesetzbuch und ihren Materialien in Verbindung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes sich ergebenden Auffassung der Begriffe „Fabrik" und „Handwerk", wie sie in den Abschnitten I, II, III geschildert worden ist, **war man in den Handwerkerkreisen alsbald nach Erlaß der Handwerkernovelle eifrig bemüht, diese Begriffe so auszulegen, daß unter das Handwerk auch viele Groß- und Mittelbetriebe der Industrie und des Handels fallen.** Das hierbei erstrebte Ziel, diese Betriebe in die Organisation der Innungen und Handwerkskammern einzubeziehen, ist mit Hilfe der höheren Verwaltungsbehörden und der Landes-Zentralbehörden, die diese Bestrebungen sowohl bei Erlaß und Genehmigung der Innungsstatuten, wie bei Entscheidung der dadurch entstandenen zahlreichen Streitigkeiten vielfach unterstützten, in nicht unbedeutendem Umfange erreicht worden.

2) Neben diesen Bemühungen, im Wege der Auslegung der einschlägigen Vorschriften zum Ziele zu gelangen, **gingen auch Vorschläge zu entsprechenden Änderungen dieser Vorschriften einher.** Sie zielen teils ebenfalls auf eine Einbeziehung vieler Groß- und Mittelbetriebe der Industrie und des Handels in die Innungs- und Handwerksorganisation ab, teils auch sind sie bloß auf ihre Heranziehung zu den Kosten der Wohlfahrtseinrichtungen dieser Körperschaften d. h. der Arbeitsnachweise und Herbergen, Gesellen- und Lehrlingsausschüsse, Fach- und Gewerbeschulen usw. bedacht.

3) **Im übrigen sind die Handwerkerkreise mit geeigneten Vorschlägen** zur Beseitigung der durch ihre eigenen Expansionsbestrebungen geschaffenen Schwierigkeiten und Streitigkeiten mit den Handelskammern und den diesen unterstellten Gewerbtreibenden **nur in geringem Umfang hervorgetreten.** — Über die **Frage der Eintragspflicht der Handwerker zum Handelsregister** scheinen die Meinungen bei ihnen geteilt zu sein. — Am meisten hat sich noch auf den Boden der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Handwerkskammer zu Saarbrücken gestellt, indem sie den von der **Rechtsprechung des Reichsgerichts** über die Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" sowie durch das **Handelsgesetzbuch mit seiner Unterscheidung der Voll- und Minderkaufleute** eingeschlagenen Weg in dem Sinne und mit den Vorbehalten für gangbar und empfehlenswert erklärte, wie sie sich aus den Abschnitten I, II und III ergeben. — Auch auf einen weiteren **Ausbau des behördlichen Instanzenzuges der Gewerbeordnung mit einheitlicher Reichsspitze** ist man in Handwerkerkreisen wiederholt zugekommen.

4) Nicht unwichtig ist für die Stellungnahme in der ganzen Angelegenheit, sich auch **die weiteren Bestrebungen und Forderungen der Handwerkerkreise** zu vergegenwärtigen, wie sie sich namentlich in ihren Bemühungen um Beseitigung der Beschränkungen des § 100 q der Ge-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

werbeordnung über die Festsetzung der Preise der Waren und Leistungen, um Ausdehnung ferner der mit dem Meistertitel verbundenen Vorrechte insbesondere auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, sowie in den Beschlüssen auf allgemeine Einführung des Befähigungsnachweises zeigen.

VI. Die wichtigsten Streitfälle und Entscheidungen.

Wie bereits im vorhergehenden Abschnitt bemerkt wurde, zeigte sich der Einfluß, den der Würzburger Gewerbekammertag und seine Nachfolger auf die Handwerkerkreise selbst und die einzelnen Innungen und Handwerkskammern ausübte, sehr bald in einer Flut von Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu den Innungen und Handwerkskammern, die mit dem Mangel an Übereinstimmung und Einheitlichkeit der ergehenden Entscheidungen fortgesetzt wuchs und in sachlicher wie formaler Hinsicht die verschiedensten Auffassungen und Meinungen zutage treten ließ. Ein beredtes Zeugnis, in welchem Umfange und welcher Mannigfaltigkeit solche Streitfälle schon in einem einzelnen Regierungsbezirke auftauchten, liefert eine von der **Handelskammer zu Stolp i. Pom.** herausgegebene **Denkschrift***), in der die im Bezirk dieser Kammer, dem Regierungsbezirk Köslin, aufgetretenen Streitigkeiten, nicht weniger als 156 an der Zahl, nach Art und Gestaltung der betroffenen Betriebe in systematischer Gruppierung zusammengestellt sind. Diese Übersicht, die zwar nicht überall zugleich die ergangenen Entscheidungen, sondern zumeist nur die in dem genannten Bezirk vorgekommenen Streitfälle selbst, diese aber in erschöpfender Weise aufzeigt, bietet, in kleinem Ausschnitt, eine Musterkarte, die sich in zahlreichen anderen Bezirken und für ganz Deutschland mit einem Inhalt ähnlicher Zusammensetzung und Fülle in großem Maßstabe wiederholt. Sie mag daher als ein einleitender, vom Teil aufs Ganze gerichteter Überblick der Aufführung der wichtigsten in Deutschland zur Entstehung und Entscheidung gelangten Streitfälle überhaupt vorausgeschickt sein. Wegen der näheren Einzelheiten des in ihr vereinigten Tatsachenmaterials kann auf die Denkschrift selbst, die s. Z. in weitesten Kreisen und insbesondere wohl auch an sämtliche Handelskammern verbreitet worden ist, verwiesen werden, so daß an dieser Stelle ein stichwortartig gehaltener, gedrängter Auszug genügen wird.

Als **erste Hauptgruppe** unterscheidet die Denkschrift die „doppelt herangezogenen kaufmännischen Unternehmungen", d. h. Betriebe, denen die vorliegenden tatsächlichen Merkmale „einen ganz oder überwiegend kaufmännischen Charakter verleihen", und unter ihnen wieder

a) Fabriken einschl. solcher, die neben ihrer großgewerblichen, rein industriellen Hauptfunktion zugleich auch einen relativ zurücktretenden Handel, ein offenes Ladengeschäft und dergl. umfassen (sog. gemischte Betriebe) oder zu Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten für den laufenden Betrieb einzelne Handwerker verwenden. So erscheinen in der Übersicht im ganzen 45 doppelt herangezogene großgewerbliche Betriebe, darunter: 8 Mahlmühlen — Nr. 3, 7, 13, 17, 20, 22, 23, 45 — (mit einem technischen Arbeitspersonal, soweit Ziffern vorliegen, von 4 bis zu 24 und einer motorischen Kraft von 12 bis 200 Pferdestärken), die teilweise auch einen Handel mit fertig eingekauften Waren betreiben (Nr. 7, 20) bezw. ein offenes Ladengeschäft haben (Nr. 22, 23); 2 Schneidemühlen — Nr. 27, 43 — (3 bis 8 und 30 Arbeiter, 24 und 55 Pferdekräfte), von denen die eine (Nr. 27) noch eine Kolonial- und Materialwarenhandlung, die andere (Nr. 43) eine Holzhandlung und eine Holzwarenfabrik betreibt; 2 Mahl- und Schneidemühlen — Nr. 14 und 44 — (in dem einen Fall zusammen 14 Arbeiter und 64 Pferdekräfte, in dem anderen zusammen 17 Leute unter teilweiser Verwendung einer außerdem für eine Färberei und Tuchfabrik benutzten 50pferdigen Dampfmaschine), mit deren einer (Nr. 14) noch eine Färberei und Tuchfabrik verbunden ist, während die andere (Nr. 44) zugleich einen Handel mit fertig eingekauften Waren

*) „Die Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu der Handelskammer und der Handwerkskammer". Stolp i. Pom. 1904. 8 80 S.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

betreibt; 5 Brauereien — Nr. 1, 5, 11, 24, 32 — (6 bis 27 Arbeiter, 7 bis 50 Pferdekräfte, 3000 bis 15 000 hl Ausstoß); 9 Maschinenfabriken — Nr. 2, 4, 6, 18, 21, 29, 37, 38, 39 — mehrere mit Eisengießerei (Nr. 6, 18, 21, 29, 37) wie zugleich Handel mit fertig eingekauften Waren (Nr. 2, 6, 18, 21), eine mit Dampfsägewerk — Nr. 6 — (11 bis 125 Arbeiter, 6 bie 59 Pferdekräfte); 5 Möbelfabriken — Nr. 30, 31, 33, 35, 36 — (20 bis 300 Arbeiter, 5, 3 bis 60 Pferdestärken), zwei zugleich Handel mit fertig gekauften Waren (Nr. 35, 36); 2 Ziegeleien — Nr. 25, 28 — 1 zugleich mit Kolonial- und Materialwarenhandlung (Nr. 25) und 1 mit Gastwirtschaft (Nr. 28); ferner: je 1 Spinnerei mit Färberei und Ladengeschäft fertig eingekaufter Ware (Nr. 8); Färberei mit Weberei und Handel mit fertig gekaufter Ware (Nr. 15); Tuchfabrik (Nr. 12); Bürstenfabrik (Nr. 9); Grabdenkmälerfabrik (Nr. 10); Fleisch- und Wurstwarenfabrik (Nr. 16); Ofenfabrik (Nr. 19); Essig- und Mostrichfabrik — Nr. 26 — (2 bis 60 Arbeiter, 6 bis 40 Pferdekräfte) mit Handel fertig eingekaufter Waren.

Zu den bisher aufgeführten 41 Betrieben gesellen sich noch 4 großgewerbliche Betriebe mit Verwendung einzelner Handwerker lediglich zu Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten für den laufenden Betrieb, nämlich: 1 Brauerei (Nr. 34), 1 Essig- und Mostrichfabrik (Nr. 41), 1 Fabrik von Steinpappen, Dachdeckmaterialien, Rohrgewebe und Karbolineum (Nr. 40), von denen jede 1 Böttcher zur Ausbesserung oder auch Herstellung von Fastagen für den Betrieb beschäftigt, worin die Handwerkskammer Stettin eine beitragspflichtige „Böttcherei" erblickt; ferner 1 Dampfziegelei, Drainröhren-, Ton- und Zementkunststeinwaren-Fabrik (Nr. 42), die zur Handwerkskammer wegen ihrer „Schmiederei", „Stellmacherei" und „Maurerei" herangezogen ward, d. h. wegen Beschäftigung von 5 Schmieden, 1 Stellmacher, 1 Tischler und 3 bis 4 Maurern, die ausschließlich mit Erneuerungs- und Ausbesserungsarbeiten für den ordnungsmäßigen Betrieb (neben 250 Arbeitern) zu tun haben.

Als eine weitere Gruppe doppelt herangezogener kaufmännischer Unternehmungen erscheinen

b) Großhandlungen, die ähnlich wie die zuletzt verzeichneten 4 großgewerblichen Betriebe für Reparaturen u. dergl. einzelne Handwerker beschäftigen, nämlich: 1 Getreide-, Spiritus- und Holzgeschäft (Nr. 46) und 1 Spiritus-, Getreide- und Sämereigeschäft (Nr. 47), das erste mit 3, das zweite mit 1 oder 2 Böttchern zur Instandhaltung der Fässer.

Die dritte in der Denkschrift unterschiedene Gruppe umfaßt

c) Detailgeschäfte mit untergeordneter Handwerkstätigkeit nicht nur für das eigene Geschäft, sondern auch für Rechnung Dritter (sog. gemischte Betriebe), im ganzen 16, „fast sämtlich Beispiele für die Entwickelung vielfacher Gruppen des alten Handwerks zu Handelsgeschäften, welche in der Hauptsache fertig eingekaufte Waren absetzen, in immer geringerem Umfange selbständig produzieren und nur nebenbei und gelegentlich Ausbesserungen vornehmen", darunter: 5 Geschäfte für Gold- und Silberwaren, Uhren und optische Artikel (nebenher Ausführung von Reparaturen, Abziehen der Uhren und gelegentlich auch Neuarbeiten) — Nr. 48, 51, 57, 61, 63 —; 5 Geschäfte für Haus- und Küchengeräte, Eisen-, Glas-, Porzellan-, Kurz- und Spielwaren, eines davon auch Schuhwaren (in 2 Fällen nebenher Klempnerei bezw. Installationsarbeiten, in 2 Schlosserei, in 1 Schusterei) — Nr. 55, 58, 59, 60, 62 —; 3 Manufakturwarengeschäfte (nebenher Färberei) — Nr. 49, 50, 56 —; 1 Pelzwarengeschäft (nebenher Kürschnerei) — Nr. 52 —; 1 Möbelhandlung (nebenher Sattlerei) — Nr. 54 —; 1 Papierhandlung (nebenher Buchbinderei) — Nr. 53 —.

Eine besondere Gruppe unter den Detailgeschäften bilden solche, die in verschiedenem Umfang Herrengarderobe liefern. Sie begreift 5 Herrengarderobegeschäfte mit offenem Laden (Nr. 64 bis mit 68): Verkauf teils fertig von auswärts bezogener, teils am Platze außer dem Hause von selbständigen Meistern gefertigter Stücke (in diesem Falle Heranziehung der Firma zur

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Handelskammer und zur Handwerkskammer, außerdem auch noch der ausführenden Schneidermeister zur Handwerkskammer, also eine dreifache Belastung), daneben in einem Falle auch Beschäftigung eines unselbständigen Schneidermeisters im Hause selbst für Abänderungen und in mehreren Fällen Handel mit Wäsche, Hüten, Schirmen, Reisedecken und Militäreffekten (Verlagsgeschäft und sog. gemischter Betrieb).

Als nächste Gruppe doppelt herangezogener kaufmännischer Unternehmungen folgen aus mehreren, meist sachlich verbundenen Teilen zusammengesetzte Unternehmungen und zwar zuerst

d) die sog. Baugeschäfte, im ganzen 26 (Nr. 69 bis mit 94): Ausführung von Bauten teils auf eigene Rechnung, teils im Auftrage Dritter, teils durch eigene Leute, teils in Vergebung an Bauunternehmer, Maurermeister usw., verschiedentlich in Verknüpfung mit Holz- und Baumaterialienhandel, Schneidemühlen, Holzbearbeitung, Zimmerei, Ziegelei, Zementwarenfabrikation usw., durchweg nur leitende Tätigkeit der Inhaber bei gleichzeitiger Beschäftigung von kaufmännischem und technischem Bureaupersonal, meist großer Arbeiterzahl und umfänglicher Motor- und Maschinenbenutzung. Gewerbesteuer, soweit angegeben (in 18 der 26 Fälle), zwischen 96 und 180 ℳ.

Endlich die letzte Gruppe der doppelt herangezogenen kaufmännischen Unternehmungen:

e) die sonstigen gemischten Betriebe, nämlich 21 aus großgewerblichen und Handelsbetrieben gemischte Unternehmen verschiedener Art. Es bestehen davon 4 aus Druckerei und Zeitungsverlag (Nr. 96, 98, 101, 105), 3 aus Druckerei, Zeitungsverlag und Buch- und Schreibwarenhandel (Nr. 102, 106, 110), 3 aus Bau- und Brennmaterialienhandel, Dachpappen- und Zementwarenfabrikation (Nr. 97, 99, 100), zum Teil auch in Verbindung mit Kalkmergelwerken (Nr. 97), Dachdeckerei (Nr. 97, 99, 100), Installation und Brunnenbau (Nr. 100), 2 aus Müllerei, Getreide-, Kleie- und Futtermittelhandel (Nr. 104, 109), je 1 endlich aus den folgenden Betriebszweigen: Gerberei und Lederhandel (Nr. 103); Brauerei mit Mälzerei und Bierverlag (Nr. 108); Getreidemüllerei, Produktenhandel und Elektrizitätswerk (Nr. 95); Schneidemühle, Holzhandel und Möbelfabrikation (Nr. 111); Maschinenbau und Handel mit nicht näher bezeichneten Waren (Nr. 107), Maschinenbau, Maschinenhandel und Destillation (Nr. 113); Viehhandel, Maschinenhandel, Maschinenverleihung und Ausbesserung sowie gelegentlich auch Bau kleinerer Maschinen (Nr. 112); Handel mit Grabdenkmälern, einschlägigen Artikeln und Fertigstellung besonders bestellter Grabdenkmäler (Nr. 114); Seifenfabrikation, Petroleumhandel, Verkauf von Lichtern, Ölen, Fetten, Weihnachtsartikeln (Nr. 115) (bei dem letztgenannten Betrieb Heranziehung zur Handwerkskammer nicht wegen der Seifensiederei, sondern, wie in den oben unter b) und c) erwähnten Fällen, wegen eines mit dem Ausbessern und Zuschlagen der Kübel und Fässer beschäftigten Böttchergesellen).

Eine **zweite Hauptgruppe** unter den Streitfällen bilden in der Denkschrift

f) gemischte bezw. zusammengesetzte Unternehmungen, die nicht in zusammengehörige Teile, sondern in kaufmännische und handwerksmäßige Betriebe zerfallen, welche in keinem sachlichen inneren Zusammenhang miteinander stehen und nur durch die Person des gemeinsamen Unternehmers verbunden sind.

Der handwerksmäßige Teil dergestalt zusammengesetzter Betriebe wird auch nach der Ansicht der Handelskammer zu Stolp von der Stettiner Handwerkskammer sachlich und formell mit Recht herangezogen, die Handelskammer kann ihn aber, da ihr Beitrag nach § 26, Abs. 1 des Handelskammer-Gesetzes von dem ungeteilten Gewerbesteuersatz des gesamten Unternehmens zu erheben ist, ebenfalls nicht freilassen, sondern zieht ihn notwendigerweise und formell rechtmäßig mit dem von ihm steuer- und verwaltungsrechtlich untrennbaren kaufmännischen Betriebsteil nochmals ihrerseits heran. Unter den bezeichneten Betrieben befinden sich:

3 Bäckereien (Nr. 117, 118, 125), die eine in Verbindung mit Mahlmühle, Schneidemühle und Holzhandel (Nr. 117), die zweite mit Mehl- und Getreidehandel (Nr. 118), die dritte mit Kolonialwaren- und Mehlhandel und Schankwirtschaft (Nr. 125); 2 Sattlereien (Nr. 116, 119), beide mit Möbelhandlung, die eine (Nr. 116) außerdem mit Fuhrgeschäft; 2 Möbel-, Teppich-, Spiegel- und Polsterwarenhandlungen mit Tapeziererwerk-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

statt (Nr. 120, 123); 2 Wurstmachereien (Nr. 121, 124), die eine (Nr. 121) mit Destillation und Schankwirtschaft, die andere (Nr. 124) mit Viehhandel; 1 Schneidemühle, Handelsmahlmühle und Kundenmühle (Nr. 122), von denen indessen außer der Kundenmühle auch die — später vom Regierungspräsidenten als fabrikmäßig erachtete — Handelsmahlmühle zur Handwerkskammer herangezogen worden sei.

Als eine **letzte Hauptgruppe** unterschieden oder richtiger ausgeschieden sind endlich

x) doppelt herangezogene Handwerksbetriebe, d. h. Betriebe, bei denen zwar durchweg wie bei den unter a) bis f) aufgeführten handelsgerichtliche Eintragung und eine doppelte Heranziehung vorliegt bezw. vorgelegen hat, bei deren genauer Prüfung die Stolper Handelskammer aber zu der Überzeugung gelangt ist, daß es sich um Handwerksbetriebe oder um solche Betriebe handle, deren Umfang nicht über die Grenzen des Kleingewerbes hinausgeht. Diese Betriebe sind daher auf Antrag der Handelskammer mit einer einzigen, in anderem Zusammenhang noch zu besprechenden Ausnahme im Handelsregister gelöscht und von den Beiträgen zur Handelskammer durchweg befreit worden. Ihre Zahl beläuft sich auf 31 und verteilt sich folgendermaßen:

5 Betriebe (Nr. 126, 131, 140, 154, 155) für Herstellung von Fleischwaren und 1 Schlächterei mit Viehhandlung und Parzellierungen — Nr. 134 — (Verwendung von 2 bis 35 pferdigen Motoren, Beschäftigung von 2 bis 6 Leuten, teilweise auch Mitarbeit des Inhabers, Gewerbesteuer 36 bis 180 ℳ); 7 Geschäfte (Nr. 127, 128, 129, 130, 137, 148, 149) für Ausführung von Bauten, Maurerarbeiten, Zimmerei, Dachdeckerei, Bautischlerei bezw. das eine oder andere davon, zum Teil in Verbindung mit Schneidemühle, Holzbearbeitung, Dachpappen- und Zementwarenherstellung und 1 (Nr. 151) ausschließlich der Dachpappenherstellung dienendes (meist ohne handwerksmäßige Mitarbeit der Inhaber, Beschäftigung von 5 bis 40 Arbeitern, auch Vergebung von Arbeiten an Unternehmer, teilweise Benutzung von Motorkraft, Gewerbesteuer 32 bis 72 ℳ); 3 Betriebe für Schlosserei (Nr. 146, 153), Bauklempnerei und Installation (Nr. 133), zum Teil in Verbindung mit Eisenkurzwarenhandel, und 1 solcher für Maschinenbau und Reparaturen — Nr. 152 — (3 bis 20 Arbeiter, zum Teil Verwendung 2- oder 4 pferdiger Motoren, zum Teil auch Mitarbeit der Inhaber, Gewerbesteuer 36 bis 108 ℳ); 13 ähnliche Verhältnisse aufweisende, verschiedentlich mit Handel verbundene Betriebe für Müllerei (Nr. 150), Brauerei (Nr. 147), Gerberei (Nr. 143, 144), Schuhmacherei (Nr. 136, 142), Schneiderei (Nr. 135, 145), Färberei (Nr. 132), Wagenbau (Nr. 138, 141) und Grabdenkmälerverfertigung (Nr. 139, 156).

Ein ähnliches Bild in buntscheckiger Fülle erwachsener Streitigkeiten, wie es die im vorstehenden wiedergegebene Zusammenstellung für den Bezirk der Handelskammer Stolp im kleinen liefert, ließe sich **für viele andere Bezirke und für ganz Deutschland im großen** aufrollen, erreichte doch die Zahl der Streitfälle in einzelnen Bezirken oft schon mehrere Hunderte, nach den Mitteilungen der Zeitschrift „Handel und Gewerbe" in dem Bezirk der Handelskammer Bochum rund 300, in dem der Handelskammer Altona rund 250, in dem der Handelskammer Leipzig rund 350. („Handel und Gewerbe", Jahrg. IX, S. 145; XI, S. 50 und 504). Alle diese und die in allen übrigen Kammerbezirken entstandenen Streitfälle in gleich umfassender Weise wie die der Stolper Denkschrift entnommenen hier zusammenzustellen, würde, selbst wenn von seiten aller anderen Kammern gleich erschöpfendes Tatsachenmaterial vorläge, im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich sein; dagegen sollen **im folgenden aus der Zeitschrift „Handel und Gewerbe"**, die die wichtigeren zur Kenntnis der Schriftleitung gelangten Streitfälle, Gutachten und Entscheidungen unter der Rubrik „Abgrenzung des Handwerks" fortlaufend veröffentlicht hat, eine Reihe von Fällen herausgegriffen werden, die teils an sich, teils wegen der gutachtlichen Ausführungen der betreffenden Handels- oder Handwerkskammer, teils auch wegen der ergangenen behördlichen Entscheidung bemerkenswert erscheinen. Zur Erreichung einer einheitlichen Übersicht und tunlichster Kürze soll dabei die von der Handelskammer Stolp gewählte Einteilung beibehalten werden und die ebenfalls schon oben benutzte, stichwortartige Einkleidung der Fälle und Entscheidungen Anwendung finden. Es kommen in Betracht:

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

a) **Fabriken,** darunter zunächst solche **mit rein gewerblicher, fabrikativer Betriebstätigkeit:**

aa) Inanspruchnahme der Handwerkseigenschaft für eine zur Handelskammer Arnstadt gehörige Buchdruckerei mit 7 durch elementare Kraft angetriebenen Schnellpressen, gegen 25 Arbeitern und nur kaufmännisch ausgebildetem Inhaber durch die Handwerkskammer. — Erklärung des Betriebes als fabrikmäßigen durch Entscheidung des Landrats zu Sondershausen. (Jahrgang X, 1902/03, S. 152.) Bemerkenswert ist die von der Handwerkskammer in diesem Falle ausgesprochene Ansicht, bei einem völlig einheitlichen Geschäft wie dem in Rede stehenden, bei dem die Frage nach einem sog. gemischten oder sog. zusammengesetzten Betrieb überhaupt gar nicht aufgeworfen werden kann, die kaufmännische Seite von der gewerblichen zu sondern und beide als selbständige Teile voneinander zu trennen.

bb) Veranlagung zweier Buchdruckereibesitzer zu den Kosten der Handwerkskammer, Einspruch derselben hiergegen und Entscheidung des Magistrats zu Dessau, daß die beiden Betriebe zur Handwerkskammer nicht beizutragen haben mit der eigentümlichen Begründung: „Der Drucker sei nicht Produzent des Buches — dies sei der Autor, — sondern nur ein wesentlicher Gehilfe geistiger Arbeit, von Produzenten geistiger Leistungen", mithin kein Handwerker, sondern ein „Vervielfältigungskünstler". Es erübrige sich daher, die beiden Betriebe auf ihren Umfang oder die anderen vom Reichsgericht aufgestellten Merkmale hin zu prüfen. Gleichgültig sei auch, ob die der Reproduktion durch den Druck zugrunde liegende geistige Leistung höchster oder niedrigster Art sei. Jedenfalls sei eine Tageszeitung – mit dem Druck solcher beschäftigten sich beide Betriebe als der Hauptsache — die Vervielfältigung eines schon höchst respektablen geistigen Produktes. (Jahrgang X, 1902/03, S. 269.)

cc) Sodann 3 Entscheidungen des Regierungspräsidenten zu Posen:

Befreiung einer Dampfmühle (24 t tägliche Leistungsfähigkeit, Beschäftigung von 1 Reisenden, 2 Handlungsgehilfen, 1 Obermüller, 2 Müllergesellen, 3 Arbeitern, 2 Kutschern und Absatz vorwiegend auf weitere Entfernungen, Berlin, Lausitz, Sachsen) als kaufmännisch-fabrikmäßiger Betrieb von den Handwerkskammer-Beiträgen, ebenso eines weiteren Mühlenbetriebs (20 t tägliche Leistungsfähigkeit, ähnliche Absatzverhältnisse, Beschäftigung von 8 Müllergesellen, 2 Kesselheizern, 2 Mühlenarbeitern, 2 Mehlkutschern, 1 Obermüller und 1 Geschäftsführer), in beiden Fällen unter Hinweis auf die „vorwiegend kaufmännische Tätigkeit des Unternehmers", die „umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen in verhältnismäßig weit ausgedehnten Betriebsräumen" und die „verhältnismäßig geringe Zahl handwerksmäßig gebildeter Hilfspersonen". Ablehnung auch einer nur anteiligen Heranziehung zu den Handwerkskammer-Beiträgen mit Rücksicht auf die Beschäftigung von handwerksmäßig gebildeten Personen mangels gesetzlicher Handhabe. (Jahrgang X, 1902/03, S. 676.)

Befreiung eines auch vom Landrat und Gewerbeaufsichtsbeamten als kaufmännisch-fabrikmäßig erachteten Brauereibetriebes von den Handwerkskammer-Beiträgen. Begründung: Vorhandensein der reichsgerichtlich aufgestellten Merkmale als: Größe der Räumlichkeiten (ein größeres Betriebsgebäude mit Kellerei, mechanische Flaschenspülerei, Picherei, mechanische Faßwäscherei, Eiswasserpumpe mit Dampfbetrieb, ein zweites mit Sudhaus, Maische- und Braupfannen, Schroterei und Gerstenputzerei), erheblicher Produktionsumfang (jährlich 12000 hl), Arbeitsteilung (1 Abzieher, 2 Arbeiter im Gärkeller zur Bottichwäsche, 2 Faßwäscher in der Schwenkhalle, 1 Arbeiter im Sudhaus, 1 Mälzer, 3 Kutscher, 3 Flaschenspülerinnen und 1 Haus- und Hofzimmermann), umfassende Maschinenanwendung (2 Dampfkessel von 23 Pferdestärken), Produktion auf Vorrat, ausschließlich kaufmännische Tätigkeit des Unternehmers, Fehlen handwerksmäßiger Lehrlingsausbildung. (Jahrgang X. 1902/03, S. 676.)

Befreiung auch eines Gerbereibetriebes als kaufmännisch-fabrikmäßigen von den Handwerkskammer-Beiträgen. Gründe: ausgedehnte Arbeitsteilung (jedes Leder habe stufenweise 10 Personen zu durchlaufen), überwiegende Anzahl ungelernter Arbeitskräfte (17 neben 3 gelernten

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Gerbern mit mehr anleitender Tätigkeit), Verwendung von Arbeitsmaschinen mit Dampfbetrieb, Produktion auf Vorrat und Massenabsatz, Fehlen von Lehrlingen, ausschließlich kaufmännische Tätigkeit der Unternehmer. Die Gerberei gehöre „auch zu den Gewerben, welche bei der heutigen Entwickelung in den meisten Fällen über den handwerksmäßigen Betrieb hinausgewachsen" seien. Im übrigen Hinweis auf die bisherige Anwendung des IV. Abschnittes des VII. Titels der GO. auf den fraglichen Betrieb (s. unten S. 85) und Verneinung der gesetzlichen Zulässigkeit anteiliger Heranziehung zu den Handwerkskammer-Beiträgen aus dem Grunde der Beschäftigung handwerksmäßig gebildeter Hilfspersonen (Jahrg. X. 1902/3, S. 677.)

dd) Heranziehung dreier handelsgerichtlich eingetragener Betriebe im Bezirk der Handelskammer Aachen, nämlich einer Spezialfabrik für Eisenkonstruktionen (62 Arbeiter, Gewerbesteuer 120 ℳ), einer Metallwarenfabrik (19 Arbeiter, Gewerbesteuer 80 ℳ) und einer Geldschrankfabrik (50 Arbeiter, Gewerbesteuer 48 ℳ) zu den Kosten der Handwerkskammer. Zurückweisung der dagegen erhobenen Beschwerden seitens des Regierungspräsidenten bezw. des Oberpräsidenten. (Jahrg. XI. 1903/04. S. 2.)

ee) Inanspruchnahme einer Möbelfabrik im Bezirk der Handelskammer Görlitz für die Tischlerzwangsinnung, trotz Verneinung der Beitrittspflicht durch Gewerbeinspektion und Magistrat. Der Fabrikationsprozeß zerfällt in drei Stufen: a) sog. Holzbearbeitungsbetrieb, Entfernung der Baumrinde, Bearbeitung der Stämme durch mechanische Sägen, Fräsmaschinen usw. Hierbei 10 bis 12, in der Hochsaison auch mehr Leute beschäftigt. Auch Lohnbetrieb für andere Firmen nach Art eines Dampfsägewerkes; b) die eigentliche Tischlerarbeit zur Herstellung der Möbel bis zur Politur; c) die hiervon gesondert stattfindende Politur. Auf Stufe a) und c) überwiegend nichtgelernte Tischler beschäftigt. Das Hauptgeschäft macht die Firma mit anderen Möbelfabrikanten und mit Möbelhandlungen, also mit Wiederverkäufern, nur ausnahmsweise Lieferung an Privatkundschaft. (Jahrg. XIII. 1905/06, S. 229.)

ff) Inanspruchnahme einer alle Merkmale des Fabrikbegriffs tragenden Lederwarenfabrik durch die Handwerkskammer Liegnitz. Beachtenswert ist der von der Handelskammer der Handwerkskammer gegenüber ausgesprochene Vorwurf, sie suche alle diese von den Handwerkskammern selbst früher niemals angezweifelten Merkmale, wie Größe des Betriebes, Arbeitsteilung, Maschinenanwendung, ausschließlich leitende Tätigkeit des Unternehmers, Arbeit auf Vorrat, Fehlen von Lehrlingen jetzt als belanglos, nebensächlich, hinfällig zu bezeichnen, um auch Fabrikbetriebe unter Umgehung sachlicher Erörterung des Fabrikbegriffs als „handwerksmäßige Großbetriebe" lediglich ihrer Leistungsfähigkeit wegen zur Beitragszahlung zu zwingen. Die Gewerbeordnung wolle aber nur Förderung des Handwerks durch eigenen Zusammenschluß, nicht die Unterhaltung einer kleingewerblichen Organisation mit Hilfe der Geldbeiträge der Großindustrie. (Jahrg. XIII. 1905/06, S. 582.)

gg) Inanspruchnahme einer zum Bezirk der Handelskammer Sagan gehörigen Zierdruckanstalt durch die Handwerkskammer Liegnitz. Weitgehende Arbeitszerlegung in 10 von einander getrennten Abteilungen, deren jede unter Verwendung stets neuer Arbeiterkategorien das herzustellende Fabrikat (Abziehbilder für Porzellan usw.) weiter verarbeitet: Zunächst Entwerfung der Zeichnungen in einem besonderen Atelier, zweitens Reproduktion in Handzeichnung auf Stein, in einer dritten Abteilung Vervielfältigung der Originalzeichnungen auf große Druckplatten, wobei die dazu dienenden Steine wieder von besonderen Arbeitern für den Druck hergerichtet und geschliffen werden. Der Druck erfolgt mittels großer, durch Dampfkraft getriebener Schnellpressen; die hierzu erforderlichen Metallfarben werden wiederum in besoderen Abteilungen zusammengesetzt. Die fertig hergestellten Bogen werden dann in einer anderen Abteilung zerschnitten und schließlich versandt. Großenteils auch Herstellung des für den Druck notwendigen Papiers in eigenem Fabrikationsverfahren, indem das aus den Papierfabriken bezogene Rohmaterial auf speziellen, nach eigenen Angaben gebauten und zum Teil patentierten Maschinen kalandriert, gummiert und mit einer Kollodiumschicht überzogen wird. Leitung der einzelnen Abteilungen durch besondere Betriebsleiter

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

mit Werkführern, im übrigen Beschäftigung von 14 Lithographen, 21 Steindruckern, 43 ungelernten Arbeitern, 6 Steindrucker- und 3 Lithographen-Lehrlingen. Umfassende Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen (eine 45 HP-Dampfmaschine, 5 Schnellpressen, 3 Pudermaschinen, 2 Farbmühlen, 1 Kollodium-Auftragmaschine, 1 Umdruckpresse usw.). Höhe des Betriebskapitals 440000 ℳ. Lieferung nur an Fabriken, Absatz nach Amerika, England, Frankreich, China usw. (Jahrg. XIII. 1905/06, S. 821.)

Ferner begegnen wir
Fabriken in Verbindung mit wirtschaftlich unselbständiger Handelstätigkeit (sog. gemischte Betriebe):

hh) Entscheidung des schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen (entgegen einer Entscheidung des Landrats in Sondershausen), daß der Betrieb einer Buchdruckerei zur Handwerkskammer heranzuziehen sei. Tatbestand: Druckerei und Verlag, sich gegenseitig ergänzend. Inhaber ist Schriftsteller und Kaufmann. Betriebsleiter: 1 Faktor und 2 Maschinenmeister mit Befugnis zur Lehrlingsausbildung. Sonstiges Personal: 2 Handlungsgehilfen, 1 Buchbinder, 1 Papiermeister, 2 Anlegerinnen, 14 Setzer und 5 Lehrlinge. Maschinen: 7 durch Gasmotoren getriebene Schnellpressen, je 1 Papierschneidemaschine, Heftmaschine und Glättpresse. Die Entscheidungsgründe lehnen sich zum Teil wörtlich, ohne sie indessen zu zitieren, an eine später (S. 78) noch zu betrachtende Entscheidung der Regierung von Oberbayern an, so in betreff der Gesichtspunkte des „Zusammenhangs mit dem Handwerk", der „Herstellung von Handels- und Spezialartikel für den Massenabsatz", des Überwiegens der „Schaffenstätigkeit der gelernten Arbeiter" usw. Die hiernach wichtigsten Fragen, ob eine Arbeitsteilung wie in den Fabriken bestehe und ob der Maschinenbetrieb die Handarbeit überwiege, seien zu verneinen, ebenso liege keine große, wirklich fabrikmäßige Ausdehnung der Betriebsräume und im wesentlichen nur Arbeit auf Bestellung vor, während die Zufälligkeit, daß der Besitzer nicht gelernter Handwerker sei, als wesentliches Merkmal nicht in Betracht komme. (Jahrg. X. 1902/03, S. 623.)

ii) Zur selben Gruppe ist wohl eine handelsgerichtlich eingetragene Walzmühle mit Fruchthandlung (Jahresumsatz etwa 120000 ℳ, 7 Arbeiter, Gewerbesteuer 72 ℳ) im Bezirk der Handelskammer Aachen zu rechnen, gegen deren Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammer beim Regierungspräsidenten bezw. Oberpräsidenten erfolglos Beschwerde erhoben worden sei. (Jahrg. XI. 1903/04, S. 2.)

Den Fabriken mit unselbständiger Handelstätigkeit oder auch den
Fabriken mit unselbständiger handwerksmäßiger Tätigkeit ist weiter ein

kk) Dampfmühlenbetrieb im Bezirk der Handelskammer Stolberg zuzuzählen, der mit Brotbäckerei (Personal von 10 Mann unter Leitung eines verantwortlichen Meisters, mit Verwendung von Teig- und Knetemaschinen und fabrikmäßig geregelten Arbeitsschichten) sowie Handel mit Kolonialwaren, Kohlen, Früchten und Mehl verbunden und für den Bäckereibetrieb zur Zwangsinnung der Bäcker herangezogen worden ist. — Beschwerde des Betriebsinhabers und Entscheidung des Bürgermeisteramtes zu seinen Ungunsten unter Hinweis auf die Beschäftigung nur gelernter Bäcker. — Gutachten der Handelskammer an den Regierungspräsidenten. Die Bäckerei bilde einen unselbständigen Teil des zweifellos kaufmännischen und fabrikmäßigen, mit 56 ℳ zur Gewerbesteuer veranlagten und handelskammerbeitragspflichtigen Gesamtbetriebs. Das Herausgreifen eines Teilbetriebes, der auf die maschinellen Einrichtungen des Gesamtbetriebes angewiesen sei, erscheine durch nichts gerechtfertigt. Selbst als Sonderbetrieb betrachtet, behalte aber die Bäckerei nach den vom Reichsgericht aufgestellten Merkmalen und Grundsätzen noch immer fabrikmäßigen Charakter. — Gegenteilige Entscheidung des Regierungspräsidenten zu Aachen; auf erneute Vorstellungen der Handelskammer Bescheid des Handelsministers, daß keine Veranlassung vorliege, in eine Nachprüfung der Umstände, die zur Zuteilung zur Innung geführt hätten, einzutreten. (Jahrg. X. 1902/03, S. 153.)

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Eine Verbindung mit unselbständiger handwerksmäßiger Tätigkeit liegt ferner bei einer

ll) Wetterlampenfabrik im Bezirk der Handelskammer Bochum vor, die wegen gelegentlich auch ausgeführter kleiner handwerksmäßiger Reparaturen zu den Beiträgen der Handwerkskammer herangezogen wurde. Abweisung des hiergegen erhobenen Einspruchs durch die untere Verwaltungsbehörde. Gegenteilige Verfügung des Regierungspräsidenten: „Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß Sie zwar handwerksmäßige Arbeiten ausführen lassen, daß aber die hiermit beschäftigten Arbeiter in erster Linie in Ihrem Fabrikbetriebe tätig sind. Da auch eine Trennung der Arbeitsräume für den fabrikmäßigen und handwerksmäßigen Betrieb nicht stattfindet, so müssen die Vorschriften des IV. Abschnittes des VII. Titels GO. für Ihren gesamten Gewerbebetrieb (die Fabrikation von Wetterlampen und die Ausführung von handwerksmäßigen Schlosserarbeiten) gelten. Infolgedessen kann auch kein einzelner Teil des Gewerbebetriebes der Handwerks-Organisation zugewiesen werden". (Jahrg. X. 1902/03, S. 679.)

Als b) **Großhandlungen** mit unerheblicher, wirtschaftlich unselbständiger und zurücktretender Handwerkstätigkeit kennzeichnen sich

mm) zwei Handelsunternehmungen im Bezirk der Handelskammer Oldenburg, die wegen nebenher betriebener Müllerei für die Handwerksorganisation in Anspruch genommen wurden. Die eine Firma betreibt ein Getreide- und Mehlgeschäft mit 400000 ℳ Jahresumsatz in Verbindung mit einer Müllerei, um Mehl für den eignen Betrieb zu gewinnen; nur nebenbei wird auch mal in Zeiten der Windstille für die Getreideabnehmer der Firma, die kleineren Windmüller, gemahlen. Also Handelsmüllerei, nicht handwerksmäßige Kundenmüllerei. Die zweite Firma betreibt ein Holz- und Baumaterialiengeschäft mit Dampfsägerei. Von diesem Sägereibetrieb läßt sie zur Aushilfe bei Windstille einen kleinen Mahlgang mitlaufen, um die vorhandene mechanische und menschliche Arbeitskraft auszunutzen. Auch hier ist die Müllerei unselbständiges Anhängsel des kaufmännischen Hauptbetriebs. Bei der ersten Firma beträgt der Umsatz der Müllerei nur 2000 bis 3000 ℳ im Jahr, bei der andern noch weniger. Beide Geschäfte, deren Inhaber nur rein kaufmännisch ausgebildet und tätig sind, besitzen weder eigene Kraftquelle noch besondere Leute für die Müllerei. Der von der einen Firma gehaltene Müllergeselle hilft zugleich im Getreidegeschäft mit, während die andere Gesellen überhaupt nicht hat, sondern zu dem gelegentlichen Mahlen Arbeiter des kaufmännischen Betriebes heranzieht. Lehrlinge fehlen in beiden. Selbständigkeit und rechnerische Aussonderung der Müllerei ist daher in beiden Fällen nicht gegeben und unmöglich. (Jahrg. XIV. 1906/07, S. 145.)

Aus der weiter zu unterscheidenden Gruppe

c) **Detailgeschäfte** in Verbindung mit einer relativ zurücktretenden Handwerkstätigkeit mögen die folgenden Fälle als Beispiele dienen:

nn) Heranziehung eines größeren Herren-Schneidergeschäftes in Cöln zur Zwangsinnung für das Schneidergewerbe. — Abwehrendes Gutachten der Handelskammer Cöln unter Betonung der vorliegenden engen Verbindung und der Unmöglichkeit einer Scheidung zwischen dem Handwerks- und dem im fraglichen Fall überwiegenden Handelsbetrieb, desgl. der Notwendigkeit der Auffassung eines solchen Betriebes als einheitlichen analog § 100 f Abs. 3 GO. nach dem hauptsächlich betriebenen Gewerbe und der dem fraglichen, bereits früher eingetragenen Betriebe daher mit vollem Rechte gebührenden die Inanspruchnahme des Inhabers als Handwerker ausschließenden Vollkaufmanns-Eigenschaft. (Jahrg. VII. 1899/1900, S. 431.)

oo) Inanspruchnahme der Inhaber mehrerer kaufmännischer Bekleidungsgeschäfte, Garderobegeschäfte, in denen auch Herrenbekleidungsstücke nach Maß und auf Bestellung von selbständigen Kleidermachern oder Zuschneidern hergestellt werden, als Pflichtmitglieder durch die Schneiderinnung für den Stadtbezirk Trier. — Beschwerden hierüber und Antrag der Handelskammer Trier an den Oberbürgermeister auf Ausscheidung der in das Handelsregister eingetragenen

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Kleidergeschäfte aus der Schneiderinnung. — Ablehnung dieses Antrags seitens des Oberbürgermeisters, da in vier Fällen die von ihm, zugunsten der Innung, getroffenen Entscheidungen in Rechtskraft übergegangen seien und in einem weiteren Falle die zulässige Beschwerde beim Regierungspräsidenten kostenfällig zurückgewiesen worden sei. Zudem erscheine es keineswegs ausgeschlossen, daß auch Gewerbtreibende, die als Inhaber einer Firma in das Handelsregister eingetragen ständen, Pflichtmitglieder einer Zwangsinnung sein könnten. — Vorstellungen der Handelskammer beim Regierungspräsidenten zu Trier, Gegenvorstellungen der Handwerkskammer zu Saarbrücken, in denen unter Berufung auf Entscheidungen des Oberpräsidenten von Brandenburg die Trennbarkeit des Schneiderbetriebs der großen Konfektionsgeschäfte von deren kaufmännischem Betrieb verfochten wird, und Erwiderung der Handelskammer zu Trier, in der, wenigstens in dem fraglichen Falle, die Unzulässigkeit der Herausschälung einzelner Teile aus dem an sich unverkennbar einheitlichen Geschäftsbetriebe betont wird. — Bescheid des Regierungspräsidenten an die Landräte seines Bezirks. Angesichts der derzeitigen Unmöglichkeit einer Einigung der Vertretungen des Handels und des Handwerks über die Abgrenzung des beiderseitigen Interessengebietes müsse er „davon absehen, die für den Umfang des Regierungsbezirkes Trier beabsichtigte einheitliche Regelung der Angelegenheit weiter anzustreben und es den unteren Verwaltungsbehörden überlassen, ihre gemäß § 100 h der GO. abzugebenden Entscheidungen in jedem einzelnen Falle nach freier Würdigung der Verhältnisse zu fällen." (Jahrg. VIII. 1900/01. S. 214; Jahrg. IX. 1901/02, S. 344; Jahrg. X. 1902/03, S. 153.)

Stehen diese Bekleidungsgeschäfte im Trierer Bezirk als überwiegend kaufmännische Geschäfte teils mit Handwerkstätigkeit, teils mit hausindustriellem Verlag in Zusammenhang, so ist das letztere noch deutlicher bei dem folgenden der Fall, das sich als reines Verlagsgeschäft charakterisiert, gleichwohl aber für die Schneiderinnung zu Berlin in Anspruch genommen worden ist:

pp) Herren- und Knaben-Konfektionsgeschäft mit 12 Zuschneidern im Hause und Vergebung der Arbeit an Hausindustrielle. Gegenüber der Heranziehung der Inhaber zur Schneiderinnung abwehrendes Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft, an die Gewerbe-Deputation des Magistrats gerichtet, unter Hinweis auf die nur vorbereitende Tätigkeit der 12 Zuschneider in der Werkstatt, die Fertigstellung der Kleidungsstücke außerhalb der eigenen Betriebsstätte durch Hausindustrielle, die nur organisatorische kaufmännisch-vermittelnde Tätigkeit des Unternehmers und den Umfang und die auf Herstellung von Massenware zum Absatz durch Detailgeschäfte gerichtete Art des Betriebes. (Jahrg. VII. 1899/1900, S. 431.)

qq) Mehr den mit nebenhergehender Handwerkstätigkeit verbundenen Detailgeschäften, wenn nicht den sogleich zu betrachtenden gemischten Betrieben, dürften dagegen die folgenden drei handelsgerichtlich eingetragenen Betriebe im Bezirke der Handelskammer Aachen zuzuteilen sein: eine Tuchhandlung mit Schneiderei (Gewerbesteuer 56 ℳ), eine Papierhandlung mit Buchbinderei (Gewerbesteuer 108 ℳ), und zwei Betriebe für Anfertigung von Herren- und Knaben-Garderobe in Verbindung mit Tuchhandel (Gewerbesteuer 64 bezw. 56 ℳ). Der — erfolglos gebliebene — Einspruch der Handelskammer gegen die ausschließliche Besteuerung dieser Betriebe für die Handwerkskammer stützte sich auf die Auffassung der Betriebe als durch die Handels- und die Handwerkskammer zu besteuernde im Sinne des preußischen Ministerialerlasses v. 12. Juni 1901. (Jahrg. XI. 1903/04, S. 2.)

Innerhalb der großen Gruppe der
sog. gemischten bezw. zusammengesetzten Betriebe stoßen wir überall zunächst wieder

d) auf **Baugeschäfte und verwandte Unternehmungen,** wie Geschäfte für Installation, Pumpenbau u. dergl., die zusammen mit den eigentlichen Baugeschäften den übrigen hierher gehörigen Betrieben vorangestellt sein mögen. Die Zusammenfassung der Bau- und Installationsgeschäfte zu einer Gruppe für sich darf sich dabei ihrer bessern Geschlossenheit wegen wohl auch

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

mit auf solche Unternehmungen erstrecken, die an sich eher den sog. gemischten oder auch den einheitlichen Betrieben zuzuzählen wären. Als Beispiele aus der dergestalt erweiterten Gruppe erscheinen dann folgende Fälle:

rr) Heranziehung des Inhabers eines Geschäfts zur Ausführung von Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen als Zwangsinnungsmitglied unter entsprechender Anordnung des Magistrats zu Bochum. — Einspruch der Handelskammer Bochum beim Regierungspräsidenten unter Hinweis auf die ausgedehnte Arbeitsteilung, die ausschließlich leitende Tätigkeit des Unternehmers, das getrennte Vorhandensein eines kaufmännischen und eines technischen Bureaus und die davon gesonderte Beschäftigung einer großen Anzahl technischer Arbeiter, den Umfang des Betriebes auch hinsichtlich des Anlage- und Betriebskapitals, des Umsatzes und der Ausdehnung des Absatzgebietes (Filialen in Berlin und Frankfurt a. M.). Daß der Betrieb kein fabrikmäßiger sei, wurde von der Handelskammer nicht bestritten. — Bestätigung der Anordnung des Magistrats durch den Regierungspräsidenten: Der Betrieb könne als fabrikmäßiger nicht anerkannt werden, da es sich bei ihm nicht um eine Fabrikation, sondern um ein kunstgemäßes Zusammensetzen einzelner fertig bezogener Apparatteile zu einer Gesamtanlage handle. Der Umstand, daß andere Installationsarbeiten nicht übernommen werden, daß bei dem Umfange der gelieferten Heizungs- usw. Anlagen genauere technische Berechnungen, als sie das Handwerk regelmäßig kenne, der Ausführung vorausgehe und daß die Tätigkeit des Inhabers sich auf eine Überwachung des Betriebes beschränke, komme nicht in Betracht, der Betrieb sei vielmehr durch die unerläßliche handwerks- und kunstgemäße Ausführung der Arbeit seitens der entsprechend vorgebildeten Gehilfen als Handwerksbetrieb charakterisiert. Auch die große Ausdehnung des Betriebes entkleide ihn nicht dieses Charakters. (Jahrg. IX. 1901/02, S. 181.)

ss) Erklärung des Betriebs eines Pumpenbaues durch den Regierungspräsidenten in Posen für handwerksmäßig und beitragspflichtig zur Handwerkskammer. Der Inhaber (Bauunternehmer für Brunnen, Wasserleitungs- usw. Anlagen) betreibe allerdings sein Geschäft in ziemlich großem Maßstabe, aber viele Maurer- und Zimmermeister und auch Steinsetzmeister könnten einen größeren Umsatz verzeichnen als den seinigen. Die Handwerksmäßigkeit des Betriebs gehe auch daraus hervor, „daß eine besondere Gesellenprüfungsordnung für das Brunnenbauer-Handwerk erlassen" sei. Die geltend gemachte handelsgerichtliche Eintragung und Heranziehung zur Handelskammer schließe nach der gegenwärtigen Gesetzgebung eine gleichzeitige Heranziehung zur Handwerkskammer nicht aus. (Jahrg. X. 1902/03, S. 678.)

tt) Heranziehung der folgenden handelsgerichtlich eingetragenen drei Betriebe im Bezirke der Handelskammer Aachen zu den Kosten der Handwerkskammer. Zurückweisung der dagegen erhobenen Beschwerden seitens des Regierungspräsidenten bezw. des Oberpräsidenten. Betrieb I: Größeres Baugeschäft, Anfertigung von Kostenanschlägen, Übernahme von Revisionen und Bauleitungen, Ausführung von Um- und Neubauten, Vermessungen, Berechnungen usw. Staatlich veranlagte Gewerbesteuer 88 ℳ. Betrieb II: Fabrik für Zentralheizungen, Warmwasseranlagen, Trockenanlagen, Kupferschmiederei, Apparatebauanstalt. 17 Arbeiter. Gewerbesteuer 80 ℳ. Betrieb III: Pumpenmacherei, Installationsgeschäft für Gas-, Dampf- und Wasserleitungen, Lager von Badeeinrichtungen usw.; Gewerbesteuer 96 ℳ. (Jahrg. XI. 1903/04, S. 2.)

uu) Einspruch eines Maurermeisters und Bauunternehmers gegen die Heranziehung zur Handelskammer Frankfurt a. O. Betriebsverhältnisse: Beschäftigung von 10 bis 30, im Durchschnitt 20 Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern, jährliche Lohnsumme bis zu 20 000 ℳ, Anlage- und Betriebskapital etwa 10 000 ℳ, Gewerbesteuer 72 ℳ, einem Jahresertrag von 7000 ℳ entsprechend, Fehlen besonderen Kontorpersonals, im allgemeinen Ausführung von Bauten nur für Rechnung Dritter mit ihm dazu gelieferten Materialien, in den letzten 25 Jahren jedoch auch Bau von 10 Häusern auf eigene Rechnung, in der Absicht der Wiederveräußerung.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Handelsgerichtliche Eintragung, aber Bereitwilligkeit des Klägers, sie rückgängig zu machen. Entscheidung des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O., daß Eintragung und Kaufmannseigenschaft, mithin Beitragspflicht zur Handelskammer vorliege. Die Kaufmannseigenschaft folge daraus, daß Kläger neben seiner handwerksmäßigen Ausführung von Bauten für Rechnung Dritter „selbständiger Bauunternehmer" sei, welcher Gebäude ausführe in der Absicht, sie mit Gewinn wieder zu verkaufen. „Wenn Kläger letzteres innerhalb 25 Jahren," führt die Entscheidung aus, „zehnmal getan hat, also mit einer gewissen Regelmäßigkeit, und es sich dabei um eine Reihe nicht unerheblicher Rechtsgeschäfte handelt, welche eine vielseitige Buch- und Rechnungsführung erforderlich machen, so charakterisiert sich dieser Teil seiner geschäftlichen Tätigkeit nicht mehr als handwerksmäßiger, sondern als ein Handelsgewerbe, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert." (Jahrg. XI. 1903/04, S. 282.)

vv) Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts (III. Senat, vom 8. Dez. 1904) über den Begriff des Handwerks beim Zimmerer- und Maurergewerbe. Wenn der Kläger als Bauunternehmer auftrete, d. h. seinen Auftraggebern gegenüber auch andere Arbeiten übernehme, die er nicht selbst in handwerksmäßigem Betriebe ausführe, sondern durch andere Handwerker ausführen lasse (von kleineren Hilfsleistungen für die Zimmer- und Maurerarbeiten durch andere Handwerker abgesehen), so könne von einem Handwerksbetriebe keine Rede sein. Dies treffe namentlich zu, wenn er ganze Häuser mit Erdarbeiten, Dachdeckerarbeiten usw. auszuführen übernehme. Gleichgültig sei dagegen, ob das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordere, was auch bei einem Großhandwerker zutreffen könne, der trotzdem Handwerker und von der Handelskammer ausgeschlossen bleibe. (Jahrg. XIII. 1905/06, S. 770.)

Zu der nächsten Gruppe:

e) sonstige gemischte Betriebe sind die folgenden Betriebe der verschiedensten Gewerbearten zu zählen:

ww) Inanspruchnahme einer handelsgerichtlich eingetragenen Brauerei, Brennerei und Restauration (Gewerbesteuer 144 ℳ) im Bezirk der Handelskammer Aachen durch die Handwerkskammer. Zurückweisung der dagegen erhobenen Beschwerde durch den Regierungspräsidenten bezw. den Oberpräsidenten. (Jahrg. XI. 1903/04, S. 2.)

xx) Befragung der Handelskammer Schweidnitz durch den Regierungspräsidenten in Breslau über die Betriebsverhältnisse, insbesondere auch die Zusammensetzung des Betriebs einer Schraubenfabrik mit Nähmaschinen- und Fahrradhandlung, Installationsgeschäft für elektrische Anlagen, Vernickelungsanstalt, Bau neuer Fahrräder und Reparaturanstalt für Nähmaschinen und Fahrräder. Gutachten der Handelskammer, die Herstellung von Schrauben aller Art in größeren Mengen (für Nähmaschinen, Fahrradfabriken, Maschinenfabriken und mechanische Werkstätten unter Verwendung von 15 Arbeitern, 1 Werkmeister, 11 Spezial-Drehbänken und 1 Gasmotor) stelle zweifellos einen fabrikmäßigen Betrieb dar. Die übrigen Teile des Unternehmens seien teils kaufmännischer Natur, wie der Nähmaschinen- und Fahrradhandel und das Installationsgeschäft, teils gewerblicher Art wie die Vernickelungsanstalt, der Bau neuer Fahrräder und die Reparaturanstalt für Nähmaschinen und Fahrräder, mit dem Hauptteil, der Schraubenfabrik, aber mehr oder weniger eng verbunden, so daß von selbständigen handwerksmäßigen Betriebsteilen nicht gut die Rede sein könne, sondern das ganze Unternehmen als einheitliches, kaufmännisch-fabrikmäßiges zu gelten habe. (Jahrg. XI. 1903/04, S. 62.)

yy) Befragung der Handelskammer Schweidnitz in betreff einer mechanischen Weberei mit einer Wäsche- und Kleiderkonfektions-Abteilung. In dieser Herstellung von Wäschestücken und Kleidern, insbesondere Blusen, für 50—60 000 Kunden nach Einzelauftrag, im wesentlichen ohne Vermittlung des Zwischenhandels, unter Verwendung

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

etwa eines Drittels der von der Weberei hergestellten Gewebe, einer größeren Anzahl elektrisch angetriebener Nähmaschinen und 82 Arbeiterinnen. Auffassung der Handelskammer, in Übereinstimmung mit dem Gewerbeinspektor zu Reichenbach, daß auch für die Weißnäherei und Kleiderkonfektion Fabrikbetrieb vorliege, diese Abteilung überdies mit der Weberei zusammenhänge und von dem Gesamtbetrieb nicht als selbständig abgesondert werden könne. (Jahrg. XI. 1903/04, S. 281.)

Den letzten beiden in der Stolper Denkschrift aufgestellten Kategorien endlich, d. h.

f) solchen gemischten bezw. zusammengesetzten Unternehmungen, die nicht in zusammengehörige Teile, sondern in selbständige kaufmännische und handwerksmäßige Betriebe zerfallen, und

g) den als handwerksmäßig und kleingewerblich anzusprechenden Betrieben lassen sich aus dem in „Handel und Gewerbe" veröffentlichten Material bestimmte einzelne Fälle mit Sicherheit nicht einreihen.

Dagegen soll hier noch eine **Reihe weiterer Streitfälle und Entscheidungen** angefügt werden, **die im Verlaufe der ganzen Angelegenheit zu besonderer Bedeutung gelangt sind** und deshalb nach dem bisher gegebenen Überblick hier auch besonders besprochen und gewürdigt werden müssen. Es sind dies:

A. Eine letztinstanzliche **Entscheidung der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig** als höherer Verwaltungsbehörde auf Grund von § 100 h GO. vom 27. Juni 1899 **über die Innungspflichtigkeit der Inhaber von 6 großen Leipziger Buchdruckereien,** die sämtlich außer der Buchdruckerei gleichzeitig auch noch andere, damit in Verbindung stehende Gewerbebetriebe bezw. Handelsgeschäfte (Steindruckerei, Lithographie, Kupferdruckerei, Kupferstecherei, Kartographie, Luxuspapierfabrik, Gravieranstalt und Galvanoplastik, photographische Reproduktionsanstalt, Buchbinderei, Prägerei; Buch- und Zeitungsverlag, Papier- und Kontorutensilien-Handel) in sich vereinigten (Die Entscheidung ist sehr umfangreich und in „Handel und Gewerbe" nicht abgedruckt worden.) Aus den Gründen der kreishauptmannschaftlichen Entscheidung ist folgendes hervorzuheben:

a) Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Z. 9 des Handelsgesetzbuchs wird für die Entscheidung der Streitigkeiten aus § 100 f GO. als belanglos hingestellt; die Verwaltungsbehörde entscheide vom Standpunkte der Handwerkernovelle aus ebenso selbständig wie der Registerrichter vom Standpunkte des Handelsgesetzbuchs. Eine etwaige Verschiedenheit der Entscheidungen sei mangels einer für beide Gesetze gültigen Definition des Begriffs „Fabrik" und angesichts der Zugehörigkeit der beiden entscheidenden Behörden zu verschiedenen Ressorts (Justiz und Verwaltung) nicht zu vermeiden.

b) Der Auffassung des Wortes „fabrikmäßig" in § 100 f GO. im Sinne von „Großbetrieb" könne nicht beigetreten werden. Die von der Vorinstanz (Rat der Stadt Leipzig als untere Verwaltungsbehörde) hierfür angezogenen Belege aus den Reichstagsverhandlungen sowie § 129 Abs. 4 GO. werden als Ausnahmen vom regelmäßigen Sprachgebrauch bezeichnet, nach dem weder jeder Großbetrieb ein fabrikmäßiger, noch jeder Fabrikbetrieb ein Großbetrieb sei. Rechtlich seien beide Begriffe jedenfalls nicht identisch.

c) Ein selbständiger Buchdruckereibetrieb, wie er bei Bejahung der behaupteten Innungspflicht vorliegen müsse, wird zwar dann nicht als vorhanden angenommen, wenn die Druckerei lediglich und ausschließlich den Zwecken eines der anderen Gewerbebetriebe oder Handelsgeschäfte der Firma dient oder wenn sie nur dazu dient, in Gemeinschaft mit diesen die Produkte des Gesamtbetriebes hervorzubringen; wohl aber wird die erforderliche Selbständigkeit schon dann und insoweit als gegeben erachtet, als die Druckerei, abgesehen von ihrem Verhältnis zu den übrigen Betrieben, auch Lohndruckaufträge Dritter in erheblicherem Umfange*) regelmäßig ausführt. Die sog. zusammengesetzten und die sog. gemischten Betriebe werden also hier in ihre einzelnen Be-

*) Lohndruckaufträge im Werte von 4 bis 5% des jährlichen Gesamtumsatzes (einschl. Papier) wurden als nicht genügend erachtet; wohl aber in einem anderen Falle 7%.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

ständteile aufgelöst und diesen nicht auf Grund ihrer Einrichtungen, Betriebsvorkehrungen und sonstigen einschlägigen Verhältnisse, sondern je nach der juristischen Natur der geschäftlichen Aufträge Selbständigkeit zu- oder abgesprochen; ein rein internes, gewissermaßen ungreifbares rechnerisches Moment gibt also den Ausschlag ohne Rücksicht auf die Gestaltung der realen Betriebsverhältnisse.

d) Der Gewerbebetrieb, wegen dessen der Gewerbtreibende der Zwangsinnung zugehören soll, braucht nach der Entscheidung nicht der Hauptbetrieb des Geschäfts zu sein; die Handwerkernovelle und insbesondere auch § 100 s Abs. 3 stelle eine derartige Forderung nicht auf und § 100 f Abs. 3 sei hier nicht anwendbar; Hauptbetrieb könne ebensogut ein anderer der vorhandenen mehrerer Gewerbebetriebe oder Handelsgeschäfte sein.

e) Hinsichtlich der Entscheidungen des Reichsgerichts über die Fabrikeigenschaft von Betrieben, insbesondere auch von Druckereien wird hervorgehoben, daß sie für die Verwaltungsbehörden nicht ohne weiteres maßgebend seien. Überdies wird geltend gemacht, daß sie vielfach vom Standpunkte des Strafrichters in der Revisionsinstanz aus gefällt und durch die große Entwicklung von Gewerbe und Industrie in den letzten 15 Jahren teilweise überholt seien, indem die moderne Zeit höhere Anforderungen an den Fabrikbetrieb stelle als früher. Die vom Reichsgericht aufgestellten allgemeinen Fabrikmerkmale anlangend, so wird α) die vorwiegend kaufmännische Tätigkeit des Unternehmers als kein wesentliches Merkmal bezeichnet; eine wenigstens hier und da stattfindende Beteiligung handwerksmäßig ausgebildeter Chefs an der Arbeit der Gehilfen in der Form von Anordnungen und sachgemäßer Überwachung der Ausführung einzelner Druckarbeiten wird zur Erschütterung der Ansicht über das Vorliegen von Fabrikbetrieben mitverwendet. β) Ob eine genügend große Arbeiterzahl vorliegt, wird u. a. durch die Anregung von Zweifeln darüber in Frage gezogen, ob die ungelernten Hilfsarbeiter überhaupt mitgezählt werden dürfen. γ) Ebenso wird das Bestehen großer Ausdehnung der Betriebsräume und anderer stehender Betriebseinrichtungen u. a. mit dem Bemerken als fraglich bezeichnet, daß für den Buchdruckereibetrieb im wesentlichen nur die zur Unterbringung der Gehilfen und Arbeiter und zur Aufstellung der Buchdruckpressen dienenden Räume erforderlich seien und dazu einige Säle im wesentlichen ausreichten. δ) Mit den in den Betrieben verwendeten Kraft- und Arbeitsmaschinen findet sich die Entscheidung dadurch ab, daß sie aus dem vermeintlichen Zwecke des Gesetzes, den Beteiligten beim Übergange der Produktionsmethode aus Handwerk, das sei Arbeit mit der Hand, in Handarbeit mit der Maschine Schutz und Rückhalt zu gewähren, zunächst folgert, nur die die Handarbeit in größerem Umfange ersetzenden Maschinen kämen hier in Betracht, und dann weiterhin meint, die Schnell- und Tiegeldruckpressen erschienen in dem Gesamtbetriebe der Druckereien angesichts der untergeordneten Rolle, die der maschinelle Akt des Druckens im Vergleiche zu der ihm vorausgegangenen Arbeit der Setzer und Drucker spiele, gewissermaßen nur „wie ein besonders vollkommenes Handwerkszeug". Im übrigen wird festgestellt, daß ε) die Merkmale größerer Arbeitsteilung unter den Gehilfen, sowie einer Verwendung von im wesentlichen nur angelernten Arbeitern im Gegensatz zu den streng handwerksmäßig ausgebildeten Gehilfen bei den fraglichen Gewerbebetrieben nicht zutreffen und daß ζ) ebensowenig ein Arbeiten auf Vorrat stattfinde, vielmehr nur Druckaufträge entweder der anderen Betriebe der eigenen Firma oder anderer Personen auf Bestellung ausgeführt werden. η) Schließlich wird noch besonders hervorgehoben, daß der Ausschluß des Lehrlingsverhältnisses, den das Reichsgericht allerdings nur als weniger wesentliches Merkmal betrachte, nicht gegeben sei, fast sämtliche Betriebe beschäftigen sich vielmehr mit der handwerksmäßigen Ausbildung von Setzer- und Druckerlehrlingen. — Bei der Abwägung der verschiedenen Merkmale legt die Kreishauptmannschaft das Hauptgewicht auf das Fehlen der Merkmale unter δ) ε) und η) und motiviert dies, wie auch manche andere ihrer Ausführungen in der Hauptsache damit, daß dies eben ihre (der letztinstanzlichen Behörde!) Ansicht sei und daß speziell die Hebung und Förderung der Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen einen der Hauptzwecke der Handwerkernovelle bilde. Sie gelangt dabei zu der Entscheidung, daß sie die Betriebe nicht als fabrikmäßig anzusehen

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

vermöge und daß deshalb die Inhaber derselben der Innung als Pflichtmitglieder anzugehören haben. — Bemerkenswert ist schließlich noch, daß die Entscheidung von der Kreishauptmannschaft in kollegialer Zusammensetzung nach Vornahme einer Besichtigung der streitigen Betriebe durch ein Mitglied ihres Kollegiums gefällt worden ist.

Die Entscheidung ist insofern von weittragender Bedeutung gewesen, als durch die darin zur Geltung gebrachten Grundsätze in Leipzig die größten Buchdruckereien zu Handwerksbetrieben gestempelt und innungspflichtig wurden bezw. soweit sie sich noch im einzelnen dagegen wehrten, durch spätere ähnliche Entscheidungen ausdrücklich dazu gemacht wurden. Daß dasselbe mit den Betrieben anderer Leipziger Gewerbszweige geschah, darf, da es sich hierbei immer um dieselbe endgültig entscheidende Behörde handelte, kein Wunder nehmen. Aber auch außerhalb Leipzigs haben die Entscheidung und ihre Gründe, für deren Bekanntwerden und Verbreitung seitens der beteiligten Innungen und Handwerks- (Gewerbe-)Kammer bestens gesorgt wurde, für die Heranziehung größerer und größter Betriebe zu den Innungen diesen wie den Behörden vielfach als Unterlage gedient.

B. Die bekannte hartnäckige **Streitigkeit zwischen dem Leipziger Buchdruckereibesitzer M. bezw. der Gewerbe- (Handwerks-) Kammer Leipzig einerseits und der Handelskammer Leipzig andererseits** über die angebliche Zugehörigkeit des ersteren zur Gewerbekammer auf Grund von ihm behaupteten und zugunsten derselben ausgeübten Optionsrechts mit den Entscheidungen der dortigen Kreishauptmannschaft vom 15. Januar 1902 und 18. Dezember 1902 zugunsten M.'s und der Gewerbekammer und des Königlich Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Mai 1902 und 13. Juni 1903 zugunsten der Handelskammer bei folgendem sachlichen Tatbestande: Betrieb einer Werks-, Zeitungs- und Akzidenzdruckerei nebst Verlag, mit vorwiegend leitender, überwachender Tätigkeit des Inhabers, weitgehender Arbeitsteilung unter den Angestellten, beträchtlicher Arbeiterzahl (über 50), ausgedehnten Arbeitsräumen (3 große Säle außer dem Kontor), umfangreicher Verwendung von Maschinen und motorischer Kraft (1 Dampfmaschine von 25 Pferdestärken, einer zweiten zur Aushilfe von 12 Pferdestärken, 1 Dynamomaschine, 1 Dampfkessel von 50 und 1 Reservekessel von 8,5 qm Heizfläche, 1 Rotationsmaschine, 1 Kalander, 1 hydraulische Presse, 8 Schnellpressen und 5 Tiegeldruckpressen, 1 Pappenschneidemaschine, 1 Falzmaschine, sämtlich mit Dampf betrieben, sowie eine mit der Hand betriebene Papierschere und Heftmaschine), großem Kontorpersonal (13 Personen), einem besonderen Reisenden zum Aufsuchen geschäftlicher Aufträge und einer sehr erheblichen Produktion (u. a. Herstellung von monatlich 8000 Exemplaren des „Typographischen Jahrbuchs", wöchentlich 5000 Nummern des Blattes „Das Vaterland", Herstellung des „Centralblattes für Bäcker und Konditoren", einer Reihe anderer Zeitschriften, des „Adreßkalenders für Drucker", von jährlich 35 Millionen Straßenbahnbillets, von Büchern, Berichten u. dergl., Akzidenzarbeiten usw.). Die grundsätzlich wichtigsten Punkte, die in dem Streit eine Klarstellung und Entscheidung gefunden haben, sind die folgenden:

a) Von M., von der Gewerbekammer und ebenso von der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig war unter Berufung auf den Wortlaut der S. 44 wiedergegebenen §§ 7, 8 und 9 des sächsischen Handels- und Gewerbekammer-Gesetzes die Ansicht vertreten worden, es genüge einfach die Mitgliedschaft bei einer Handwerker-Innung zur Wahlberechtigung für die Gewerbekammer; es sei namentlich gleichgültig, ob der betreffende Gewerbtreibende einer Zwangs-Innung oder einer freien Innung angehöre, ob er Mitglied einer Zwangs-Innung auf Grund von § 100 f (Zwangsmitglied) oder § 100 g GO. (freiwilliges Mitglied) sei, und es werde nach dem Wortlaut des Gesetzes namentlich auch nicht erfordert, daß durch eine behördliche Entscheidung die Frage festgestellt worden ist, ob jemand einer Innung angehört oder nicht. Demgegenüber hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Mai 1902 in Übereinstimmung mit den Darlegungen der Handelskammer über Inhalt und Entstehung der fraglichen Bestimmungen entschieden, daß unter den Mitgliedern einer Handwerkerinnung im Sinne von § 8 unter a bei Zwangsinnungen nur solche Personen verstanden werden können, welche der Innung auf Grund von § 100 f GO. angehören müssen, daß dagegen Gewerb-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

treibende, die auf Grund von § 100 g beitrittsberechtigt sind, hier außer Betracht zu bleiben haben. Die Tatsache, daß der Gewerbtreibende einer Zwangsinnung überhaupt angehöre, genüge für sich allein noch nicht zum Nachweise seiner Wahlberechtigung für die Gewerbekammer. Es müsse vielmehr zunächst geprüft werden, worauf diese Mitgliedschaft bei der Zwangsinnung beruhe und ob sie zu Recht besteht.

Ob und inwieweit eine etwaige negative Feststellung hierbei dahingehend, daß der Betrieb kein Handwerk und sein Inhaber nicht verpflichtet sei, der Innung anzugehören, auch auf eine vielleicht in anderem Verfahren vorausgegangene gegensätzliche Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 100 h GO. von Einfluß ist, sagt das Oberverwaltungsgericht nicht weiter. — Dagegen widerlegt es die Behauptung, es sei infolge des Zusammenhanges der Innungs- und Handwerkskammer-Organisation auf Grund des § 100 h GO. auch die Anfechtung der kreishauptmannschaftlichen Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Handels- oder Gewerbekammer ausgeschlossen, in seiner Entscheidung vom 13. Juni 1903 mit dem Hinweis darauf, daß diese Bestimmung der Gewerbeordnung ihrem klaren Wortlaute nach sich nur auf Streitigkeiten zwischen Zwangsinnungen und einzelnen Gewerbtreibenden über deren Innungszugehörigkeit beziehe und daß sie deshalb auf den vorliegenden Fall schlechterdings unanwendbar sei.

b) Hinsichtlich der Nicht-Handwerksmäßigkeit des M.'schen Druckereibetriebs hatte die Handelskammer in erster Linie auf den engen Zusammenhang hingewiesen, in dem die §§ 7, 8 und 9 des sächsischen Handels- und Gewerbekammer-Gesetzes einerseits zu den §§ 1 und 2 des deutschen Handelsgesetzbuchs zufolge ihres Inhalts und Wortlauts und andererseits zu den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Zwangsinnungen und Handwerkskammern zufolge Übertragung der Funktionen der letzteren auf die Gewerbekammern stehen. Da nun das M.'sche Geschäft und insbesondere auch seine Druckerei über den Umfang des Handwerks im Sinne von §§ 7 und 9 H. u. Gk. Ges. in Verbindung mit §§ 1 Z. 9 HGB. hinausgehe, wie schon der handelsgerichtliche Eintrag ausweise, und Handwerksbetriebe nach § 4 HGB. überhaupt vom Handelsregister ausgeschlossen seien, so müsse auf dem Boden desselben Handels- und Gewerbekammer-Gesetzes auch im übrigen der M.'sche Betrieb als ein nicht mehr handwerksmäßiger Betrieb angesehen werden. Die Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Mai 1902 geht auf den Kernpunkt dieser Argumentation, die reichsgesetzliche Ausschließung der Handwerker vom Handelsregister und die von der Handelskammer hervorgekehrte, damit in Widerspruch stehende inhaltliche Bedeutung des § 8 des sächsischen Handels- und Gewerbekammer-Gesetzes nicht näher ein. Es bemerkt nur, § 8 bezwecke, daß auch solche Personen, die, obschon sie im Handelsregister eingetragen sind, ihr Gewerbe handwerksmäßig ausüben, der Gewerbekammer angehören sollen und beschränkt sich im übrigen darauf, unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte und das Vorhandensein jener eigentümlichen Bestimmungen des sächsischen Handels- und Gewerbekammer-Gesetzes zu erklären, daß der Begriff des handwerksmäßigen Betriebes und seine Unterscheidungsmerkmale vom Handelsgewerbe bezw. vom Fabrikbetriebe unabhängig von der Entschließung des Registerrichters über den Eintrag des betreffenden gewerblichen Unternehmens in das Handelsregister zu prüfen und festzustellen seien und daß für die Beurteilung der Frage, ob ein Handwerksbetrieb oder ein Handelsgewerbe bezw. ein Fabrikbetrieb im Sinne des Handels- und Gewerbekammer-Gesetzes vorliegt, die Tatsache des Eintrags der Firma im Handelsregister vollständig gleichgiltig sei.

c) Verneint das Königliche Oberverwaltungsgericht insoweit nicht nur jede formale Wirkung, sondern auch die tatsächliche Bedeutung der handelsgerichtlichen Eintragung und ihrer Voraussetzungen in Bezug auf das Wahlrecht zur Handels- oder Gewerbekammer, so pflichtet es im Grunde, wenn auch nicht ausdrücklich, dem Standpunkte der Handelskammer hinsichtlich grundsätzlicher Über-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

einstimmung des handels- und gewerberechtlichen Handwerksbegriffs doch insofern wieder bei, als es für die Auslegung der Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" im Sinne des Handels- und Gewerbekammer-Gesetzes auf die, für Handels- und Gewerberecht einheitliche und gemeinsame Rechtsprechung des Reichsgerichts verweist. „Da es unzulässig erscheint", erkennt es in demselben Urteile vom 14. Mai 1902 gegenüber der ersten Entscheidung der Königlichen Kreishauptmannschaft, „dem Begriffe ‚fabrikmäßig' im Sinne von § 100 f der Gewerbeordnung eine andere Bedeutung beizulegen, als ihm sonst nach den Grundsätzen der Gewerbeordnung zukommt (vergl. den Bericht der Reichstagskommission zur Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897 — Reichstagsdrucksache Nr. 819 Session 95/97 Seite 22), wird die Kreishauptmannschaft bei der ihr obliegenden anderweiten Entscheidung sich lediglich an die Merkmale zu halten haben, in denen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die charakteristischen Unterschiede zwischen Fabrik- und Handwerksbetrieb gefunden werden müssen." Die Zugrundelegung derjenigen Merkmale, „die in Wissenschaft und Rechtsprechung als maßgebend allgemein anerkannt sind", fügt die zweite, endgültige Entscheidung vom 13. Juni 1903 noch hinzu, sei in Ermangelung einer gesetzlichen Definition unbedingt erforderlich, denn „andernfalls würde die Beurteilung jeden festen Rechtsboden verlieren und an die Stelle objektiver Kennzeichen würden rein subjektive, auf mehr oder weniger willkürlichen Annahmen beruhende Anschauungen treten."

d) Bei Betrachtung dieser oben S. 27—38 eingehend besprochenen Merkmale, deren hinlängliches Vorhandensein von der Handelskammer von Anfang an nachgewiesen und betont worden war, gelangte nun aber die Königliche Kreishauptmannschaft auch in ihrer zweiten Entscheidung vom 18. Dezember 1902 abermals zu der Annahme eines handwerkmäßigen Betriebes. Interessant ist es, auch hier wiederum zu sehen, wie sich die Königliche Kreishauptmannschaft als höhere Verwaltungsbehörde mit den vom Reichsgerichte aufgestellten Merkmalen des Fabrikbetriebes abfindet. Im allgemeinen geschieht es in ähnlicher Weise wie in der Entscheidung unter A. Von den sämtlichen S. 24 bis 40 aufgeführten Urteilen des Reichsgerichts haben ihr für ihre Rechtsanschauung bei der Entscheidung im ganzen zwei als Norm und Quelle gedient; zwei weitere führt sie gelegentlich noch nebenbei an. Im übrigen legt sie das Hauptgewicht auf die angebliche regelmäßige technische Mitarbeit des Betriebsinhabers, die sich bei der späteren Beweisaufnahme des Oberverwaltungsgerichts als höchst bescheiden herausstellte, ferner auf das angeblich geringe Maß der Arbeitsteilung unter den Gehilfen, das sich später ebenfalls als unrichtig festgestellt erwies, sodann auf die von ihr für besonders charakteristisch erachtete Nichtanwendung von Setzmaschinen und schließlich auf das Vorhandensein einer größeren Zahl von Lehrlingen. Diese Momente führen sie nun dazu, den Betrieb als einen handwerksmäßigen anzusehen und zwar sprechen sie, wie sie hinzufügt, hierfür so stark, daß ihnen gegenüber den für die gegenteilige Ansicht sprechenden Momenten, von denen sie auch nur die festgeschlossene bauliche Anlage, die dauernde technische Verbindung der Maschinenkraft mit der Betriebsanlage und die stetige Beschäftigung einer größeren Anzahl von Lohnarbeitern anführt, nicht ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden kann. Von einer näheren Begründung dieser Ansicht und einem tieferen Eingehen auf die Betriebsverhältnisse wird abgesehen und statt dessen auch hier wiederum die Begründung im wesentlichen mit den Worten gegeben, daß der Fall eben „nach Ansicht der Kreishauptmannschaft" so zu entscheiden sei. Ganz anders die endgültige Entscheidung der richterlichen Behörde des Oberverwaltungsgerichts vom 13. Juni 1903: α) „Fabrik und Handwerk", führte es zunächst grundsätzlich aus, „sind keine verschiedenen Gewerbszweige, sondern nur verschiedene Betriebsformen eines und desselben Gewerbes", die Behauptung, das Buchdruckereigewerbe sei als solches stets Handwerk, beruhe „auf einer Vermengung des Gegenstandes und der Form des Gewerbebetriebs"; ferner könne „grundsätzlich nichts darauf an-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

kommen, ob in der Druckerei der Satz durch handwerksmäßig angelernte Setzer hergestellt wird", überdies vollziehe sich das Drucken, das zur Herstellung eines Druckwerks „doch mindestens ebenso wichtig wie die Arbeit des Setzens sei", „zweifellos nicht in handwerksmäßigen Formen". β) „Die Arbeitsteilung unter den Gehilfen", bemerkte es weiter, „ist in viel weitgehenderem Umfange durchgeführt, als die Kreishauptmannschaft in ihrer Entscheidung annimmt." Die Herstellung eines Druckwerkes erheische ja regelmäßig die Verteilung des Satzes auf mehrere Setzer, Zusammensetzen und Umbrechen dieser Teile vor ihrer Weitergabe an den Maschinenmeister, besondere Zurichtung für die Pressen, mechanische Vervielfältigung durch die abermals besonderes Arbeitspersonal erfordernden Druckpressen, überdies Lesen der Korrekturabzüge durch Oberfaktor und Korrektoren, also das „planmäßige Ineinandergreifen der einer größeren Anzahl von Personen obliegenden Einzelleistungen, die für sich allein betrachtet kein selbständig verwertbares Arbeitserzeugnis liefern". γ) Ebenso wird die kreishauptmannschaftliche Auffassung und Wertung der Tätigkeit des Unternehmers als handwerksmäßige vom Königlichen Oberverwaltungsgericht als rechtsirrtümlich zurückgewiesen. Die Tätigkeit M.'s beschränke sich vielmehr in der Hauptsache auf die Oberleitung und Überwachung des gesamten Betriebes sowie der hergestellten Druckarbeiten, die Überprüfung der Revisionsbogen, die Erteilung besonderer Anweisungen über die Ausführung einzelner Aufträge und umfasse außerdem nur noch das Entwerfen gewisser Zeichnungen und ihr Einschneiden in Tonplattenmaterial, doch handle es sich hierbei „im Verhältnis zu den Gesamtleistungen der Druckerei immerhin nur um vereinzelte Arbeiten geringeren Umfanges". δ) Nicht durchzudringen vermochte die Königliche Kreishauptmannschaft endlich auch mit dem zu Gunsten der Annahme handwerksmäßigen Betriebs angeführten Umstand, daß in dem M.'schen Betrieb „Lehrlinge in größerer Anzahl in der Buchdruckerkunst unterrichtet werden". Von einigen wirklichen Lehrlingen abgesehen, handelte es sich dabei um durchschnittlich 27 Schüler eines mit der Buchdruckerei verbundenen, in besonderen Räumen untergebrachten sog. „Technikums", die daselbst im Zeichnen, Setzen und Drucken unterrichtet, daneben aber an den Druckmaschinen und für die sonstigen Arbeiten des Druckereibetriebes beschäftigt werden, wie auch die Lehrer der Schule zugleich Angestellte der Druckerei sind. Statt eines Zeichens handwerksmäßigen Unternehmens erblickte das Königliche Oberverwaltungsgericht hierin nur eine Verstärkung des schon ohnehin zahlreichen, das im Handwerk übliche überschreitenden Arbeitspersonals (50 Personen), dem man unbedenklich die Hälfte jener Schüler als im praktischen Druckereibetriebe tätig noch hinzurechnen könne. ε) Angesichts dessen sowie des noch hinzukommenden großen Kontorpersonals (s. oben), der Beschäftigung eines besonderen Reisenden, der Verwendung zahlreicher durch elementare Kraft bewegter Arbeitsmaschinen (s. oben), des Umfanges und der Zahl der regelmäßig zu erledigenden Druckereiarbeiten (s. oben) kam das Königliche Oberverwaltungsgericht zu dem Schluß, „daß die M.'sche Druckerei, da sie alle dem Fabrikbetriebe eigentümlichen Merkmale zeigt, als ein fabrikmäßig betriebenes Unternehmen angesehen werden muß". — Da der Betriebsunternehmer hiernach nicht als Handwerker zu gelten hatte, war auch das Optionsrecht des § 9 H. u. Gk. Ges. ausgeschlossen und eine Entscheidung über die weitere Frage, ob das betreffende Handelsgewerbe (Verlagsgeschäft) als ein neben dem Handwerk (Druckerei) bestehender wirtschaftlich selbständiger Betrieb anzusehen sei, mithin unnötig und unterblieben. Eine solche Selbständigkeit der beiden Betriebszweige war von der Königlichen Kreishauptmannschaft, allerdings ohne nähere Begründung, behauptet, von der Handelskammer hingegen unter Hervorkehrung ihres engen Zusammenhanges und Ineinandergreifens bestritten worden. Das Königliche Oberverwaltungsgericht aber hatte sich bereits in seiner ersten Entscheidung vom 14. Mai 1902 grundsätzlich dahin ausgesprochen, mit Rücksicht auf die Fassung des § 9 könne angenommen werden, daß sich diese Bestimmung nur auf solche Fälle bezieht, „wo neben dem Handelsgewerbe noch ein handwerksmäßiger Betrieb stattfindet, der jenem gegen-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

über eine gewisse selbständige wirtschaftliche Bedeutung besitzt, so daß der Betrieb des handelsgewerblichen Unternehmens nicht die notwendige und unentbehrliche Vorbedingung für seinen (des Handwerksbetriebs) eigenen Bestand bildet". Es komme deshalb darauf an, ob diese Voraussetzung bei dem M.'schen Betrieb zutreffe, „oder ob die Buchdruckerei nur ein technisches Hilfsmittel zum Betriebe der Verlagsbuchhandlung" bilde und ihre Zweckbestimmung sich hierin erschöpfe.

C. Die nicht minder bekannte **Entscheidung des Großh. Bezirksamts Freiburg** vom 6. Februar 1903 **über die Handwerkseigenschaft und Innungspflichtigkeit von 5 Holzbearbeitungsbetrieben** bei der Zwangsinnung für das Schreiner-, Dreher- und Holzbildhauer-Handwerk zu Freiburg. („Handel und Gewerbe" IX 1901/02 S. 532 und X 1902/03 S. 654.)

Die Betriebsverhältnisse der 5 Geschäfte werden in der Entscheidung selbst, wie folgt, angegeben: Fall I: Sägerei, Bau-, Möbel- und Parkettschreinerei. Personal: 90 Mann, die, abgesehen von 12 Tagelöhnern, zwei Kaufleuten und einem Techniker, gelernte Handwerksgesellen sind, darunter 13 Schreiner. Jugendliche Arbeiter und Lehrlinge, auch in den anderen 4 Betrieben, nicht vorhanden. Dampfmaschine von 80 Pferdekräften, große und kleine Sägen, Abricht-, Hobel-, Kehl-, Frais-, Schleif-, Bohrmaschinen usw. Der Unternehmer selbst nur technischer und kaufmännischer Leiter. Gegenstand der Erzeugung: Möbel jeder Art, von den gewöhnlichen bis zu den feinsten, einzelner Stücke wie ganzer Zimmer- und Wohnungseinrichtungen, teils auf Bestellung, teils auf Lager; auch in der Bauschreinerei Übernahme kleinerer Aufträge wie ganzer Bauten. Fall II: Ausführung von Schreiner- und Drechslerarbeiten, hauptsächlich Schlafzimmereinrichtungen und Rahmen für Wanduhren, auch sonstiger Möbel, wie auch Buffets und Ladeneinrichtungen, Personal: 35 Mann, darunter 20 gelernte Handwerker und 8 Tagelöhner. Verwendung von Wasser- und Dampfkraft mit zusammen etwa 25 Pferdekräften für Band- und Kreissägen, Drehbänke, Hobel-, Frais-, Bohr-, Oval- und Schleifmaschinen. Besorgung der technischen Leitung durch einen Schreiner- und einen Drechslermeister, da die Inhaber selbst nicht gelernte Fachleute. Fall III: Zimmerei, mechanische Bauschreinerei (Arbeit auf Bestellung) und Parkettfabrikation (Herstellung auf Lager) unter Verwendung von 56 Arbeitern und im wesentlichen der gleichen Maschinen wie bei I, die hier eine 40 pferdekräftige Dampfmaschine treibt. Kaufmännische und technische Leitung sowie auch praktische Mitarbeit der Unternehmer. Fall IV: Bauschreinerei, auch Verfertigung von Parketholz auf Lager, daneben Herstellung von Möbeln, insbesondere Buffets und Ladeneinrichtungen auf Bestellung unter Verwendung von 40 Arbeitern, einer Kraftmaschine mit 25 Pferdekräften und 30 Holzbearbeitungsmaschinen der schon erwähnten Art. Fall V: Herstellung von Holz- und Polstermöbeln, einzelner Möbelstücke wie ganzer Zimmer- und Wohnungseinrichtungen, meist auf Lager, jedoch auch auf Bestellung. Arbeiterzahl 30, darunter 20 gelernte Schreiner und Drechsler. Gasmotor von 8 Pferdekräften, Band- und Kreissäge, Bohr-, Abricht-, Fraismaschine und Drehbänke. Kaufmännische und technische Leitung durch den Inhaber mit seinen Söhnen.

Aus der Entscheidung selbst und ihren Gründen ist folgendes hervorzuheben:

a) Nachdem zunächst hervorgehoben worden ist, daß die Gewerbeordnung und ihre früheren Novellen nur die Unterscheidung zwischen Fabriken und nichtfabrikmäßigen Betrieben und zwar hauptsächlich bei den sozialpolitischen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter gekannt hätten und daß sich der Fabrikbegriff unter der Herrschaft dieser Bestimmungen mit einer gewissen Einseitigkeit erweitert habe, wird von vornherein für das Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897 angesichts der von ihm bewirkten Einführung des Begriffs „Handwerk" in die Gewerbeordnung ein ganz neuer Fabrikbegriff überall da in Anspruch genommen,

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

wo man es mit Produktionszweigen zu tun habe, die dem geschichtlich gewordenen Bereiche des Handwerks angehören, unter der Einwirkung der modernen Technik und der kapitalistischen Entwicklung aber den mannigfaltigsten Wandlungen unterworfen seien.

Die Berechtigung hierzu wird, ohne daß dieser neue Fabrikbegriff näher bezeichnet und seinem Inhalte nach charakterisiert wird, dadurch nachzuweisen gesucht, daß die vom Reichsgericht aufgestellten Fabrikmerkmale ohne Rücksicht auf ihr Gewicht und ihre Bedeutung im einzelnen und unter Berufung auf die vom Reichsgericht selbst angegebenen Grundsätze ihrer gegenseitigen Bewertung (s. oben S. 36/38) als nicht allgemein gültig und nicht in jedem Falle anwendbar bezeichnet werden; auch wird ihnen schon deshalb weniger Bedeutung beigemessen, weil sie namentlich im Hinblick auf die Fortentwicklung des Handwerks mehr oder weniger auf alle Betriebe Anwendung finden könnten, wofür dann bei den einzelnen Merkmalen bald aus diesem, bald aus jenem Gewerbe ein Beleg angeführt wird, die alle zusammen und jeder einzelne nichts anderes beweisen, als was das Reichsgericht schon selbst, teilweise unter Anführung derselben Beispiele, nur in anderem, objektiverem Sinne ausgesprochen hat.

Man merkt hier deutlich die Absicht, dem Handwerk unter Bezug auf den historischen Begriff dieses Ausdrucks soweit als möglich ohne Rücksicht auf die Entwicklung der Verhältnisse und Betriebsformen der Neuzeit alle diejenigen Gewerbszweige als unveräußerliches Besitztum und Machtbereich vorzubehalten, die jemals in früheren Zeiten zu ihm gehört haben.

b) Einer also bewirkten vermeintlichen Lahmlegung und Ausscheidung der Beweiskraft reichsgerichtlicher Rechtsprechung folgt dann das Hauptargument der bezirksamtlichen Ausführungen in dem Satze: „Nicht das Vorhandensein äußerlicher Merkmale (d. h. der Reichsgerichtsmerkmale) oder die äußerliche Anwendung solcher allerdings mit dem Wesen des Fabrikbegriffs zusammenhängender Merkmale darf das Ausschlaggebende sein, sondern vor allem die Frage, ob in dem sich vollziehenden Übergang der Produktionsmethode aus „Handwerk“ in „Handarbeit mit der Maschine“ bei dem einzelnen Betriebe sich diese Umwandlung vollzogen hat“. Näher erläutert wird dieser Satz dann durch die Worte: „Wenn die Arbeit, die der einzelne Arbeiter verrichtet, trotz Arbeitsteilung und Verwendung von Maschinen in einem Großbetrieb dieselbe ist, wie in einem kleinen, wenn der Anteil der Maschine an der Herstellung der Erzeugnisse nicht wesentlich über den des Handwerkszeugs im Handwerksbetrieb hinausgeht, wenn die Maschinen lediglich nur zur Bearbeitung des Rohmaterials oder zur Ausführung gewisser immer wiederkehrender rein mechanischer Arbeiten benützt werden, bezüglich derer sich der kleine Handwerker auch Maschinen oder Werkzeuge bedient, wenn der Anteil des einzelnen Arbeiters an der Erzeugung des einzelnen Arbeitsstückes bei einer in gewissem Sinne durchgeführten Arbeitsteilung im wesentlichen der gleiche bleibt und ebenso hervortritt, wie wenn die Herstellung in einem kleinen handwerksmäßigen Betrieb erfolgt wäre, so bleibt der Großbetrieb immer noch im Rahmen des handwerksmäßigen.“

Also genau derselbe Gedankengang wie bei der Entscheidung der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig vom 27. Juni 1899 (S. 69), die offenbar hier schon Schule gemacht hat.

c) Bei Anwendung dieser Gesichtspunkte auf die 5 streitigen Betriebe wird zunächst vorweg bemerkt, daß eine Bauschreinerei wohl nur schwer den handwerksmäßigen Charakter verlieren werde und daß die Sache bei den Möbelfabrikanten ähnlich liege. Sodann werden die Verhältnisse der einzelnen Betriebe, teilweise sogleich zusammengefaßt, erörtert und dabei insbesondere auch die Tätigkeit der Arbeiter und die der Maschinen dargelegt, die ähnlich wie in der genannten Entscheidung der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig im wesentlichen nur als vervollkommnetes Handwerkszeug angesehen werden, das sich früher oder später jeder Handwerker in seinem Betriebe zu nutze machen werde.—Die anerkanntermaßen für das Vorliegen von Fabrikbetrieben sprechenden Momente werden als einflußlos für den handwerksmäßigen Charakter des Gesamtbetriebs bezeichnet, obwohl dieser gerade erst untersucht werden

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

soll, während er hier schon ohne weiteres als feststehend angenommen wird. — In ähnlicher Weise wird die Arbeiterzahl im Vergleich zu der Vielgestaltigkeit der Betriebe keineswegs als erheblich angesehen und schließlich noch mit den Begriffen der „Spezialartikel" und der sog. „Fabrikware", denen man die Massenherstellung schon auf den ersten Blick ansehen müsse, als Erfordernis vorliegenden Fabrikbetriebes operiert. — Zwar kann das Bezirksamt nicht umhin, diese Betriebe nach ihrem Umfang und nach der Zahl der Arbeiter und Maschinen als Großbetriebe zu bezeichnen, immer aber, meint es, seien es eben doch nur handwerksmäßige Großbetriebe. — Gerade dieser Umstand aber, daß sie Großbetriebe seien, erkläre es, daß in ihnen tatsächlich keine Lehrlinge ausgebildet und keine jugendlichen Arbeiter angenommen würden, (worauf sonst immer seitens der Handwerker das größte Gewicht gelegt wird); denn in Betrieben von solcher Ausdehnung entfalle die Möglichkeit persönlicher Anleitung durch den Unternehmer selbst.

d) Schlimmer noch und weit gefährlicher als diese Mängel und Sonderbarkeiten der bezirksamtlichen Entscheidung ist die Art und Weise, wie sich die Behörde in den Schlußsätzen derselben über das Gesetz und seine Bestimmungen selbst einfach hinwegsetzt. Hier kommen der wahre Grund und die treibende Kraft für ihre Stellungnahme zum Ausdruck. „Gerade weil diese Betriebe — heißt es daselbst — für die handwerksmäßigen Verrichtungen, die in ihnen überwiegen, nur gelernte Arbeiter annehmen und auch zum größten Teil auf solche angewiesen sind, wäre es unbillig, wollte man sie nur die Vorteile der Innungen genießen lassen, ohne sie auch zu den Lasten derselben heranzuziehen. Die Innungen selbst würden, wollte man alle derartigen Betriebe, und dies wären nicht wenige, von der Beitragspflicht ausnehmen, viel von ihrer Leistungsfähigkeit einbüßen. Wird aber die Organisation dadurch an der Erreichung ihres Hauptzwecks, der besseren allgemeinen und fachlichen Ausbildung des Handwerkers und seiner Gehilfen, beeinträchtigt, so gereicht dies nicht zum mindesten auch jenen größeren Betrieben zum Nachteil. Mithin darf wohl gesagt werden, daß zwischen den Interessen derartiger Großbetriebe und des Kleinhandwerks nicht nur kein grundsätzlicher Widerstreit, sondern in ziemlich weitgehendem Maße Übereinstimmung besteht. Im Sinne und Geiste des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897 liegt es darum auch, wenn bei der Prüfung der Zugehörigkeit eines Betriebs zum Handwerk unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Betriebs darauf Bedacht genommen wird, daß nicht auf Grund zweifelhafter Begriffsmerkmale solche Betriebe als „fabrikmäßige" der Organisation entzogen werden, die durch ihre Produktionsweise und durch wesentliche Interessengemeinschaft dem Handwerk zugehören."

Entscheidend sind also nicht die objektiven, vom Reichsgericht genügend deutlich festgelegten Begriffsmerkmale, sondern Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe und der vom Reichsgericht selbst (s. oben S. 37) verpönte, weil vollständig vage und von jedermann nur zu leicht anders auszufassende vermeintliche Zweck des Gesetzes.

Die Entscheidung ist nicht in Rechtskraft übergegangen. Von der Handelskammer zu Freiburg ward sie unter Heranziehung von noch 2 weiteren, ähnlich liegenden Fällen (einer Möbelfabrik und einer Zinkornamentenfabrik), die inzwischen ebenfalls für innungspflichtig erklärt worden waren, unter dem 3. Juli 1903 zum Gegenstand einer Eingabe an das badische Ministerium des Innern gemacht und von diesem am 15. August 1903 wegen eines Verstoßes gegen zwingende Vorschriften der badischen Verfahrensordnung über die Anhörung der Parteien aufgehoben. Sehr beachtenswert ist hierbei, daß das badische Ministerium selbst in seiner bezüglichen Verfügung rügt, die von dem Bezirksamt vorgenommene Prüfung der seiner Entscheidung zu grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse sei eine einseitige und unvollständige, und seine Unterlagen beständen lediglich in den von der Innung und der Handwerkskammer über den Betrieb gemachten Angaben sowie in einigen dürftigen, durch untergeordnete Polizeiorgane gemachten Erhebungen. In einer späteren Entscheidung des Bezirksamts Freiburg vom 20. September 1904

Universität KIEL.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

sind dann sämtliche 7 Betriebe auf Grund neuer eingehender Feststellungen ihrer Betriebsverhältnisse und eingehenden Studiums der ganzen Frage seitens der Behörde an der Hand von Fachzeitschriften, wissenschaftlichen Aufsätzen usw. für fabrikmäßige erklärt worden. Immerhin hat die erste Entscheidung des Bezirksamts in den Kreisen der Handwerker, in denen sie seitens der Handwerkskammern und Innungen weit verbreitet worden ist, viel Verwirrung und Unheil angerichtet und erheblich zur Vermehrung der bestehenden Schwierigkeiten beigetragen.

D. Noch weiter als die bisher besprochenen Entscheidungen geht die **Entscheidung der Königlichen Regierung von Oberbayern über die Zugehörigkeit einer Buch- und Kunstdruckerei und einer lithographischen Kunstanstalt, Buch- und Steindruckerei zur Buchdruckerei-Kreisinnung.** („Handel und Gewerbe" 1902/03 X S. 269.)

Nach ihr ist bei der Prüfung und Entscheidung der Frage, ob ein Betrieb handwerksmäßig oder fabrikmäßig ist, davon auszugehen, ob der Betrieb nach Art und Weise seiner Produktion und mit Rücksicht auf das in ihm beschäftigte Personal den Zusammenhang mit dem Handwerk nicht verloren hat, wenn er auch als Großbetrieb auftritt, oder ob derselbe die Fühlung mit dem Handwerk aufgegeben hat und sich in der Hauptsache unbeeinflußt von den Gepflogenheiten des Handwerks mit der Erzeugung von Handels- und Spezialartikeln oder speziellen Gebrauchsgegenständen für Massenabsatz usw. befaßt, ferner ob entsprechend diesen Produktionseinrichtungen die Maschinen, deren Verwendung an sich als unterscheidendes Betriebsmerkmal kaum mehr in Betracht kommen könne, die Hauptarbeit leisten und die Mehrzahl der Arbeiter zu deren Bedienung vorhanden ist, oder ob umgekehrt, die Schaffenstätigkeit der gelernten Arbeiter überwiegt und durch die Maschinen nur unterstützt und gefördert wird. In den beiden Druckereien sei nun die Mehrzahl der Arbeiter gelernte; ihr Bestand hänge davon ab, daß sie die nötige Zahl solcher Arbeiter aus den Handwerkerkreisen erhalten könnten; es sei daher „nur ein Gebot der Billigkeit, wenn die großen Betriebe die auf Ausbildung der für sie erforderlichen Gehilfen dem Handwerk erwachsenden Kosten mit tragen helfen". Zu diesem wichtigen Moment, „das für sich schon ausschlaggebend erscheinen" werde, komme noch die vorwiegende Produktion auf feste Bestellung und das Fehlen einer schablonenhaften Massenproduktion für den Handel sowie einer Arbeitsteilung, die eine rein mechanische Tätigkeit der Arbeiter bedingen würde. Beide Betriebe seien demnach nicht als fabrikmäßige, sondern als handwerksmäßige anzusehen, denn die Ausdehnung des Geschäftes vermöge dem Betriebe hier nicht den Charakter der Fabrik zu verleihen.

Hier ist also von einem Eingehen auf die reichsgerichtlich festgestellten Fabrikmerkmale und von einer Prüfung und Würdigung derselben in bezug auf die vorliegenden Streitfälle, wie der Gesetzgeber eine solche ausdrücklich gewollt hat und das Bezirksamt Freiburg in seiner Entscheidung unter C sie wenigstens, wenn auch in etwas eigenartiger Weise, noch versucht, überhaupt nicht mehr die Rede. Das nach Ansicht der Königlichen Regierung von Oberbayern bestehende Gebot der Billigkeit, die großen Betriebe zu den Kosten der Ausbildung der Handwerkslehrlinge mit heranzuziehen, wird ohne Rücksicht auf den Mangel einer gesetzlichen Grundlage hierzu als hinreichende Motivierung für die Handwerkereigenschaft und Zuweisung der beiden streitigen Betriebe zur Zwangsinnung angesehen und im übrigen das Arbeiten auf Bestellung, der angebliche Ausschluß einer Massenproduktion für den Handel und genügender Arbeitsteilung noch unterstützungsweise zur Begründung dieser Ansicht mit herangezogen. Hier ist zur Tatsache geworden, was das Königlich Sächsische Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 13. Juni 1903 beim Streitfalle des Buchdruckereibesitzers M. und der Handelskammer Leipzig (s. oben S.71/75) für den Fall der Aufgabe der reichsgerichtlich festgestellten Fabrik- und Handwerksmerkmale warnend mit den Worten ausgesprochen hat: „Anderenfalls würde die Beurteilung jeden festen Rechtsboden verlieren und an die Stelle objektiver Kennzeichen würden rein subjektive, auf mehr oder weniger willkürlichen Annahmen beruhende Anschauungen treten."

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Muß diese außerhalb der Gesetzgebung und jenseits jeder zulässigen Auslegung der Handwerkernovelle stehende Entscheidung höchstes Befremden erregen und gegenüber den Entscheidungsbefugnissen der Verwaltungs-Behörden auf diesem Gebiete größtes Mißtrauen entstehen lassen, so gilt dies noch weit mehr von der Entschließung, die das Bayrische Staatsministerium des Innern auf die Beschwerde der beiden streitigen Firmen hin gefaßt hat. Es begnügt sich nämlich bei dieser Entschließung nicht, wie es wenigstens formell korrekt gewesen wäre, mit der Ablehnung einer Stellungnahme seinerseits unter Hinweis auf die letztinstanzliche Stellung der Oberbayrischen Regierung in der Angelegenheit, sondern sagt ausdrücklich, es habe die Verhandlung oberaufsichtlich geprüft und einen Grund zur Abänderung der angefochtenen Entschließung oder Beanstandung der in der Begründung derselben entwickelten Auffassung nicht wahrgenommen. Damit hat das Bayrische Staatsministerium des Innern die Begründung der Entscheidung der Oberbayrischen Regierung zu der seinigen gemacht und es gilt von seiner Entschließung dasselbe, was von dieser Entscheidung gesagt worden ist, hier aber um so schwerer ins Gewicht fällt, weil es sich um eine höchste Zentral- und Ministerial-Instanz handelt.

E. Schließlich sind noch **die folgenden, beim Königlichen Oberverwaltungsgericht zu Dresden zur Entscheidung gelangten, bisher noch nicht veröffentlichten Fälle** sowohl mit Rücksicht auf ihre Bedeutung im allgemeinen als im Hinblick auf die einschlägigen sächsischen Bestimmungen zur Darstellung zu bringen:

1) Betrieb eines Bauunternehmens mit handelsgerichtlich eingetragener Firma durch den Baumeister A, mit ausschl. überwachender Tätigkeit des Inhabers, Beschäftigung eines Zeichners, eines Schreibers, eines Kontorlehrlings, 80—120 Arbeitern, Ausführung von durchschnittlich 13 Neubauten im Jahre, Geschäftsumsatz von jährlich 200 000 bis 220 000 ℳ; 2) Betrieb eines Baugeschäftes durch die beiden Baumeister B. mit einer wegen ihres Handels mit Baumaterialien eingetragenen Firma, durchschnittlich 350 Arbeitern, jährlicher Gesamtumsatz von etwa 400 000 ℳ, hiervon etwa 1000 ℳ auf den Handel entfallend; 3) Betrieb eines ähnlichen, gleichfalls wegen des nebenher betriebenen Handels mit Baumaterialien eingetragenen Bauunternehmens durch den Baumeister C., Beschäftigung eines geprüften Baumeisters als technischen Vertreter, eines Buchhalters, eines Schreibers, eines oder mehrerer junger Techniker, und durchschnittlich 220 Arbeiter, jährl. Gesamtumsatz etwa 350 000 ℳ, davon etwa 10 000 ℳ auf den Handel entfallend; 4) Betrieb eines Kürschnerei- und Pelzkonfektionsgeschäftes mit einem handelsgerichtlich eingetragenen Handel mit fertig bezogenen Pelzwaren durch den Kürschnermeister D., nur oberleitende Tätigkeit des Inhabers, Beschäftigung eines Prokuristen, je zweier Verkäuferinnen, Kürschner und Näherinnen und einem Gesamtumsatz von etwa 50 000 ℳ, davon ¼ bis ⅓ auf den Handel mit fertig bezogenen Waren entfallend; 5) Betrieb eines handelsgerichtlich eingetragenen Herrengarderobegeschäfts für Zivil und Militär nebst Handel mit fertig bezogenen Militäreffekten (Helmen, Mützen, Schärpen, Säbeln usw.) sowie mit Stoffen und einzelnen fertigen Konfektionswaren, Beschäftigung eines Buchhalters, zweier Zuschneider, 20 bis 25 Schneidergehilfen, zumeist außer dem Hause, ausschl. kaufmännische Tätigkeit des nur kaufmämisch gebildeten, aber zur Schneiderzwangsinnung herangezogenen Inhabers E., Gesamtumsatz 75 bis 100 000 ℳ, davon etwa 30 000 ℳ auf den Militäreffektenhandel und nur ein geringfügiger Teil auf den übrigen Handel entfallend; 6) Betrieb eines handelsgerichtlich eingetragenen Herrengarderobegeschäfts nebst Handel mit fertigen Kleidungsstücken, Stoffen und Herrenartikeln (Hosenträgern, Krawatten, Gamaschen, Westen usw.) in offenem Laden, Beschäftigung eines Buchhalters, zweier Verkäufer, eines oder mehrerer kaufmämischer Lehrlinge, dreier Zuschneider und etwa 50, überwiegend außer dem Hause arbeitender Schneidergehilfen, nur kaufmämische Tätigkeit des, zur Schneiderzwangsinnung herangezogenen, Inhabers F., Gesamtumsatz etwa 150 000 ℳ, davon gegen 10 000 ℳ auf den Handel entfallend; 7) Betrieb einer handelsgerichtlich eingetragenen Wagenbauanstalt mit 26—28 Arbeitern (Stellmacher, Schmiede, Sattler, Lackierer), 4 Arbeitsräume von zusammen 325 qm, 3 Wagenremisen, 2 Bohrmaschinen, je einer

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Stauchmaschine, Biegemaschine, Leitspindeldrehbank, Universal-Wagner-Drehbank, Nähmaschine und Farbmühle, etwa 100 000 ℳ Umsatz, davon 1/3 Anfertigung auf Vorrat und vorwiegend oberleitender Tätigkeit des, zur Schmiedezwangsinnung herangezogenen, Inhabers G.

Von diesen 7 Streitigkeiten bestanden die erste zwischen der Handels- und der Gewerbe-(Handwerks-)kammer bezw. der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden, die übrigen 6 zwischen der Handels- und der Gewerbe-(Handwerks-)kammer bezw. der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig. Den Streitpunkt bildeten dabei in erster Linie (mit Ausnahme des Falles D) die Fabrik- oder Handwerksmäßigkeit des betreffenden gewerblichen Betriebs als Voraussetzung der Anwendung von § 7 oder 8 des Handels- und Gewerbekammergesetzes, in zweiter Linie (in dem Falle D ausschließlich) das Vorhandensein eines Handwerks und eines Handelsgewerbes als Voraussetzung des Optionsrechtes nach § 9 Handels- und Gewerbekammergesetzes. Das von den Inhabern in sämtlichen Fällen zu gunsten der Handelskammer geltend gemachte Optionsrecht wurde von der Gewerbekammer in jedem Falle bestritten, von der Handelskammer behauptet, von der Kreishauptmannschaft nach Erhebung der betr. Rekurse in den Fällen A, B, C, F, G, unter Bejahung der Handwerkseigenschaft nach § 8, versagt, in den Fällen D und E hingegen anerkannt, vom Königlichen Oberverwaltungsgericht schließlich auf die Anfechtungsklagen und Gegenerklärungen der Handels- bezw. der Gewerbe-(Handwerks-)kammer hin in den Fällen B und C unter Aufhebung, in den Fällen D und E unter Bestätigung der kreishauptmannschaftlichen Entscheidungen zugebilligt, in den Fällen A, F und G dagegen, unter gleichzeitiger Verneinung der Frage der Handelskammerzugehörigkeit nach § 7, als nicht begründet erachtet. Die grundsätzlich wichtigsten Ergebnisse der getroffenen Entscheidungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Hinsichtlich der Fabrik- oder Handwerksmäßigkeit von Baubetrieben war von der Handelskammer Leipzig zunächst als zweifelhaft hingestellt worden, ob die Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" auf die Leitung von Bauunternehmen überhaupt anwendbar seien oder Bauunternehmer, Baumeister, Inhaber von Baugeschäften usw. nicht etwa, gleich manchen anderen unter die Gewerbeordnung fallenden Gewerbtreibenden, außerhalb desjenigen Gebietes der Gewerbeordnung stehen, dessen Bestimmungen nur für „handwerks-" oder „fabrikmäßigen" Betrieb gelten. In diesem Falle wäre Streitigkeiten wie denjenigen der Fälle A, B und C der Boden entzogen, da es überhaupt nicht mehr auf den Handwerksbegriff, sondern nur noch auf das Einkommen und die handelsgerichtliche Eintragung ankomme. Das Oberverwaltungsgericht hat sich hierzu nicht geäußert, sondern auf den unter b) ersichtlichen Standpunkt gestellt.

b) Das Baugewerbe ist an sich, ohne Rücksicht auf Art und Umfang des Betriebs, stets Handwerk. Die Argumentation der Handelskammer Dresden, daß der A.'sche Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgehe und nach seiner Leitung und Organisation, Arbeiterzahl und Arbeitsteilung als ein fabrikmäßiger, nicht-handwerksmäßiger Groß-Betrieb gelten müsse, wird vom Oberverwaltungsgericht mit dem Hinweis auf die mangelnde Voraussetzung einer Fabrikanlage zurückgewiesen. „Es müssen bestimmte Räume vorhanden sein," sagt die am 20. Mai 1904 ergangene Entscheidung, „in denen der Betrieb seinen Mittelpunkt hat". Daß „alle Verrichtungen innerhalb der Fabrikräume selbst vorgenommen werden," sei nicht erforderlich; um als Ausfluß eines Fabrikbetriebs zu gelten, müsse aber „ihre Beziehung zu einer bestimmten gewerblichen Anlage" erkennbar sein, die „nach der sprachgebräuchlichen Bedeutung des Wortes als ‚Fabrik' angesprochen werden" könne. An diesem für den Fabrikbegriff unentbehrlichen Erfordernis fehle es aber, denn das Baugewerbe müsse seinem Wesen nach „an stets wechselnden Arbeitsstätten und zwar meist unter freiem Himmel" ausgeübt werden. Ebensowenig könne das Kontor als Fabrikanlage gelten, schon weil das Schwergewicht der gewerblichen Tätigkeit durch die einzelnen Baue gebildet werde, von denen jeder ein selbständiges Unternehmen darstelle. Teils im Anschluß, teils im Gegensatz zu diesen Urteilsgründen machte die Handelskammer Leipzig in ihren Anfechtungsklagen in den späteren Fällen B und C folgenden Standpunkt geltend: Der Sprachgebrauch ist nach der Rechtsprechung

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

des Reichsgerichts für den Fabrikbegriff unerheblich. Als Anlage, d. h. Betriebszentrum und Betriebsstätte, sind einerseits Bureau und Lagerplatz, andererseits die technisch und ökonomisch nur einen Ausfluß dieses alles beherrschenden Mittelpunktes bildenden einzelnen Bauten anzusehen. Die nur räumliche, im Wesen des Baugewerbes begründete Trennung von Betriebszentrum und Betriebsstätte tritt gegen diese organisatorische Konzentration zurück und kommt, ebenso wie die Arbeit unter freiem Himmel, auch bei anderen industriellen Großbetrieben vor, so bei den vom Reichsgericht als Fabriken anerkannten Werften, schwimmenden Docks usw., mehr oder weniger auch bei Maschinen-, Aufzug-, Geleis-, Beleuchtungs-, Heizungs-, Telephon-Anlagen, bei Ziegeleien sowie beim Verlag der Hausindustrien. Die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, beide vom 11. Januar 1905, gehen auf diese Gesichtspunkte nicht ein, sondern begnügen sich mit der Erklärung, das Oberverwaltungsgericht habe auch bei anderweiter Erwägung keine Veranlassung gefunden, von der am 20. Mai 1904 entwickelten Rechtsansicht, nach der das Baugewerbe nicht unter den Fabrikbegriff falle und fallen könne, abzuweichen, es genüge daher, „zur Widerlegung der hierauf bezüglichen Ausführungen der Klägerin auf den Inhalt dieses Urteils zu verweisen".

c) Der Annahme des Fabrikbegriffs steht nach demselben Urteil vom 20. Mai 1904 auch der Umstand entgegen, daß die GO. in § 154 Abs. 4 die Bauten als solche von den Vorschriften der §§ 135—139 b für die Fabriken ausnimmt und nur eine Ausdehnung dieser Vorschriften auf sie durch Kaiserliche Verordnung vorsieht. Daraus folge, daß die Gewerbeordnung die Tätigkeit des Bauens, auch in der Form des Großbetriebs, nicht als Fabrikbetrieb ansehe. In den späteren Fällen B und C macht die Handelskammer Leipzig hiergegen geltend: Daß ein Teil der Bestimmungen über Fabriken, nämlich die §§ 135—139 b, für die Bauten nicht ohne weiteres, sondern, ganz oder teilweise, erst durch Verordnung und dann unterschiedslos für große und kleine Betriebe anwendbar sein sollen, ändere nichts an der auf dem übrigen Gebiete der Gewerbeordnung, insbesondere dem der Handwerks- und Innungsgesetzgebung, bestehen bleibenden Unterscheidung fabrikmäßigen und handwerksmäßigen Betriebes und der Notwendigkeit, hinsichtlich der Anwendung oder Nichtanwendung jener Bestimmungen auch bei Baubetrieben zwischen handwerksmäßigen und nicht-handwerksmäßigen Betrieb zu unterscheiden. Sich speziell beim Baugewerbe über diese Unterscheidung einfach damit hinwegzusetzen, daß es stets und ohne weiteres zum Handwerk zu rechnen sei, ist unzulässig und auch mit seiner durch § 154 teilweise gegebenen Sonderstellung nicht zu rechtfertigen, ganz abgesehen davon, daß diese Bestimmung viel älter als die ganze Handwerkergesetzgebung ist und auch für andere Gewerbezweige, z. B. nach § 139 a, die Möglichkeit besonderer Bestimmungen vorgesehen ist, ohne daß man sie darum vom Fabrikbegriff allgemein ausschließen werde. Das Oberverwaltungsgericht geht auch auf diese Ausführungen in seinen Entscheidungen vom 11. Januar 1905 nicht ein, sondern erklärt sie einfach durch die oben mitgeteilten Urteilsgründe vom 20. Mai 1904 für widerlegt.

d) Nicht erfüllt sind die Merkmale des Fabrikbegriffs nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen A, B und C sowie auch in den Fällen F und G, ferner hinsichtlich der Arbeitsteilung. Von den Handelskammern Dresden bezw. Leipzig war das Vorhandensein einer nicht-handwerksmäßigen Arbeitsorganisation in diesen 5 Fällen angesichts der ermittelten tatsächlichen Verhältnisse behauptet worden, von der Handelskammer Leipzig unter gleichzeitigem Hinweis darauf, daß das Reichsgericht eine besonders weitgehende Arbeitsteilung als Fabrikmerkmal durchaus nicht verlangt und den Ausdruck auch nicht in dem engen Sinne eigentlicher Arbeitszerlegung, sondern ebenso für die Vereinigung verschiedener Arbeitsleistungen, z. B. der Setzer, Drucker, Buchbinder usw., also im Sinne von zusammengesetzter Arbeitsorganisation überhaupt gebraucht. „Das Ineinandergreifen der verschiedenen Arbeitskräfte auf einem Baue," bemerkt dagegen das Oberverwaltungsgericht in seinem im Fall A am 20. Mai 1904 gefällten Urteil, auf das die späteren Entscheidungen vom 11. Januar 1905 über die Fälle B und C bloß verweisen, könne „nicht als Arbeitsteilung im technischen Sinne des Wortes" aufgefaßt werden, vielmehr könne

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

man beim Baugewerbe „nicht sowohl von einer Arbeits t e i l u n g als vielmehr nur von einer — aus dem Wesen der Bautätigkeit selbst folgenden und beim größten wie beim kleinen Bauunternehmer in nahezu gleicher Weise stattfindenden — notwendigen Arbeits v e r e i n i g u n g“ reden. Ähnlich die Entscheidungsgründe des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Dezember 1904 im Falle der Wagenbauanstalt G: Unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen mit einer umfänglichen und planmäßigen Arbeitsvereinigung als Fabrik zu gelten habe, brauche nicht näher erörtert zu werden, denn die Verwendung ganz verschiedenartiger Arbeitskräfte sei hier nicht das Ergebnis einer diesem Betriebe eigentümlichen, vom Unternehmer aus wirtschaftlichen, technischen oder Zweckmäßigkeitsgründen selbständig geschaffenen Arbeitsorganisation, sondern die notwendige und natürliche Folge davon, daß weder der Stellmacher noch der Schmied oder der Sattler und Lackierer für sich allein imstande sei, einen Wagen zu bauen. In dem Falle des Maßgeschäftes F endlich gibt das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. März 1905 entgegen der Ansicht der Kreishauptmannschaft, die selbst in der Verteilung der Arbeit auf Hosen-, Westen- und Rockmacher eine Arbeitsteilung erblickte, das Vorhandensein „einer ausgesprochenen Arbeitsteilung“ zwar zu, eine solche sei aber in dieser Gestalt g e g e n w ä r t i g bei den meisten Schneidern der Großstadt mit einigermaßen ausgedehnterer und sog. besserer Kundschaft gebräuchlich, für die Beurteilung des Streitfalles daher nicht erheblich.

e) N i c h t als ausschlaggebend erachtet das Oberverwaltungsgericht schließlich die nur leitende T ä t i g k e i t d e s J n h a b e r s, die, ebensowenig wie die g r o ß e A r b e i t e r z a h l, die k a u f m ä n n i s c h e E i n r i c h t u n g und der g r o ß e U m f a n g d e s B e t r i e b s u n d d e r P r o d u k t i o n in den fraglichen Fällen genügen könne, den Handwerksbegriff auszuschließen. Zu berücksichtigen sei auch bei der Zahl der Arbeiter im Falle F die Mitbeschäftigung mancher der Heimarbeiter für dritte, im Falle G ihre Zersplitterung auf vier verschiedene Arbeitergruppen, bei der Ausdehnung der Betriebsräume und der Umsatzziffer im Falle G die viel Platz erfordernde Sperrigkeit und der oft hohe Verkaufspreis eines einzelnen Wagens, bei der nur überwachenden und leitenden Tätigkeit der Baumeister und Unternehmer A, B und C der Umstand, daß es sich dabei nicht um eine Besonderheit, sondern um den Regelfall handle.

f) Nach der Verneinung der von den beiden Handelskammern in erster Reihe betonten Nichthandwerksmäßigkeit der fraglichen Gewerbebetriebe und ihrer Handelskammerzugehörigkeit nach § 7 Handels- u. Gewerbekammergesetzes kam es für das Oberverwaltungsgericht nur noch darauf an, ob im Sinne des § 9 ein Handwerk und ein Handelsgewerbe und damit die Voraussetzung des von den Betriebsinhabern ausgeübten Optionsrechtes vorliege. Der Wortlaut (vergl. oben S. 44) wie die Entstehung dieses § 9 lassen die Wahl zwischen der Auslegung, daß das Handwerk und das Handelsgewerbe ein und derselbe Betrieb sein könne, und derjenigen, daß n e b e n dem Handwerk ein besonderes Handelsgewerbe vorhanden sein müsse. Die Handelskammer Dresden vertrat im Falle A die erstere, von der Handelskammer Leipzig bereits im Falle M. (vergl. oben S. 71) mit erörterte Auffassung, die dazu führt, daß der Inhaber eines als handwerksmäßig erachteten, aber handelsgerichtlich eingetragenen Betriebs wie z. B. der Bauunternehmer A, optieren kann. Das Oberverwaltungsgericht entschied dagegen am 20. Mai 1904 in Übereinstimmung mit dem schon im Falle M. ausgesprochenen Standpunkte (vgl. oben S. 74/75), daß n e b e n dem handwerksmäßig ausgeübten Gewerbe noch ein Handelsgewerbe vorliegen müsse. Da im Falle A wie auch im Falle G eine solche Verbindung zweier Gewerbe nicht in Betracht kam, schieden für die Frage des Optionsrechtes diese beiden Betriebe aus, um nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Mai bezw. 3. Dezember 1904 als handwerksmäßige auf Grund des § 8 Handels- u. Gewerbekammergesetzes der Gewerbekammer zuzufallen.

g) Voraussetzung des Optionsrechtes ist eine „gewisse selbständige wirtschaftliche Bedeutung“ des nebeneinander betriebenen Handwerks und Handelsgewerbes, wie gleichfalls schon in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Mai 1902 ausgesprochen ist (vgl. oben S. 74/75). Sie gilt für das Handelsgewerbe als erwiesen, wenn es sich, wie in den Fällen B, C und D, im

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Handelsregister besonders eingetragen befindet. Mit einem solchen, in den fraglichen Fällen noch unter dem alten Handelsgesetzbuch erfolgten Eintrag sei — wenigstens vom formalrechtlichen Standpunkt aus — zum äußeren Ausdruck gebracht, daß der betr. Handel den Gegenstand eines besonderen handelsrechtlichen Unternehmens neben dem nach den Grundsätzen des früheren Handelsgesetzbuchs überhaupt nicht eintragsfähigen Handwerke bilde. Ob seinerseits die Voraussetzungen zum Firmeneintrag erfüllt gewesen und dieser auch gegenwärtig noch zu Recht bestehe, unterliege lediglich dem Befinden der dafür zuständigen Gerichtsbehörden, entziehe sich dagegen einer Nachprüfung des Oberverwaltungsgerichts. Die drei Betriebe werden daher in dessen Entscheidungen vom 12. November 1904, 11. und 12. Januar 1905, in den Fällen B und C unter Aufhebung der kreishauptmannschaftlichen Entscheidung, auf Grund ihrer zu Recht ausgeübten Option der Handelskammer zugesprochen.

h) Ist das fragliche Handelsgewerbe nicht als solches für sich, sondern der Gesamtbetrieb eingetragen, wie in den Fällen E und F, so komme es zunächst darauf an, ob es an sich unter §§ 1 bezw. 2 des HGB. fallen würde, also ein Handelsgewerbe im Sinne eines der beiden Paragraphen ist. Sei dieses Erfordernis, wie z. B. bei dem E.'schen Handel mit Militäreffekten, erfüllt, so biete das Gesetz keinen Anhalt für die Annahme, daß die rechtliche Bedeutung und Wirkung des Eintrags anders zu beurteilen sei, je nachdem er unter dem alten oder dem neuen Handelsgesetzbuch erfolgt sei, zumal weder den Verwaltungsbehörden noch den Verwaltungsgerichten die Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit eines Firmeneintrags zufalle. Es komme dann nur noch darauf an, ob dieses Handelsgewerbe einen wirtschaftlich selbständigen Teil des Gesamtbetriebs bilde. Die Kreishauptmannschaft hatte diese Tatfrage im Falle E mit Rücksicht darauf bejaht, daß der Handel mit Militäreffekten beinahe ein Drittel des Gesamtumsatzes ausmache, mit dem Schneiderhandwerk und auch mit der speziellen Uniformschneiderei in keinem engeren Zusammenhange stehe und nicht einmal eine allgemein übliche Begleiterscheinung der letzteren sei. Nicht erforderlich ist nach ihrer Entscheidung, daß das Einkommen aus dem Handelsgewerbe allein 3100 ℳ übersteige. Das Oberverwaltungsgericht pflichtet ihr in diesem letzterm, formalen Punkte bei und erachtet im übrigen die bloße Behauptung der Gewerbekammer, der Handel mit Militäreffekten habe sich in großen Städten als eine regelmäßige Begleiterscheinung der Uniformschneiderei entwickelt, die in dieser Allgemeinheit nicht einmal zutreffe, nicht als genügend, um eine, vom Oberverwaltungsgericht allein nachzuprüfende unrichtige oder mangelhafte Feststellung des der rechtlichen Beurteilung zugrunde liegenden Tatbestandes darzutun und die Entscheidung der Kreishauptmannschaft zu entkräften. Die Option des E zur Handelskammer bestehe daher zu Recht. (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 1904.) Dagegen war im Falle F die wirtschaftliche Selbständigkeit des Handels von der Kaufmannschaft verneint worden. Im weiteren Verlauf der Sache vom Oberverwaltungsgericht aufgefordert, anstelle der angegebenen runden Ziffern, durch Bücherrevisoren einen genaueren Ausweis über Umsatz und Reingewinn aus dem Handel beizubringen, lehnte F dies wegen der damit verbundenen unverhältnismäßigen Belästigung und Umständlichkeit ab, zumal sich eine derartige scharfe Trennung, namentlich für die länger zurückliegende Zeit, bei dem häufigen Ineinandergreifen beider Betriebsabteilungen auch nach den Büchern nicht mehr in genügender, zuverlässiger Weise vornehmen lasse. Das Oberverwaltungsgericht entschied hierauf am 4. März 1905, daß hiernach jede Möglichkeit der Prüfung fehle, ob und inwieweit der Handel eine selbständige wirtschaftliche Bedeutung besitze. F gehöre daher, da der Nachweis der Optionsberechtigung nicht erbracht sei, zur Gewerbekammer.

Das Ergebnis dieses Abschnittes VI läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Die angeführten Streitigkeiten, Erklärungen und Entscheidungen bilden eine **Musterkarte buntester Art.** Statt der erhofften, den Grundsätzen des Reichsgerichts folgenden einheitlichen Auslegung des Handwerks- bezw. Fabrikbegriffs Entscheidungen, in denen bald diesem bald jenem der vom Reichsgericht aufgestellten und allgemein anerkannten Merkmale des Handwerks- oder Fabrikbegriffs ohne weiteres und für sich allein entscheidende Bedeutung beigelegt oder über die

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Rechtsprechung des Reichsgerichts einfach hinweggegangen, bald die **Registerfähigkeit des Handwerkes** verneint, bald bejaht, bald die **Behandlung gemischter oder zusammengesetzter Betriebe** als einheitliches Ganzes, bald ihre Zerlegung für Beitragspflicht und Registereintrag oder auch nur für das eine von beiden als erforderlich erachtet wird. Dabei Verschiedenheit der Auffassungen der letzten Instanzen nicht nur in den verschiedenen Bundesstaaten oder Verwaltungsbezirken, sondern auch innerhalb ein und derselben Länder und Bezirke, so daß man den hierdurch geschaffenen Zustand geradezu als unhaltbar geworden bezeichnen kann.

Bietet sonach das angeführte Material über den Gang der Dinge und die getroffenen Entscheidungen an sich nichts weniger als eine abgeschlossene, einheitliche Grundlage zur Lösung der Streitfrage, so lassen sich daraus doch bestimmte Gesichtspunkte gewinnen, denen eine zweckdienliche Regelung der Angelegenheit Rechnung zu tragen haben wird. Bei der Aufstellung solcher Gesichtspunkte werden zugleich auch die Vorschläge mit in Betracht zu ziehen sein, die aus den Kreisen der Handelskammern teils seit längerer Zeit schon, teils neuerdings zur Beseitigung des herrschenden Mißstandes gemacht worden sind. Sie sollen zunächst im folgenden Abschnitt ihre Darstellung finden.

VII. Die Vorschläge der Handelskammern und ihrer Vereinigungen zur Beseitigung der Mißstände.

In weit größerem Umfange und mit größerer Gründlichkeit vor allem, als es seitens der Handwerksorgane und ihrer Verbände in den im Abschnitt V mitgeteilten Vorschlägen geschehen ist, **haben sich die Handelskammern und ihre Vereinigungen eine Lösung und Beseitigung der Schwierigkeiten und Mißhelligkeiten angelegen sein lassen,** die durch das Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897 und seine seitens der Handwerkerkreise beliebte Auslegung hervorgerufen worden sind. Die von ihnen gemachten Vorschläge zielen zum einen Teile auf eine mehr vorläufige Regelung der Angelegenheit ab und bezwecken insoweit eine Abstellung oder Abschwächung wenigstens der ärgsten entstandenen Mißstände; zum andern Teile fassen sie eine endgültige Ordnung der Dinge durch entsprechende Änderung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ins Auge und gehen dabei namentlich auch auf die grundsätzlichen Seiten der Frage näher ein. Eine gesetzliche Regelung hat die Frage bereits im Königreich Sachsen wenigstens bis zu einem gewissen Grade auf Grund der den Landesregierungen in § 103 q der Gewerbeordnung erteilten Vollmachten erfahren, wie dies bereits in Abschnitt IV S. 44/45 dargelegt worden ist. Daneben sind hier und da auch sonstige Äußerungen seitens der Regierungen erfolgt, die, soweit sie sich überhaupt als Versuche zur Regelung der Frage darstellen und nicht bloß unverbindliche Meinungsäußerungen sind, naturgemäß nur das Gepräge einer vorläufigen Regelung tragen. Alle diese Versuche und Vorschläge lassen sich in folgende Hauptgruppen zusammenfassen:

A. Der im **Königreich Sachsen** gemachte **Versuch einer gesetzlichen Regelung der Schwierigkeiten** ist in den §§ 7, 8 und 9 des dortigen Handels- und Gewerbekammer-Gesetzes vom 4. August 1900 niedergelegt. Diese Bestimmungen sind auf S. 44 dieser Denkschrift im Wortlaute wiedergegeben und ebenso ist dort sowie auf S. 71/75 näher dargelegt worden, welche Auslegung sie durch die bisherige Rechtsprechung des sächsischen Oberverwaltungsgerichts gefunden haben. Auf diese Stellen der Denkschrift kann daher hier kurzer Hand Bezug genommen werden.

B. Als Vorschläge bezw. Maßnahmen für eine mehr vorläufige Regelung der Angelegenheit dürften sich, ohne daß mit dieser ihrer Charakterisierung zugleich ein Urteil über ihren Wert abgegeben werden soll, die folgenden ansprechen lassen:

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

a) Von dem **preußischen Herrn Minister für Handel und Gewerbe** ist in einem Erlasse vom 16. 1. 1902 nebst Nachtrag vom 12. 8. 1902 (Minist. Blatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1902 S. 45 und 324) angeordnet worden, daß ein Gewerbebetrieb, auf den die Vorschriften des IV. Abschnittes des VII. Titels der Gewerbeordnung unbestrittenermaßen um deswillen Anwendung finden, weil er nach seinen Betriebsverhältnissen zu den Fabriken zu rechnen ist, angesichts der nach §§ 100f, 100g Z. 2 und 134 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 129—132a zweifellosen Absicht des Gesetzgebers, auf den hier fraglichen Gebieten die handwerksmäßigen und die fabrikmäßigen Betriebe einer getrennten Regelung zu unterwerfen, auch im Hinblick auf die Handwerkskammer- und Zwangsinnungs-Organisation nicht als handwerksmäßiger angesehen werden kann.

Dieser Erlaß ist in die von demselben Minister für Handel und Gewerbe, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, von dem Finanzminister, von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, von dem Minister des Innern und von dem Minister der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich erlassene Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (Minist. Blatt 1904 S. 118 und 123 ff) aufgenommen worden und findet sich dort in Nr. 109 dieser Anweisung wiedergegeben.

Und auch später ward von dem Minister für Handel und Gewerbe in einem an einen Oberpräsidenten gerichteten Schreiben vom 20. 10. 1904 (Minist. Blatt 1905 S. 15) ausdrücklich auf diese Erlasse und auf die eben angeführte Ausführungsanweisung hingewiesen und als Wunsch des Ministers ausgesprochen, „daß vor der Entscheidung über die Fabrikmäßigkeit eines Gewerbebetriebs gemäß §§ 89, 100h, 103l der GO. regelmäßig festgestellt wird, ob bisher auf den Betrieb durch Anordnungen der zuständigen Behörden die Vorschriften im Titel VII Abschnitt IV der Gewerbeordnung angewendet worden sind, und daß, wenn dies der Fall ist, der Betrieb auch weiterhin solange als Fabrik behandelt wird, bis sich die Unrichtigkeit dieser Annahme zweifellos erwiesen hat". Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit dieser Anordnung findet sich hier auch näher mit Ausführungen begründet, denen wohl jeder, der die Unzuträglichkeiten und Mißhelligkeiten der Bestrebungen der Handwerker und ihrer Vertretungen nach Ausdehnung ihrer Organisationen auf die Groß- und Mittelbetriebe in der Praxis näher kennen und fühlen zu lernen Gelegenheit gehabt, aus vollem Herzen zustimmen wird. „Wenn die zuständigen Behörden — heißt es dort treffender Weise — einen gewerblichen Unternehmer während längerer Zeit angehalten haben, in seinem Gewerbebetriebe die ihn in mannigfacher Weise beschränkenden, nur für Fabriken geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung zu befolgen, so muß es von ihm als eine ungerechtfertigte Härte empfunden werden, wenn ihm von im wesentlichen denselben Behörden die Anerkennung seines Betriebes als Fabrik in dem Augenblicke versagt wird, wo er versucht, daraus für sich Rechte wie die Befreiung von den Beiträgen zu den Kosten der Handwerksorganisationen abzuleiten." Dem Gefühle, daß hier anderenfalls mit zweierlei Maß gemessen und nur allzu berechtigte Mißstimmung hervorgerufen wird, dürfte sich ein objektiver Beurteiler der Sachlage kaum entziehen können.

Mit Recht sind deshalb auch diese Erlasse gegenüber den Angriffen von handwerkerlicher Seite aufrechterhalten und von dem Vertreter des preußischen Handelsministers, Geh. Regierungsrat Dr. von Seefeld, in der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 18. Februar 1904 mit dem Hinweis darauf verteidigt worden, daß sie rechtlich unanfechtbar wären und daß der Vorwurf, die Handwerkskammern und die Regierungspräsidenten seien dadurch in Abhängigkeit von den Gewerbeinspektoren gestellt worden, um deswillen unzutreffend sei, weil eben dieser Regierungspräsident sowohl Vorgesetzter der Gewerbeinspektoren wäre und diesen als solcher jederzeit Anweisungen erteilen könne, als auch gleichzeitig die höhere Verwaltungsbehörde mit der letztinstanzlichen Entscheidungsbefugnis über die Handwerkereigenschaft und Zugehörigkeit der Gewerbtreibenden zu den Zwangsinnungen im Sinne von § 100h GO. darstelle, also etwaige Widerstreite sich in seiner Person ausglichen.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Derselben Auffassung hat auch das **Königlich Sächsische Ministerium des Innern** wenigstens grundsätzlich in einer Verordnung an die Kreishauptmannschaften vom 12. November 1900 anläßlich eines Falles Ausdruck gegeben, wo ein Gewerbebetrieb (große Baulaserei) von den Verwaltungsbehörden (Königliche Kreishauptmannschaft Leipzig) endgültig als Handwerksbetrieb im Sinne von § 100 f GO. erklärt, von den ordentlichen Gerichten aber (Oberlandesgericht Dresden) ebenso endgültig im Sinne von § 134 a GO. als Fabrikbetrieb angesehen worden war. Das Ministerium bezeichnet in dieser Verordnung eine solche grundsätzliche Abweichung in der rechtlichen Beurteilung der nämlichen tatsächlichen Verhältnisse seitens der Verwaltungsbehörde und des Gerichts in hohem Maße für unerwünscht und notwendigerweise geeignet, in den beteiligten Kreisen Befremden zu erregen. Weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte des § 100 f GO. biete den geringsten Anhalt für die Annahme, daß der Begriff des fabrikmäßigen Gewerbebetriebes im Titel VI der Gewerbeordnung anders als im Sinne von Titel VII aufzufassen sei; es könne nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, dem Fabrikbegriffe im Sinne der sog. Handwerkernovelle eine andere Bedeutung beizulegen, als ihm im übrigen in der Gewerbeordnung zukomme. — Mehr als diese platonische Meinungsäußerung ist allerdings seitens der Regierung im Königreich Sachsen nicht erfolgt; insbesondere auch hat sich an sie irgend eine Anweisung ähnlicher Art, wie sie der preußische Herr Handelsminister gegeben hat, nicht angeschlossen, ja das Ministerium selbst hat später Verfügungen erlassen, die sich mit jener Verordnung vom 12. November 1900 nicht immer in Einklang bringen lassen. Die Königliche Kreishauptmannschaft Leipzig aber, an die sich jene Verordnung in erster Linie richtete, hat sich bei ihren späteren Entscheidungen auf Grund der §§ 100 f und 100 h GO. nur wenig oder gar nicht an sie gehalten.

Auch das **Großherzoglich Badische Ministerium des Innern** teilt offenbar die Überzeugung von der Notwendigkeit einer einheitlichen Auffassung des Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" in Titel VI und VII der Gewerbeordnung. Eine besondere Verordnung oder Anweisung desselben in dieser Richtung ist allerdings nicht bekannt geworden, doch hat es in seiner Verfügung vom 15. August 1903, mit der es die bekannte Entscheidung des Bezirksamts Freiburg über die Handwerker-Eigenschaft von 5 großen Holzbearbeitungsbetrieben aufhob (s. oben S. 77), sich ausdrücklich der Anschauung der Handelskammer Freiburg angeschlossen, „daß der Begriff „Fabrik" für das ganze Gebiet der Gewerbeordnung ein einheitlicher und gleichbedeutender sei."

Aus anderen Teilen Deutschlands ist nur noch eine **Verfügung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen** vom 31. Dezember 1902 bekannt geworden, nach der ebenfalls solche Gewerbebetriebe, für deren Arbeiter die Vorschriften im IV. Abschnitt des VII. Titels der Gewerbeordnung gelten, weil sie nach ihren Betriebsverhältnissen zu den Fabriken zu rechnen sind, bezüglich ihres gesamten Umfanges, einschließlich der etwa in denselben beschäftigten Handwerker, von der Handwerks- und Handwerkskammer-Organisation auszunehmen sind. „Der Handwerkskammer steht — so heißt es in dieser Verfügung — eine Aufsicht über die Lehrlingsausbildung in diesen Fabrikbetrieben nicht zu. Somit haben die von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, über die Lehrzeitdauer und über die zulässige Zahl von Lehrlingen in Handwerksbetrieben auf diese Großbetriebe keine Anwendung zu finden. Die Beauftragten der Handwerkskammer sind angewiesen, sich einer Beaufsichtigung der fraglichen Großbetriebe zu enthalten. Auch sind solche fabrikmäßigen Betriebe zur Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer nicht heranzuziehen."

Schließlich ist noch ein weiterer, an einen Oberpräsidenten gerichteter Erlaß des preußischen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Dezember 1903 (Minist. Blatt 1903 S. 436) zu erwähnen, der nach näherer Prüfung der einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung zu dem Schluß kommt, daß die Vorschriften über die Innungen nur physische Personen im Auge haben und nur auf solche im vollen Umfange anwendbar sind und daß daher juristische Personen nicht für verpflichtet erachtet werden können, einer Zwangsinnung anzugehören, die für das von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

b) In einem **Rundschreiben des Regierungspräsidenten zu Schleswig** vom 13. Januar 1901 an die 3 Handelskammern seines Bezirks (Altona, Flensburg und Kiel) wird zur Beseitigung wenigstens der Doppelbesteuerung derjenigen Gewerbtreibenden, mit deren Handelsgeschäft gleichzeitig ein Handwerksbetrieb oder umgekehrt verbunden ist, auf die Bestimmungen des § 26 preußischen Handelskammer-Gesetzes hingewiesen, wonach bei der Umlegung der Kosten der Handelskammern derjenige Teil der Gewerbesteuer außer Anrechnung bleibt, der auf Niederlassungen, Betriebe oder Betriebsstätten entfällt, hinsichtlich welcher ihren Besitzern das Recht, an den Handelskammerwahlen teilzunehmen, nicht zusteht. In der Annahme, daß jedenfalls ein Teil dieser Gewerbtreibenden in das Handelsregister nur ihres Handelsgeschäfts, nicht aber des gleichzeitig betriebenen Handwerks wegen eingetragen ist, hält der Regierungspräsident die Voraussetzungen des genannten § 26 für diese Streitfälle gegeben und meint, daß infolgedessen bei ihnen derjenige Teil der Gewerbesteuer, der auf das Handwerk entfällt, von der Heranziehung zu den Kosten der Handelskammern freizulassen sei, wie dies in ähnlicher Weise rücksichtlich des auf das Handelsgeschäft fallenden Teiles der Gewerbesteuer in § 100 s Abs. 3 GO. bei der Erhebung der Innungsbeiträge vorgeschrieben und nach § 103 l auch bei der Umlegung der Handwerkskammer-Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe zulässig ist. („Handel und Gewerbe" VIII 1900/01 S. 407.)

Ob eine solche Auslegung des § 26 des preußischen Handelskammer-Gesetzes angängig ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird von diesem Vorschlage nur ein Teil der Streitfälle betroffen und, da der Begriff „Handwerk" eben streitig ist, wird der Streit im Grunde genommen nur dahin verschoben, welche Gewerbebetriebe von dem Vorschlage ergriffen werden sollen. Hierzu kommt die Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit sowohl der Feststellung dessen, ob ein Betrieb bloß in Rücksicht auf sein Handelsgeschäft oder als Gesamtbetrieb ins Handelsregister eingetragen ist, wie auch die der Zerlegung des steuerpflichtigen Einkommens und des Gewerbesteuersatzes in die auf den Handels- und auf den Handwerksbetrieb entfallenden Teile. Mit Rücksicht hierauf haben denn auch alle 3 genannten Handelskammern ihre Bedenken gegen den Vorschlag geäußert, wenngleich sie sich zu näherer Besprechung und gemeinschaftlicher Behandlung desselben bereit erklärten. („Handel und Gewerbe" VIII 1900/01 S. 407, 435.)

c) Hierher gehört auch das im **Herzogtum Braunschweig** unter Anleitung des dortigen Ministeriums getroffene Übereinkommen zwischen Handels- und Handwerkskammer, daß, falls Betriebe sowohl zur Handels- wie zur Handwerkskammer beitragspflichtig seien, der auf den handwerksmäßigen Betrieb entfallende Steuerbetrag zur Hälfte von der Besteuerung zur Handelskammer abzusetzen sei. („Handel und Gewerbe" VIII 1900/01 S. 408.)

d) Die **vereinigten nassauischen Handelskammern** zu Dillenburg, Limburg, Wiesbaden und Wetzlar empfahlen unter dem 3. Dezember 1903 dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz für eine etwa zu erlassende allgemeine Verordnung die Berücksichtigung folgender Punkte: „1. Die Handwerkskammern haben ihre Hebelisten vor Überweisung an die Gemeinden den Regierungspräsidenten einzureichen. — 2. In den Hebelisten ist dabei ersichtlich zu machen, von welchem Teil der Gewerbesteuer ein gemischter Betrieb für den rein handwerksmäßigen Teil beitragspflichtig zur Handwerkskammer gemacht werden soll. — 3. Die Regierungspräsidenten haben bei Prüfung der Hebelisten der Handwerkskammern den Handelskammern Gelegenheit zu geben, sich binnen 14 Tagen gutachtlich zu äußern, ob etwa nicht handwerksmäßige Betriebe zu Unrecht in die Hebelisten der Handwerkskammern aufgenommen oder ob gemischte Betriebe mit einem zu hohen Beitrag zu Handwerkskammerbeiträgen herangezogen werden." — Die Handelskammern selbst erklärten sich bereit, dafür Sorge zu tragen, daß die rein handwerksmäßigen Betriebe, welche etwa irrtümlich ins Handelsregister eingetragen sein sollten, im Handelsregister gelöscht würden. („Handel und Gewerbe" 1903/04 XI S. 206 und 612.)

In dem hierauf ergangenen Antwortschreiben des Regierungspräsidenten zu Coblenz vom 22. 4. 1904 wird zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß das Verfahren über die Beitragspflicht der Betriebe zu den Kosten der Handwerks- und der Handelskammern gesetzlich und im Verordnungs-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

wege geregelt sei und es einer Ergänzung desselben nicht bedürfe. Außerdem sprächen gegen die Vorschläge der Kammern auch rechtliche wie praktische Bedenken. Dagegen sei es den Kammern unbenommen, sich mit den Handwerkskammern im Wege freier Vereinbarung ohne behördliches Dazwischentreten über die Beitragspflicht der Betriebe zu einigen. („Handel und Gewerbe" 1903/04 XI. S. 613.)

C. Die **Vorschläge für eine künftige dauernde Regelung des Verhältnisses der Handelskammern zu den Handwerkskammern** und der Zugehörigkeit der Betriebe zu ihnen lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

a) Von der **Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks**, deren Mitglieder die Handelskammern zu Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Osnabrück und Ruhrort sind, sind dem preußischen Herrn Minister für Handel und Gewerbe unter dem 20. Dezember 1902 nach mehrfachen längeren Beratungen, bei denen sich der Vertreter der Handelskammer zu Dortmund der Abstimmung enthielt und eine (weiter unten aufgeführte) anderweite Erklärung abgab, die Handelskammer Ruhrort sich an den Verhandlungen überhaupt nicht beteiligte und die Handelskammer Duisburg sich vorbehielt, ein eigenes Gutachten zu erstatten, die nachstehenden Vorschläge unterbreitet worden, deren Nr. 1 einen einheitlichen Beschluß der Kammern nicht zu erzielen vermochte, während den Nr. 2 bis 5 sämtliche beteiligte Kammern zustimmten.

1a. Antrag der Handelskammern Bochum und Essen: „Die Handwerksbetriebe, die infolge ihres Umfanges und ihrer Betriebsverhältnisse einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern und deren Firma daher in das Handelsregister eingetragen ist, gehören, selbst wenn sie den Handwerksorganisationen angegliedert sind, zur Handelskammer, sofern sie ihren Ausschluß aus der Handelskammer nicht beantragen."

Der Antrag ist als ein Kompromiß gedacht und geht von dem Zwiespalt zwischen Handelsgesetzbuch und Gewerbeordnung sowohl wie zwischen den §§ 1, 2 und 4 HGB. aus, indem er zugleich zwischen dem technischen Charakter der Betriebe und ihrer kaufmännischen Organisation scheidet und da, wo die Betriebe infolge ihres Umfanges letztere erfordern und infolgedessen handelsgerichtlich eingetragen sind, ihnen zugleich ihren angeblichen Handwerkscharakter und die Möglichkeit des Anschlusses an die Handwerksorganisation unbeschadet ihres Firmeneintrags wahren will.

1b. Antrag der Handelskammer Mülheim (Ruhr): „Fabriken mit ihren sämtlichen Nebenbetrieben, Betriebe handwerksmäßigen Charakters, die infolge ihres Umfanges und ihrer Betriebsverhältnisse einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern und deren Firma daher in das Handelsregister eingetragen ist, sowie Inhaber von Handelsgeschäften, die einen mit ihrem Handelsgeschäft in Verbindung stehenden handwerksmäßigen Nebenbetrieb haben, sind von der Zugehörigkeit zur Handwerkskammer ausgeschlossen."

Die Antragstellerin begründet ihre Stellungnahme mit dem Hinweis darauf, daß das Handwerkerorganisationsgesetz nicht die sog. Großhandwerksbetriebe, sondern lediglich den eigentlichen, ursprünglichen kleingewerblichen Handwerksbetrieb stützen und gegen die Großbetriebe stärken wolle und jene Betriebe in Wahrheit gar keine Handwerksbetriebe mehr seien. Sie erachtet gegenüber dem Wahlrechte der Interessenten im Vorschlage zu 1a als Voraussetzung ersprießlicher Tätigkeit der Handelskammern sowohl wie der Handwerkskammern unbedingt die Zuweisung geschlossener Interessentengruppen an sie für notwendig mit einer von dem Belieben der einzelnen Interessenten unabhängigen, zuverlässigen und unzweideutigen Grenzziehung.

1c. Antrag der Handelskammer Osnabrück: „Gewerbliche Unternehmungen handwerksmäßigen Charakters, welche infolge ihres Umfanges und ihrer Verhältnisse einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern und deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist, gehören, selbst wenn sie den Handwerkerorganisationen eingegliedert sind, zur Handelskammer. Auf die von solchen Firmen zur Handelskammer zu leistenden Beiträge sind die Beiträge an die Handwerksorganisation in Abzug zu bringen."

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Nach Ansicht der Handelskammer Osnabrück ist es ganz natürlich, daß auch derjenige Handwerker, der sich nach den Erfordernissen des Gesetzes zugleich als Kaufmann eintragen lassen müsse, doch zur Handwerkerorganisation pflichtig bleibe, und zwar nicht nur für die Heranziehung zu den Kosten der Lehrlingsausbildung und des Herbergswesens usw., sondern zur Beteiligung an den sämtlichen, für das Handwerk durch das Gesetz geschaffenen Einrichtungen, einschl. der Zwangsinnungen. Trotzdem müsse er aber prinzipiell die offizielle Vertretung seiner Handelsinteressen ungeschmälert in der Handelskammer behalten. Die hieraus sich ergebende Doppelbesteuerung sei durch die vorgeschlagene Anrechnung der Beiträge an die Handwerkerorgane auf die Handelskammerbeiträge zu beseitigen ungeachtet der finanziellen Folgen für die Handelskammern.

1d. Antrag der Handelskammer Düsseldorf: „Die Handwerksbetriebe, welche infolge ihres Umfanges und ihrer Betriebsverhältnisse einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern und deren Firma daher in das Handelsregister eingetragen ist, scheiden damit aus der Organisation des Handwerks vollständig aus. Vor der Entscheidung des Registerrichters über die Eintragungspflicht eines derartigen Betriebes ist sowohl die Handelskammer wie die Handwerkskammer gesetzlich zu hören."

Die Handelskammer Düsseldorf weist zur Begründung des Antrags auf die jetzt durchaus klare, in der Praxis gut bewährte Formulierung des Umfangs der Interessensphäre der Handelskammern hin und erachtet jenes Zugeständnis an die Handwerkskammern angesichts ihrer weitgehenden Ansprüche für nutzlos. Die jetzige Doppelbesteuerung der Betriebe habe ihren Grund in der Verschiedenartigkeit des Begriffs „Handwerk" im Handelsgesetzbuch und in der Gewerbeordnung und könne nur dadurch beseitigt werden, daß man entweder die Begriffsbestimmung des einen oder des anderen Gesetzes als allein maßgebend ansehe, wobei zweifellos derjenigen des Handelsgesetzbuchs der Vorzug zu geben sei.

Anträge sämtlicher beteiligten Handelskammern:

2. „In § 100 f GO. ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der zur Zwangsinnung beitrittspflichtige Gewerbebetrieb ein Handwerksbetrieb sein muß."

Der Antrag soll die bei der Anwendung des § 100 f seitens der Verwaltungsbehörden wiederholt gezogene irrtümliche Schlußfolgerung beseitigen: Der Gewerbebetrieb ist kein Fabrikbetrieb, folglich muß er Handwerk sein. Durch diese falsche Schlußfolgerung würden die zwischen Fabrik und Handwerk stehenden Betriebe, z. B. die Photographen, Handelsgärtner, Installateure usw. jetzt vielfach zu Unrecht den Zwangsinnungen zugewiesen.

3. „Die Inhaber von Handelsgeschäften, welche einen mit ihrem Handelsgeschäft in Verbindung stehenden handwerksmäßigen Nebenbetrieb haben, sind von der Beitrittspflicht zur Zwangsinnung, von der Zugehörigkeit und Beitragszahlung zur Handwerkskammer befreit. Für den Fall sie im handwerksmäßigen Nebenbetriebe regelmäßig Lehrlinge ausbilden, sind sie verpflichtet, zu den Kosten der von der bezüglichen Zwangsinnung für das Herbergswesen, Schulwesen und den Arbeitsnachweis unternommenen Einrichtungen in derselben Weise und nach demselben Maßstab beizutragen, wie die Mitglieder der Zwangsinnungen, desgleichen sind auch für ihre im handwerksmäßigen Nebenbetrieb beschäftigten Lehrlinge die von der Zwangsinnung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über deren Ausbildung und Prüfung bindend, sofern die höhere Verwaltungsbehörde der betreffenden Zwangsinnung die Genehmigung zu dieser Ausdehnung ihrer Verwaltungstätigkeit über den Rahmen der eigentlichen Innungsmitglieder hinaus gibt."*)

Zur Begründung des Antrags wird geltend gemacht, daß die Inhaber von Handelsgeschäften mit handwerksmäßigem Neben- oder Hilfsbetrieb jetzt vielfach in Hinblick auf diesen Neben- und Hilfsbetrieb der Handwerksorganisation eingereiht und gezwungen würden, am Innungsleben teil-

*) Von der Handelskammer Mülheim dahin geändert: Betriebe handwerksmäßigen Charakters und Handelsgeschäfte genannter Art sind für den Fall, daß sie regelmäßig Lehrlinge ausbilden, verpflichtet, zu den Kosten usw. wie oben.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

zunehmen, obwohl sie dafür weder Interesse noch eine fachgemäße Vorbildung haben, aus der ein Gewinn für die Innung entspringen könnte. Im Interesse beider Teile müsse eine Befreiung dieser Gewerbtreibenden von der Beitragspflicht zu den Handwerksorganen gefordert werden. Andererseits sei zuzugeben, daß, soweit in diesen handwerksmäßigen Nebenbetrieben regelmäßig Lehrlinge ausgebildet würden, die Innung ein Interesse daran habe, diese Lehrlinge in gleicher Weise wie diejenigen der reinen Handwerksbetriebe ihren Ausbildungs-, Prüfungs- und Überwachungsvorschriften zu unterwerfen und die Betriebsinhaber zu den Kosten hierfür heranzuziehen.

4. „Fabriken mit sämtlichen Nebenbetrieben sind von der Zugehörigkeit zur Handwerksorganisation unbedingt ausgeschlossen. Insbesondere ist auch eine Ausdehnung der für das Handwerk geltenden Prüfungsordnungen auf die Lehrlinge und Arbeiter in Fabrikbetrieben und der von den Handwerksorganisationen eingesetzten Prüfungsausschüsse auf die Industriebetriebe abzulehnen. Sollte sich mit Rücksicht auf § 129 Abs. 1 GO. ein bisher nicht aufgetretenes Bedürfnis geltend machen, die in Fabrikbetrieben ausgebildeten Lehrlinge einer Gesellenprüfung zu unterwerfen, so ist die Einsetzung besonderer staatlicher Prüfungsbehörden gemäß § 129 Abs. 4 und § 132a GO. erforderlich."

Die Antragsteller weisen hierbei auf die große Verschiedenheit der Lehlingsausbildung im Handwerk und in der Fabrik hin, die eine Ausdehnung der für das Handwerk bestimmten Prüfungsausschüsse auf die in Fabrikbetrieben beschäftigten und ausgebildeten Lehrlinge ausgeschlossen scheinen lassen, und, soweit Bedürfnis hierzu vorhanden ist, zu besonderen Einrichtungen für die Prüfung von Fabriklehrlingen nötigen.

5. „Jeder Versuch, durch eine abstrakte, gekünstelte Definition der Begriffe Handwerk und Fabrik einen Teil der Fabrikbetriebe zu den Handwerksorganisationen heranzuziehen, muß zurückgewiesen werden.

Dagegen erscheint es praktisch und würde zur Beseitigung mancher Schwierigkeiten beitragen, wenn der Bundesrat oder die Landeszentralbehörden in einer Instruktion die Merkmale zusammenstellen, die nach der neuerlichen gerichtlichen und Verwaltungspraxis entscheidend dafür sind, ob ein Betrieb als Handwerk oder Fabrik anzusprechen ist."

Auf eine scharfe Definition der Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" wird seitens der Antragsteller als ein aussichtsloses Beginnen verzichtet, wobei sie sich zugleich darüber klar sind, daß ihre Vorschläge angesichts des Mangels einer solchen Definition nicht ganz befriedigend sind. Dagegen erscheint ihnen eine offizielle Zusammenstellung derjenigen Merkmale beider Begriffe für wünschenswert, die nach der neuerlichen gerichtlichen und Verwaltungspraxis für das Vorliegen des einen oder anderen entscheidend sind.

Die von der Handelskammer zu Dortmund abgegebene Erklärung geht dahin, daß sie die Doppelbesteuerung der Betriebe weder für erheblich noch für gesetzlich unzulässig oder objektiv ungerechtfertigt halte, da die betreffenden Betriebe aus beiden Gewerbsarten, dem Handwerk sowohl wie dem Handel, Nutzen zögen. Mehr Gewicht als auf die Vermeidung eines geringfügigen Beitrags an die Handwerkskammer müßte darauf gelegt werden, daß alle die Gewerbtreibenden, deren Betrieb nach Art und Umfang über den handwerksmäßigen hinausgewachsen ist, frei von allen persönlichen Verpflichtungen gegenüber den Handwerksorganisationen bleiben. Die Handelskammer sei daher hinsichlich der gemischten Betriebe der Ansicht, daß „Betriebe, die sich sowohl nach der Seite der handwerksmäßigen Produktion, als der des Handels betätigen, unter der Annahme, daß sie die sonstigen, die Zugehörigkeit zur Handelskammer bedingenden Voraussetzungen erfüllen, für den ganzen Betrieb zu den Handelskammerkosten beizutragen haben, eine Heranziehung dieser Betriebe zur Beitragsleistung für die Handwerkerorganisation aber nur in Beschränkung auf den handwerksmäßigen Teil erfolgen und den Inhabern eine weitere Verpflichtung aus der teilweisen Zugehörigkeit zum Handwerk nicht erwachsen darf".

b) **Die Handelskammer Leipzig** unterbreitete dem Ausschuß des Deutschen Handelstags in dessen Sitzung vom 5. Dezember 1902 und später der von diesem eingesetzten Sonderkommission in deren Sitzung vom 10. Januar 1903 die folgenden Forderungen:

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

1. Einheitliche Feststellung der für die Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" wesentlichen Merkmale durch eine authentische (gesetzliche) Interpretation sowohl der Gewerbeordnung wie des Handelsgesetzbuches; dabei ist festzuhalten a) für den Begriff „Fabrik" an den durch die Entscheidungen des Reichsgerichts aufgestellten Merkmalen und deren ebenfalls vom Reichsgericht festgelegter gegenseitiger Bewertung, b) für den Begriff „Handwerk" an seiner Zugehörigkeit zum Kleingewerbe und der durch die geschichtliche Überlieferung gerechtfertigten Beschränkung der Anwendbarkeit dieses Begriffs auf bestimmte Gewerbsarten. — 2. Behandlung der sog. gemischten und zusammengesetzten Betriebe als einheitliche Ganze sowohl hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den Zwangsinnungen und Handwerkskammern, als hinsichtlich ihrer Eintragspflicht zum Handelsregister. — 3. Erweiterung des in § 100 h GO. geordneten Instanzenzugs durch die Zulassung der weiteren Beschwerde an die Landeszentralbehörden bezw. Oberverwaltungsgerichte sowie gleichzeitige Verpflichtung der letzteren zur Vorlegung der Akten an das Reichsgericht in allen denjenigen Fällen, in denen sie von den bisherigen oder künftigen Entscheidungen des Reichsgerichts über die Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" abweichen wollen (vergl. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit § 28). — 4. Einräumung der Rechtsmittel der Beschwerde und der weiteren Beschwerde sowohl a) an die Handelskammern gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden über die Zugehörigkeit und Beitragspflicht eines Betriebes zu den Zwangsinnungen und den Handwerkskammern, wie auch b) an die Handwerkskammern gegen die Verfügung der Gerichte erster und zweiter Instanz über die Eintragspflicht von Betrieben zum Handelsregister. — 5. Verbindlichkeit dieser Vorschriften nicht nur für die künftig entstehenden, sondern auch für die bereits bestehenden Zwangsinnungen; Nachprüfung der Mitglieder dieser auf ihre Eigenschaft als Zwangs- oder freiwillige Mitglieder."

Bei der Aufstellung dieser Forderungen hat sie sich von folgenden Erwägungen leiten lassen: Eine vollständige Beseitigung der bestehenden Übelstände und Mißhelligkeiten ist unter der Herrschaft der verfehlterweise auf dem Begriff „Handwerk" aufgebauten Gewerbeordnungs-Novelle vom 26. Juli 1897 ausgeschlossen. Die Hauptquelle dieser Übelstände ist die Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung der Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" für das Handelsgesetzbuch und für die Gewerbeordnung. Eine Definition dieser Begriffe zu geben ist nach Überzeugung der Wissenschaft, Rechtsprechung und Praxis unmöglich. Dagegen lassen sich ihre wesentlichen Merkmale sehr wohl zusammenstellen und eine solche Zusammenstellung derselben, einheitlich für beide genannten Gesetze auf Grund der Rechtsprechung des Reichsgerichts offiziell vorgenommen, ist angesichts des Strebens der Handwerker, den Begriffen einen neuen, bisher unbekannten einseitigen Inhalt zu geben, wünschenswert und zweckmäßig. Ebenso angebracht erscheint im Hinblick auf die Hineinziehung immer größerer Betriebe und immer weiterer Geschäftszweige in die Handwerksorganisation eine offizielle Beschränkung der Anwendung des Begriffs „Handwerk" auf das Kleingewerbe und auf bestimmte Gewerbsarten. Gegenüber den vielfach erfolgreichen Versuchen, durchaus einheitliche Betriebe in ihre Bestandteile zu zerlegen und sie auf diese Weise mit dem einen oder anderen Bestandteile der Handwerksorganisation einzuverleiben, muß die Behandlung dieser Betriebe als einheitliches Ganze gefordert werden. Hauptanlaß zur Beschwerde geben die jetzt endgültigen Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden über die Zugehörigkeit der Betriebe zu den Innungen und Handwerkskammern. Sie müssen appellabel gemacht und dabei zugleich eine richterliche Oberinstanz vorgesehen sowie für die Einheitlichkeit der Entscheidungen Vorsorge getroffen werden. Letzteres geschieht am besten durch eine gewisse Mitwirkung des Reichsgerichts in ähnlicher Weise wie solche unter Umständen schon jetzt bei den Registersachen des Handelsgesetzbuches eintreten kann. Da die Interessen der Handelskammern und der Handwerkskammern bei der Heranziehung der Betriebe sowohl zum Handelsregister als zur Handwerksorganisation sich vielfach entgegenstehen, ist zweckmäßigerweise jeder von ihnen in beiden Fällen ein selbständiges Beschwerderecht einzuräumen. Angesichts der vielen zu Unrecht ergangenen Entscheidungen dürfen sich die zu ergreifenden Maßnahmen nicht auf künftige Fälle beschränken; es muß vielmehr eine Revision des ganzen jetzigen Besitzstandes der Zwangsinnungen und Handwerkskammern eintreten.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Von der **Sonderkommission des Deutschen Handelstags,** betr. Abgrenzung des Handwerks, der diese Vorschläge der Leipziger Handelskammer zur weiteren Beratung überwiesen worden waren, wurden in ihrer Sitzung vom 10. Januar 1903 die folgenden Beschlüsse gefaßt: „Die vom Ausschuß des Deutschen Handelstags eingesetzte Sonderkommission zur Herbeiführung einer Auseinandersetzung zwischen den Handels- und den Handwerkskammern steht zunächst auf dem grundsätzlichen Standpunkt, daß die der Handwerksorganisation zugrunde liegende Unterscheidung zwischen den Begriffen „Fabrik" und „Handwerk" nach den heutigen Verhältnissen in befriedigender Weise nicht durchzuführen ist. — Nachdem aber das Gesetz vom 26. Juni 1897 diese Unterscheidung aufgestellt hat, hält es die Kommission für notwendig, daß die offenbaren Mißstände, die diese begriffliche Unterscheidung für die Abgrenzung der Handelskammer- und der Handwerkskammer-Organisation zur Folge gehabt hat, nach Möglichkeit vermindert werden. In dieser Erwägung unterbreitet sie dem Ausschuß des Deutschen Handelstags folgende Vorschläge: 1. Der in der Gewerbeordnung (§§ 100h, 103n, 103o) geordnete Instanzenzug zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Zugehörigkeit und Beitragspflicht eines Betriebes zu den Zwangsinnungen und den Handwerkskammern ist durch die Zulassung der weiteren Beschwerde an die Oberverwaltungsgerichte oder, wo solche nicht bestehen, an die Landeszentralbehörden, zu erweitern und diesen gleichzeitig die Verpflichtung aufzuerlegen, die Akten in allen denjenigen Fällen, in denen sie von den bisherigen oder künftigen Entscheidungen des Reichsgerichts über die Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" abweichen wollen, an das Reichsgericht abzugeben. — 2. Die Rechtsmittel der Beschwerde und der weiteren Beschwerde sind einzuräumen sowohl a) den Handelskammern gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden über die Zugehörigkeit und Beitragspflicht eines Betriebes zu den Zwangsinnungen und den Handwerkskammern wie auch b) den Handwerkskammern gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz über die Eintragspflicht von Betrieben zum Handelsregister. (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, §§ 19, 27, 28, 126.) — 3. Die sog. zusammengesetzten und gemischten Betriebe sind in Zukunft sowohl hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den Zwangsinnungen und Handwerkskammern, als hinsichtlich ihrer Eintragspflicht zum Handelsregister als einheitliche Ganze zu behandeln. — 4. Der Bundesrat ist gesetzlich zu ermächtigen, die für den Begriff des Handwerks wesentlichen Merkmale mit der Wirkung festzusetzen, daß die über die Zugehörigkeit und Beitragspflicht zu den Zwangsinnungen und den Handwerkskammern, sowie über die Eintragspflicht zum Handelsregister entscheidenden Stellen daran gebunden sind. Bei dieser Feststellung sind die Entscheidungen zu berücksichtigen, die das Reichsgericht hinsichtlich des Begriffs „Fabrik" getroffen hat. — 5. Die hiernach zu erlassenden Bestimmungen sind nicht nur für die künftig entstehenden, sondern auch für die bereits bestehenden Zwangsinnungen einzuführen; bei den Mitgliedern dieser hat eine Nachprüfung auf ihre Eigenschaft als Zwangs- oder freiwillige Mitglieder stattzufinden".

Zur Begründung dieser Beschlüsse kann im allgemeinen auf die Ausführungen zu den Leipziger Vorschlägen verwiesen werden, mit denen sie sich ihrem Hauptinhalte nach decken. Nur soviel sei hervorgehoben, daß sich die Kommission von einer durch den Bundesrat vorzunehmenden Feststellung der Merkmale des Begriffs „Handwerk" mehr und insbesondere eine bessere Berücksichtigung der einschlägigen Reichsgerichtsurteile versprach, als wenn die Feststellung durch den Gesetzgeber selbst im Wege authentischer Interpretation erfolge; ferner daß sie von einer Festsetzung bestimmter Gewerbsarten für die Anwendbarkeit des Begriffs „Handwerk" absehen zu können meinte.

c) Der **Generalsekretär des Deutschen Handelstags,** Herr Dr. Soetbeer, unterbreitete der ebengenannten Sonderkommission, betr. Abgrenzung des Handwerks, bei deren Tagung am 10. Januar 1903 den Antrag: „Es empfiehlt sich, daß das Registergericht bei den Entscheidungen über die Eintragung in das Handelsregister zugleich über die Handwerker-Eigenschaft mit der Wirkung entscheidet, daß die Entscheidung auch für die Zugehörigkeit zu den Zwangsinnungen und Handwerkskammern verbindlich ist." Außerdem legte er ihr im Zusammenhang damit die folgenden 3 Fragen vor: „1) Ist es zu billigen, daß Handwerker, deren Unternehmen nach

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, in das Handelsregister eingetragen werden? 2) Sollen eingetragene Handwerker ausschließlich der Handelskammer oder ausschließlich der Handwerksorganisation oder beiden angehören? 3) Wie soll im letzteren Falle die Frage der Beiträge geregelt werden?"

Er wies dabei darauf hin, daß der Kern des Übels in dem Umstand liege, daß zwei verschiedene Stellen über die Zugehörigkeit zur Handwerksorganisation und über die Registerpflichtigkeit entscheiden, und daß eine wirksame Abhilfe nur dann geschaffen werde, wenn man diese Entscheidungen einer und derselben Stelle überweise. Hierzu eigne sich das Registergericht, das ohnehin die Handwerkereigenschaft derjenigen, die zur Eintragung sich anmelden oder etwa anzuhalten sind, zu prüfen habe. Nun sei es eine Streitfrage, ob überhaupt Handwerker in das Handelsregister eingetragen werden könnten und gegebenenfalls eingetragen werden müßten. Die Ansicht A, die beispielsweise vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe vertreten werde, gehe dahin, daß gemäß § 4 des Handelsgesetzbuchs ein Handwerker unter keinen Umständen in das Handelsregister einzutragen sei. Die Ansicht B, die anscheinend von vielen Gerichten vertreten werde, gehe dahin, daß gemäß § 2 des Handelsgesetzbuchs ein Handwerker dann einzutragen sei, wenn sein Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordere. Sei die Ansicht A richtig und sorge man für ihre allgemeine Durchführung, so ergäbe sich eine sehr einfache Lösung aller Schwierigkeiten durch die Bestimmung, daß alle, die im Handelsregister eingetragen seien, nicht zur Handwerksorganisation gehörten. Sei die Ansicht B richtig, so müsse man sich darüber entscheiden, ob eingetragene Handwerker a) zur Handelskammerorganisation oder b) zur Handwerksorganisation oder c) zu beiden Organisationen gehören sollen. Im Falle a) sei ebenfalls die genannte Bestimmung zu erlassen. Für die Fälle b) und c) empfehle sich die Bestimmung, daß das Registergericht bei Handwerkern, die es eintrage, einen Vermerk über die Handwerkereigenschaft aufzunehmen habe, und daß alle, die im Handelsregister ohne einen solchen Vermerk eingetragen seien, nicht zur Handwerksorganisation gehörten. Schwierigkeiten blieben alsdann nur für den Fall c) übrig, und zwar in bezug darauf, wie die Beiträge, die jemand zu beiden Organisationen zu entrichten habe, geregelt werden sollten.

Von der Kommission wurde der an erster Stelle genannte Antrag abgelehnt, von den drei Fragen die erste und zweite durch die Beschlüsse der Kommission für erledigt, die dritte aber als eine verfrühte angesehen und vertagt.

d) Von der **Handelskammer Stuttgart** sind unter dem 12. Mai 1903 in einer längeren Ausarbeitung über die „Rechtsunsicherheit in der Zuständigkeit der Handels- und Handwerkskammer, Zuteilung einzelner Firmen zu der Handelskammer" die nachstehenden Anträge aufgestellt worden: „I. Materielles Recht: In der Hauptsache kann die Rechtsunsicherheit durch eine Ergänzung der Reichsgewerbeordnung sowie durch Ausführungsverordnung zu folgenden Punkten des Handels- und Handwerkskammergesetzes beseitigt werden: 1. Beitragspflicht und Wahlrecht: Im allgemeinen wird die Vermutung der Kaufmannseigenschaft, soweit die Zugehörigkeit zur Handelskammer und die Beitragspflicht in Frage kommen, durch die Eintragung in das Handelsregister begründet. Jedoch steht den im Handelsregister eingetragenen „Kleinfirmen" (Minderkaufleuten, „Großhandwerkern" oder Inhabern eines Motorbetriebes im Sinne der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1900), für welche sich das gewerbliche Einkommen unter 3100 ℳ bewegt, das Recht zu, die Handwerkskammer als ihre Interessenvertretung zu wählen und eine dahin gehende Erklärung aus Anlaß der Handels- oder Handwerkskammerwahl abzugeben. Mit der entsprechenden Zuteilung werden sie von der Beitragspflicht zur Handelskammer entbunden. — Das gleiche Wahlrecht steht den einregistrierten Mittel- und gemischten Betrieben zu (insbesondere z. B. den Baugewerben, Bauwerkmeistern, Modellschreinern, Möbelfabriken, Angehörigen der Druckerei, Buchbinderei, Brauerei, Bäckerei, Müllerei, Feilenhauerei, Flaschnerei und Metallindustrie, Maschinenschlosserei, Edelmetallindustrie usw.*) 2. Lehrlings-

*) Antrag des Gewerbekammertags vom 27. September 1902: „mit der Folge, daß die Beitragspflicht zur Handels- und Handwerkskammer entsprechend geteilt wird und die Firmen das Wahlrecht für beide erlangen."

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

haltung, Fach- und Fortbildungsschulen (Nebenbetriebe): § 100 f der Reichsgewerbeordnung erhält eine Zusatzbestimmung, die ungefähr dahin geht: „Diejenigen Firmen, welche ihre Lehrlinge handwerksmäßig ausbilden oder Handwerksmeister und Gesellen beschäftigen, sind verpflichtet, zu den Kosten der Innungs-, Fach- und Fortbildungsschulen nach demselben Maßstabe wie die Mitglieder der Zwangsinnungen beizutragen." 3. Ergänzung der Reichsgewerbeordnung: Um der Entscheidung im Einzelfall eine feste Grundlage zu geben, wäre die Aufnahme einer Bestimmung in die Reichsgewerbeordnung wünschenswert, welche ungefähr nach Analogie der österreichischen Gewerbeordnung §§ 1 und 108 dahin lauten könnte: „Als handwerksmäßige Gewerbe sind solche anzusehen, bei denen für die Erlangung der nötigen Handfertigkeiten in der Regel eine handwerksmäßige Lehrlingsausbildung und längere Verwendung im Gewerbebetrieb erforderlich und ausreichend ist. — Handelsgewerbe (im engeren Sinne) und fabrikmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgenommen. — Die Verpflichtung zur Beteiligung an der Innung und der Handwerkskammer tritt für die Inhaber fabrikmäßig betriebener Gewerbsunternehmungen nicht ein." II. Von geringerem Belang ist die Regelung des Zuteilungsverfahrens und der Rechtsmittel: 1. In Ausführung des Reichsgesetzes von 1897 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 126 sollte gegen die amtliche Aufforderung zur Registrierung der Firma im ordentlichen schöffengerichtlichen Verfahren Einspruch erhoben werden können, und zwar nach den Grundsätzen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit unter Zuziehung eines von der Handels- und Handwerkskammer zu bildenden Ausschusses (etwa unter Mitberücksichtigung der sächsischen Anordnung vom 11. November 1899); die Rechtsbeschwerde könnte an die beim Landgericht bestehende (Handels-)Kammer für Handelssachen geleitet werden. 2. Ferner sollte die Reichsgewerbeordnung dahin abgeändert werden, daß für die Entscheidung von Einsprachen gegen die Unterstellung eines Betriebes unter § 100 h und 103 n und o und damit unter die Zuständigkeit der Handwerksorgane nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Verwaltungsgerichte zuständig sind. III. Da der Reichstag und — ungeachtet des Vorgangs verschiedener Bundesstaaten — auch die Landesregierungen zu einer derartigen Grenzbereinigung voraussichtlich sich erst dann, wenn die Mißstände sich häufen, entschließen dürften, so sollte ein Provisorium geschaffen, ein kollegiales, möglichst vielseitiges Zusammenwirken mit den Handwerkskammern angebahnt und eine gemeinschaftliche Auskunftsstelle errichtet werden, bei der sich die in Frage kommenden Gewerbtreibenden wegen ihrer Zugehörigkeit Rats erholen können. — Wünschenswert wäre auch, daß im Falle der Revision oder Neuherausgabe der Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse, welche die Fabriklehrlinge berühren, der Entwurf vor seiner endgültigen Feststellung der Handelskammer zugestellt wird. IV. Solange in der einen oder anderen Weise eine allgemeine Abgrenzung zwischen Handel und Handwerk nicht stattgefunden hat, können wir den betreffenden Firmen und Gewerbegruppen nur den Rat erteilen, der Aufforderung zur Entrichtung der Handwerkskammersteuer keine Folge zu leisten, ihre Lehrlinge dagegen zur Anmeldung zur Gesellenprüfung und zur Stammrolle der Handwerkskammer anzuhalten (vergl. § 129 Abs. 4 GO.: „Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb erfolgen)."

Die Handelskammer führt hierzu aus: Es handle sich 1. um einregistrierte „Kleinfirmen" oder „Minderkaufleute" oder „Mittelbetriebe", die ihrem Anlagekapital und Umfang nach erst allmählich in den Großbetrieb hineinwachsen, deren Betrieb aber schon eine kaufmännische Organisation erfordert, wie die Bauwerkmeister, Modellschreiner, Möbelfabriken, die Angehörigen der sonstigen Baugewerbe, ferner der Druckerei, Buchbinderei, Brauerei, Müllerei, Bäckerei, Gastwirtschaft, Feilenhauerei, Flaschnerei und Metallindustrie, Maschinenschlosserei, Edelmetallindustrie, Groß-Bäckereien und Groß-Schlächtereien usw.; weiterhin kämen 2. in Betracht „Mischbetriebe", die ihrer Natur nach ein einheitliches Ganzes nicht darstellen, und zwar: a. Handwerksmeister, die ein ausgedehntes Ladengeschäft betreiben, z. B. Gold- oder Messer- oder Nagelschmiede, Uhrmacher, Flaschner (Klempner), Buchbinder, Schneider (Kleidergeschäft), Schuhmacher, Seiler,

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Glaser, Seifensieder, Hut- und Mützenmacher, Friseure, Schlosser, Optiker, Putzmacherinnen usw.; in diesen Gewerbszweigen werde der Handwerker mehr und mehr zum Kaufmann, da sein Haupterwerb lediglich im Feilhalten von Fabrikware bestehe und seine technische Hantierung sich auf einzelne einfachere Arbeiten und auf Reparaturen beschränke; b. in bedingter Weise auch Handelsfirmen, die im Nebenbetrieb, hauptsächlich für Reparaturen, Handwerksmeister und Handwerksgehilfen beschäftigen, so z. B. Möbel-, Bijouterie- oder Konfektionsgeschäfte, Schuhwarenläden; 3. handele es sich um Fabriken, die noch von ihrer ursprünglichen Entstehung her oder ihrer ganzen Betriebsanlage nach Handwerksmeister beschäftigen und Lehrlinge handwerksmäßig d. h. nicht in einer Betriebsspezialität ausbilden, so z. B. die Metallwarenfabriken, Druckereien, Bauwerkmeister. Bei den ersten beiden Gruppen lasse sich allgemein schlechterdings nicht entscheiden, wo sie den Schwerpunkt ihrer Interessen haben; am besten müsse das der Betriebsinhaber selbst wissen, ihm solle man deshalb die Entscheidung über seine Zugehörigkeit zur einen oder anderen Kammer vorbehalten. Im übrigen finde dieser Vorschlag sowohl wie die Abgrenzung dieser Betriebe nach der Höhe ihres gewerblichen Einkommens (3100 ℳ) ihr Vorbild in den erprobten ähnlichen Bestimmungen des sächsischen Handels- und Gewerbekammer-Gesetzes. Bei der dritten Gruppe müsse das gemeinsame Interesse dieser Betriebe und der Handwerksbetriebe an der Ausbildung eines möglichst tüchtigen gewerblichen Nachwuchses für ihre Heranziehung zu den bezüglichen Kosten der Handwerksorgane entscheiden. Für die Begriffsbestimmung des Handwerks nötige das Handwerkskammergesetz den Ton auf die Lehrlingsausbildung zu legen, denn seine die Verhältnisse des Handwerks speziell ordnenden Bestimmungen hätten nur derartige Gewerbszweige im Auge und könnten nur solchen gegenüber vollzogen werden, in denen eine handwerksmäßige Lehrlingsausbildung stattfinde. — Mit dem Antrage auf Einräumung des schöffengerichtlichen Verfahrens beim Registrierungsgeschäft zum Handelsregister komme die Handelskammer auf ihre im Jahre 1896 aus Anlaß der Revision des Handelsgesetzbuchs gegebene Anregung zurück. Im übrigen könne für die Streitigkeiten auf dem Gebiete der Gewerbeordnung höchstens die Einführung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte erreicht werden.

e) **Im übrigen** sind **von den amtlichen Handelsvertretungen** die folgenden Äußerungen bekannt geworden:

α) Die Handelskammer zu Halle a. S. gab am 21. Januar 1903 folgende Erklärung ab: „Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer großen Anzahl von Gewerbebetrieben sowohl für die Handelskammer als auch für die Handwerkskammer hat zu lebhaften Beschwerden Anlaß gegeben. Zur Abhilfe dieser Beschwerden ist vor allem eine Änderung der Gewerbeordnung in dem Sinne erforderlich, daß Betriebe, welche der Handelskammerorganisation angehören, nicht gezwungen werden können, auch für die Handwerkskammer Beiträge zu leisten. Kein Bedürfnis ist dagegen für eine Änderung der auf die Eintragung in das Handelsregister bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs anzuerkennen. Eine Abänderung des Handelskammergesetzes erscheint ebenfalls nicht als notwendig, es kann aber eine solche zugestanden werden, wenn dabei der Grundsatz, daß die Eintragung in das Handelsregister die Zugehörigkeit zur Handelskammer begründet, unberührt bleibt. Unter dieser Voraussetzung erscheint es zulässig, daß den Inhabern in das Handelsregister eingetragener Handwerksbetriebe die Berechtigung zuerkannt wird, die Handwerkskammer als ihre Interessenvertretung zu wählen und von Wahlrecht und Beitragspflicht zur Handelskammer entbunden zu werden, falls Bestimmungen getroffen werden, die einen Mißbrauch dieser Wahlfreiheit hinlänglich verhüten. — Weitere Beschwerden haben sich dadurch ergeben, daß Kaufleute, welche einen gewerblichen Nebenbetrieb haben, in dem Handwerker beschäftigt werden, deswegen zur Zwangsinnung herangezogen werden. Es ist daher zu wünschen, daß § 100 f der Gewerbeordnung Abs. 1 Satz 1 folgenden Wortlaut erhält: Als Mitglied gehören der Innung alle diejenigen Handwerker an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben." („Handel und Gewerbe" 1902/03. X. S. 404.)

β) Die Handelskammer zu Görlitz beschloß am 24. Januar 1903 folgende Vorschläge: „a) Die unklaren und daher verschieden gedeuteten Bestimmungen des Handelsgesetz-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

buches über die Registerpflicht der größeren „Handwerker" sind dahin abzuändern, daß nur Kleingewerbtreibende künftig von der Eintragung befreit bleiben. — b) Die im § 4 HGB. vorgesehene Abgrenzung des Kleingewerbes ist durch die Landesregierung baldigst vorzunehmen und zwar nach nochmaliger Befragung der Handelskammern. — c) Die Merkmale des Handwerksbegriffes sollen vom Bundesrat unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts und unter Beachtung des geschichtlich entstandenen und in Wissenschaft und bürgerlichem Leben allgemein angewandten Sprachgebrauchs in der Weise festgestellt werden, daß die Normen auch für die in Frage kommenden Entscheidungs-Instanzen bindend sind (entsprechend dem Beschluß (Punkt 4) der Sonderkommission). Hierbei ist der Umfang des Geschäftsbetriebes in erster Linie zu berücksichtigen. — d) Der Instanzenzug für Entscheidungen bezüglich der Eintragung in das Handelsregister sowohl wie der Zuziehung zur Handwerksorganisation ist auszudehnen, und das Recht der Beschwerde und weiteren Beschwerde ist nach beiden Seiten hin in gleichem Maße sowohl den Handelskammern wie den Handwerkskammern zu gewähren (im Sinne der Beschlüsse (Punkt 1 und 2) der Sonderkommission). — e) Ein in das Handelsregister eingetragener Unternehmer scheidet, ungeachtet der Eintragung, aus der Handelskammer-Organisation dann aus, wenn er nach Maßgabe der, wie oben vorgeschlagen endgültig aufgestellten Normen von den betreffenden Instanzen für einen Handwerker erklärt wird. Andererseits soll die Frage, ob eine Firma einzutragen ist, nicht abhängig gemacht werden von der Frage, ob ihr Inhaber der Handwerksorganisation angehört. — f) An der Hand der erwähnten Normen sind die bereits früher getroffenen Entscheidungen über die Zugehörigkeit zur Handwerksorganisation nachzuprüfen (Beschluß der Sonderkommission (Punkt 5 zweite Hälfte). — g) Der § 100 f der Gewerbeordnung ist dahin zu ergänzen, daß zur Zwangsinnung nur „Handwerker" herangezogen werden dürfen". — Bei der Beratung dieser Forderungen im Schoße der Handelskammer Görlitz wurde anerkannt, daß die Handelskammern darauf verzichten könnten, eine Teilung der Beiträge (zwischen Handels- und Handwerksorganisation) bei eingetragenen Handwerkern zu verlangen, also diese mit dem ganzen Gewerbesteuersatze dem Handwerk überlassen könnten, vorausgesetzt, daß die oben erwähnte Feststellung des Handwerksbegriffes in der beantragten Weise erfolge und hierbei namentlich die neuerdings verbreitete aber irreführende Theorie vom „handwerksmäßigen Großbetrieb" verworfen werde. („Handel und Gewerbe" 1902/03. X. S. 404.)

γ) Die Handelskammer zu Arnstadt unterstützte die Beschlüsse der Sonderkommission mit der Abänderung, daß an die Stelle der Vorschläge unter Ziffer 1 und 2 folgender Vorschlag treten sollte: „Insoweit in den Fällen der §§ 100 h, 103 n (in Verbindung mit 89 Abs. 4), 103 o der Gewerbeordnung eine Entscheidung darüber zu fällen ist, ob ein Gewerbebetrieb als Handwerksbetrieb oder als Fabrikbetrieb anzusehen ist, hat die Aufsichtsbehörde die Akten an das Amtsgericht des Niederlassungsortes des Gewerbtreibenden zur Entscheidung abzugeben. — Das Amtsgericht entscheidet nach Anhörung des betreffenden Gewerbtreibenden, sowie nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung der Handwerkskammer und der Handelskammer. — Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts steht sowohl dem betreffenden Gewerbtreibenden, als auch der Handelskammer und der Handwerkskammer das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht zu. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig." („Handel und Gewerbe" 1902/03. X. S. 468.)

δ) Die Handelskammer zu Schweidnitz äußerte sich folgendermaßen: „Die Übelstände, welche die gleichzeitige Heranziehung von Betrieben zur Handelskammer und zur Handwerkskammer bezw. Innungen hervorgerufen hat, sind nicht geringerer Natur als die Mißstände, welche die begriffliche Unterscheidung von „Fabrik" und „Handwerk" für die Abgrenzung der Handelskammer- und der Handwerkskammer-Organisation zur Folge gehabt hat. — Die Frage der Doppelbesteuerung ist daher nicht zu trennen von der Behandlung der aus der begrifflichen Unterscheidung von Fabrik und Handwerk entstandenen Fragen. Eine Lösung der Gesamtfrage der Abgrenzung des Handwerks ist unmöglich ohne gleichzeitige Beseitigung der aus der Doppelbesteuerung entstehenden Mißstände. — Für die Beseitigung der Doppelbesteuerung ist von dem Grundsatze auszugehen, daß, soweit wie möglich, der handwerksmäßige Betriebsteil von dem nicht handwerks-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

mäßigen zu trennen ist. — Daher sind auch die sogenannten gemischten (Handels- und Handwerks-) Betriebe weder a) hinsichtlich ihrer Eintragspflicht zum Handelsregister, noch b) hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den Zwangsinnungen und Handwerkskammern als einheitliche Ganze zu behandeln. Es ist vielmehr bezüglich a) der Grundsatz zu befolgen, daß ein gemischter Handels- und Handwerksbetrieb nur dann eintragspflichtig ist, wenn der Handelsbetriebsteil für sich allein schon die Eintragung rechtfertigt, also gemäß § 4 des Handelsgesetzbuchs über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, bezüglich b) daß nur der handwerksmäßige Betriebsteil als zugehörig und zahlungspflichtig zu behandeln ist." — Der mit dem Wort „Daher" beginnende letzte Absatz dieser Erklärung sollte zugleich als Abänderungsvorschlag zu Ziffer 3 der Beschlüsse der Sonderkommission des Deutschen Handelstags gelten. („Handel und Gewerbe" 1902/03. X. S. 468.)

ε) Die Handelskammer zu Graudenz nahm zu der Angelegenheit folgenden Standpunkt ein: Der Mißstand, daß eine große Reihe von Unternehmern zugleich für die Handels- und für die Handwerkskammern zu Beiträgen herangezogen würden, habe seinen Grund darin, daß verschiedene Instanzen, bei den Handwerkskammern die Verwaltungsbehörden, bei den Handelskammern die Registergerichte, über die Zugehörigkeit entschieden und teilweise widersprechende Urteile fällten. Um gründlich Wandel zu schaffen, müsse daher zunächst die zwiefache Rechtsprechung beseitigt werden. Demgemäß empfehle es sich nicht, dem Beschluß der Sonderkommission des Deutschen Handelstags beizutreten, wonach die Handelskammern das Rechtsmittel der Beschwerde gegenüber den Verfügungen der Verwaltungsbehörden und umgekehrt die Handwerkskammern das Beschwerderecht gegenüber den Entscheidungen der Registergerichte erhalten sollten. Denn dadurch werde die doppelte Rechtsprechung nicht beseitigt, sondern nur auf je eine höhere Instanz hinausgeschoben. Nur die Schaffung eines einheitlichen Gerichtshofes und einer einheitlichen Berufungsinstanz für beide Kammern könne die Frage in befriedigender Weise lösen. Die Handelskammer Posen (in ihrer früheren, ersten Äußerung) schlage hierfür als erste Instanz ein Sondergericht, das aus einem Berufsrichter und je einem Mitglied der Handels- und der Handwerkskammer als Beisitzern bestände, und als zweite Instanz das Oberverwaltungsgericht vor. Berücksichtige man aber, daß die Bezirke einzelner Kammern zu groß seien, als daß ein derartiges Verwaltungsgericht schnell genug Entscheidungen fällen und möglichst kostenlos Erhebungen anstellen könne, während ohnehin die Registergerichte über die Frage der Eintragung in das Handelsregister zu urteilen hätten, so würde man dem von der Handelskammer zu Arnstadt gemachten Vorschlag, als Unterinstanz für die in Frage kommenden Streitigkeiten die Amtsgerichte und als Oberinstanz die Landgerichte fungieren zu lassen, eher zustimmen können. Die Schaffung eines Sondergerichts würde dadurch vermieden werden, und eine schnelle, wenig kostspielige Rechtsprechung werde ermöglicht, wenn die Amtsgerichte sofort bei ihrer Entscheidung über die Registerpflicht einer Firma sich über die Zugehörigkeit zur Handels- oder Handwerkskammer äußerten. Wenn aber die Sonderkommission des Handelstags hierzu empfehle, die sog. gemischten Betriebe als einheitliche Ganze zu betrachten, d. h. sie entweder nur der Handelskammer oder nur der Handwerkskammer zuzuweisen, so könne dieser Weg doch nicht als gangbar bezeichnet werden, weil nach Lage der bestehenden Gesetzgebung einer großen Anzahl von Betrieben (namentlich im Baugewerbe) Unzuträglichkeiten erwachsen könnten, wenn sie durch Gerichtsentscheidung als „in der Hauptsache kaufmännischer Fabrikbetrieb" allein der Handelskammer zugeteilt würden, während sie doch für ihren Handwerksanteil notwendig Lehrlinge bezw. Gesellen gebrauchen, deren Ausbildung zum Gesellen bezw. Meister die Innungen Schwierigkeiten bereiteten. Diese zusammengesetzten Betriebe sollten demgemäß auch als solche behandelt werden, und die Doppelbesteuerung müßte durch Teilung vermieden werden. Am leichtesten ausführbar wäre diese Teilung, wenn die Amtsgerichte bei der Beschlußfassung über die Registerpflicht sofort entschieden, dieser oder jener Betrieb sei entweder voll zur Handelskammer oder voll zur Handwerkskammer gehörig, oder aber, er sei mit der Hälfte für jede der beiden Kammern, oder mit ¼ für die eine Kammer, mit ¾ für die andere Kammer einzuschätzen. Eine weitere Teilungsmöglichkeit sei als unzweckmäßig auszuschließen. („Handel und Gewerbe" 1902/03. X. S. 645.)

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

ζ) Die Handelskammer zu Posen unterbreitete dem Deutschen Handelstag folgende Vorschläge: „1. Der Bundesrat ist gesetzlich zu ermächtigen, die für den Begriff des Handwerks wesentlichen Merkmale mit der Wirkung festzusetzen, daß die über die Zugehörigkeit und Beitragspflicht zu den Zwangsinnungen und den Handwerkskammern sowie über die Eintragspflicht zum Handelsregister entscheidenden Stellen daran gebunden sind. Bei dieser Feststellung sind die Entscheidungen zu berücksichtigen, die das Reichsgericht hinsichtlich des Begriffs „Fabrik" getroffen hat. Die hiernach zu erlassenden Bestimmungen sind nicht nur für die künftig entstehenden, sondern auch für die bereits bestehenden Zwangsinnungen einzuführen, bei den Mitgliedern dieser hat eine Nachprüfung auf ihre Eigenschaft als Zwangs- oder freiwillige Mitglieder stattzufinden. 2. Vor Entscheidung über die Eintragspflicht von Betrieben ins Handelsregister sind sowohl die Handelskammern wie die Handwerkskammern zu hören. Das Registergericht soll bei den Entscheidungen über die Eintragung in das Handelsregister zugleich über die Handwerkereigenschaft mit der Wirkung entscheiden, daß die Entscheidung auch für die Zugehörigkeit zu den Zwangsinnungen und Handwerkskammern verbindlich ist. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts steht sowohl dem betreffenden Gewerbtreibenden als auch der Handels- und der Handwerkskammer die Beschwerde bei dem zuständigen Landgericht und gegen die Entscheidung des Landgerichts bei dem zuständigen Oberlandesgericht zu, das endgültig entscheidet. — Es ist der Grundsatz zu befolgen, daß ein gemischter Handels- und Handwerksbetrieb nur dann eintragungspflichtig ist, wenn der Handelsbetriebsteil für sich allein schon die Eintragung rechtfertigt, also gemäß § 4 des Handelsgesetzbuchs über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Die Doppelbesteuerung muß durch Teilung vermieden werden. 3. Die Eintragung ins Handelsregister soll entscheidend sein für die Heranziehung zu den Handelskammerbeiträgen. Handelsgerichtlich eingetragene Firmen dürfen von der Handwerkskammer und den Innungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es sich um handwerksmäßige Nebenbetriebe handelt. 4. Insoweit in den Fällen der §§ 100 h, 103 n (in Verbindung mit § 89 Abs. 4) der Gewerbeordnung eine Entscheidung darüber zu fällen ist, ob ein Gewerbebetrieb als ein Handwerksbetrieb oder als Fabrikbetrieb anzusehen ist, hat die Aufsichtsbehörde die Akten an das Amtsgericht des Niederlassungsortes des Gewerbtreibenden zur Entscheidung abzugeben. Das Amtsgericht entscheidet nach Anhörung des betreffenden Gewerbtreibenden sowie nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung der Handelskammer und der Handwerkskammer. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts steht sowohl dem betreffenden Gewerbtreibenden, als auch der Handelskammer und der Handwerkskammer das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht zu. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig. 5. In § 100 f der Gewerbeordnung ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der zur Zwangsinnung beitrittspflichtige Gewerbebetrieb ein Handwerksbetrieb sein muß."

Der erste Vorschlag deckt sich mit den Vorschlägen 4 und 5 der Sonderkommission des Deutschen Handelstags, Vorschlag 5 mit dem Vorschlag 2 der Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks, während die Vorschläge 2, 3 und 4 in der Hauptsache Anregungen des Generalsekretärs des Handelstags, der Handelskammern Arnstadt und Schweidnitz, der Handelskammer Düsseldorf bezw. der Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks und der Handelskammer Graudenz entstammen. Die Handelskammer Posen verweist in erster Linie auf die von jenen Seiten zum Teil beigefügte Begründung und bemerkt weiter folgendes: „Wir glauben nicht, daß durch die Annahme des Vorschlags 1 der Sonderkommission des Handelstags (Zulassung der Beschwerde an die Oberverwaltungsgerichte bezw. Landeszentralbehörden im Instanzenzuge zur Entscheidung von Streitigkeiten über Zugehörigkeit und Beitragspflicht zu Zwangsinnungen und Handwerkskammern) eine wesentliche Besserung der Verhältnisse herbeigeführt wird, ganz abgesehen davon, daß wir an seiner Durchführung zweifeln. Die herrschenden Mißstände sind doch hervorgerufen worden dadurch, 1) daß jetzt die Eintragung ins Handelsregister nicht vor der Heranziehung zu den Handwerkskammerbeiträgen sichert; 2) daß über die Heranziehung zu den Beiträgen für die Handelskammern, also über die Eigenschaft eines Gewerbtreibenden als Kaufmann oder Industrieller der Bezirksausschuß und das Oberver-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

waltungsgericht, und über die Heranziehung zu den Beiträgen für die Zwangsinnungen und Handwerkskammern, also über die Eigenschaft eines Gewerbtreibenden als Handwerker, der Regierungspräsident bezw. bezüglich der Handwerkskammern auch noch der Oberpräsident zu entscheiden hat. Ist also jetzt die Eintragung ins Handelsregister ohne Bedeutung für den Charakter eines Gewerbtreibenden als Kaufmann, so kann andererseits in Anbetracht der verschiedenen Instanzen für die Beschwerden gegen die Heranziehung zu den Beiträgen derselbe Gewerbtreibende gleichzeitig als Handwerker und Industrieller oder als keins von beiden anerkannt werden. An diesen Verhältnissen würde durch den Vorschlag der Sonderkommission des Handelstages zu 1, auch im Zusammenhang mit 2, nur insofern etwas geändert werden, als dann zu hoffen wäre, daß mit der Zeit durch die Entscheidungen des Reichsgerichts in den verschiedenen Instanzen eine einheitliche Auffassung über den Begriff des Handwerks sich herausbilden würde. Solange aber würden die Mißstände ungeschwächt weiter bestehen, doch ist bei der Überbürdung des Reichsgerichts, die ja nur zu einer Entlastung, nicht zu einer weiteren Belastung desselben führen kann, die Durchführung des 1. Vorschlages der Sonderkommission ganz ausgeschlossen. — Wir sind daher dafür, daß die Entscheidung aller strittigen Fragen einem Instanzenwege, und zwar den ordentlichen Gerichten übertragen, daß von vornherein zur möglichsten Vermeidung von Beschwerden sämtlichen Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihres Standpunktes gegeben wird. — Wir befürworten ferner bei gemischten Betrieben, die teils kaufmännischer, teils handwerksmäßiger Natur sind, daß durch Teilung jede Organisation den ihr zustehenden Betrag erhält. Über die Form der Teilung wäre in der nächsten Sitzung der Sonderkommission Entscheidung zu treffen. — Wir sind endlich der Meinung, daß Handwerker nicht ins Handelsregister hineingehören, und daß auch jetzt schon weder § 1 und § 4 noch § 2 HGB. die Eintragung von Handwerkern ins Handelsregister gestatten. Werden aber auf Grund des § 2 HGB. trotzdem Handwerker ins Handelsregister eingetragen, so sind sie nach Inhalt desselben Paragraphen im Zusammenhang mit § 1, Abs. 1 HGB. Kaufleute, können also nicht mehr von der Handwerkskammer mit Beiträgen in Anspruch genommen werden. Wir machen daher den Vorschlag, daß die Eintragung ins Handelsregister für die Heranziehung zu den Handelskammerbeiträgen entscheidend sein soll." („Handel und Gewerbe" 1903/04. XI. S. 100 ff.)

η) Von der Handelskammer zu Hildesheim gingen folgende Vorschläge aus: „1. Der augenblickliche Stand unserer Gesetzgebung läßt es dringend wünschenswert erscheinen, daß die den fabrikmäßigen und Handwerksbetrieb unterscheidenden wesentlichen Merkmale durch Reichsgesetz (Ergänzung der Gewerbeordnung), oder durch Beschluß des Bundesrats festgestellt werden. 2. In obiger Beziehung empfiehlt es sich: a) als handwerksmäßige Betriebe solche anzusehen, welche in der Regel eine handwerksmäßige Lehrlingsausbildung der in ihnen beschäftigten Personen und eine längere Verwendung im Gewerbebetrieb erfordern und die ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebes hauptsächlich auf Bestellung gegen Entgelt arbeiten; b) als fabrikmäßige Betriebe hingegen diejenigen Gewerbebetriebe, in welchen hauptsächlich unter Verwendung von Maschinen und motorischer Kraft durch Teilarbeit erzeugte Massenartikel, Ganz- oder Halbfabrikate, bei einer festzusetzenden Mindestzahl von Arbeitern auf Vorrat gearbeitet werden. 3. Ein Optionsrecht der Kleinfirmen und der sog. gemischten Betriebe hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zur Handwerker- oder Handelskammer empfiehlt sich nicht. 4. Die gemischten Betriebe sind hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zur Handelskammer bezw. zur Handwerker-Organisation nicht als einheitliches Ganzes, sondern getrennt zu behandeln. Sie gehören der Handelskammer an, wenn und soweit der Handelsbetrieb allein die Eintragung in das Handelsregister rechtfertigt. Soweit handwerksmäßiger Betrieb vorliegt, unterliegen diese Betriebe der Handwerker-Organisation. 5. Es empfiehlt sich die Schaffung einer Zentralinstanz zur Entscheidung von Streitfällen über die Zugehörigkeit eines Betriebes zur Handwerker- oder Handelsorganisation." („Handel und Gewerbe" 1903/04 XI S. 222 und 281.)

ϑ) Die Handelskammer zu Altona äußerte sich in ihrem Jahresbericht für 1904 wie folgt: „Es wird nach wie vor geklagt, daß nach den bestehenden Gesetzesvorschriften eine Doppelbesteuerung vieler Betriebe zugunsten der gesetzlich berufenen Interessenvertretungen nicht zu ver-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

meiden ist, solange nicht das den Handwerkskammern zugewiesene Handwerk einerseits und die zur Handelskammer gehörigen Vollkaufleute andererseits nach übereinstimmender Gesetzesauslegung durch Verwaltung und Gerichte zwei begrifflich von einander völlig unabhängige Kreise sind. Der schon im vorigen Jahresbericht ausgesprochene Wunsch der Kammer, unter Durchbrechung des Zwangsprinzips jener Organisation einem Gewerbtreibenden zweifelhafter Zugehörigkeit ein unbedingtes Optionsrecht hinsichtlich des Wahlrechts und der Beitragspflicht zu der einen oder zu der anderen Kammer einzuräumen, dann nämlich, wenn beide Kammern ihn für sich beanspruchen, könnte allerdings nur durch Abänderung der Reichsgewerbeordnung und zugleich auch der verschiedenen Landesgesetze über die Handelskammer verwirklicht werden; ein besseres und einfacheres Mittel zur Abgrenzung der Körperschaftskreise gegen einander ist indessen nach Ansicht der Kammer noch nicht nachgewiesen worden. Käme hier nur die Doppelbesteuerung in Betracht, so könnte die Kammer die Dringlichkeit eines gerechten Ausgleiches auf Grund der Erfahrungen in ihrem Bezirke nicht behaupten; denn weit über 100 Geschäftsinhaber, deren Betriebe durchaus nicht regelmäßig gemischten Charakter tragen, leisten daselbst seit Jahren Beiträge zur Bestreitung der Kosten sowohl der Handels- als auch der Handwerkskammer, ohne bei ersterer reklamiert zu haben. Als dringlich muß die scharfe Abgrenzung der Handwerkskammersphäre gegenüber der zur Handelskammer gehörigen Industrie dagegen mit Rücksicht auf das Lehrlingswesen bezeichnet werden. Es ist schlechterdings unhaltbar, daß Beauftragte der Handwerkskammer die Lehrlingshaltung in industriellen Betrieben kontrollieren, daß z. B. im Maschinenbau fabrikmäßig ausgebildete Lehrlinge ihre Beschäftigung als „Schlossergeselle" vor dem Prüfungsausschuß einer Handwerkskammer nachweisen und daß der Fabrikherr oder sein Vertreter durch Mitvollziehung des Lehrbriefes die sachliche Zuständigkeit des Handwerkskammer-Prüfungsausschusses zur Würdigung einer fabrikmäßigen Ausbildung anerkennt. Mit Rücksicht auf die auch im Berichtsjahre hier verzeichneten Streitigkeiten dieser Art tritt die Handelskammer für eine selbständige Regelung des Lehrlingswesens in der Industrie und eine Ordnung der Zuständigkeit in dem vorerwähnten Sinne ein, damit bei widersprechenden Ansichten beider Kammern dem betroffenen Geschäftsinhaber ein Optionsrecht zu einer der beiden Organisationen mit der Wirkung zusteht, daß die Ausübung des Optionsrechtes zugunsten der Handelskammer-Organisation die Befreiung des Optierenden von seiner Inanspruchnahme durch die Handwerks-Organisation (Innung und Handwerkskammer) nicht nur hinsichtlich der Beiträge, sondern insbesondere auch hinsichtlich des Lehrlingswesens zur Folge habe, wenn auch nur dann, falls die zuständige Handelskammer für die gewerblichen Lehrlinge derjenigen Branche, der die optierende Firma angehört, die von der Reichsgewerbeordnung für Handwerkerlehrlinge angeordnete Kontrolle gleichwertig vornehmen läßt. Das unbefriedigende Ergebnis der heutigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis auf diesem Gebiete trat im Berichtsjahre stärker in die Erscheinung, weil die Lehrlingskontrolle der Handwerkskammer sich immer weiter auf Industriebetriebe auszudehnen bestrebt ist und gleichzeitig die betroffenen Industriellen bei der Unübersichtlichkeit der Rechtslage, selbst bei Inanspruchnahme von Rechtsanwälten, der zur Abwehr wirksamen Rechtsbehelfe sich nicht bedienten." („Handel und Gewerbe" 1904/05 XII S. 336.)

c) Die Handelskammer zu Stolp in Pom. erkennt in ihrer S. 58 erwähnten Denkschrift die Unmöglichkeit einer Bestimmung des Begriffs „Handwerk" an und betont angesichts der infolgedessen erforderlichen Entscheidungen von Fall zu Fall unter notgedrungenem Verzicht auf durchgreifende Abhilfe, „daß vor allem ein schnelles und einfaches Verfahren wünschenswert ist, welches dem Einfluß politischer und verwaltungsmäßiger Erwägungen entrückt ist. Es wird daher empfohlen, durch Abänderung der Reichsgewerbeordnung und des Handelskammergesetzes festzulegen, daß gegenüber den Handelskammern und Handwerkskammern alle diejenigen Betriebe, die im Handelsregister eingetragen stehen, als kaufmännisch und als nichthandwerksmäßig zu betrachten sind. In Verbindung hiermit müßte dann den Handwerkskammern das gleiche Recht auf Stellung von Anträgen für das Handelsregister eingeräumt werden, das den amtlichen Handelsvertretungen durch § 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verliehen ist, und vor der Entscheidung über solche Anträge der Handwerkskammer hätte der Register-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

richter die zuständige amtliche Handelsvertretung und entsprechend umgekehrt die zuständige Handwerkskammer zu hören. Außerdem wäre den Handelskammern die gesetzliche Grundlage und Anweisung zu geben, in solchen Fällen, in denen mit einem kaufmännischen Unternehmen ein sachlich trennbarer Handwerksbetrieb verbunden ist, eine Zerlegung der Gewerbesteuer vorzunehmen und den Handwerksbetrieb von Zuschlägen freizulassen."

κ) **Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg** ist in einer am 20. März 1905 an den preußischen Handelsminister gerichteten Eingabe dafür eingetreten, daß Mischbetriebe, je nachdem Handel oder Handwerk überwiegt, entweder ganz den Handelsvertretungen oder ganz den Handwerkskammern zuzuweisen seien. Bis zum Beweise des Gegenteils solle bei den in das Handelsregister eingetragenen Firmen die Vermutung gelten, daß überwiegend kaufmännischer bezw. Fabrikbetrieb vorliege, weil andernfalls das Handelsregister zum großen Teil seine Bedeutung verlieren würde.

Zur Begründung führt Königsberg folgendes aus: „. . . Es handelt sich vorliegend um Mischgeschäfte, in welchen eine Betriebsart so innig mit der andern verbunden ist, daß der betreffende Betrieb sachlich eine Einheit ist. Z. B. die kaufmännische Anschaffung von Stoffen und die weitere Veräußerung von solchen oder von anderwärts hergestellten fertigen Kleidungsstücken in Verbindung mit der handwerksmäßigen Verarbeitung von Stoffen zu Kleidungsstücken. Ein solcher Betrieb wird auch rechtlich nicht in zwei besondere Betriebe zerlegt werden können, sondern muß als ein einheitlicher angesehen werden. Für die rechtliche Stellung solcher Mischgeschäfte muß unseres Erachtens maßgebend sein, ob in demselben der Handelsbetrieb oder der Handwerksbetrieb überwiegt. Das Überwiegen der einen oder der andern Betriebsart wird sich unschwer durch die Geschäftsbücher und nötigenfalls durch Sachverständige feststellen lassen. Ebensowenig wie eine Fabrik schon deswegen als Handwerksbetrieb angesehen werden kann, wenn sie einige oder verhältnismäßig viele handwerksmäßig ausgebildete Leute unter den Arbeitern beschäftigt, ebensowenig kann ein in das Handelsregister eingetragener kaufmännischer Betrieb schon deswegen, wenn auch nur teilweise, als Handwerksbetrieb gelten, weil er Bekleidungsgegenstände auf Maß und Bestellung anfertigen läßt. Auch hier wird es auf die Zahl der Arbeiter, die Arbeitsteilung, die Betriebseinrichtungen, die Verwendung von Kraft und Arbeitsmaschinen, den Umfang der Produktion und das Anlagekapital sowie auf die Stellung des Unternehmers ankommen. Insbesondere wären unseres Erachtens diejenigen Mischgeschäfte, bei denen die Inhaber nur die Aufträge ihrer Kunden entgegennehmen, während die Anfertigung meistens im Akkordlohn durch Heimarbeiter erfolgt, als kaufmännische Betriebe anzusehen. Der Begriff des Handwerks ist zwar gesetzlich nicht festgelegt. Indessen wird in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs ausdrücklich von Betrieben gesprochen, die über den Umfang des Handwerks hinausgehen. Hieraus geht doch unzweifelhaft hervor, daß nach der Absicht des Gesetzgebers das Handwerk als Kleinbetrieb aufzufassen sei. Wenn die ihrer Natur nach einheitlichen Mischbetriebe in einen Handelsbetrieb zerlegt werden, der zu den Beiträgen der Handwerkskammer nicht heranzuziehen ist, und in einen Handwerksbetrieb, der zu den Beiträgen der Handwerkskammer herangezogen wird und auch sonst den gesetzlichen Bestimmungen über das Handwerk unterliegt, so würde dieses zu den mißlichsten Konsequenzen führen. Berechtigterweise könnte alsdann verlangt werden, daß auch die Handelskammern bei derartigen Mischbetrieben die Handelskammerbeiträge nur von dem Einkommen aus dem Handelsbetriebe erheben. In zahllosen Fällen würden alsdann die Beiträge geteilt werden müssen; für die Korporationen wie für die Verwaltungsbehörden würde eine unlösbare Aufgabe, ein unhaltbarer Zustand entstehen." („Handel und Gewerbe" 1904/05 XII S. 548.)

λ) **Der Verband mitteldeutscher Handelskammern** gab am 21. September 1906 folgende Erklärung ab: „Der Verband spricht sich dafür aus, daß die Frage, welcher Betrieb zur Handelskammer und welcher zur Handwerkskammer gehört, in erster Instanz von der damit befaßten Körperschaft, in den ferneren Instanzen von denjenigen Verwaltungsgerichten oder Ver-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

waltungsbehörden zu entscheiden ist, die zurzeit über die Zugehörigkeit eines Betriebes zur Handelskammer zu beschließen haben. Die weitere Frage, in welcher Weise Fabrik und Handwerk von einander abzugrenzen sind, hält der Verband mitteldeutscher Handelskammern nur von Fall zu Fall lösbar."

VIII. Besprechung der zur Beseitigung der Mißstände gemachten Vorschläge.

Aus dem mitgeteilten Material über die herrschenden Mißstände und die zur Abhilfe gemachten Vorschläge ergeben sich im Zusammenhang mit den übrigen Darlegungen über Inhalt und Auslegung der Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" **für eine Lösung der bestehenden Schwierigkeiten die folgenden Gesichtspunkte.**

I.

Eine **vollkommene Lösung der Frage „Fabrik und Handwerk"** läßt sich innerhalb der durch die Handwerkernovelle von 1897 herbeigeführten, auf der Unterscheidung der Begriffe „Handwerk" und „Fabrik" begründeten Gesetzgebung **nicht** erreichen, denn: welchen der im Rahmen dieser Gesetzgebung möglichen Auswege man auch beschreiten mag, so wird man im günstigsten Falle nur eine Verminderung der Streitfälle bewirken und einheitliche Normen und Formen ihrer Entscheidung schaffen, nicht aber die Möglichkeit von Streitigkeiten überhaupt beseitigen, vielmehr wird nach wie vor von Fall zu Fall zu entscheiden bleiben, ob „Handwerk" vorliegt oder nicht.

Eine Beseitigung aller Streitigkeiten überhaupt und der mit solchen verknüpften Weitläufigkeiten wäre allein dadurch zu bewerkstelligen, daß die umstrittenen Begriffe „Handwerk" und „Fabrik" aus der Handelskammer- bezw. Handels- und Gewerbekammer-Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten bezw. den ihr zu Grunde liegenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Reichsgewerbeordnung ausgemerzt würden. Statt ihrer wären nur noch die in denselben Gesetzen bereits vorkommenden Begriffe „Kleingewerbe" und „Großbetrieb" für den Registereintrag sowohl wie für die Organisation der Innungen und gewerblichen Vertretungskörper beizubehalten und für die Scheidung dieser ließe sich dann unschwer eine mechanische, nach der Steuerleistung bemessene Grenze festsetzen, um Zweifel und Streit über die Zugehörigkeit zum Groß- oder Kleingewerbe von vornherein auszuschließen. Eine solche Regelung, die wohl die einfachste und klarste und ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar wäre, hätte zugleich eine einheitliche reichsgesetzliche Organisation oder übereinstimmende landesrechtliche Anpassung der gewerblichen Vertretungskörper in sich zu begreifen, dergestalt, daß an die Stelle der bestehenden Handwerkskammern Vertretungskörper für alle Minderkaufleute und übrigen Kleingewerbtreibenden und diese „Kleingewerbekammern" überall neben die die Vollkaufleute vertretenden „Großgewerbe-" oder „Handelskammern" treten würden. Eine derart durchgreifende Regelung, die mit einem Schlage die Ursache allen Streites beheben und einfache, klare Verhältnisse schaffen würde, mag nun an sich vielleicht erwägens- und erstrebenswert erscheinen; es wäre aber wohl ein vergebliches Beginnen, sie unter den obwaltenden Umständen fordern zu wollen, da sie voraussichtlich schwer die Zustimmung der beteiligten Kreise sowie der maßgebenden Faktoren der Reichs- und Landesgesetzgebung finden dürfte, auch wenn man die zu wählende Grenze derart festsetzen wollte, daß die Kleingewerbekammern für die größeren Handwerker, die ihnen etwa dabei verloren gehen sollten, an jetzt zur Handelskammer beitragspflichtigen mittleren Händlern und sonstigen Nichthandwerkern einen hinreichenden Ersatz gewinnen würden.

Dasselbe gilt von einer etwaigen mechanischen Abgrenzung des Handwerks, sei es nun nach der Steuerleistung, Arbeiterzahl oder nach anderen äußeren Merkmalen. Sie würde auch den Zwecken und der Natur der ganzen Handwerksorganisation bis zu einem gewissen Grade widersprechen und sicherlich ebensowenig Aussichten auf Annahme und Einführung haben wie die Kleingewerbekammern.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Solange daher die 1897 eingeführte Sonder-Organisation für das Handwerk in Kraft steht, bleibt nur übrig zu prüfen, in welcher Weise sich auf dem Boden der geltenden Bestimmungen unter Beibehaltung der Begriffe „Handwerk" und „Fabrik" den bestehenden Schwierigkeiten verhältnismäßig noch am ehesten und wirksamsten abhelfen läßt.

II.

Vor der Prüfung dieser Frage ist daran zu erinnern, daß die **Quelle der Schwierigkeiten** weder in einer Abweichung des dem Handwerks- bezw. Fabrikbegriff in den verschiedenen Gesetzen zukommenden Inhalts noch in einem materiellen Konflikt der an diese Begriffe anknüpfenden Bestimmungen zu suchen ist. Wie die Abschnitte I, II und III dieser Denkschrift auf Grund der Gesetzestexte, der Gesetzesmaterialien und der Rechtsprechung des Reichsgerichts dargetan haben, ist der für den Registereintrag und dadurch für die Handelskammergesetze der Einzelstaaten mittelbar in Betracht kommende Handwerksbegriff der §§ 1 und 4 HGB. und derjenige der Vorschriften der Gewerbeordnung einheitlich aufzufassen und seine Abgrenzung nach oben mit der in § 2 HGB. bezeichneten Grenzlinie identisch, ebenso wie die Begriffe „Fabrik" und „Großbetrieb" in den Vorschriften der Gewerbeordnung gleichbedeutend gebraucht werden. Der Gewerbtreibende, dessen Betrieb nach Art und Umfang über das Handwerk hinausgeht und kaufmännische Organisation erheischt, ist auf dem Boden des Handelsrechts und genau so auf dem Boden der Gewerbeordnung nicht mehr Handwerker, sondern Großgewerbtreibender. Als solcher scheidet er einerseits aus der Gruppe der nichteintragbaren Minderkaufleute oder Nichtkaufleute, andrerseits aus der Organisation und Zuständigkeit der Zwangsinnungen und Handwerkskammern aus, um in die besonderen Rechte und Pflichten einzutreten, die das Handelsgesetzbuch dem Vollkaufmann, die Gewerbeordnung dem Fabrikanten und dessen Betrieb geben.

Eine gleiche reinliche Scheidung ergibt sich aber nicht allein für einfache, sondern auch für die sog. zusammengesetzten und gemischten Betriebe. Hat ein solcher nach seinen tatsächlichen Verhältnissen gemäß der vom Reichsgericht in dieser Hinsicht aufgestellten Grundsätze (vgl. oben S. 25/27) als ein einheitliches Ganzes zu gelten, so ist der Inhaber entweder, trotz eines mit dem Handwerk als beherrschendem Betriebszweig zusammenhängenden Handels, Handwerker, also ausschließlich Glied der Handwerksorganisation und auf dem Gebiete des Handelsrechts Minderkaufmann, oder aber, trotz eines mit dem Handels- oder Fabrikbetrieb zusammenhängenden Handwerks, Händler bezw. Fabrikant, also ausschließlich Glied der Handelskammer-Organisation und auf dem Boden der Gewerbeordnung Nichthandwerker. Besteht dagegen das Unternehmen aus wirtschaftlich selbständigen Betrieben, deren einer als ein für sich eintragfähiger Fabrik- oder Handelsbetrieb, der andere aber noch als Handwerk erscheint, so ergibt sich daraus ohne weiteres für Handels- wie Gewerberecht und Handels- wie Handwerkskammer-Organisation ein und dieselbe Trennung: Der Fabrik- oder Handelsbetrieb ist für sich einzutragen, gehört zur Handelskammer und fällt außerhalb der Handwerksorganisation und deren Zuständigkeit; der Handwerksbetrieb hingegen ist nicht mit einzutragen, gehört zur Handwerkskammer und fällt ebenso im übrigen für sich allein unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fürs Handwerk.

Die Möglichkeit einer Heranziehung desselben Betriebes oder Betriebsteiles zu beiden Organisationen und überhaupt Anlaß zu Zweifeln und Streitigkeiten sind also aus dem Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen an sich gar nicht gegeben, vielmehr entspringt der ganze Streit mit allen seinen Mißhelligkeiten allein dem Mangel einer einheitlichen, dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Auslegung und Anwendung der Bestimmungen. Zur Herbeiführung erträglicher Zustände wird man daher einer Änderung des materiellen Inhalts der zu Grunde liegenden Gesetzesvorschriften entraten und sich darauf beschränken können, die Bereitstellung formaler Handhaben zur wirksamen Sicherung des Gesetzeswillens zu fordern, und auf diesem Boden bewegen sich ja auch fast durchweg die im letzten Abschnitt angeführten, jetzt näher zu betrachtenden einzelnen Vorschläge.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

III.

Die von den verschiedenen Seiten ausgehenden Vorschläge hängen jedesmal unter sich zusammen, ihre Einzelbesprechung im Zusammenhang und chronologischer Reihenfolge würde aber vielfache Wiederholungen bedingen; es darf daher wohl statt dessen eine zusammenfassende Betrachtungsweise unter gemeinsamen Vergleichspunkten gewählt werden, die zugleich größere Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit der Darstellung erlauben und den Zusammenhang einzelner Vorschläge unter sich, soweit dies erforderlich, subsidiär ja mit berücksichtigen kann. Die Punkte, auf die sich die einzelnen Vorschläge beziehen, sind die folgenden:

1) Der Inhalt der Begriffe „Handwerk" und „Fabrik",
2) die handelsgerichtliche Eintragung,
3) der Innungszwang und das Lehrlings- und Prüfungswesen,
4) die Behandlung der sog. zusammengesetzten und gemischten Betriebe,
5) die Ordnung des Instanzenzugs,
6) die rückwirkende Geltung der erstrebten Regelung.

1.

Zur Anbahnung einer einheitlichen Auslegung des **Handwerks- bezw. Fabrikbegriffs** durch die entscheidenden Stellen ist in Vorschlag gebracht: a) eine gesetzliche Definition, b) eine authentische Interpretation.

a)

Den Gedanken einer **gesetzlichen Definition** vertritt von allen Kammern, die sich geäußert haben, allein die Handelskammer Stuttgart. Sie empfiehlt (s. oben S.93/95) die Aufnahme einer Bestimmung in die Reichsgewerbeordnung, die ungefähr lauten soll: „Als handwerksmäßige Gewerbe sind solche anzusehen, bei denen für die Erlangung der nötigen Handfertigkeiten in der Regel eine handwerksmäßige Lehrlingsausbildung und längere Verwendung im Gewerbebetrieb erforderlich und ausreichend ist," und will weiter hinzugefügt wissen: „Handelsgewerbe (im engeren Sinne) und fabrikmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgenommen."

Eine gesetzliche Definition des Handwerksbegriffs wäre an sich gewiß zu wünschen, läßt sich aber in befriedigender Weise nicht geben. Der vom Gesetzgeber bei wiederholten Gelegenheiten nach eingehender Prüfung eingenommene Standpunkt, daß eine Definition, dafern sie wirklich den Begriff seinem wesentlichen Inhalt nach bestimmen und nicht etwa nur eine rein äußerliche, mechanische Unterscheidung treffen will, bei der mannigfachen Gestaltung der einschlagenden Verhältnisse schlechterdings unmöglich sei, trifft auch heute noch allenthalben zu. Auch die Wissenschaft und die Rechtsprechung sind sich über die Unmöglichkeit einer zutreffenden und erschöpfenden Definition vollständig einig und klar. Gegen den Stuttgarter Vorschlag sprechen aber neben allgemeinen noch besondere Gründe.

Einmal würde mit einer Definition des Handwerksbegriffs für die Gewerbeordnung ohne eine gleichzeitige Definition fürs Handelsgesetzbuch wenig gewonnen sein. Im Rahmen der Stuttgarter Vorschläge würde dieses Bedenken zwar insofern zurücktreten, als in ihnen, wie unter 2) sogleich zu erörtern sein wird, der Boden einheitlicher Auffassung des handels- und gewerberechtlichen Handwerksbegriffs verlassen ist, doch bleibt dann immer noch einzuwenden, daß auch der abweichende handelsrechtliche Begriff im Gesetz definiert werden müßte, zumal sich die übrigen Vorschläge zum Teil mit auf ihm aufbauen, ohne seinen Inhalt zu bezeichnen.

Weiter ist gegen die für die Gewerbeordnung vorgeschlagene Definition des Handwerksbegriffs geltend zu machen, daß sie entgegen den den Gesetzesmaterialien und der Rechtsprechung zu entnehmenden Grundsätzen, wonach für die Abgrenzung zwischen Fabrik und Handwerk eine Reihe verschiedener Merkmale unter Berücksichtigung ihres Gesamtverhältnisses entscheiden soll, ein einzelnes Merkmal willkürlich als für sich allein maßgebend hinstellt. Und dazu noch eines der-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

jenigen, die, wie die Verwendung handwerksmäßig ausgebildeter Arbeiter, das Vorhandensein eines Lehrlingsverhältnisses, die Produktion auf Vorrat oder Bestellung u. a. m., von den Handwerkern als die ihnen passendsten immer in den Vordergrund zu rücken gesucht werden, nach den Entscheidungen des Reichsgerichts sowohl (s. oben S. 33/36) wie einer Reihe Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (s. oben S. 58/84) aber nicht einmal mit in erster Linie, sondern höchstens subsidiär oder überhaupt nicht in Betracht kommen.

Außerdem operiert der Stuttgarter Vorschlag bei der Definition des Begriffs „Handwerk" unzulässigerweise wieder selbst mit eben diesem zu definierenden Begriffe, indem er einen handwerksmäßigen Gewerbebetrieb dann als vorliegend annimmt, wenn zu seiner Ausübung handwerksmäßige Lehrlingsausbildung erforderlich ist. Denn unwillkürlich fragt man sofort weiter, was nun wiederum unter handwerksmäßiger Lehrlingsausbildung zu verstehen ist, ohne hierauf von der Handelskammer Stuttgart eine Antwort zu erhalten.

Aus den erwähnten Gründen dürfte eine gesetzliche Definition des Handwerksbegriffs in der von Stuttgart vorgeschlagenen Weise kaum als ein geeignetes Mittel zur Abhilfe erscheinen, im Gegenteil wäre davon nur eine Verschiebung und Verschlimmerung der Schwierigkeiten zu befürchten.

b)

Eine **authentische Interpretation** des Handwerks- bezw. Fabrikbegriffs ist bisher vorgeschlagen worden

1. von den niederrheinisch-westfälischen Handelskammern (S. 88/90),
2. von der Handelskammer Leipzig als Berichterstatterin der Sonderkommission (S. 90/91),
3. von der Sonderkommission (S. 92) und in Übereinstimmung mit ihr von den Handelskammern Arnstadt (S. 96) und Posen (S. 98/99),
4. von der Handelskammer Görlitz (S. 95/96),
5. von der Handelskammer Hildesheim (S. 99).

Die von diesen Seiten gemachten Vorschläge stimmen insoweit überein, als sie sämtlich eine authentische, für die entscheidenden Stellen verbindliche Feststellung der Merkmale erstreben, nach denen ein Betrieb als handwerks- oder fabrikmäßiger zu gelten hat, weichen dagegen in folgenden Punkten von einander ab:

Die niederrheinisch-westfälischen Kammern empfehlen eine Zusammenstellung der Merkmale, die „nach der neuerlichen gerichtlichen und Verwaltungspraxis" entscheidend seien, die Handelskammer Leipzig, mit ihr die Sonderkommission nebst den Handelskammern Arnstadt und Posen sowie die Handelskammer Görlitz, diese mit Einschränkungen, die Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts, die Handelskammern Leipzig, Görlitz und Hildesheim endlich, teils in Ergänzung, teils im Gegensatz zur Rechtsprechung des Reichsgerichts, die Beachtung verschiedener, besonderer Gesichtspunkte.

Die niederrheinisch-westfälischen Kammern entfernen sich in ihrem Vorschlag von der Handelskammer Leipzig bezw. der Sonderkommission usw., nur dadurch, daß sie die gerichtliche und Verwaltungspraxis überhaupt, jene hingegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts ins Auge fassen. In der seit jenen Vorschlägen verflossenen Zeit haben nun aber die Gerichte und Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten, bei aller ausdrücklichen Anerkennung der vom Reichsgericht aufgestellten Merkmale, vielfach Entscheidungen getroffen, die in der Wertung der einzelnen Merkmale sowohl wie ihres Zusammentreffens zu den vom Reichsgericht entwickelten Grundsätzen in offenbarem Widerspruch stehen und statt der erhofften Einheitlichkeit die in Abschnitt VI beleuchtete Verwirrung und Buntscheckigkeit zeigen. Es ist wohl anzunehmen, daß auch die niederrheinisch-westfälischen Kammern mit Rücksicht hierauf heute lieber dem Vorschlag der Handelskammern Leipzig usw. beitreten würden, dessen inhaltliche Rechtfertigung — auf die formale Seite wird später zurückgekommen werden — sich ja schon aus den Gesetzesmaterialien selbst schöpfen läßt, in denen auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts fortgesetzt Bezug genommen ist.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Von dieser Rechtsprechung jetzt abzuweichen, würde daher, ohne ausdrückliche Änderung des aus seinen Materialien zu interpretierenden Gesetzes selbst, gar nicht zulässig sein; zu einer solchen Änderung und Abweichung liegt aber auch gar kein Grund vor, nachdem sich die vom Reichsgericht aufgestellten Merkmale und Grundsätze im Laufe der Jahre allerwärts Anerkennung errungen und eingebürgert haben, während ihre Handhabung freilich nicht immer eine glückliche und richtige gewesen ist. Die Sondervorschläge der Handelskammern Görlitz und Hildesheim stellen nun eine solche Abweichung dar. Görlitz wünscht „Beachtung des geschichtlich entstandenen und in Wissenschaft und bürgerlichem Leben allgemein angewandten Sprachgebrauchs" (S. 96), während das Reichsgericht gerade den Sprachgebrauch unter die Momente verweist, die nicht als Kriterien auftreten könnten, z. B. hießen doch große Buchdruckereibesitzer — um einen solchen handelte es sich in jener Entscheidung (s. oben S. 33) — im gewöhnlichen Leben nicht „Fabrikanten". Zu verwerfen sind desgleichen die Hildesheimer Sondervorschläge. Danach sollen (S. 99) für den Handwerksbegriff eine handwerksmäßige Lehrlingsausbildung und längere Verwendung der beschäftigten Personen im Betrieb sowie, ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebs, das Arbeiten auf Bestellung, für den Fabrikbegriff Maschinenbenutzung, motorische Kraft, Arbeitsteilung, Massenproduktion auf Vorrat und eine Mindestzahl von Arbeitern entscheidend sein, also nur ein Teil der vom Reichsgericht festgestellten Merkmale und andrerseits gerade solche, auf die das Reichsgericht kein ausschlaggebendes oder überhaupt kein Gewicht legt, so daß das S. 104/105 gegen die Stuttgarter Definition Vorgebrachte hier entsprechend Anwendung findet. Nicht im Einklang mit den Reichsgerichts-Entscheidungen steht endlich auch die von Görlitz empfohlene besondere Hervorkehrung der Wichtigkeit des „Umfangs des Geschäftsbetriebs", der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts neben den anderen Hauptkriterien die ihm gebührende Stellung ja einnimmt, für sich allein aber noch nicht als ausschlaggebend angesehen werden darf.

Als eine Bestimmung, die von den reichsgerichtlichen Merkmalen und Grundsätzen in keiner Weise abweichen, sondern in gewissem Sinne eine Ergänzung dazu bilden sollte, war die von der Handelskammer Leipzig ursprünglich angeregte Beschränkung der Anwendbarkeit des Handwerksbegriffs auf das Kleingewerbe und auf bestimmte Gewerbsarten gedacht. Sie hatte u. a. den Zweck, den vom Gesetzgeber im Handelsgesetzbuch sowohl wie in der Gewerbeordnung, desgl. vom Reichsgericht in seinen Entscheidungen klar und deutlich eingenommenen Standpunkt der Zugehörigkeit des Handwerks zum Kleingewerbe gegenüber den Verdunkelungen, die er durch die in Abschnitt IV geschilderten Bestrebungen der Handwerksorgane und durch die von den Verwaltungsbehörden ergangenen Entscheidungen erfahren hatte, durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung aufs neue hervorzukehren; sodann sollte mit ihr den wiederholt aufgetauchten Versuchen, den Handwerksbegriff auf immer weitere Gewerbszweige auszudehnen, auf die er bisher niemals angewendet worden war (z. B. Gärtnerei, Gastwirtschaft usw.) oder nicht hatte angewendet werden können, weil sie überhaupt erst der neuzeitlichen Entwickelung von Handel und Industrie ihre Entstehung verdanken (z. B. Photographie, Installation usw.), ein für alle Mal entgegengetreten werden. Wenn dieser Vorschlag jetzt fallen gelassen wird, so hat dies darin seinen Grund, daß die Übertragung der Entscheidungen auf richterliche Behörden und deren Auslauf in eine einheitliche Spitze eine hinreichende Gewähr für die Beachtung der Gesichtspunkte bietet, von denen bei dem Vorschlage seinerseits ausgegangen worden ist. Außerdem hat auch eine nähere Prüfung der Entscheidungen des Reichsgerichts ergeben, daß dieses an dem streng historischen Begriff des Handwerks nicht überall festhält, vielmehr der Meinung ist, daß ein Gewerbe, dafern es wie z. B. eine kleine Wäscherei in handwerksähnlichen Formen betrieben wird, als ein zwar nicht historisch überkommenes, sondern aus der modernen Volkswirtschaft hervorgegangenes neues „Handwerk" angesprochen werden dürfe (s. oben S. 39). Schließlich steht aber auch zu befürchten, daß dem Vorteil der Ausschließung des Handwerksbegriffs bei den kaum allzu zahlreichen, außerhalb der Aufzählung bleibenden Gewerbsarten der Nachteil gegenübersteht, daß eine solche Aufzählung bei den darunter fallenden Gewerben in Zweifelsfällen eher zur Annahme des Vorhandenseins handwerksmäßigen Betriebs als des Gegenteils führen und jedenfalls in diesem Sinne von den Handwerkerkreisen weidlich auszunutzen gesucht werden wird. Dieses allge-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

meine und ausschlaggebende Bedenken gegen eine Einschränkung der Anwendbarkeit des Handwerksbegriffs auf bestimmte Gewerbsarten gilt in erhöhtem Grade gegen die in dieser Hinsicht von Stuttgart gemachten Vorschläge, die zum Teil schon aus andern Gründen unannehmbar gefunden worden sind (s. oben S. 104/105) und im übrigen noch zu betrachten sein werden.

In formaler Hinsicht empfehlen von den beteiligten Antragstellern die niederrheinisch-westfälischen Kammern eine Zusammenstellung der Merkmale durch den Bundesrat oder die Landes-Zentralbehörden, die Handelskammer Leipzig ihre authentische (gesetzliche) Interpretation, die Kommission und ebenso die Handelskammern Arnstadt und Posen eine gesetzliche Ermächtigung des Bundesrats zu bindender Feststellung der zu berücksichtigenden Punkte, die Handelskammer Görlitz eine bindende Feststellung durch den Bundesrat.

Eine für die entscheidenden Organe bindende Feststellung der Merkmale, ohne vorherigen Erlaß einer bezüglichen reichsgesetzlichen Bestimmung, durch den Bundesrat oder die Landes-Zentralbehörden im einfachen Verwaltungswege muß als ausgeschlossen gelten, da eine solche Feststellung, wenngleich sie den Gesetzesinhalt lediglich interpretieren will, keine bloße Ausführungsbestimmung, sondern eine Erläuterung und Ergänzung des Gesetzes selbst bildet, mithin nur auf dem gleichen Wege wie dieses rechtskräftig entstehen kann. Es fragt sich daher nur, ob das zu schaffende Gesetz die Interpretation selbst geben oder sie dem Bundesrat überlassen soll. Gegen beide Wege, in letzter Linie aber auch gegen die Zweckmäßigkeit einer authentischen Interpretation überhaupt, walten erhebliche Bedenken, nämlich: die Schwierigkeit der Auffindung eines geeigneten Wortlautes, ferner die Ungewißheit unveränderter Durchsetzung der gewählten Interpretation oder auch nur der Hauptgesichtspunkte für diese bei den gesetzgebenden Faktoren, und schließlich die Fraglichkeit des Nutzens der ganzen Maßnahme.

Die begrifflichen Merkmale und die Grundsätze ihrer Wertung in umfassender und zutreffender Weise wiederzugeben und dabei mit klarer Bestimmtheit und konkreter Brauchbarkeit tunlichst auch Kürze zu verbinden, wird im Rahmen eines oder einiger Gesetzesparagraphen und auch innerhalb der Form einer auf besonderer gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Verordnung nur schwer möglich sein; mit einer bloßen allgemein gehaltenen Aufführung der in Betracht kommenden Kriterien wäre aber wenig gewonnen. Noch weniger lassen sich die Grundsätze ihrer gegenseitigen Wertung in knappe Worte kleiden. Schon die Aufstellung der beherrschenden Gesichtspunkte, umsomehr die Auswahl und Aufzählung der einzelnen Merkmale und die Erläuterung ihrer Bedeutung an sich und im Zusammenhang würden aber im Schoße der gesetzgebenden Körperschaften, gleichviel ob es sich um Interpretation im Gesetze selbst oder durch den Bundesrat handeln sollte, die Geltendmachung der verschiedensten Ansichten und Interessen im Gefolge führen und die Durchsetzung der erstrebten Interpretation im Geiste der reichsgerichtlichen Rechtsprechung von vornherein in Frage stellen. Und selbst angenommen, ein befriedigender Wortlaut lasse sich finden und zu authentischer Geltung erheben, so bleibt dann immer noch die Frage, ob der damit verfolgte Zweck denn wirklich auch erreicht würde. Die Kommission hat dies s. Z. wohl angenommen und damals annehmen können; die Erfahrung hat seitdem jedoch gelehrt, daß die Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, wie S. 58/84 schon hervorgekehrt, trotz allgemeiner Anerkennung der reichsgerichtlichen Merkmale und Grundsätze nichts weniger als einheitlich ausgefallen sind. Eine authentische Interpretation kann aber die entscheidenden Stellen lediglich zu einer formalen Berücksichtigung jener Merkmale und Grundsätze verpflichten, wie sie inzwischen im Laufe der Zeit ohnehin Eingang gefunden hat, sie kann dagegen nicht die tatsächliche richtige Anwendung jener Merkmale und Grundsätze im Sinne der vom Reichsgericht eingehaltenen Rechtsprechung sicherstellen, würde also ihren Zweck voraussichtlich nur unvollkommen erfüllen. Unter diesen Umständen ist von dem Wege einer authentischen Interpretation, falls sich zur Abhilfe, etwa in der Änderung des Instanzenzuges, noch andere, bessere Mittel finden lassen, lieber abzusehen.

2.

Der **handelsgerichtlichen Eintragung** wird infolge der Bedeutung, die sie an sich im kaufmännischen Geschäftsleben wie insbesondere für die Zugehörigkeit der Betriebe zu den Handels-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

kammern nach der einschlägigen Gesetzgebung der Einzelstaaten hat (S. 41/46), von allen Körperschaften, die überhaupt mit Vorschlägen hervorgetreten sind, besondere Beachtung geschenkt. Die dazu gemachten Vorschläge zeigen, soweit sie von den Handelskammern ausgehen, unter dem hier zu betrachtenden Gesichtspunkte der Auffassung des Handwerksbegriffs im Handelsgesetzbuch und in der Gewerbeordnung und der damit zusammenhängenden Frage der Eintragbarkeit des Handwerks nahezu Übereinstimmung, indem sie sich, mit wenigen Ausnahmen, auf den Boden einheitlicher Auffassung des Begriffs in beiden Gesetzen unter Ausschluß der Handwerker vom Registereintrag stellen. Dieser Standpunkt, der in den Abschnitten I, II und III, S. 9 ff., S. 17 ff. und S. 24 ff. aus Gesetz, Motiven und Rechtsprechung eingehend begründet und an sich auch vom preußischen Handelsministerium („Handel und Gewerbe" 1900/01 VIII, S. 334/335 und 505) und anderen entscheidenden Stellen wiederholt ausdrücklich anerkannt worden ist, spricht aus den Vorschlägen der Handelskammern Düsseldorf, Osnabrück und Mülheim a. d. R., nach denen im Gegensatz zu den Handelskammern Bochum und Essen „eingetragene Handwerker" bezw. „eingetragene Betriebe handwerksmäßigen Charakters" aus der Organisation des Handwerks ausscheiden, also nur zur Handelskammer gehören sollen (S. 88/89), ebenso aus den Darlegungen und Anträgen der Handelskammer Leipzig (S. 90/91 unter II und ff.) und der Sonderkommission des Deutschen Handelstags (S. 92) sowie der Handelskammern Arnstadt (S. 96) und Posen (S. 98/99). Desgleichen vertreten ihn die nassauischen Handelskammern hinsichtlich der Löschung zu Unrecht eingetragener handwerksmäßiger Betriebe (S. 87) und die Handelskammer Hildesheim, indem sie das von Stuttgart befürwortete Optionsrecht sog. Kleinfirmen zurückweist (S. 99).

Für eine verschiedene Auslegung des Handwerksbegriffs im Sinne des Handelsgesetzbuchs und der Gewerbeordnung und für eine Teilnahme der Handwerker am Firmenrecht lassen nur die Vorschläge der Handelskammern Bochum und Essen und der Handelskammern Halle, Görlitz und Stuttgart Raum.

Die Handelskammern Bochum und Essen wollen die „Handwerksbetriebe, die infolge ihres Umfanges und ihrer Betriebsverhältnisse einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern und deren Firma daher in das Handelsregister eingetragen ist, selbst wenn sie den Handwerks-Organisationen eingegliedert sind", als zur Handelskammer gehörig betrachtet wissen, „sofern sie ihren Ausschluß aus ihr nicht beantragen" (S. 88). Die dazu gerechneten Gewerbtreibenden sollen von ihnen demnach als eine zwischen Handwerkern und Nichthandwerkern stehende mittlere Gruppe in die Lage gesetzt werden, ihre jetzt formal zulässige Heranziehung zu beiden Kammern durch willkürliches Ausscheiden aus der Handelskammer-Organisation zwecks ausschließlicher Zugehörigkeit zur Handwerkskammer zu lösen. Einen ähnlichen Vorschlag macht die Handelskammer Halle, jedoch nur subsidiär. Sie tritt grundsätzlich für Begründung der Handelskammerzugehörigkeit durch den Registereintrag und Ausschließung der der Handelskammer-Organisation angehörenden von den Handwerkskammern ein, will gleichwohl aber „den Inhabern in das Handelsregister eingetragener Handwerksbetriebe die Berechtigung zuerkennen, „die Handwerkskammer als ihre Interessenvertretung zu wählen und von Wahlrecht und Beitragspflicht zur Handelskammer entbunden zu werden, falls Bestimmungen getroffen werden, die einen Mißbrauch dieser Wahlfreiheit hinlänglich verhüten." (S. 95). Vorschläge für den näheren Inhalt dieser Bestimmungen macht die Handelskammer Halle nicht; gerade hierin dürfte aber nach den schon oben bei Besprechung des sächsischen Optionsrechtes (S. 44/45) gemachten und unmt„ (S. 109/110) noch weiter zu gebenden Ausführungen eine Hauptschwierigkeit der ganzen Frage liegen. Ein solches Wahlrecht zu Gunsten der Handwerkskammer räumt ferner auch die Handelskammer Stuttgart ein und zwar einmal den „im Handelsregister eingetragenen „Kleinfirmen" (Minderkaufleuten, „Großhandwerkern" oder Inhabern eines Motorbetriebes im Sinne der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1900), für welche sich das gewerbliche Einkommen unter 3100 ℳ bewegt" sowie weiter den „einregistrierten Mittel- und gemischten Betrieben", insbesondere z. B. den

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

„Baugewerben, Bauwerkmeistern, Modellschreinern, Möbelfabrikanten, Angehörigen der Druckerei, Buchbinderei, Brauerei, Bäckerei, Müllerei, Feilenhauerei, Flaschnerei und Metallindustrie, Maschinenschlosserei, Edelmetallindustrie usw." (S. 93/95).

Diese Vorschläge laden zunächst zu dem Einwand ein, daß sie den Handelskammern einen Verzicht auf ihnen nach den einschlagenden Bestimmungen jetzt zukommende Betriebe zumuten, wobei zu Gunsten der Vorschläge angenommen wird, daß die Gewerbtreibenden, die das ihnen zugedachte Recht nicht ausüben, dann nicht etwa innerhalb der Handels- und Handwerkskammer-Organisation, sondern bei den Handelskammern verbleiben sollen, im Gegensatz zu der im Königreich Sachsen beliebten umgekehrten Vorschrift ihrer Zuweisung zu den Gewerbe- (Handwerks-) Kammern (s. oben S. 44). Statt eines solchen Verzichtes sollten aber die Handelskammern „grundsätzlich und pflichtgemäß an dem Bereiche, der ihnen zur Vertretung gewerblicher Interessen eingeräumt ist, unbedingt festhalten", wie von der Handelskammer Düsseldorf dem Vorschlag der Handelskammern Bochum und Essen gegenüber treffend hervorgekehrt worden ist. Ganz abgesehen von diesem Gesichtspunkte haftet jenen Vorschlägen ferner der Mangel an, daß sie die bestehenden Schwierigkeiten nicht lösen, sondern nur an eine andere Stelle verlegen würden, da sie die Voraussetzungen der Ausübung eines solchen Optionsrechtes nicht klar bestimmen und auch nicht bestimmen können, sondern angesichts des Aufbaues der Handwerker-Organisation auf den Begriff „Handwerk" notgedrungenerweise dieses Recht wiederum an den umstrittenen Handwerksbegriff anknüpfen. In allen Fällen, wo der handwerksmäßige Charakter eines eingetragenen Gewerbebetriebes behauptet oder bestritten wird — und nur um solche handelt es sich ja, da die Handelskammerzugehörigkeit überall den Registereintrag voraussetzt — müßte erst entschieden werden, ob „Handwerk" als Voraussetzung des als Ausweg vorgeschlagenen Optionsrechtes vorliegt; die einzelnen Streitigkeiten würden also nicht behoben, sondern lediglich verschoben bezw. in solche über das Vorhandensein des Optionsrechtes verwandelt, wie dies die im Königreich Sachsen mit dem Optionsrecht gemachten Erfahrungen (s. oben S. 44) nur allzu deutlich lehren. Gesteigert würden sie noch durch den Stuttgarter Vorschlag, der dem Streitstoff noch die neue Kategorie der „Mittelbetriebe" zuführen würde. Die Bedenken, die gegen ihn außerdem wegen der Aufzählung der insbesondere Mittelbetriebe aufweisenden Gewerbearten walten, brauchen hier nicht erneut erörtert zu werden, nachdem die Bedenklichkeit einer solchen Aufzählung schon S. 106 107 in betreff der Einschränkung der Anwendbarkeit des Begriffs „Handwerk" auf bestimmte Gewerbearten gezeigt worden ist. Vor allen Dingen sind aber hier auch diejenigen Gründe geltend zu machen, die gegen die Einräumung eines Wahlrechtes an die Gewerbtreibenden hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zur einen oder anderen Interessenvertretung überhaupt sprechen. Von der Handelskammer Mülheim a. d. Ruhr ist mit Recht auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen worden, die den Handelskammern insofern aus ihm erwachsen können, als sie bei ihren Erhebungen dann leicht von dem einen Betriebe die gewünschten Auskünfte erhalten, bei dem anderen ganz gleichartigen Betriebe aber eine verschlossene Tür finden und hierdurch ganz außer Stand gesetzt würden, sich über die Lage und die Bedürfnisse einer Industrie, soweit ihr Bezirk in Frage kommt, ein abschließendes Urteil zu bilden. Dies gilt nicht nur für ihre Erhebungen zur Jahresberichtserstattung, sondern vor allen Dingen auch für diejenigen, die sie auf Ersuchen von Behörden zwecks Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Handelsgebräuchen, des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs von Warenzeichen, in Eisenbahntarif- und sonstigen Verkehrs-Angelegenheiten, in Sachen der Zulassung oder Nichtzulassung eines Veredelungsverkehrs und sonstigen Zoll- und Handelsvertragsfragen anstellen, wo eine durch das Optionsrecht hervorgerufene Zersplitterung der zusammengehörigen Kreise ihrer Bezirksangehörigen ihre Tätigkeit erheblich beeinträchtigen und sie leicht zu schiefen, ja falschen Urteilen gelangen lassen kann. Weiterhin wird durch die Einräumung des Optionsrechtes auch ein unsicherer Faktor in die Budget- und Finanzverhältnisse der Handelskammern gebracht, der sich namentlich dann recht unangenehm fühlbar machen kann, wenn für sie höhere Beiträge als für die konkurrierende Handwerkskammer erhoben werden. Schließlich ist auch noch zu beachten, daß in allen denjenigen Staaten, wo Wahlrecht und Beitragspflicht zu den Handelskammern nicht

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

an den Betrieb als solchen, sondern an die Person des Inhabers geknüpft sind, die Möglichkeit besteht, daß bei mehreren Inhabern sich der eine für die Handelskammer, der andere aber für die Handwerkskammer entscheidet oder infolge Nichtausübung des Optionsrechtes ihr zugewiesen wird, wie dies im Bezirke der Handelskammer Leipzig in einer ganzen Reihe von Fällen vorgekommen ist. Muß dieser Zustand der Zugehörigkeit der Inhaber eines und desselben Betriebes zu verschiedenen Kammern als ein höchst unerwünschter und mißlicher bezeichnet werden, so erweist sich das Optionsrecht dann hier auch lediglich zur Lösung der Frage der Doppelbesteuerung, nicht aber zur Lösung der Frage der Zugehörigkeit des Betriebes an sich zur einen oder anderen Kammer geeignet. Nach wie vor bleibt insbesondere der Zweifel darüber bestehen, welche von beiden Kammern in solchen Fällen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens für den Betrieb maßgebend ist. Damit sind zugleich der stärkste Grund gegen die ganze Einrichtung des Optionsrechtes und die ganze Unbrauchbarkeit des ihm zu Grunde liegenden Gedankens vom Standpunkte des Staates aus angedeutet; selbst wenn es nämlich gelingen sollte, mit seiner Hilfe alle bestehenden Schwierigkeiten zu lösen, so bliebe doch immer noch das Bedenken, daß es dann in das Belieben der Betriebsinhaber gestellt ist, ob sie sich unbequemen Maßnahmen des Staates bezw. des einen seiner Organe namentlich auf dem Gebiete der Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses, der Bekämpfung der Lehrlingszüchterei usw. unterwerfen oder durch Geltendmachung des Optionsrechts zu Gunsten des anderen Organs entziehen wollen.

Wegen der Vorschläge der Handelskammer Görlitz S. 95/96 darf, soweit sie unter a) und b) die Zugrundelegung des Begriffs des „Kleingewerbes" für die registerrechtlichen Bestimmungen und eine mechanische landesrechtliche Abgrenzung dieses Begriffs nach § 4 HGB. empfehlen, auf die unter I S. 102/103 vorausgeschickten allgemeinen Betrachtungen verwiesen werden. Soweit sie dagegen, unter e), ähnlich den Vorschlägen der Handelskammern Bochum, Essen, Halle und Stuttgart, wenn auch nicht auf Grund einer Optionsberechtigung, die Ausscheidung der eingetragenen „Handwerker" aus der Handelskammer-Organisation befürworten, läßt sich gegen sie wie gegen die Vorschläge jener Kammern in materieller Hinsicht der von allen anderen Seiten vertretene Standpunkt übereinstimmenden Inhalts des handels- und gewerberechtlichen Handwerksbegriffs und unbedingter Ausschließung der Handwerker von der handelsgerichtlichen Eintragung geltend machen.

Nicht mit Sicherheit läßt sich der Standpunkt des Generalsekretärs des Deutschen Handelstags aus den der Sonderkommission betr. Abgrenzung des Handwerks in ihrer Sitzung vom 10. Januar 1903 vorgelegten 3 Fragen erkennen (s. oben S. 92/93). Sein ebenda gestellter Antrag jedoch „Es empfiehlt sich, daß das Registergericht bei den Entscheidungen über die Eintragung in das Handelsregister zugleich über die Handwerkereigenschaft mit der Wirkung entscheidet, daß diese Entscheidung auch für die Zugehörigkeit zu den Zwangsinnungen und Handwerkskammern verbindlich ist" in Verbindung mit der dazu gegebenen Erläuterung, das Registergericht solle bei Handwerkern, die es eintrage, einen Vermerk über die Handwerkereigenschaft aufnehmen und es sollen alle, die im Handelsregister ohne einen solchen Vermerk eingetragen seien, nicht zur Handwerksorganisation gehören, zeigt, daß er der Ansicht der an zweiter Stelle genannten Gruppe von Handelskammern (Bochum, Essen usw.) über die Zulassung der Handwerker zur Teilnahme am Firmenrecht zuneigt. Im übrigen wird auf diesen Antrag bei der Frage der Ordnung des Instanzenzugs (S. 116/122) zurückzukommen und noch näher einzugehen sein.

3.

In bezug auf den **Innungszwang** sowie das **Lehrlings- und Prüfungswesen** mögen zunächst die in Vorschlag gebrachten Erläuterungen und Änderungen des materiellen Inhalts der einschlagenden Gesetzesbestimmungen Erörterung finden, während die in formaler Hinsicht gemachten Vorschläge mit unter 5: „Ordnung des Instanzenzuges" zu betrachten sein werden.

Eine **Erläuterung** wird verschiedentlich **zu § 100 f Abs. 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung** beantragt. So wünschen die Handelskammern Bochum, Essen, Düsseldorf, Mülheim a. d. Ruhr, Osnabrück und mit ihnen auch die Handelskammer Posen die

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Aufnahme einer Vorschrift des Inhalts, „daß der zur Zwangsinnung beitrittspflichtige Gewerbebetrieb ein Handwerksbetrieb sein muß“ (S. 88/89 u. 98/99), die Handelskammer Düsseldorf nach einem den Beschlüssen der niederrheinisch-westfälischen Handelskammern später angefügten Zusatz („Handel und Gewerbe“ 1902/03 X S. 155) außerdem noch die Vorschrift, daß die unter 1) ihrer Vorschläge gedachten, handelsgerichtlich eingetragenen Handwerksbetriebe „ebenso wie die Fabrikbetriebe zu behandeln“ seien, die Handelskammer Görlitz eine Ergänzung des § 100 f dahin, „daß zur Zwangsinnung nur Handwerker herangezogen werden dürfen“ (S. 95/96), die Handelskammer Stuttgart eine Befreiung der „Inhaber fabrikmäßig betriebener Gewerbsunternehmungen“ von der „Verpflichtung zur Beteiligung an der Innung“ (S. 93/95).

Diese Vorschläge können angesichts des Wortlautes und jetzt anerkannten Sinnes der §§ 100 und 100 f Abs. 1 Ziffer 1, wonach Zwangsinnungen nur für das Handwerk zu errichten und „diejenigen, welche das Gewerbe (wofür die Innung errichtet ist) fabrikmäßig betreiben“, vom Zwange der Innungsangehörigkeit ausdrücklich ausgenommen sind, als entbehrlich bezeichnet werden. Sie stammen zum Teil noch aus der Zeit der ersten Verwirrung, als Versuche, den Begriff „Handwerk“ statt auf die Form gewerblichen Betriebs auf ganze Gewerbe-Arten zu beziehen, und die darauf abzielende stillschweigende Übergehung der angeführten Bestimmungen in Bekanntmachungen und Statutenentwürfen behördlicherseits, wie die Vorkommnisse bei der Leipziger Buchdruckerinnung (s. oben S. 50/51) sowie verschiedene Entscheidungen zeigen, noch Unterstützung und Billigung fanden. Sie sind als Proteste gegen solche Bestrebungen erklärlich, erscheinen aber heute durch die seitdem erfolgten Erlasse und Entscheidungen vorgesetzter Instanzen und zuständiger Gerichte, die wenigstens in diesem Punkte Klarheit geschaffen haben, überholt.

Das **Lehrlings- und Prüfungswesen** berührende Vorschläge liegen von Seiten der niederrheinisch-westfälischen Kammern, in der Sonderfassung der Nr. 3 dieser Vorschläge seitens der Handelskammer Mülheim a. d. Ruhr sowie von Seiten der Handelskammern Stuttgart und Altona vor. Außerdem hat die Handelskammer zu Stolp i. Pom. am Schlusse ihrer S. 58 genannten Denkschrift auf die Wichtigkeit einer Behandlung und Klarstellung auch der auf diesem Gebiete bestehenden Zweifel und Unzuträglichkeiten namentlich im Interesse der beteiligten Angestellten aufmerksam gemacht, ohne indessen ihrerseits Anregungen oder Vorschläge hierzu zu bringen.

Die Handelskammer Altona erachtet als bestes Mittel, um den Großgewerbtreibenden gegen die Einmischung der Handwerksorganisationen in die ihrer Zuständigkeit entzogenen Verhältnisse seines Betriebs zu schützen, ein unbedingtes Optionsrecht für alle diejenigen, die von beiden Kammern zugleich beansprucht werden. Es sei „schlechterdings unhaltbar, daß Beauftragte der Handwerkskammer die Lehrlingshaltung in industriellen Betrieben kontrollieren, daß z. B. im Maschinenbau fabrikmäßig ausgebildete Lehrlinge ihre Beschäftigung als „Schlossergeselle“ vor dem Prüfungsausschuß einer Handwerkskammer nachweisen und daß der Fabrikherr oder sein Vertreter durch Mitvollziehung des Lehrbriefes die sachliche Zuständigkeit des Handwerkskammer-Prüfungsausschusses zur Würdigung einer fabrikmäßigen Ausbildung“ anerkenne; der beste und einfachste Ausweg sei aber ein Optionsrecht der bezeichneten Art, dessen Ausübung zu Gunsten der Handelskammer „die Befreiung des Optierenden von seiner Inanspruchnahme durch die Handwerksorganisation (Innung und Handwerkskammer) nicht nur hinsichtlich der Beiträge, sondern insbesondere auch hinsichtlich des Lehrlingswesens zur Folge habe, wenn auch nur dann, falls die zuständige Handelskammer für die gewerblichen Lehrlinge derjenigen Branche, der die optierende Firma angehört, die von der Reichsgewerbeordnung für Handwerkerlehrlinge angeordnete Kontrolle gleichwertig vornehmen“ lasse. (S. 99/100.)

So zutreffend der diesen Vorschlag als Begründung begleitende Hinweis auf die vielfach versuchten Übergriffe der Handwerksorganisationen ist und so einfach und zweckdienlich der Vorschlag selbst auf den ersten Blick erscheinen mag, so muß er bei näherer Prüfung doch als zu weit gehend angesehen werden. Soweit er die Einrichtung des Optionsrechts empfiehlt, sind gegen ihn die bereits S. 109/110 geltend gemachten Bedenken und Gründe und zwar hier um deswillen in verstärktem Maße zu erheben, weil er dasselbe voraussetzungslos in allen den Fällen gewähren will, wo beide Kammern

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

einen Betrieb zugleich beanspruchen. Damit würden nicht mehr objektiv bestimmte Voraussetzungen tatsächlicher oder formaler Art, sondern das willkürliche, subjektive Befinden der Kammern und des einzelnen Betriebsinhabers die Zugehörigkeit zur einen oder anderen Organisation begründen und wahrscheinlich würde die Zahl der doppelt in Anspruch genommenen Betriebe, also das die Ausübung des Optionsrechts zulassende Grenzgebiet einen immer größeren Teil der dann überhaupt kaum mehr geschiedenen beiderseitigen Sphären verschlingen. Wenig angezeigt erscheint überdies die an zweiter Stelle vorgeschlagene Bedingung gleichwertiger Ausübung der Lehrlingskontrolle durch die zuständige Handelskammer, da damit das Bedürfnis nach einer solchen ohne Rücksicht auf die zeitlichen, örtlichen und sonstigen Verhältnisse der einzelnen Gewerbszweige von vornherein allgemein anerkannt und seine Befriedigung zur Voraussetzung der Zugehörigkeit zur Handelskammer gemacht wird.

Bedenken sind auch gegen die übrigen Vorschläge zu erheben, soweit sie das geltende materielle Gewerberecht, wonach sich die Zuständigkeit der Zwangsorganisationen des Handwerks für das Lehrlings- und Prüfungswesen auf das Handwerk beschränkt, abändern und diese Zuständigkeit über das Handwerk hinaus aufs Großgewerbe ausdehnen wollen. In dieser Richtung bewegt sich der Vorschlag der Handelskammer Stuttgart und in geringerem Maße auch derjenige der Handelskammer Mülheim a. d. Ruhr. Die Handelskammer Stuttgart empfiehlt, daß „diejenigen Firmen, welche ihre Lehrlinge handwerksmäßig ausbilden oder Handwerksmeister und Gesellen beschäftigen", verpflichtet sein sollen, „zu den Kosten der Innungs-, Fach- und Fortbildungsschulen nach demselben Maßstabe wie die Mitglieder der Zwangsinnungen beizutragen", während die Handelskammer Mülheim nur „eingetragene Handwerker" der Zuständigkeit der Handwerksorganisationen und Kostenbeitragspflicht unterworfen, „Fabriken" hingegen in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Vereinigung niederrheinisch-westfälischer Handelskammern davon unbedingt ausgenommen wissen will. „Betriebe handwerksmäßigen Charakters", lautet ihr Antrag, „sind für den Fall, daß sie regelmäßig Lehrlinge ausbilden, verpflichtet, zu den Kosten der von der bezüglichen Zwangsinnung für das Herbergswesen, Schulwesen und den Arbeitsnachweis unternommenen Einrichtungen in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen, wie die Mitglieder der Zwangsinnungen, desgleichen sind auch für ihre im handwerksmäßigen Betrieb beschäftigten Lehrlinge die von der Zwangsinnung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über deren Ausbildung und Prüfung bindend, sofern die höhere Verwaltungsbehörde der betreffenden Zwangsinnung die Genehmigung zu dieser Ausdehnung ihrer Verwaltungstätigkeit über den Rahmen der eigentlichen Innungsmitglieder hinausgibt." (S. 89.)

Abgesehen davon, daß die künstliche Kategorie der „eingetragenen Handwerker" oder „eingetragenen Betriebe handwerksmäßigen Charakters" im Gegensatz zu andern eingetragenen Gewerbebetrieben, wie oben dargetan, des rechtlichen Bodens entbehrt, infolgedessen auch von keiner Sonderstellung und unterschiedlichen Behandlung dieser Kategorie im Vergleich zu den anderen eingetragenen Gewerbebetrieben die Rede sein kann und daß ferner die am Ende vorgesehene Erteilung eines so weitgehenden und einschneidenden Privilegiums im Verwaltungswege zu mancherlei Einwänden Anlaß geben dürfte, walten gegen den Mülheimer wie den Stuttgarter Vorschlag zwei gewichtige Bedenken: Einmal das schon oben S. 109 in anderem Zusammenhang angedeutete Bedenken, daß für die Handelskammern gar kein Grund vorliegt, auf einen Teil der ihnen gesetzlich zugewiesenen Befugnisse und Tätigkeitszweige (s. oben S. 46/47) zu Gunsten der Handwerkskammern zu verzichten, sodann aber auch der Umstand, daß das hier vorgeschlagene direkte Besteuerungsrecht der Handwerksorgane gegenüber den Großbetrieben neben demjenigen der Handelskammern in der Praxis zu Unzuträglichkeiten führen und erneut das Gefühl ungerechter Doppelbesteuerung umsomehr hervorrufen muß, als den Handwerksorganen die Festsetzung dieser Steuerbeiträge und die Verwaltung der aus ihnen zu bestreitenden Einrichtungen allein überlassen bleibt, ohne daß für die Großbetriebe auch nur die geringste Einflußnahme vorgesehen ist. Noch weit mehr gilt dies von der im Mülheimer Antrag vorgeschlagenen Unterwerfung dieser Betriebe auch unter die Vorschriften der Handwerksorgane betr. die Überwachung, Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge und die Regelung der ganzen Lehrlingsverhält-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

nisse überhaupt. Die jetzt beklagten Mißstände würden dadurch nicht behoben, sondern günstigsten Falles bloß gemildert, denn die von Innungen und Handwerkskammern beanspruchte, auf das Gebiet der Handelskammern übergreifende Zuständigkeit und Besteuerungsbefugnis würde dann ja nicht zurückgewiesen, sondern anerkannt und gesetzlich sanktioniert, woran auch eine etwaige Vertretung der Großbetriebe in den Prüfungsausschüssen wenig oder nichts ändern würde.

Sehr beachtenswert und bis auf weiteres durchaus genügend erscheint dagegen der zunächst keine Gesetzesänderung voraussetzende, die klare Scheidung zwischen Großgewerbe und Handwerk, Handelskammern einerseits und Zwangsinnungen und Handwerkskammern andererseits aufrecht erhaltende Vorschlag der Vereinigung niederrheinisch-westfälischer Handelskammern, daß für Fälle, wo sich mit Rücksicht auf § 129 Abs. 1 GO. ein bisher nicht aufgetretenes Bedürfnis geltend machen sollte, die in Fabrikbetrieben ausgebildeten Lehrlinge einer Gesellenprüfung zu unterwerfen, gemäß den von der Gewerbeordnung §§ 129 und 132 a hierfür vorgesehenen Bestimmungen die Einsetzung besonderer Prüfungsbehörden für einzelne Gewerbe durch den Staat herbeigeführt werden möge (S. 90). Im übrigen muß es künftiger Entschließung und Tätigkeit der Handelskammern vorbehalten bleiben, inwieweit sie ihrerseits zu den Kosten der von den Handwerksorganen geschaffenen oder noch zu schaffenden Einrichtungen zur Fürsorge für das Herbergswesen, für den Arbeitsnachweis und für die gewerbliche und technische Ausbildung des Arbeiternachwuchses gegen entsprechende Beteiligung an deren Verwaltung von sich aus beisteuern oder ob sie auf diesen Gebieten sich mit den Handwerkskammern zu gemeinsamer Tätigkeit vielleicht zusammenschließen oder auch allein vorgehen und zu diesem Zwecke ihrerseits von den beteiligten Großbetrieben eventuell Sonderbeiträge erheben werden. Daß diese Fragen und namentlich die der Fürsorge für einen gut vorgebildeten, in gewerblichem und technischem Wissen und Können auf möglichst hoher Stufe stehenden Arbeiternachwuchs auch für die Kreise der Großbetriebe von großer Wichtigkeit und für ihre Leistungsfähigkeit von außerordentlicher Bedeutung sind, kann in einer Zeit wie der unsrigen nicht verkannt werden. Auf der einen Seite wird das immer deutlicher zutage tretende Aufstreben unseres Kunstgewerbes zu neuer reicher Entfaltung und Blüte diese Überzeugung auch in den zahlreich von ihm berührten großgewerblichen Kreisen schon um deswillen immer mehr erstarken und zum Durchbruch kommen lassen, weil es bei unseren modernen kapitalistischen Zeitverhältnissen in seiner Entwicklung auf diese Kreise vielfach angewiesen ist, andererseits aber stellen auch die Konkurrenz des Auslandes und die in vielen Gewerben immer mehr zunehmende Spezialisierung der Produktion Anforderungen an die Leistungsfähigkeit dieser Kreise, die nur durch intensive Fürsorge für eine sorgfältige Ausbildung der Angestellten und Arbeiter erreicht werden kann. Nicht in allen Gewerbszweigen aber liegen diese Verhältnisse gleich und nicht überall ist das Interesse an diesen Fragen und Dingen dasselbe und gleich groß. Weiteren Schritten in dieser Richtung werden daher eingehende Erörterungen und Erhebungen über das Maß dieses Interesses in den einzelnen Gewerbszweigen und über die zweckmäßigste Art und Weise der Beteiligung auch des Großgewerbes bezw. seiner Vertretungskörper an den auf diesen Gebieten zu treffenden Maßnahmen und Einrichtungen vorauszugehen haben. Mit dem hier vertretenen Standpunkte, daß die Zwangsorganisationen des Handwerks und deren Befugnisse an der Grenze des Handwerks aufhören, alle nach Art und Umfang über handwerksmäßigen Betrieb hinausgehenden, handelsgerichtlich eingetragenen Betriebe aber in reinlicher Scheidung und zuverlässiger, unzweideutiger Grenzziehung den Handelskammern zugehören sollen, steht eine derartige Regelung auch des Lehrlings- und Prüfungswesens allein im Einklang. Die Handelskammern aber und das von ihnen vertretene Großgewerbe werden sicherlich, wenn Bedürfnis, Zweckmäßigkeits- oder Billigkeitsgründe es angezeigt erscheinen lassen, auch auf diesem Gebiete zu Arbeit und Opfern bereit sein, wie dies von der Handelskammer Leipzig bereits bei ihrer Berichterstattung über die Angelegenheit in der Ausschußsitzung des Deutschen Handelstags vom 5. Dezember 1902 hervorgehoben worden ist und die Beispiele einzelner Kammern es schon jetzt zeigen.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

4.

Hinsichtlich der Behandlung der sog. **zusammengesetzten und sog. gemischten Betriebe** gehen die gemachten Vorschläge, rein äußerlich betrachtet, weit auseinander.

Es empfehlen

die niederrheinisch-westfälischen Handelskammern die Ausschließung der Fabriken mit sämtlichen Nebenbetrieben sowie der Handelsgeschäfte mit handwerksmäßigem Nebenbetrieb von der Zwangsorganisation des Handwerks, bei den Handelsgeschäften der gedachten Art jedoch mit der Einschränkung, daß sie wohl von der Zwangszugehörigkeit zu jenen Organisationen ausgenommen, im Falle regelmäßiger Lehrlingshaltung aber für den handwerksmäßigen Betriebsteil zu deren Einrichtungen für Herbergswesen, Schulwesen und Arbeitsnachweis beitragspflichtig und, mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, auch den von jener Seite zur Regelung des Lehrlings- und Prüfungswesens im Handwerk erlassenen Vorschriften unterworfen sein sollen (S. 90);

die Handelskammer Dortmund den Ausschluß solcher gemischter Betriebe, wie in den Vorschlägen der niederrheinisch-westfälischen Kammern, von der Zwangsorganisation des Handwerks, indessen für Betriebe, die handwerksmäßige Produktion und Handel vereinigen, mit der Maßgabe, daß der handwerksmäßige Betriebsteil zur Handwerksorganisation mit Kostenbeiträgen heranzuziehen sei (S. 90);

die Handelskammer Leipzig und die Sonderkommission des Deutschen Handelstags Behandlung der sog. gemischten und zusammengesetzten Betriebe als einheitliche Ganze sowohl hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den Zwangsinnungen und Handwerkskammern als hinsichtlich ihrer Eintragspflicht zum Handelsregister (S. 90/92);

die Handelskammer Halle die Freilassung der Kaufleute, die einen gewerblichen Nebenbetrieb haben und Handwerker darin beschäftigen, von der Zwangsinnung und zu diesem Zwecke Änderung der Fassung des § 100 f Reichsgewerbeordnung dahin, daß als Mitglieder „der Innung alle diejenigen Handwerker" angehören sollen, „welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben" (S. 95);

die Handelskammer Schweidnitz und ähnlich die Handelskammern Graudenz, Posen und Hildesheim die Trennung der sog. gemischten (Handels- und Handwerks-) Betriebe hinsichtlich der Eintragung wie der Zwangsinnungs- und Handwerkskammer-Zugehörigkeit; Eintragung eines solchen nur bei selbständiger Eintragsfähigkeit des Handels für sich und Unterwerfung nur des handwerksmäßigen Betriebsteils unter Zuständigkeit und Besteuerungsbefugnis der Handwerksorganisationen (S. 96/99);

die Handelskammer Stuttgart ein Optionsrecht der gemischten Betriebe zu Gunsten der Handwerkskammer mit Befreiung des Optierenden von der Beitragspflicht zur Handelskammer (S. 93/95).

Die von den niederrheinisch-westfälischen Kammern vorgeschlagene unterschiedliche Behandlung handwerksmäßiger Nebenbetriebe, je nachdem ob sie zu einer Fabrik oder zu einem Handelsgeschäft gehören, ist an sich nicht gerechtfertigt und in solch' scharfer Scheidung wohl auch von den Antragstellern selbst kaum beabsichtigt, denn die Verhältnisse, die eine Unterwerfung eines dem Handelsbetrieb zur Seite stehenden handwerksmäßigen Nebenbetriebs unter Besteuerungsbefugnis und Zuständigkeit der Handwerksorganisation jenen Kammern angezeigt erscheinen lassen, können in ganz ähnlicher Weise auch bei einem handwerksmäßigen Nebenbetrieb vorliegen, der sich einem Fabrikbetrieb angliedert. Die Frage wird vielmehr zu lauten haben: Sollen handwerksmäßige Nebenbetriebe, gleichviel ob sie neben einem Fabrik- oder Handelsbetrieb vorkommen, überhaupt eine Absonderung von dem Gesamtbetrieb erfahren? Soll sich diese Absonderung darauf beschränken, daß solche Nebenbetriebe als integrierende Teile des Gesamtbetriebs an sich der Handelskammerorganisation eingefügt, von der Handwerksorganisation hingegen ausgeschlossen bleiben und nur einer in bestimmten Punkten in die Sphäre der Handelskammern übergreifenden Besteuerung und Zuständigkeit der Handwerksorganisation unterworfen werden, oder soll man so weit gehen, solche Nebenbetriebe von der Handelskammerorganisation gänzlich auszuscheiden und nicht nur teilweise der Besteuerung

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

und Zuständigkeit der Handwerksorganisationen, sondern auch der Zugehörigkeit zu diesen zu unterwerfen? Soll endlich im umgekehrten Falle, wenn neben einem Handwerksbetrieb ein Handel als Nebenbetrieb erscheint, dieser Handel von der Handwerksorganisation ausgeschieden und der Handelskammer zugeteilt oder als nicht abzusondernder Bestandteil des Handwerks-Gesamtbetriebs behandelt werden?

Um auf diese Fragen die richtige Antwort zu finden, wird man die seit den aufgeführten Vorschlägen eingetretene Entwickelung der tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen haben, wie sie oben im Abschnitt VI im Zusammenhang mit den ergangenen Entscheidungen dargestellt ist. Auf Grund des dort zusammengestellten Tatsachenmaterials sowie der S. 25/27 behandelten Rechtsprechung des Reichsgerichts, deren Grundsätze in diesem Punkte auch vielfach die vorliegenden Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden beherrschen, kann man nur zu dem Ergebnis gelangen, daß weder eine unbedingte, sich über die in Wirklichkeit gegebenen Verhältnisse hinwegsetzende Auffassung aller solcher zusammengesetzter oder gemischter Betriebe als einheitliche Ganze, noch eine unbedingte, vielleicht nur künstlich durchführbare Zerlegung in die einzelnen Teile, sondern von Fall zu Fall eine Entscheidung darüber Platz zu greifen hat, ob es sich nur um einen nebensächlichen, lediglich zu besserer Förderung des wirtschaftlichen Hauptzweiges des Gesamtbetriebs dienenden, von diesem abhängigen Zweig des Unternehmens oder aber um einen Teilbetrieb von verhältnismäßiger wirtschaftlicher Selbständigkeit handelt.

In Fällen der ersten Art, an die in den Vorschlägen der Handelskammer Leipzig und der Sonderkommission und ebenso wohl auch in denen des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg in erster Linie gedacht ist, erscheint eine Behandlung der betreffenden Betriebe als einheitliche Ganze hinsichtlich der handelsgerichtlichen Eintragung sowohl wie der Zugehörigkeit zur Handelskammer- oder Handwerksorganisation nach der ganzen Lage der Dinge als das Richtige. Der Handwerksbetrieb, der mit einem durch ihn bedingten, ein bloßes Anhängsel zu ihm bildenden Handel verbunden ist, wird danach, einschließlich dieses nebensächlichen Betriebszweiges ungeteilt zur Organisation des Handwerks gehören, ebenso umgekehrt der Fabrik- oder der Handelsbetrieb, in dem neben dem kaufmännischen Betriebe eine „handwerksmäßige Arbeit von einer nachgeordneten und insbesondere wirtschaftlich zurücktretenden Bedeutung" vorkommt, zur Handelskammer, ohne daß dann dieses nebensächliche, im Charakter des Gesamtbetriebs aufgehenden Zweiges wegen eine in den Kreis der Handelskammer übergreifende Besteuerung und Zuständigkeit der Handwerksorganisation eintreten darf.

Anders in den Fällen der zweiten Art. Nur eine Zerlegung des Gesamtbetriebes in seine verhältnismäßig selbständigen Teile wird hier einen wirklich gangbaren Ausweg bieten und dieser Weg ist nach Inhalt und richterlicher Auslegung der einschlagenden Gesetzesvorschriften bereits gegeben und, allen voran, vom Reichsgericht vielfach auch schon beschritten. Fälle dieser Art haben offenbar den Handelskammern Schweidnitz, Graudenz, Posen und Hildesheim hauptsächlich vorgeschwebt, als sie eine Trennung der sog. gemischten Betriebe hinsichtlich des Registereintrags wie der Handelskammer- und Handwerks-Organisations-Zugehörigkeit, selbständige Eintragung und Heranziehung des kaufmännischen Betriebsteils zur Handelskammer-Organisation einerseits und Unterwerfung des handwerksmäßigen Betriebsteils unter die Handwerksorganisation, deren Besteuerung und Zuständigkeit andererseits vorschlugen. Auch die niederrheinisch-westfälischen Kammern haben in ihren Vorschlägen unter „Handelsgeschäften mit handwerksmäßigem Nebenbetrieb" vor allem wohl gemischte Betriebe mit gewisser wirtschaftlicher Selbständigkeit des handwerksmäßigen Teilbetriebs im Auge gehabt; bei solchen verdient dann aber eine reinliche Ausscheidung des Handwerks unter klarer Abgrenzung zwischen beiden Organisationen vor einer auf das Gebiet der Handelskammern teilweise übergreifenden Besteuerungsbefugnis und Zuständigkeit der Handwerksorganisationen aus praktischen wie Billigkeitsgründen entschieden den Vorzug, ganz abgesehen davon, daß eine doppelte Heranziehung des handwerksmäßigen Betriebsteiles bei den niederrheinisch-westfälischen Vorschlägen in gewissem Grade immer noch bestehen bliebe.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

5.

Die gegenwärtige **Ordnung des Instanzenzugs** beruht nach den in den Abschnitten I S. 14/15 und II S. 22/23 gegebenen Darlegungen:

1) für die Organisation des Handwerks in der Hauptsache auf §§ 100 h, 103 n und 103 o GO. Zur Zeit entscheiden: a) über den Innungszwang (§ 100 h) die Aufsichtsbehörde und als Beschwerdeinstanz endgültig die höhere Verwaltungsbehörde; b) über die Handwerkskammerzugehörigkeit (§ 103 o) die höhere Verwaltungsbehörde und als Beschwerdeinstanz endgültig die Landeszentralbehörde; c) über die Zuständigkeit der Handwerkskammern in betreff des Lehrlingswesens (§ 103 n) die untere Verwaltungsbehörde und als Beschwerdeinstanz endgültig die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde. Dabei ist für den letzteren Fall zu bemerken, daß, wenn die untere Verwaltungsbehörde den Betrieb nicht für einen Handwerksbetrieb ansieht, und aus diesem Grunde die Festsetzung einer etwa beantragten Strafe gegen einen Gewerbtreibenden wegen Verfehlungen in bezug auf das Lehrlingswesen ablehnt, dann nach überwiegender Ansicht die Beschwerde der Handwerkskammer an die der unteren Verwaltungsbehörde landesgesetzlich vorgesetzte Behörde und eventuell weitere vorgesetzte Behörden geht. Sämtliche hier in Betracht kommenden Behörden sind reine Verwaltungsbehörden, die ohne die Gewähr richterlicher Unabhängigkeit nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit entscheiden; eine einheitliche Spitze zur Erzielung und Wahrung einheitlicher Grundsätze bei diesen Entscheidungen fehlt.

2) für das Registerrecht auf §§ 125, 19, 27, und 28 FGG. d. h. es entscheiden in erster Instanz die Amtsgerichte, in zweiter die Landgerichte und zwar deren Kammern für Handelssachen und in dritter Instanz die Oberlandesgerichte, die ihrerseits, wenn sie von bereits ergangenen Entscheidungen eines anderen Oberlandesgerichtes oder des Reichsgerichts abweichen wollen, die Akten an das Reichsgericht zur Fällung der Entscheidung abzugeben haben. Hier also sind zuständig die ordentlichen Gerichte, die ihrerseits volle Gewähr für eine zuverlässige, von bloßen Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen unabhängige Rechtsprechung bieten und überdies in der angegebenen Einbeziehung des Reichsgerichts auch eine Bürgschaft für die Einheitlichkeit ihrer Entscheidungen gewähren.

Zu diesen beiden Behördenarten treten ferner nach den Darlegungen in Abschnitt III S. 24 ff und müssen nach Lage der Verhältnisse mit berücksichtigt werden:

3) für die Strafbestimmungen der Konkursordnung bezüglich der Buchführung und Bilanzziehung (§§ 239, 240 KO.), desgl. für die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zum Schutze der Fabrikarbeiter (§§ 134 ff. GO.) und für die Bestimmungen des § 2 des Haftpflichtgesetzes die ordentlichen Zivil- und Strafgerichte, ebenfalls mit dem Reichsgerichte als Spitze. Durch ihre Rechtsprechung und namentlich durch die Urteile des Reichsgerichts auf diesen Gebieten, sind bisher im wesentlichen die Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" mit ihren Hauptmerkmalen festgestellt und die Grundsätze für die Beurteilung der sog. gemischten und zusammengesetzten Betriebe herausgebildet worden.

Schließlich ist nach den Ausführungen in Abschnitt IV, S. 41 ff noch

4) für die Zugehörigkeit zu den Handelskammern im Königreich Preußen und möglicherweise auch noch in einer Reihe anderer Bundesstaaten die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, im Königreich Sachsen aber jedenfalls die des Oberverwaltungsgerichts als letzter Instanz in Betracht zu ziehen. Für die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit der Entscheidungen dieser Gerichte gilt dasselbe, was in Nr. 2 in bezug auf die ordentlichen Gerichte gesagt ist.

Die nachstehenden Betrachtungen sollen sich nun zunächst einmal mit denjenigen Vorschlägen beschäftigen, die an die reinen Verwaltungsbehörden (Nr. 1) und die Registergerichte (Nr. 2) anknüpfen. Die von diesen und allen sonstigen Vorschlägen zur Beseitigung der bestehenden Mißstände unberührte, nach wie vor in Kraft bleibende Zuständigkeit der ordentlichen Zivil- und Strafgerichte in Nr. 3 mit der Spitze des Reichsgerichts wird hierbei als ein auch für die Zukunft wesentlicher

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Faktor mit in Betracht zu ziehen sein. Auf die Verwaltungsgerichte und die an sie anknüpfenden Vorschläge braucht schließlich erst am Schlusse der beabsichtigten Darlegungen eingegangen zu werden.

Die unter Nr. 1 und 2 dargelegte jetzige Ordnung des Instanzenzugs hat den in den Streitigkeiten und Entscheidungen des Abschnittes VI zu Tage getretenen Mangel, daß einmal die Entscheidung über Registereintrag bezw. Handelskammer-Zugehörigkeit einerseits und Innungs- sowie Handwerkskammer-Zugehörigkeit andererseits, sodann aber auch schon auf ein und demselben Gebiete des Gewerberechts die endgültige Entscheidung nach §§ 100 h, 103 n und 103 o GO. nicht in einer Hand, sondern bei verschiedenen Stellen liegt. Um nun zunächst diesen zwiespältigen Zustand auf dem Gebiete der Gewerbeordnung selbst zu beseitigen und an seiner Stelle, soweit es die Verschiedenheit der Organisation der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in den einzelnen Bundesstaaten überhaupt zuläßt, eine einheitliche Gestaltung der Verhältnisse anzubahnen, ist von der Handelskammer Leipzig und auf Grund ihrer Vorschläge von der Sonderkommission des Deutschen Handelstages (S. 90/92) vorgeschlagen worden, den in §§ 100 h, 103 n, 103 o GO. geordneten Instanzenzug durch die Zulassung der weiteren Beschwerde an die Oberverwaltungsgerichte oder, wo solche nicht bestehen, an die Landeszentralbehörden, zu erweitern. Diesen Oberinstanzen sollte dabei ferner die Verpflichtung auferlegt werden, die Akten in allen denjenigen Fällen, in denen sie von den bisherigen oder künftigen Entscheidungen des Reichsgerichts über die Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" abweichen wollten, nach Analogie des § 28 FGG. an das Reichsgericht abzugeben. Hierdurch sollte die Berücksichtigung dessen für Handelsrecht und Gewerberecht einheitlicher Rechtsprechung durch die Verwaltungsbehörden und Oberverwaltungsgerichte und ebenso auch eine Übereinstimmung zwischen der Rechtsprechung dieser in bezug auf die genannten Paragraphen der Gewerbeordnung und der Registergerichte und Oberlandesgerichte in bezug auf §§ 1, 2 und 4 HGB. gewährleistet werden, insofern nämlich, als ja auch von diesen letzteren ein Weg zum Reichsgericht durch § 28 FGG. unter bestimmten Voraussetzungen bereits gegeben war. Zu wirksamer Geltendmachung der in diesen Vorschlägen vorgesehenen Rechtsmittel war indes erforderlich, sie in allen Punkten Handels- und Handwerkskammern gleichmäßig einzuräumen; daher der weitere Antrag der Handelskammer Leipzig und der Sonderkommission, nach dem auch die Handelskammern den Aufsichts- und höheren Verwaltungsbehörden gegenüber das Rechtsmittel der Beschwerde und weiteren Beschwerde bezüglich der Zugehörigkeit und Beitragspflicht zu den Zwangsinnungen und, wo sie es noch nicht besitzen sollten, bezüglich der Handwerkskammerzugehörigkeit, die Handwerkskammern hingegen das jetzt neben den unmittelbar Beteiligten nur den Handelskammern zustehende Rechtsmittel der Beschwerde und weiteren Beschwerde gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz in betreff des Registereintrags erhalten sollten.

Gegenüber diesen, auch von der Handelskammer Görlitz (S. 95/96) unterstützten Vorschlägen, die den gegenwärtigen Instanzenzug auf beiden Seiten mit den bezeichneten Erweiterungen bestehen lassen wollten und eine grundsätzliche Einheitlichkeit der beiderseitigen Rechtsprechung durch das angedeutete, eventuelle Eintreten des Reichsgerichts selbst zu fördern und zu sichern suchten, wurde von mehreren Seiten vorgeschlagen, den Dualismus des ordentlich-gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Instanzenzugs überhaupt zu beseitigen und die Entscheidung über die Handwerksmäßigkeit eines Betriebs im Sinne der §§ 100 h, 103 n, 103 o GO. aus den Händen der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte mit in die des Registerrichters zu legen. So empfahlen der Generalsekretär des Deutschen Handelstags (S. 92/93), daß die Entscheidungen des Registergerichts auch für die Zugehörigkeit zur Handwerksorganisation verbindlich sein sollten und in näherer Ausführung desselben Gedankens die Handelskammern Arnstadt und Graudenz (S. 96 u. 97), daß in den Fällen der §§ 100 h usw. die Aufsichtsbehörde die Akten an das Amtsgericht abzugeben und dieses nach Anhören des Gewerbtreibenden, der Handwerks- und der Handelskammer, beziehungsweise in zweiter und letzter Instanz für alle drei Teile das Landgericht, über die Handwerksmäßigkeit des strittigen Betriebes zu entscheiden haben möchten. Diesen beiden

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Vorschlägen schloß sich später, entgegen einem früheren noch zu besprechenden Antrag, auch die Handelskammer Posen an, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Gewerbetreibenden, der Handelskammer und der Handwerkskammer gegen die Entscheidung des Landgerichts das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde beim Oberlandesgericht als endgültig entscheidender Instanz zustehen sollte.

Die Vorschläge der Handelskammer Leipzig und der Sonderkommission des Deutschen Handelstags einerseits, des Generalsekretärs des Deutschen Handelstags sowie der Handelskammern Arnstadt, Graudenz und Posen andrerseits stimmen darin überein, daß sie die vom Gesetzgeber gewollte Einheitlichkeit des handels- und gewerberechtlichen Handwerksbegriffs zu gewährleisten suchen. Gemeinsam ist ihnen außer diesem Ausgangspunkt und Ziel das vorgeschlagene Mittel gleichmäßiger Gestaltung des Instanzenzugs der §§ 100 h, 103 n und 103 o anstelle der jetzigen Verschiedenheit auf dem Gebiete der Handwerkernovelle selbst bezw., soweit Arnstadt und Graudenz in Betracht kommen, wenigstens bei den Entscheidungen über die Fabrik- oder Handwerks-Eigenschaft eines Betriebes, sowie der Vorschlag gleichmäßiger Einräumung der in bezug auf das Handwerkerrecht sowie der in bezug auf die handelsgerichtliche Eintragung bestehenden bezw. zu erweiternden Rechtsmittel nach beiden Seiten, an die Handelskammern und die Handwerkskammern, außer an die beteiligten Gewerbtreibenden selbst. Gemeinsam ist beiden Gruppen von Vorschlägen, von dem eventuellen Eingreifen des Reichsgerichts zunächst abgesehen, auch die dreistufige Gliederung des Instanzenzugs, doch machen hier die Vorschläge der Handelskammern Arnstadt und Graudenz eine Ausnahme, indem sie sich mit nur zwei Instanzen begnügen wollen. Gerade an einem dreistufigen Instanzenzug möchte aber doch nach der Lage der Dinge und den in diesem Punkte sonst übereinstimmend herrschenden Wünschen für die Fälle der §§ 100 h, 103 n, 103 o wie für das Registerrecht festgehalten werden, zumal für das letztere wie für § 103 o der GO. ein solcher bereits gegeben ist, so daß die von Arnstadt und Graudenz vorgeschlagene Regelung nicht nur keine Erweiterung sondern zum Teil sogar eine Beschneidung der gegenwärtigen Rechtsmittel darstellen würde. Ebensowenig kann davon die Rede sein, den Beschwerdezug Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht fürs Registerrecht bestehen zu lassen, für die Fälle der §§ 100 h usw. GO. hingegen beim Landgerichte abzuschneiden, denn dadurch würden statt der erstrebten Einheitlichkeit gerade erst Möglichkeit und Anlaß neuen Zwiespaltes geschaffen.

Von mehr untergeordneter Bedeutung ist im Rahmen der Arnstadt-Graudenzer bezw. Posener Anträge die Frage, ob und inwiefern der Inhaber des Betriebs, die Handelskammer und die Handwerkskammer außer den Rechtsmitteln der Beschwerde und weiteren Beschwerde noch ein ausdrückliches Recht erhalten sollen, vom Amtsgericht vor seiner erstinstanzlichen Entscheidung gehört zu werden. Die Handelskammern als die nach § 126 FGG. zur Unterstützung des Registergerichts behufs Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters berufenen, zur Stellung von bezüglichen Anträgen berechtigten und schon heute mit dem Rechtsmittel der Beschwerde und weiteren Beschwerde gegen dessen Verfügungen ausgestatteten Organe haben vielleicht am wenigsten Ursache, ihrerseits eine besondere gesetzliche Bestimmung der von Arnstadt usw. gewünschten Art zu fordern, vielmehr kann es den Registergerichten überlassen bleiben, ob sie eine solche vorherige gutachtliche Heranziehung beider Kammern im Einzelfall für geboten erachten. Zum Zwecke möglichst eingehender Erörterung der tatsächlichen Verhältnisse des einzutragenden Betriebes von Anfang an mag ein solches Verfahren manches für sich haben, für die Handelskammern und Handwerkskammern bleibt die Hauptsache aber zweifellos das beiden zu gewährende Beschwerderecht, dessen Vorhandensein den Registerrichter ohnehin schon veranlassen wird, auf die Gewinnung ausreichender Unterlagen und Anhaltpunkte für sein Urteil und die eventuelle Heranziehung der Handwerks- wie der Handelskammer von vornherein Bedacht zu nehmen. Erscheint eine solche vorherige Heranziehung beider bezw. eine besondere gesetzliche Vorschrift darüber neben dem Rechtsmittel der Beschwerde und weiteren Beschwerde als entbehrlich, so kann sie doch jedenfalls keinen Ersatz für dieses bieten. Dasselbe gilt von einer Mitwirkung von Mitgliedern beider Kammern oder eines von ihnen gebildeten Ausschusses unter dem Vorsitze eines Berufsrichters bei der Entscheidung

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

selbst, wie sie in einem später fallen gelassenen Vorschlag der Handelskammer Posen und in den Vorschlägen der Handelskammer Stuttgart (S. 93/95) vorgesehen ist, denn auch eine solche Regelung würde bei weitem nicht gleichwertige Bürgschaften bieten wie die besprochene Ausgestaltung des Beschwerdezugs, neben dieser, als bloße Ergänzung, aber zu umständlich und auch nicht nötig sein.

Neben der oben hervorgekehrten Übereinstimmung der Handelskammern Leipzig usw. auf der einen, des Generalsekretärs des Deutschen Handelstags, der Handelskammern Arnstadt usw. auf der andern Seite in dem Ausgangspunkt, Ziel und einen wesentlichen Teil des Inhalts ihrer Vorschläge tritt der Unterschied in bezug auf die äußere Form, die der unter diesen gemeinsamen, beherrschenden Gesichtspunkten zu organisierende Instanzenzug erhalten soll, bis zu gewissem Grade zurück. Die Übertragung der jetzt den Verwaltungsorganen zustehenden Entscheidungen nach §§ 100 h usw. GO. auf die über den Registereintrag entscheidenden Instanzen zeichnet sich vor den Vorschlägen der Handelskammer Leipzig und der Sonderkommission jedenfalls durch größere Einfachheit aus. Eine solche völlige Ausschaltung der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte als in jenen Punkten der Gewerbeordnung entscheidende Stellen zu Gunsten der ordentlichen Gerichte würde den bestehenden Dualismus, damit jede Möglichkeit zwiespältiger Rechtsprechung und außerdem den jetzt für ein und denselben Streitfall auf beiden Seiten erwachsenden, doppelten Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten von vornherein beseitigen. Ebenso erscheint der Gedanke an sich, daß die ohnehin erforderliche Entscheidung des Registerrichters über die Handwerksmäßigkeit eines Betriebes zugleich auch für das Gebiet der Gewerbeordnung gelten soll, durchaus nicht ungerechtfertigt, zumal wenn außer dem unmittelbar beteiligten und der Handelskammer auch der Handwerkskammer das Rechtsmittel der Beschwerde und weiteren Beschwerde gegen die registergerichtlichen Entscheidungen eingeräumt wird. Namentlich hätte eine solche Regelung vor den Leipziger und Sonderkommissions-Vorschlägen aber auch den Vorzug, daß sie Einheitlichkeit oder richtiger Identität der handels- und gewerberechtlichen Entscheidung in bezug auf jeden einzelnen Streitfall, jene Vorschläge hingegen nur Einheitlichkeit der Grundsätze der Rechtsprechung auf beiden Gebieten, nicht auch jedesmaligen gleichen Ausfall der beiderseitigen letztinstanzlichen Entscheidung in der Praxis verbürgen würden.

So wünschenswert und zweckmäßig nun auch eine Vereinheitlichung des handels- und des gewerberechtlichen Instanzenzugs durch Ausschaltung der Verwaltungsorgane und Mitübertragung der in Rede stehenden Entscheidungen auf die ordentlichen Gerichte erscheinen mag, so walten gegen die dahin gehenden Vorschläge doch auch recht erhebliche Bedenken, die eine Verwirklichung jener Vorschläge in Zweifel stellen. Ihre Verwirklichung würde zunächst eine durchgreifende Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit der verwaltungsrechtlichen Instanzen wie der ordentlichen Gerichte bedeuten, auch wenn die ersteren die Entscheidung in den Fällen der §§ 100 h usw. GO. formal behalten, in bezug auf den springenden Punkt aber, gleichviel in welcher Form, an die Urteile der letzteren gebunden werden sollten. Es unterliegt sicher erheblichem Zweifel, ob die Forderung einer solchen Umwandlung der gegebenen Kompetenz- und Organisationsverhältnisse durch eine entsprechende Änderung der einschlagenden Gesetze überhaupt Aussicht auf Erfolg hätte. Bei dem Vorschlage des Generalsekretärs des Deutschen Handelstags müßten insbesondere auch gegen den dem Eintrag ins Handelsregister beizugebenden Vermerk der Handwerks-Eigenschaft des Betriebes an sich selbständig die Rechtsmittel der Beschwerde und weiteren Beschwerde eingeräumt werden. Es darf aber auch schon bezweifelt werden, ob die bezüglichen Gesetzesänderungen an sich zu rechtfertigen wären oder ob nicht richtiger die Verwaltungsstellen, denen das ganze Innungs- und Handwerkskammerwesen im übrigen in allen Punkten untersteht und fernerhin unterstehen wird, auch in betreff der äußeren Abgrenzung dieser Organisationen und ihrer Zuständigkeit die Hand mit im Spiele behalten sollen. Zum mindesten wäre dies wohl dann vorzuziehen, wenn sich statt an der Basis an der Spitze eine Beziehung zwischen handels- und gewerberechtlichem Beschwerdezug herstellen ließe, die unter Wahrung der Selbständigkeit der beiderseitigen Instanzenzüge in gleich vollkommener Weise wie deren völlige Verschmelzung

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Einheitlichkeit der höchstinstanzlichen Rechtsprechung auf beiden Rechtsgebieten gewährleisten würde. Außerdem würden dann auch die Weitläufigkeiten und Mißhelligkeiten verhütet, die eine auf jeder der drei Stufen sich wiederholende Hinüber- und Herübergabe der Akten und die in den Zwischenzeiten für die Verwaltungsbehörden bestehende Unsicherheit notwendig und in höherem Maße im Gefolge hätten, als es bei Zuständigkeit der Verwaltungsorgane selbst der Fall sein kann.

Eine solche Einheitlichkeit der beiderseitigen Rechtsprechung in bezug auf den einzelnen praktischen Streitfall wird nun allerdings, wie schon bemerkt, durch die Leipziger und Sonderkommissions-Vorschläge nicht vollkommen verbürgt — und dies ist der Haupteinwand, der gegen sie erhoben werden kann und geltend gemacht worden ist — immerhin leistet aber doch die nach Analogie des § 28 FGG. vorgesehene Heranziehung des Reichsgerichts für den Fall, daß ein Oberverwaltungsgericht oder eine Landeszentralbehörde von den Entscheidungen dieses Gerichtshofes abweichen will, eine gewisse Gewähr für sie. Auch muß gegenüber den in dieser Beziehung geltend gemachten Bedenken auf den Umstand hingewiesen werden, daß es dem Reichsgericht, obwohl ihm als Revisionsgericht schon bei seiner bisherigen Rechtsprechung in der Hauptsache nur die rechtliche Beurteilung des jeweils vorinstanzlich festgestellten Tatbestandes oblag, doch gelungen ist, die Hauptmerkmale der Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" für das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung im Laufe der Zeit einheitlich festzustellen, wie dies im Abschnitt III eingehend gezeigt worden ist. Im übrigen werden die Oberverwaltungsgerichte und die Oberlandesgerichte, wenn man an ihnen als dritter Instanz festhält, auf dem Boden der beiderseitig grundsätzlich anerkannten Rechtsprechung des Reichsgerichts in den meisten Fällen schon unter sich zu übereinstimmenden Entscheidungen gelangen, so daß in allen den Fällen, die die Regel bilden werden, die erstrebte klare Grenzbereinigung zwischen Handels- und Handwerkskammer schon durch sie erreicht wird. Für die Ausnahmefälle aber, wo es zu einer solchen Übereinstimmung nicht kommen sollte, wird sich die vorgesehene Zuflucht zum Reichsgericht fordern und rechtfertigen lassen, zumal ihm die höchste Entscheidung in betreff der handelsgerichtlichen Eintragung in den Fällen des § 28 FGG. ohnehin schon obliegt und die Frage „Fabrik und Handwerk" mit der des Registereintrags materiell wie formell aufs engste zusammenhängt. Eine zu Bedenken Anlaß gebende Belastung des Reichsgerichts wäre von einer solchen Regelung nicht zu befürchten, da schon die Fälle, die durch alle drei Instanzen hindurch bis zum Oberverwaltungsgericht und Oberlandesgericht bisher durchgefochten worden sind und weiterhin durchgefochten werden, sich immer nur auf eine kleine Anzahl typischer Fälle beschränken werden, deren jeder für eine ganze Gruppe ähnlich gearteter Vorbild und Richtschnur abgeben wird. Diese an sich bereits beschränkte Zahl der wirklich vor das Oberverwaltungsgericht und Oberlandesgericht gelangenden Fälle wird aber, wie schon gesagt, noch insofern zusammenschmelzen, als die Entscheidungen dieser beiden Oberinstanzen vielfach zu übereinstimmenden Ergebnissen führen werden. Für das Reichsgericht würde schließlich nur ein ganz verschwindender Bruchteil der entstehenden Streitfälle übrig bleiben, mit einer Mehrbelastung, die die Verwirklichung der angedeuteten Regelung verbieten könnte, also nicht zu rechnen sein.

Zu den beiden bisher erörterten Gruppen von Vorschlägen einer anderweiten Ordnung des Instanzenzugs ist in letzter Zeit noch eine dritte in den Beschlüssen des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern getreten. Der Verband will die Frage, welcher Betrieb zur Handelskammer und welcher zur Handwerkskammer gehört, in erster Instanz von der damit befaßten Körperschaft, in den ferneren Instanzen von denjenigen Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden entschieden wissen, die zur Zeit über die Zugehörigkeit eines Betriebs zur Handelskammer zu beschließen haben. Diese Forderung liegt nahe, nachdem das preußische Oberverwaltungsgericht in seiner S. 42 mitgeteilten Entscheidung für die Zugehörigkeit zu den preußischen Handelskammern außer dem Nachweis des Registereintrags noch den der Kaufmannseigenschaft im Gegensatze zur Handwerkereigenschaft gefordert und sich damit ohnedies bereits tatsächlich in einer großen Reihe von Fällen (s. S. 42) die Entscheidungsbefugnis über die Zugehörigkeit der Gewerbtreibenden zu der einen oder anderen Kammer zugeschrieben hat. Für das Königreich Preußen würden hiernach (s. oben S. 43) als zweite Instanz die Bezirksausschüsse und als dritte

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Instanz das Oberverwaltungsgericht in Betracht kommen. Auch im Königreich Sachsen, dessen einschlägige Bestimmungen sich schon jetzt zu einem guten Teile mit diesem Vorschlage decken, würde seine Durchführung keinerlei Schwierigkeiten bereiten; als zweite Instanz blieben nach wie vor die Kreishauptmannschaften (allerdings mit der Eigenschaft reiner Verwaltungsbehörden) und als dritte Instanz das Oberverwaltungsgericht bestehen. Ob und inwieweit sich ihm in den übrigen Bundesstaaten Bedenken entgegen stellen, müßte erst noch näher geprüft werden. Nach einer Richtung bedarf er allerdings noch dringend der Ergänzung: Nicht nur die Streitigkeiten über die Zugehörigkeit der Gewerbtreibenden zur Handels- oder Handwerkskammer (§ 103 o GO.), sondern auch die über den Innungszwang (§ 100 h) und die über die Zuständigkeit der Handwerkskammern in betreff des Lehrlingswesens (§ 103 n) müßten auf demselben Instanzenwege zum Austrag kommen. Die Notwendigkeit solcher Ergänzung wird insbesondere durch die im Königreich Sachsen gemachten Erfahrungen bestätigt, wo mangels der entsprechenden Vorschriften Betriebe, die der Handelskammer angehören, in bezug auf das Lehrlingswesen doch wiederum von den Verwaltungsbehörden auf Grund von § 103 n GO. den Handwerksorganen unterstellt worden sind (s. oben S. 45). Gegenüber den Vorschlägen der Handelskammer Leipzig und der Sonderkommission des Deutschen Handelstags hat der des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern den Vorzug, daß nach den im Königreich Preußen und möglicherweise auch in einigen anderen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen die verwaltungsgerichtliche Behörde solchenfalls bereits in der zweiten Instanz anstatt erst in der dritten entscheidet; dagegen mangelt ihm die dort vorgesehene Einbeziehung des Reichsgerichts zur Erzielung einheitlicher Entscheidungen bei den verschiedenen Oberverwaltungsgerichten untereinander und mit den Oberlandesgerichten bezw. dem Reichsgerichte selbst. Auf der anderen Seite spricht gegenüber den Vorschlägen des Generalsekretärs des Deutschen Handelstags sowie der Handelskammern Arnstadt, Graudenz und Posen der Umstand für ihn, daß er die Entscheidungen den Verwaltungsgerichten d. h. Behörden überträgt, die nach der ganzen Art ihres Zuständigkeitsbereichs den sonst im Innungs- und Handwerkswesen maßgebenden reinen Verwaltungsbehörden und den hierfür geltenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen immer noch näher stehen als die ordentlichen Gerichte, deren Zuverlässigkeit und Unbefangenheit in ihrer Rechtsprechung sie übrigens teilen; allerdings wird durch diesen Vorschlag der Dualismus des ordentlich-gerichtlichen und des verwaltungsrechtlichen Instanzenzugs wiederum nicht beseitigt und auch sonst entbehrt er die oben zu Gunsten der Anträge des Generalsekretärs usw. hervorgekehrten Vorzüge.

Als Ergebnis dieser Betrachtungen der zur Lösung der Frage „Fabrik und Handwerk" gemachten Vorschläge einer Neuordnung des Instanzenzugs läßt sich zunächst die Tatsache feststellen, daß ein jeder dieser Vorschläge eine Reihe von Vorteilen und Vorzügen bietet, die gegenüber dem jetzigen Zustande zweifellos einen Fortschritt bedeuten. Auf der anderen Seite hat aber ein jeder dieser Vorschläge, wenn man auf seine Einzelheiten näher eingeht, auch ebenso sehr seine Bedenken und Nachteile, die untereinander und gegen jene Vorteile in zutreffender Weise abzuwägen um so schwieriger ist, als die Bestimmungen der Reichsgesetzgebung sowohl wie der Landesgesetze, die von den Vorschlägen berührt werden und mit in Betracht gezogen werden müssen, nicht nur außerordentlich verwickelt, sondern, soweit die einzelnen Bundesstaaten in Betracht kommen, auch sehr verschieden sind. Auf eine Verschlechterung seiner Verhältnisse gegenüber den jetzigen Zuständen wird wohl keiner der Bundesstaaten eingehen wollen und ebenso wenig werden die Handelskammern sich dies gegenseitig zumuten. Eine solche würde aber z. B. im Königreich Sachsen eintreten, wenn die Entscheidungen über die Fabrik- oder Handwerkseigenschaft eines Betriebes auch für den Geltungsbereich des Handels- und Gewerbekammergesetzes den ordentlichen Gerichten übertragen werden sollten; denn die Handels- wie die Gewerbe- (Handwerks-)kammern würden dann der nicht hoch genug zu schätzenden, gegenüber der Revision bei den ordentlichen Gerichten eine wesentliche Erweiterung darstellenden Bestimmung des § 76 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Juli 1900 verlustig gehen, wonach der Nachprüfung des Oberverwaltungsgerichts auch die tatsächlichen Feststellungen insoweit unterliegen, als sie auf die rechtliche Beurteilung

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

der Sache von Einfluß sind. Mit Hilfe dieser Bestimmung allein ist es s. Z. der Handelskammer Leipzig gelungen, in ihrem hartnäckigen Streite mit der Königlichen Kreishauptmannschaft und dem Buchdruckereibesitzer M. daselbst die Anerkennung des Betriebes des letzteren als Fabrik nach zweimaliger Erhebung der Anfechtungsklage und beinahe zweijähriger Dauer des ganzen Prozesses endlich durchzusetzen.

Angesichts dieser Sachlage sowie im Hinblick darauf, daß bei der Neuordnung bezw. Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Verhältnisse und behördlicher Zuständigkeitsgrenzen außer den nächstliegenden unmittelbaren und eigentlichen Gründen erfahrungsgemäß noch immer eine ganze Reihe anderer Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen sind, dürfte es für die Gesamtheit der Handelskammern ratsam erscheinen, sich unter Absehen von allen weiteren Einzelheiten auf den, allen jenen Vorschlägen gemeinsamen Wunsch zu beschränken, daß die Entscheidungen über den Innungszwang (§ 100h GO.), über die Zugehörigkeit zu den Handwerkskammern (§ 103o) sowie über die Zuständigkeit der Handwerkskammern auf dem Gebiete des Lehrlingswesens (§ 103n) in Zukunft richterlichen Behörden und zwar zum wenigsten in letzter Instanz übertragen werden möchten und daß dabei zugleich für tunlichste Einheitlichkeit der Entscheidungen gesorgt werde.

6.

In bezug auf die **rückwirkende Geltung** der zu erstrebenden Regelung ist von der Handelskammer Leipzig und der Sonderkommission des Deutschen Handelstags vorgeschlagen worden, daß die zu erlassenden Bestimmungen nicht nur für die künftig entstehenden, sondern auch für die bereits bestehenden Zwangsinnungen eingeführt werden sollen und bei den Mitgliedern dieser eine Nachprüfung auf ihre Eigenschaft als Zwangs- oder freiwillige Mitglieder stattzufinden habe. (S. 90/92). Gegen diesen Vorschlag, dem sich ferner die Handelskammern Arnstadt (S.96) und Posen (S.98/99) angeschlossen haben, hat sich Widerspruch von keiner Seite erhoben, so daß seine Aufrechterhaltung nochmaliger besonderer Begründung nicht bedarf. Seine Aufrechterhaltung empfiehlt sich aber nicht allein in bezug auf die Zwangsinnungen, sondern, wie die Handelskammer Görlitz (S. 95/96) im Wortlaut ihrer Vorschläge zum Ausdruck bringt, für die Handwerksorganisation überhaupt, denn wie die Frage des Innungszwanges wird auch die Handwerkskammerzugehörigkeit und die Zuständigkeit der Zwangsinnungen und Handwerkskammern in den Fällen, wo Unstimmigkeiten unter den bisherigen Verhältnissen entstanden und erhalten geblieben sind, rückgreifend zu prüfen und zu regeln sein, wenn anders nicht die so dringend wünschenswerte klare Abgrenzung und reinliche Scheidung der Handelskammer- und Handwerksorganisation eine unvollkommene bleiben soll. Es möchte daher den erstrebten Vorschriften eine Bestimmung angeschlossen werden, die eine solche rückwirkende Geltung vorsieht, wobei ja der Gebrauch der zur Verfügung gestellten Rechtsmittel auf eine vom Inkrafttreten jener Vorschriften ab zu rechnende oder an einem bestimmten Kalendertag ablaufende, angemessene Frist beschränkt werden könnte.

IX. Die dem Deutschen Handelstag zu unterbreitende Erklärung.

Nach den Ausführungen und Darlegungen der Abschnitte I bis VIII empfiehlt sich **für den Deutschen Handelstag die Abgabe der folgenden Erklärung:**

„Die offenbaren Mißstände, die aus der Gesetzgebung über die Organisation des Handwerks im Zusammenhange mit den Handelskammer- bezw. Handels- und Gewerbekammer-Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten und dem deutschen Handelsgesetzbuch hervorgegangen sind, lassen sich bei Beibehaltung der jener Gesetzgebung zugrunde liegenden Unterscheidung der Begriffe „Handwerk" und „Fabrik" in vollkommener Weise nicht abstellen. Insbesondere muß jeder

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

Versuch einer gesetzlichen Definition dieser beiden Begriffe im Einklang mit der in Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung zum Ausdruck gekommenen Überzeugung als aussichtslos bezeichnet werden. Auch von einer Feststellung der für beide Begriffe wesentlichen Merkmale ist angesichts ihrer Schwierigkeit sowie der Ungewißheit des Ergebnisses und des Nutzens der Maßnahme als unzweckmäßig abzusehen.

Ebensowenig ist eine Abänderung des materiellen Inhaltes der einschlagenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen erforderlich. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Handwerks- sowohl wie der Fabrikbegriff in den verschiedenen Teilen der Gewerbeordnung und im Handelsgesetzbuch nach Gesetzeswortlaut, Gesetzesentstehung und Reichsgerichts-Rechtsprechung ein durchaus einheitlicher ist und in diesen beiden Gesetzen übereinstimmt, und daß die handelsgerichtliche Eintragung von Handwerkern nicht nur nach § 4, sondern in Übereinstimmung damit, auch nach §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs ausgeschlossen ist. Eine Entstehung von Streitigkeiten folgt aus dem auf beiden Seiten geltenden Recht auch nicht für die sog. gemischten und zusammengesetzten Betriebe, vielmehr ergibt sich für diese, je nach dem Grade der wirtschaftlichen Bedeutung und Selbständigkeit oder gegenseitigen Zusammengehörigkeit und Bedingtheit der einzelnen Betriebsteile untereinander, für Handels- und Gewerberecht gleichmäßig entweder die Behandlung des gesamten Betriebs als einheitliches Ganzes oder eine Zerlegung und getrennte Behandlung des handwerks- und des nichthandwerksmäßigen Teiles sowohl in bezug auf ihre Zugehörigkeit zu den Handelskammern und Handwerksorganen, als auch in bezug auf die an diese zu leistenden Beiträge.

Bei dieser Sachlage kann es sich nur darum handeln, eine genügende formale Bürgschaft für eine dem Willen des Gesetzgebers Rechnung tragende, für beide Rechtsgebiete einheitliche Auslegung der genannten Begriffe und Bestimmungen zu schaffen. Eine solche ist allein darin zu finden, daß die aus §§ 100h, 103n und 103o der Gewerbeordnung entstehenden Streitigkeiten, soweit es sich dabei um die Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" und die Auffassung der Betriebe als einheitliche Ganze oder getrennt zu behandelnde Doppelbetriebe handelt, richterlichen Behörden (ordentlichen Gerichten oder Verwaltungsgerichten), zum wenigsten in letzter Instanz, übertragen werden, wobei zugleich für eine tunlichst einheitliche Rechtsprechung im Sinne der Rechtsprechung des Reichsgerichtes sowie für Anhörung und Beteiligung der Handelskammern am Streitverfahren zu sorgen ist.

An der Notwendigkeit klarer, unzweideutiger Grenzziehung zwischen dem Handwerk und seinen Organen auf der einen Seite und dem Großgewerbe und den Handelskammern auf der anderen Seite ist insbesondere auch für das Gebiet des Lehrlings- und Prüfungswesens festzuhalten und dieses, soweit sich ein Bedürfnis hierfür herausstellen sollte, für die Großbetriebe gesondert zu regeln. Im übrigen bleibt es künftiger Erörterung und Entschließung der Handels- und der Handwerkskammern vorbehalten, inwieweit sie sich an der Begründung, Leitung und Unterstützung von Anstalten und Einrichtungen zur technischen Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge und Gehilfen in den ihnen unterstellten Betrieben gemeinsam beteiligen wollen.

Angesichts der vielfach irrigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Zwangs- und Beitragspflicht der Betriebe zu den Handwerksorganen und die Zuständigkeit dieser auf dem Gebiete des Lehrlings- und Prüfungswesens empfiehlt es sich, den Beteiligten eine Nachprüfung dieser Zugehörigkeit und Zuständigkeit im Wege des vorgeschlagenen neuen Verfahrens zu ermöglichen."

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

III 94 6

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics

urn:nbn:de:zbw-8342928237

Druck von
Frankenstein & Wagner
Leipzig.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-8342928237

206$06034357

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics

urn:nbn:de:zbw-8342928237